



CVRIA

GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jahresbericht
2008



GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT
2008

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,
des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg 2009

www.curia.europa.eu

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxemburg
Telefon: +352 4303-1

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxemburg
Telefon: +352 4303-1

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
Telefon: +352 4303-1

Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Der Jahresbericht ist auch als CD-ROM
bei der Dienststelle Presse und Information
des Gerichtshofs erhältlich
Telefon: (352) 4303-2035

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2008

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2009

ISBN 978-92-829-0893-8

doi: 10.2862/18067

© Europäische Gemeinschaften, 2009

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs, Vassilios Skouris	5

Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2008	9
B – Zusammensetzung des Gerichtshofs	61
1. Mitglieder des Gerichtshofs	63
2. Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2008	77
3. Protokollarische Rangfolge	79
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs	81
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs	85

Kapitel II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A – Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2008	117
B – Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz	163
1. Mitglieder des Gerichts erster Instanz	165
2. Änderung der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2008	175
3. Protokollarische Rangfolge	177
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts erster Instanz	179
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz	181

Kapitel III*Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union*

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2008	205
B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst	217
1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst	219
2. Protokollarische Rangfolge	223
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst	225

Kapitel IV*Begegnungen und Besuche*

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht erster Instanz und beim Gericht für den öffentlichen Dienst	239
B – Studienbesuche (2008)	243
C – Feierliche Sitzungen	247
D – Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen	249
 <i>Organigramm (Kurzfassung)</i>	 256
<i>Kontaktaufnahme mit dem Gerichtshof</i>	<i>259</i>

Vorwort

Der Gerichtshof hat das Jahr 2008 mit einem symbolischen Akt abgeschlossen: Er hat seinen neuen Gebäudekomplex in Besitz genommen. Damit verfügt er über eine zentralisierte Infrastruktur, die seiner eigenen Expansion, der stetigen Zunahme der Rechtsstreitigkeiten, der Einführung neuer Verfahren und den jüngsten Erweiterungen der Europäischen Union entspricht – eine auch in Zeiten der elektronischen Kommunikation optimale Situation.

Die historische Bedeutung der Einweihung des neuen Gebäudekomplexes des Gerichtshofs in Anwesenheit hochrangiger Persönlichkeiten darf jedoch nicht die anderen Ereignisse zurücktreten lassen, die das vergangene Jahr geprägt haben. Ebenso wichtig war die Anwendung des neuen Eilvorlageverfahrens, das es dem Gerichtshof ermöglicht hat, die ersten den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffenden Rechtssachen, die diesem Verfahren unterworfen wurden, in äußerst kurzer Zeit zu behandeln.

Das Jahr 2008 wird auch wegen der Effizienz und der besonderen Intensität der Rechtsprechungstätigkeit des Organs in die Annalen eingehen. In diesem Zusammenhang ist auf die allgemeine Verkürzung der Verfahrensdauer hinzuweisen, die insbesondere bei den Vorabentscheidungsverfahren erheblich ist. Das Gericht erster Instanz hat seinerseits eines der produktivsten Jahre seiner Geschichte erlebt.

Schließlich sind im vergangenen Jahr insgesamt 1 332 Rechtssachen bei den drei Gerichten, die den Gerichtshof bilden, anhängig gemacht worden. Dies ist – im zweiten Jahr hintereinander – die höchste Zahl in der Geschichte des Organs und belegt die stetige Zunahme der Rechtsstreitigkeiten vor den Gemeinschaftsgerichten.

Der Leser erhält in diesem Bericht einen Überblick über die wesentlichen Aspekte und die Entwicklung der Tätigkeit der drei Gerichte, die den Gerichtshof bilden: Gerichtshof, Gericht erster Instanz und Gericht für den öffentlichen Dienst. Die Darstellung der Rechtsprechungstätigkeit des vergangenen Jahres wird durch statistische Daten für die einzelnen Gerichte ergänzt und illustriert.



V. Skouris
Präsident des Gerichtshofs



Kapitel I

Der Gerichtshof der
Europäischen Gemeinschaften

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2008

Von Präsident Vassilios Skouris

Der Aufbau des Jahresberichts entspricht dem der Vorjahre. Im ersten Teil wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2008 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs in diesem Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation und seine Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen (Abschnitt 1). Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Organs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer (Abschnitt 2). Abschließend werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt (Abschnitt 3).

1. Der Umstand, der das Jahr 2008 für den Gerichtshof am stärksten geprägt hat, war die Einweihung seines neuen Palais, das die bestehenden Gebäude zusammenfasst und erweitert. Das neue Palais, das sich durch ein innovatives architektonisches Konzept auszeichnet, wurde unter Wahrung und Fortführung der Struktur des ursprünglichen Palais errichtet. Das neue Palais besteht aus dem Alten Palais, das umgebaut wurde, um die Sitzungssäle aufzunehmen, dem Anneau (Ring), einem zweistöckigen Gebäude (das trotz seiner rechteckigen Form so genannt wurde, weil es das Palais vollständig umschließt), in dem die Büros der Mitglieder des Gerichtshofs und deren unmittelbare Mitarbeiter untergebracht sind, zwei Türmen, die für die Dienststellen der Übersetzung vorgesehen sind, und der Galerie, einer lichtdurchfluteten langgestreckten Wandelhalle, die wie ein architektonisches Band nicht nur die alten und neuen Gebäude, sondern auch die verschiedenen Tätigkeiten des Organs miteinander verbindet.

Bei der feierlichen Einweihung des Neuen Palais am 4. Dezember 2008 in Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin von Luxemburg sprachen u. a. Diana Wallis, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, Rachida Dati, Garde des Sceaux, Justizministerin der Französischen Republik, José Manuel Barroso, Präsident der Europäischen Kommission, und Jean-Claude Juncker, Premierminister des Großherzogtums Luxemburg.

Was die Vorschriften betrifft, die die Tätigkeit des Organs regeln, so wurde mit der Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 8. Juli 2008 ein Titel 4a eingeführt, der Bestimmungen über das in Art. 62 der Satzung des Gerichtshofs vorgesehene Verfahren zur Überprüfung von Rechtsmittelentscheidungen des Gerichts erster Instanz enthält. Die wichtigste mit diesen Bestimmungen (Art. 123a bis 123e) eingeführte Neuerung ist die Einrichtung einer besonderen Kammer, die auf Vorschlag des Ersten Generalanwalts entscheidet, ob die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen ist. Diese Kammer ist mit dem Präsidenten des Gerichtshofs und den vier Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern besetzt.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für das Jahr 2008 zeigen zum einen eine erhebliche Verkürzung der Dauer der Vorabentscheidungsverfahren im Vergleich zu den Vorjahren und zum anderen eine stetige Tendenz der Zunahme der Rechtsstreitigkeiten vor den Gemeinschaftsgerichten.

So hat der Gerichtshof im Jahr 2008 495 Rechtssachen abgeschlossen (um verbundene Rechtssachen bereinigte Zahl). In 333 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 161 Rechtssachen ergingen Beschlüsse. Die Zahl der erlassenen Urteile und Beschlüsse liegt damit unter der des Vorjahres (379 Urteile und 172 Beschlüsse). Die Zahl der im Jahr 2008 abgeschlossenen Vorabentscheidungsverfahren (238 Rechtssachen netto, 301 Rechtssachen brutto) ist jedoch erheblich höher als im Jahr 2007 (218 Rechtssachen netto, 235 Rechtssachen brutto).

Beim Gerichtshof gingen 592 neue Rechtssachen ein, was die Zahl von 2007, die die höchste in der Geschichte des Gerichtshofs¹ war, noch übertrifft. Die Zahl der am Ende des Jahres 2008 anhängigen Rechtssachen (767 Rechtssachen, Bruttozahl) ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr (741 Rechtssachen, Bruttozahl) nicht erheblich gestiegen.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer hat es im Jahr 2008 eine deutliche Entwicklung gegeben. Bei den Vorabentscheidungsverfahren beträgt sie durchschnittlich 16,8 Monate, während sie 2007 bei 19,3 Monaten und 2006 bei 19,8 Monaten lag. Ein Vergleich ergibt, dass – über den gesamten Zeitraum gesehen, für den der Gerichtshof über zuverlässige Daten verfügt – die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren im Jahr 2008 am niedrigsten war. Die durchschnittliche Dauer der Klage- und der Rechtsmittelverfahren betrug 16,9 Monate bzw. 18,4 Monate (18,2 bzw. 17,8 Monate im Jahr 2007).

Die Steigerung der Effizienz des Organs bei der Behandlung der Rechtssachen ist außer auf die in den letzten Jahren begonnene Reform seiner Arbeitsmethoden auch auf die breitere Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Beschleunigung bestimmter Verfahren zurückzuführen, insbesondere des Eilvorlageverfahrens, der Entscheidung mit Vorrang, des beschleunigten Verfahrens, des vereinfachten Verfahrens und der Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts.

Dieses Jahr wurde das Eilvorlageverfahren in sechs Rechtssachen beantragt, wobei die hierfür bestimmte Kammer die in Art. 104b der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen in drei dieser Rechtssachen als erfüllt ansah. Diese neuen Bestimmungen über das Eilvorlageverfahren ermöglichten es dem Gerichtshof, diese Rechtssachen im Jahr 2008 in durchschnittlich 2,1 Monaten abzuschließen.

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in acht Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen hinsichtlich der Dringlichkeit nur in zwei Rechtssachen vor, die in durchschnittlich 4,5 Monaten abgeschlossen wurden. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs beschieden. Eine Rechtssache wurde vorrangig behandelt.

Ferner hat der Gerichtshof weiterhin vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 104 § 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 39 Rechtssachen auf der

¹ Mit Ausnahme der 1 324 Rechtssachen, die im Jahr 1979 anhängig gemacht wurden. Diese außergewöhnlich hohe Zahl beruht darauf, dass damals eine große Zahl von Klagen mit dem gleichen Gegenstand erhoben wurde.

Grundlage dieser Vorschrift durch Beschluss abgeschlossen, d. h. mehr als doppelt so viele wie im Jahr 2007.

Schließlich hat der Gerichtshof häufig von der durch Art. 20 der Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 41 % der Urteile sind 2008 ohne Schlussanträge ergangen (43 % im Jahr 2007).

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2008 abgeschlossenen Rechtssachen etwa 14 % von der Großen Kammer, etwa 58 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 26 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die von der Großen Kammer und die von den Kammern mit fünf Richtern erledigte Zahl von Rechtssachen (11 % und 55 % im Jahr 2007) leicht gestiegen, die Zahl der von den Kammern mit drei Richtern behandelten Rechtssachen entsprechend zurückgegangen (33 % im Jahr 2007).

Wegen zusätzlicher Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2008 wird auf Teil C dieses Kapitels verwiesen.

Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen

Als einer der wesentlichen Grundsätze, auf denen die Gemeinschaft beruht, wurde der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Gerichtshofs wieder sehr häufig herangezogen.

In diesem Zusammenhang ist auf drei Rechtssachen hinzuweisen, die seine Bedeutung in verschiedenen Bereichen illustrieren.

In der Rechtssache *Feryn* (Urteil vom 10. Juli 2008, C-54/07) stellte sich die Frage, ob die öffentliche Äußerung eines Arbeitgebers, er werde keine Arbeitnehmer einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Rasse einstellen, eine unmittelbare Diskriminierung bei der Einstellung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/43² begründet.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass dies der Fall ist, weil solche Äußerungen bestimmte Bewerber ernsthaft davon abhalten können, ihre Bewerbungen einzureichen, und damit ihren Zugang zum Arbeitsmarkt behindern. Eine solche Diskriminierung setzt nicht voraus, dass eine beschwerte Person, die behauptet, Opfer einer derartigen Diskriminierung geworden zu sein, identifizierbar ist.

Der Gerichtshof hat sich sodann zur Beweisfrage geäußert. Er hat festgestellt, dass die fraglichen öffentlichen Äußerungen ausreichen, um eine Vermutung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43 für das Vorliegen einer unmittelbar diskriminierenden Einstellungspolitik zu begründen. Es obliegt dann diesem Arbeitgeber, zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat, was er dadurch tun kann, dass er nachweist, dass die tatsächliche Einstellungspraxis des Unternehmens diesen Äu-

² Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180, S. 22).

ßerungen nicht entspricht. Es ist sodann Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die gerügten Tatsachen glaubhaft sind, und zu beurteilen, ob die Beweise zur Stützung des Vorbringens des Arbeitgebers, dass er den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt habe, ausreichend sind.

Abschließend hat der Gerichtshof zu den für die hier fragliche Diskriminierung bei der Einstellung angemessenen Sanktionen entschieden, dass die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/43 zu verhängen sind, nach Art. 15 dieser Richtlinie auch dann, wenn es kein identifizierbares Opfer gibt, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Die Gleichbehandlung unter dem Blickwinkel des Verbots der Diskriminierung aus Gründen des Alters war Gegenstand der Rechtssache *Bartsch* (Urteil vom 23. September 2008, C-427/06). Der Gerichtshof hat in dieser Sache entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht kein Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters enthält, dessen Schutz die Gerichte der Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, wenn die möglicherweise diskriminierende Behandlung keinen gemeinschaftsrechtlichen Bezug aufweist. Ein solcher gemeinschaftsrechtlicher Bezug wird weder durch Art. 13 EG hergestellt noch – im Fall einer betrieblichen Altersversorgungsregelung, die den Ruhegeldanspruch des überlebenden Ehegatten ausschließt, wenn dieser über fünfzehn Jahre jünger ist als der verstorbene ehemalige Arbeitnehmer – durch die Richtlinie 2000/78³ vor Ablauf der dem betreffenden Mitgliedstaat für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist.

In der Rechtssache *Wood* (Urteil vom 5. Juni 2008, C-164/07) war der Gerichtshof mit einer Vorabentscheidungsfrage befasst worden, bei der es darum ging, ob eine französische Regelung, die dazu führt, dass ein Staatsangehöriger der Europäischen Gemeinschaft, der in Frankreich wohnt und Vater eines Kindes ist, das die französische Staatsangehörigkeit gehabt hat und infolge einer nicht in diesem Mitgliedstaat begangenen Straftat verstorben ist, vom Fonds de garantie des victimes des actes de terrorisme et d'autres infractions allein aufgrund seiner Staatsangehörigkeit keine Entschädigung erhält, im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass das Gemeinschaftsrecht einer solchen Regelung entgegensteht.

Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und ihrer Wahrung durch die nationalen Behörden bei dessen Umsetzung ist auf die Rechtssache *Heemskerk und Schaap* (Urteil vom 25. November 2008, C-455/06) hinzuweisen, die Ausfuhrerstattungen und den Schutz von Tieren beim Transport betraf und es dem Gerichtshof ermöglichte, sich zur nationalen Vorschrift der *reformatio in peius* zu äußern. Er hat entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht den nationalen Richter nicht dazu verpflichtet, von Amts wegen eine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts anzuwenden, wenn er infolge einer derartigen Anwendung den im einschlägigen nationalen Recht verankerten Grundsatz des Verbots der *reformatio in peius* durchbrechen müsste. Eine derartige Verpflichtung verstieße nämlich nicht nur gegen die Grundsätze der Beachtung der Verteidigungsrechte, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, die dem genannten Verbot zugrunde liegen, son-

³ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

dern würde den Einzelnen, der gegen eine ihn beschwerende Handlung Klage erhoben hat, der Gefahr aussetzen, dass er sich infolge dieser Klage in einer ungünstigeren Lage als der befindet, in der er sich befände, hätte er von dieser Klage abgesehen.

Was die Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten betrifft, sind mehrere Urteile von besonderem Interesse. Eines davon betrifft die Zuständigkeit des Gemeinschaftsrichters selbst.

In den verbundenen Rechtssachen *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission* (Urteil vom 3. September 2008, C-402/05 P und C-415/05 P) hat der Gerichtshof die angefochtenen Urteile des Gerichts (Urteile vom 21. September 2005, T-315/01, Slg. 2005, II-3649, und T-306/01, Slg. 2005, II-3533) hinsichtlich der Zuständigkeit des Rates für den Erlass der zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnung⁴, die das Einfrieren der Gelder und sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen der in einer Liste im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Personen und Organisationen anordnet, zwar bestätigt, er hat aber festgestellt, dass das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden hat, dass die Gemeinschaftsgerichte grundsätzlich nicht für die Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit dieser Verordnung zuständig sind. Dem Gerichtshof zufolge ist die Kontrolle der Gültigkeit einer jeden Handlung der Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundrechte als Ausdruck einer Verfassungsgarantie in einer Rechtsgemeinschaft zu betrachten, einer Garantie, die sich aus dem EG-Vertrag als autonomem Rechtssystem ergibt und durch ein völkerrechtliches Abkommen nicht beeinträchtigt werden kann. Die Rechtmäßigkeitskontrolle des Gemeinschaftsrichters bezieht sich auf den Gemeinschaftsrechtsakt, mit dem die betreffende internationale Übereinkunft umgesetzt werden soll, und nicht auf diese Übereinkunft als solche. Die Gemeinschaftsgerichte müssen eine grundsätzlich umfassende Kontrolle der Rechtmäßigkeit sämtlicher Handlungen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundrechte, die Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts sind, gewährleisten, und zwar auch in Bezug auf diejenigen Handlungen der Gemeinschaft, die wie die fragliche Verordnung der Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats dienen sollen.

Der Gerichtshof hat weiter angesichts der konkreten Umstände, unter denen die Namen von Herrn Kadi und von Al Barakaat in die Liste der vom Einfrieren der Gelder betroffenen Personen und Organisationen aufgenommen worden sind, festgestellt, dass deren Verteidigungsrechte, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör, sowie das Recht auf effektive gerichtliche Kontrolle offenkundig nicht gewahrt worden sind. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof daran erinnert, dass die Effektivität der gerichtlichen Kontrolle voraussetzt, dass die Gemeinschaftsbehörde der betroffenen Person oder Organisation die Gründe, auf denen die fragliche Maßnahme beruht, so weit wie möglich zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahme beschlossen wird, oder wenigstens so bald wie möglich nach dieser Entscheidung mitteilt, um den betreffenden Adressaten die fristgemäße Wahrnehmung ihres Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 (ABl. L 139, S. 9).

Der Gerichtshof hat die fragliche Verordnung des Rates zwar für nichtig erklärt, soweit damit die Gelder von Herrn Kadi und von Al Barakaat eingefroren werden, er hat aber anerkannt, dass eine Nichtigerklärung dieser Verordnung mit sofortiger Wirkung die Wirksamkeit der Restriktionen schwer und irreversibel beeinträchtigen könnte, da in dem Zeitraum bis zu ihrer möglichen Ersetzung durch eine neue Verordnung die Betroffenen Maßnahmen treffen könnten, mit denen ein weiteres Einfrieren ihrer Gelder verhindert werden soll, zumal sich nicht ausschließen ließ, dass sich die Anordnung derartiger Maßnahmen gegenüber den Betroffenen in der Sache gleichwohl als gerechtfertigt erweisen kann. Angesichts dieser Umstände hat der Gerichtshof die Wirkungen dieser Verordnung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab der Verkündung des Urteils aufrechterhalten, um es dem Rat zu ermöglichen, die festgestellten Verstöße zu heilen.

Das Urteil in der Rechtssache *Masdar (UK)/Kommission* (Urteil vom 16. Dezember 2008, C-47/07 P) befasst sich mit dem für den Zugang zu den Gemeinschaftsgerichten zu streitenden Rechtsweg.

In dieser Rechtssache ging es um ungerechtfertigte Bereicherung. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine Person, die einen Verlust erlitten hat, der zu einem Vermögenszuwachs bei einer anderen Person geführt hat, ohne dass ein Rechtsgrund für diese Bereicherung besteht, nach den Grundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, im Allgemeinen gegen den Bereicherten einen Herausgabeanspruch bis zur Höhe dieses Verlustes hat. Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, wie er in den meisten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vorgesehen ist, setzt nicht voraus, dass das Verhalten des Beklagten rechtswidrig oder schuldhaft war. Der Bereicherung muss jedoch jede wirksame Rechtsgrundlage fehlen. Da die ungerechtfertigte Bereicherung ein den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsames außervertragliches Schuldverhältnis begründet, kann sich die Gemeinschaft der Anwendung dieser Grundsätze auf sie selbst nicht entziehen, wenn ihr eine natürliche oder juristische Person vorwirft, sich zu ihren Lasten ungerechtfertigt bereichert zu haben.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass eine auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützte Klage nicht unter die Regelung der außervertraglichen Haftung im strengen Sinne fällt, die ausgelöst wird, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt ist, nämlich die Rechtswidrigkeit des der Gemeinschaft zur Last gelegten Verhaltens, das Vorliegen eines Schadens und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen diesem Verhalten und dem geltend gemachten Schaden. Von den aufgrund dieser Regelung erhobenen Klagen unterscheidet sich diese Klage dadurch, dass weder ein rechtswidriges Verhalten des Beklagten nachgewiesen werden noch überhaupt ein Verhalten gegeben sein muss, sondern dass lediglich der Nachweis zu erbringen ist, dass der Beklagte ohne wirksame Rechtsgrundlage bereichert und der Kläger im Zusammenhang mit dieser Bereicherung entreichert ist. Jedoch kann dem Einzelnen trotz dieser Merkmale die Möglichkeit, eine auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützte Klage gegen die Gemeinschaft zu erheben, nicht allein deshalb verwehrt werden, weil der EG-Vertrag nicht ausdrücklich eine für diese Klageart bestimmte Klagemöglichkeit vorsieht. Eine Auslegung der Art. 235 EG und 288 Abs. 2 EG, die diese Möglichkeit ausschliesse, würde zu einem Ergebnis führen, das dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs verankerten und in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bekräftigten Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes widerspräche.

In eben diesem Sachzusammenhang einer Klage wegen außervertraglicher Haftung verdienen die verbundenen Rechtssachen *FIAMM und FIAMM Technologies/Rat und Kommission* (Urteil vom 9. September 2008, C-120/06 P und C-121/06 P), die die Frage der Haftung der Gemeinschaft für einen Rechtsetzungsakt betrafen, besonderes Augenmerk. Das Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation (WTO) hatte entschieden, dass die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Bananen mit den WTO-Übereinkünften unvereinbar sei, und es den Vereinigten Staaten von Amerika gestattet, auf bestimmte Gemeinschaftseinfuhren Strafzölle zu erheben. Sechs in der Europäischen Union ansässige Gesellschaften beantragten, die Kommission und den Rat zum Ersatz des ihnen infolge der Anwendung der amerikanischen Vergeltungsmaßnahmen auf ihre Exporte in die Vereinigten Staaten entstandenen Schadens zu verurteilen.

Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass die Haftung der Gemeinschaft für einen Rechtsetzungsakt, der wirtschaftspolitische Entscheidungen impliziert, nur durch eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, die Einzelnen schützenden und ihnen Rechte verleihenden Rechtsnorm ausgelöst werden kann. Er hat weiter festgestellt, dass der Grundsatz der Haftung der Gemeinschaft für ein rechtswidriges Handeln der Organe zwar eine Ausprägung des in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Grundsatzes, dass eine rechtswidrige Handlung die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens nach sich zieht, darstellt, dass eine solche Übereinstimmung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Bestehen eines Grundsatzes der Haftung für rechtmäßiges Handeln der öffentlichen Gewalt, insbesondere wenn es normativer Art ist, jedoch nicht besteht. Das Gemeinschaftsrecht sieht folglich bei seinem derzeitigen Stand keine Regelung vor, die eine Haftung der Gemeinschaft wegen ihrer Rechtsetzungstätigkeit ermöglicht, wenn die eventuelle Nichtübereinstimmung dieses Verhaltens mit den WTO-Übereinkünften vor einem Gemeinschaftsgericht nicht geltend gemacht werden kann. Ein Rechtsetzungsakt der Gemeinschaft, dessen Anwendung zu Beschränkungen des Rechts auf Eigentum und der freien Berufsausübung führt, könnte die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft auslösen, wenn er den Wesensgehalt dieser Rechte in unverhältnismäßiger und nicht tragbarer Weise berührt, gegebenenfalls deshalb, weil keine zur Vermeidung oder zum Ausgleich dieser Beeinträchtigung geeignete Entschädigung vorgesehen wurde.

Andere Urteile bereichern die umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der eher klassischen Frage der Zulässigkeit der Anfechtungsklage.

So hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Infront WM* (Urteil vom 13. März 2008, C-125/06 P) ausgeführt, dass sich eine Entscheidung der Kommission, mit der die von einem Mitgliedstaat nach Art. 3a der Richtlinie 89/552⁵ getroffenen Maßnahmen zur Regelung der Ausübung ausschließlicher Rechte zur Fernsehberichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung genehmigt werden, im Sinne der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Anfechtungsklage unmittelbar auf die Rechtsstellung des Inhabers dieser Rechte auswirkt. Da die mit diesen Maßnahmen verhängten Beschränkungen mit den Bedingungen

⁵ Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 298, S. 23) in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 202, S. 60) geänderten Fassung.

zusammenhängen, unter denen die Fernsehveranstalter die Fernsehübertragungsrechte für benannte Ereignisse vom Inhaber der ausschließlichen Übertragungsrechte erwerben, bewirken die von diesem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen und die sie billigende Entscheidung, dass die Rechte einer Gesellschaft, die die Fernsehübertragungsrechte erworben hat, neuen Beschränkungen unterworfen werden, die noch nicht existierten, als die Gesellschaft diese Rechte erwarb, und die deren Ausübung erschweren. Darüber hinaus gehen, so der Gerichtshof, die Eingriffe in die Rechtsstellung des Rechteinhabers nur auf das Erfordernis zurück, das von dieser Maßnahme und der Entscheidung der Kommission vorgegebene Ergebnis zu erreichen, ohne dass die nationalen Behörden insoweit über einen Ermessensspielraum verfügen, der sich auf diese Rechtsstellung auswirken kann.

Zur Voraussetzung der individuellen Betroffenheit des Klägers hat der Gerichtshof ausgeführt, dass, wenn eine Entscheidung eine Gruppe von Personen berührt, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung anhand von den Mitgliedern der Gruppe eigenen Merkmalen feststanden oder feststellbar waren, diese Personen von der Entscheidung insoweit individuell betroffen sein können, als sie zu einem beschränkten Kreis von Wirtschaftsteilnehmern gehören. So kann es sich u. a. dann verhalten, wenn die Entscheidung in Rechte eingreift, die der Einzelne vor ihrem Erlass erworben hat.

In der Rechtssache *Athinaiki Techniki/Kommission* (Urteil vom 17. Juli 2008, C-521/06 P) war der Begriff „anfechtbare Handlung“ im Sinne von Art. 230 EG zu erläutern.

Auf ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Gerichts, mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission über die Einstellung des Verfahrens über eine Beschwerde gegen eine staatliche Beihilfe, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrags gewährt worden sein soll und von der die Klägerin durch ein Schreiben Kenntnis erlangt hatte, als unzulässig zurückgewiesen worden war, hat der Gerichtshof entschieden, dass, um festzustellen, ob es sich bei einer Handlung auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen um eine „Entscheidung“ im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 659/1999⁶ handelt, zu prüfen ist, ob die Kommission, wenn man das Wesen der Handlung und die Absicht dieses Organs betrachtet, mit der untersuchten Handlung am Ende der Vorprüfungsphase ihren Standpunkt zu der angezeigten Maßnahme endgültig festgelegt und somit festgestellt hat, ob es sich um eine Beihilfe oder nicht handelt und ob Zweifel in Bezug auf deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bestehen oder nicht.

Ein Schreiben, mit dem die Kommission den Verfasser einer Beschwerde, die darauf gerichtet ist, eine Verletzung der Art. 87 EG und 88 EG festzustellen, mitteilt, dass „[die Kommission] mangels zusätzlicher Informationen, die die Fortsetzung der Untersuchung rechtfertigen würden, ... die Angelegenheit am 2. Juni 2004 zu den Akten gelegt [hat]“, weist darauf hin, dass sie tatsächlich an diesem Tag eine Maßnahme erlassen hat, durch die die Sache zu den Akten gelegt wurde. Aus dem Wesen dieser Handlung und der Absicht der Kommission geht hervor, dass sie damit entschieden hat, das vom Beschwerdeführer in Gang gesetzte Vorprüfungsverfahren zu beenden. Mit dieser Handlung hat die Kommission festgestellt, dass die durchgeführte Untersuchung nicht den Schluss auf das Bestehen einer Beihilfe im Sinne von Art. 87 EG erlaube, und es implizit abgelehnt, das in Art. 88 Abs. 2 EG vorgesehene förmliche Prüfverfahren einzuleiten. Die Personen, denen die Ver-

⁶ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG] (ABl. L 83, S. 1).

fahrensgarantien nach dieser Bestimmung zugutekommen, können deren Beachtung in einer solchen Situation nur durchsetzen, wenn sie die Möglichkeit haben, diese Entscheidung gemäß Art. 230 Abs. 4 EG vor dem Gemeinschaftsrichter anzufechten. Dieser Grundsatz gilt sowohl dann, wenn die Entscheidung deshalb getroffen wurde, weil die Kommission die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar hält, als auch dann, wenn nach ihrer Auffassung überhaupt keine Beihilfe vorliegt.

Eine solche Handlung kann nicht als vorbereitende Handlung qualifiziert werden, da ihr im Rahmen des eingeleiteten Verwaltungsverfahrens keine weitere Maßnahme folgt, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein könnte. Es kommt insoweit nicht darauf an, dass der Beteiligte gegenüber der Kommission noch ergänzende Angaben machen kann, die diese veranlassen könnten, ihren Standpunkt zu der fraglichen staatlichen Maßnahme zu revidieren, da die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, die am Ende der Vorprüfungsphase ergeht, nur aufgrund der Informationen zu beurteilen ist, über die die Kommission bei Erlass der Entscheidung verfügte, d. h. im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt, zu dem die Sache zu den Akten gelegt wurde. Macht ein Beteiligter nach der Einstellung der Sache ergänzende Angaben, kann die Kommission verpflichtet sein, ein neues Verwaltungsverfahren einzuleiten. Doch haben diese Angaben keinen Einfluss darauf, dass das erste Vorprüfungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Folglich hat die Kommission einen endgültigen Standpunkt zum Antrag der Beschwerdeführerin eingenommen. Der Gerichtshof ist zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Handlung dadurch, dass sie die Beschwerdeführerin daran gehindert hat, sich im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 88 Abs. 2 EG zu äußern, verbindliche Rechtswirkungen erzeugt hat, die die Interessen der Beschwerdeführerin beeinträchtigen, und daher eine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 230 EG darstellt.

Auch die weniger klassische, weil jüngere Rechtsprechung zu den Folgen der Untätigkeit eines Mitgliedstaats nach Erlass eines Urteils, mit dem seine Vertragsverletzung festgestellt wurde, ist ergänzt worden.

So hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Frankreich* (Urteil vom 9. Dezember 2008, C-121/07) daran erinnert, dass das Interesse an einer sofortigen und einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts verlangt, dass die Durchführung eines Urteils, mit dem eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt wird, sofort in Angriff genommen und innerhalb kürzestmöglicher Frist abgeschlossen wird, und hat entschieden, dass im Rahmen des in Art. 228 Abs. 2 EG vorgesehenen Verfahrens die Verhängung eines Zwangsgelds besonders geeignet erscheint, um einen Mitgliedstaat zu veranlassen, eine Vertragsverletzung, die ohne eine solche Maßnahme die Tendenz hätte, sich fortzusetzen, so schnell wie möglich abzustellen, die Verhängung eines Pauschalbetrags hingegen mehr auf der Beurteilung der Folgen einer Nichterfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats für die privaten und öffentlichen Interessen beruht, insbesondere wenn die Vertragsverletzung seit dem Erlass des Urteils, mit dem sie ursprünglich festgestellt wurde, lange Zeit fortbestanden hat. Es ist Sache des Gerichtshofs, in jeder Rechtssache und anhand der Umstände des Einzelfalls, mit dem er befasst ist, sowie nach Maßgabe des ihm erforderlich erscheinenden Grades an Überzeugung und Abschreckung die angemessenen finanziellen Sanktionen zu bestimmen, um für eine möglichst schnelle Durchführung des Urteils, mit dem zuvor eine Vertragsverletzung festgestellt wurde, zu sorgen und die Wiederholung ähnlicher Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht zu verhindern.

Der Umstand, dass bislang ein Pauschalbetrag dann nicht verhängt worden ist, wenn eine vollständige Durchführung des ursprünglichen Urteils vor Abschluss des Verfahrens des Art. 228 EG sichergestellt worden war, stellt kein Hindernis dafür dar, einen solchen Beitrag im Rahmen einer anderen Rechtssache zu verhängen, wenn sich dies im Hinblick auf die Merkmale der Rechtssache und den erforderlichen Grad an Überzeugung und Abschreckung als notwendig erweist.

Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Leitlinien in den von der Kommission veröffentlichten Mitteilungen zwar tatsächlich dazu beitragen können, die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit von deren Vorgehen zu gewährleisten, dass ihn solche Regeln jedoch bei der Ausübung des ihm durch Art. 228 Abs. 2 EG übertragenen weiten Ermessens nicht binden können.

In Bezug auf die Verfahrensarten ist daran zu erinnern, dass der Gerichtshof 2008 das neue Eilvorlageverfahren, das mit Wirkung vom 1. März 2008 geschaffen worden war, erstmals angewandt hat, und zwar in drei Rechtssachen: *Santesteban Goicoechea* (Urteil vom 12. August 2008, C-296/08 PPU) sowie *Leymann und Pustovarov* (Urteil vom 1. Dezember 2008, C-388/08 PPU), die die Auslegung des Rahmenbeschlusses 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁷ betrafen, und *Rinau* (Urteil vom 11. Juli 2008, C-195/08 PPU), in der es um die Gemeinschaftsregelungen über die Rückgabe eines in einem anderen Mitgliedstaat widerrechtlich zurückgehaltenen Kindes ging.

Die Rechtssache *Rinau* hat es dem Gerichtshof ermöglicht, die Voraussetzungen zu erläutern, unter denen ein Eilvorlageverfahren beantragt werden kann. Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Antrag eines vorlegenden Gerichts, ein Vorabentscheidungsersuchen, das die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000⁸ betrifft, dem in Art. 104b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehenen Eilvorlageverfahren zu unterwerfen, gerechtfertigt ist, wenn er auf Dringlichkeit beruht. Diese liegt vor, wenn jede Verzögerung sehr nachteilig für die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Elternteil ist, mit dem es nicht zusammenlebt, und die Verschlechterung dieser Beziehungen irreparabel sein kann. Eine solche Dringlichkeit ergibt sich, so der Gerichtshof, sowohl aus dem 17. Erwägungsgrund der Verordnung, dem zufolge ein entführtes Kind unverzüglich zurückgegeben werden soll, als auch aus Art. 11 Abs. 3 der Verordnung, der dem Gericht, bei dem die Rückgabe beantragt wird, eine Frist von sechs Wochen für den Erlass seiner Entscheidung setzt. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass das Erfordernis, möglichen Schaden vom Kind abzuwenden und für einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes und denen seiner Eltern zu sorgen, das Eilvorlageverfahren ebenfalls rechtfertigen kann.

⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 (ABl. L 190, S. 1).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 geänderten Fassung (ABl. L 367, S. 1).

Was die Grundsätze betrifft, die für die Befassung des Gerichtshofs mit einem Vorabentscheidungsersuchen gelten, bot die Rechtssache *Cartesio* (Urteil vom 16. Dezember 2008, C-210/06) dem Gerichtshof die Gelegenheit, die Frage zu behandeln, ob ein nationales Rechtsmittelgericht die Entscheidung eines vorinstanzlichen Gerichts, das ein Vorabentscheidungsersuchen beschließt, abändern kann. Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 234 Abs. 2 EG bei nationalen Rechtsvorschriften über das Recht, gegen eine Entscheidung, mit der ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wird, Rechtsmittel einzulegen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass das Ausgangsverfahren insgesamt beim vorlegenden Gericht anhängig bleibt und nur die Vorlageentscheidung Gegenstand eines beschränkten Rechtsmittels ist, dahin auszulegen ist, dass die mit dieser Vertragsbestimmung den nationalen Gerichten eingeräumte Befugnis zur Anrufung des Gerichtshofs nicht durch die Anwendung dieser Rechtsvorschriften in Frage gestellt werden darf, nach denen das Rechtsmittelgericht die Entscheidung, mit der die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof beschlossen wird, abändern, außer Kraft setzen und dem Gericht, das diese Entscheidung erlassen hat, aufgeben kann, das nationale Verfahren, das ausgesetzt worden war, fortzusetzen. Zwar schließt Art. 234 EG nicht aus, dass gegen die Entscheidungen, mit denen ein Gericht, dessen Entscheidungen mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht, die normalen Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts gegeben sind. Die Entscheidung über ein solches Rechtsmittel kann jedoch nicht die dem vorlegenden Gericht durch Art. 234 EG eingeräumte Befugnis einschränken, den Gerichtshof anzurufen, wenn es meint, dass eine bei ihm anhängige Rechtssache Fragen nach der Auslegung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen aufwirft, die eine Entscheidung des Gerichtshofs erfordern.

Die Wirkungen des Gemeinschaftsrechts in den nationalen Rechtsordnungen sind ebenfalls erläutert worden.

In den verbundenen Rechtssachen *Viamex Agrar Handel* (Urteil vom 17. Januar 2008, C-37/06 und C-58/06, Slg. 2008, I-69) hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Richtlinie zwar nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann, dass sich jedoch nicht grundsätzlich ausschließen lässt, dass die Bestimmungen einer Richtlinie durch ausdrückliche Verweisung einer Verordnung auf diese Bestimmungen – vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Rechtssicherheit – Anwendung finden können.

In der Rechtssache *Kempter* (Urteil vom 12. Februar 2008, C-2/06) musste sich der Gerichtshof zur Frage äußern, ob die Überprüfung und Korrektur einer bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung, um der mittlerweile vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen, voraussetzt, dass der Betroffene die Verwaltungsentscheidung unter Berufung auf das Gemeinschaftsrecht vor den nationalen Gerichten angefochten hat. Dies hat der Gerichtshof verneint.

Er hat insoweit entschieden, dass Gemeinschaftsrecht zwar nicht verlangt, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen, dass besondere Umstände die Behörde nach dem in Art. 10 EG verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit allerdings verpflichten können, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zu überprüfen, um einer später vom Gerichtshof

vorgenommenen Auslegung einer einschlägigen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen. Als eine der Voraussetzungen, die eine solche Überprüfungspflicht begründen können, ist diejenige, dass das Urteil des letztinstanzlichen Gerichts, das zur Bestandskraft der angefochtenen Verwaltungsentscheidung führte, in Anbetracht einer späteren Entscheidung des Gerichtshofs auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruhte, die erfolgte, ohne dass der Gerichtshof angerufen wurde, nicht dahin auszulegen, dass die Parteien die betreffende gemeinschaftsrechtliche Frage vor dem nationalen Gericht aufgeworfen haben müssen. Diese Voraussetzung ist bereits dann erfüllt, wenn der gemeinschaftsrechtliche Gesichtspunkt, dessen Auslegung sich in Anbetracht eines späteren Urteils des Gerichtshofs als unrichtig erwiesen hat, von dem in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gericht entweder geprüft wurde oder von Amts wegen hätte aufgegriffen werden können. Denn das Gemeinschaftsrecht gebietet den nationalen Gerichten zwar nicht, von Amts wegen die Frage eines Verstoßes gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zu prüfen, wenn sie durch die Prüfung dieser Frage die von den Parteien bestimmten Grenzen des Rechtsstreits überschreiten müssten, doch müssen diese Gerichte die rechtlichen Gesichtspunkte, die sich aus einer zwingenden Gemeinschaftsvorschrift ergeben, von Amts wegen aufgreifen, wenn sie nach dem nationalen Recht verpflichtet oder berechtigt sind, dies im Fall einer zwingenden Vorschrift des nationalen Rechts zu tun.

Diese Möglichkeit, einen Antrag auf Überprüfung und Korrektur einer gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung zu stellen, ist zeitlich nicht beschränkt; die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Effektivität und der Äquivalenz angemessene Rechtsbehelfsfristen festlegen.

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Organe ist auch weiterhin Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. So hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen *Schweden und Turco/Rat* (Urteil vom 1. Juli 2008, C-39/05 P und C-52/05 P) erläutert, welche Prüfung der Rat vorzunehmen hat, bevor er über einen Antrag auf Verbreitung eines Dokuments entscheidet.

Gemäß der Gemeinschaftsverordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten⁹ hat jeder Unionsbürger und jede in einem Mitgliedstaat ansässige Person ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe. Von diesem Grundprinzip sind u. a. für den Fall Ausnahmen vorgesehen, dass durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Zu eben dieser Ausnahme für die Rechtsberatung hat der Gerichtshof entschieden, dass sich das Organ, bei dem die Verbreitung eines Dokuments beantragt wird, vergewissern muss, dass dieses tatsächlich eine Rechtsberatung betrifft; bejaht es dies, muss es bestimmen, welche Abschnitte davon tatsächlich betroffen sind und daher in den Anwendungsbereich dieser Ausnahme fallen können. Dass ein Dokument die Überschrift „Rechtsgutachten“

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

trägt, bedeutet nämlich nicht, dass es automatisch den Schutz der Rechtsberatung nach der genannten Verordnung genießt. Das Organ muss sich über die Bezeichnung hinaus vergewissern, dass das Dokument tatsächlich eine Rechtsberatung betrifft. Im Anschluss daran muss der Rat prüfen, ob der Schutz der Rechtsberatung durch die Verbreitung von Teilen des fraglichen Dokuments beeinträchtigt würde. Hierbei legt der Gerichtshof die in der Verordnung enthaltene Ausnahme für die Rechtsberatung dahin aus, dass sie das Interesse eines Organs schützen soll, freie, objektive und vollständige Stellungnahmen anzufordern. Die Gefahr einer Beeinträchtigung dieses Interesses kann nur geltend gemacht werden, wenn sie angemessen absehbar und nicht rein hypothetisch ist.

Allein mit einem allgemeinen und abstrakten Verweis auf die Gefahr, dass die Verbreitung von Rechtsgutachten zu Gesetzgebungsverfahren Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Gesetzgebungsakten aufkommen lassen kann, lässt sich daher eine Beeinträchtigung des Schutzes der Rechtsberatung im Sinne der genannten Bestimmung nicht darlegen und folglich eine Verweigerung der Verbreitung dieser Gutachten nicht begründen. Gerade Transparenz in dieser Hinsicht trägt dazu bei, den Organen in den Augen der europäischen Bürger eine größere Legitimität zu verleihen und deren Vertrauen zu stärken.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist der Rat schließlich verpflichtet, zu überprüfen, ob nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung vorliegt. In diesem Zusammenhang muss der Rat das besondere Interesse, das durch die Nichtverbreitung des betreffenden Dokuments geschützt werden soll, u. a. gegen das allgemeine Interesse an der Zugänglichmachung dieses Dokuments abwägen, und zwar unter Berücksichtigung der Vorteile, die sich aus einer größeren Transparenz ergeben, nämlich einer besseren Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und einer größeren Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System.

Diese Erwägungen sind, so der Gerichtshof, von ganz besonderer Bedeutung, wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird. Transparenz in dieser Hinsicht trägt zur Stärkung der Demokratie bei, indem sie den Bürgern ermöglicht, alle Informationen zu überprüfen, auf deren Grundlage ein Rechtsakt ergangen ist. Die Möglichkeit für die Bürger, sich über die Grundlagen der Gesetzgebungstätigkeit zu informieren, ist nämlich eine Voraussetzung dafür, dass sie ihre demokratischen Rechte effektiv ausüben können.

Der Gerichtshof hat abschließend festgestellt, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 grundsätzlich eine Verpflichtung zur Verbreitung der Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates zu Gesetzgebungsverfahren aufstellt, jedoch gleichwohl anerkennt, dass die Verbreitung eines spezifischen Rechtsgutachtens, das im Zusammenhang mit einem Gesetzgebungsverfahren erstellt wurde, aber besonders sensibel oder von besonders großer Tragweite ist, die über den Rahmen des betreffenden Gesetzgebungsverfahrens hinausgeht, zum Schutz der Rechtsberatung verweigert werden kann. In einem solchen Fall müsste das betreffende Organ die Verweigerung substantiiert begründen.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts aufgehoben, soweit es die Verweigerung des Zugangs zum fraglichen Rechtsgutachten betrifft.

Hingegen hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen *Marra* (Urteil vom 21. Oktober 2008, C-200/07 und C-201/07) erstmals die Frage der Immunität geprüft, die Mitglieder des Europäischen Parlaments in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen genießen, insbesondere die Voraussetzungen für das Eingreifen der Immunität eines Europaabgeordneten, der wegen Verteilung eines Flugblatts mit beleidigenden Äußerungen verklagt wurde.

Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass Art. 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften¹⁰ den Grundsatz der Immunität der Europaabgeordneten in Bezug auf in Ausübung ihres Amtes erfolgte Äußerungen und Abstimmungen aufstellt. Diese Immunität ist, da sie die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Europaabgeordneten schützen soll, als absolute Immunität anzusehen, die jedem Gerichtsverfahren wegen in Ausübung des Abgeordnetenamts erfolgter Äußerungen und Abstimmungen entgegensteht. Das nationale Gericht muss eine gegen einen Europaabgeordneten wegen dessen Äußerungen erhobene Klage abweisen, wenn es der Auffassung ist, dass der Abgeordnete parlamentarische Immunität genießt. Diese ist vom nationalen Gericht wie vom Europäischen Parlament zu wahren. Da sie vom Parlament nicht aufgehoben werden kann, obliegt es dem nationalen Gericht, die Klage abzuweisen.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Eingreifen der Immunität erfüllt sind, der ausschließlichen Zuständigkeit des nationalen Gerichts unterliegt, das nicht verpflichtet ist, die Frage dem Europäischen Parlament vorzulegen, das seinerseits insoweit nicht zuständig ist. Hat das Europäische Parlament jedoch auf den Antrag des betreffenden Abgeordneten hin eine Entscheidung über den Schutz der Immunität erlassen, stellt diese für die nationalen Gerichte eine Stellungnahme ohne Bindungswirkung dar.

Hat der Abgeordnete vor dem Europäischen Parlament ein Verfahren zum Schutz der Immunität eingeleitet und ist dies dem nationalen Gericht mitgeteilt worden, muss dieses – im Interesse einer loyalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den nationalen Behörden¹¹ – das Gerichtsverfahren aussetzen und das Parlament ersuchen, so rasch wie möglich Stellung zu nehmen. Diese Zusammenarbeit ist geboten, um Konflikte bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Protokolls zu vermeiden.

Zum Abschluss dieses Überblicks über die Rechtsprechung zu verfassungsrechtlichen und institutionellen Fragen ist schließlich auf die Rechtssache *Payir u. a.* (Urteil vom 24. Januar 2008, C-294/06) hinzuweisen, in der sich der Gerichtshof zur Frage geäußert hat, ob türkischen Staatsangehörigen, die als Student oder Au-pair-Kraft in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind und dem regulären Arbeitsmarkt angehören, die Arbeitnehmereigenschaft nach dem Assoziierungsabkommen EWG–Türkei zuzuerkennen ist. Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG–Türkei vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation hat der Gerichtshof entschie-

¹⁰ Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (ABl. 1967, Nr. 152, S. 13).

¹¹ Art. 10 EG.

den, dass der Umstand, dass einem türkischen Staatsangehörigen gestattet worden ist, als Au-pair-Kraft oder als Student in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, ihm nicht die Eigenschaft als „Arbeitnehmer“ nehmen und ihn nicht von der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt im Sinne dieser Bestimmung ausschließen kann. Dieser Umstand hindert den betreffenden Staatsangehörigen daher nicht daran, sich auf diese Vorschrift zu berufen, um eine Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis zu erhalten und in den Genuss eines dementsprechenden Aufenthaltsrechts zu kommen.

Unionsbürgerschaft

In mehreren Rechtssachen hat der Gerichtshof nationale Vorschriften geprüft, die die Freizügigkeit von Unionsbürgern unzulässig einschränken könnten.

Die Rechtssache *Grunkin und Paul* (Urteil vom 14. Oktober 2008, C-353/06) betraf die Anerkennung des Nachnamens eines in Dänemark geborenen und dort lebenden Kindes deutscher Staatsangehörigkeit, in dessen Geburtsurkunde ein aus dem Nachnamen seines Vaters und dem seiner Mutter bestehender Doppelname eingetragen worden war. Die Eltern beantragten die Eintragung dieses Doppelnamens in das in Deutschland geführte Familienbuch, was ihnen jedoch mit der Begründung verweigert wurde, dass der Nachname deutscher Staatsangehöriger dem deutschen Recht unterliege und dass ein Kind danach keinen Doppelnamen führen dürfe. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Recht zur Regelung der Nachnamen beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl das Gemeinschaftsrecht beachten müssen. Die Verpflichtung, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, einen anderen Namen als den zu führen, der bereits im Geburts- und Wohnsitzmitgliedstaat erteilt und eingetragen wurde, kann die Freizügigkeit der Unionsbürger behindern. Unterschiedliche Familiennamen in verschiedenen deutschen und dänischen Dokumenten können für den Betroffenen zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen. Da die beschränkenden deutschen Vorschriften nicht gebührend gerechtfertigt worden sind, steht das Recht der europäischen Bürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, der fraglichen Regelung entgegen.

Ferner ist auf die Rechtssachen *Metock u. a.* (Urteil vom 25. Juli 2008, C-127/08) und *Jipa* (Urteil vom 10. Juli 2008, C-33/07) zur Auslegung der Richtlinie 2004/38 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten¹², hinzuweisen.

In der Rechtssache *Metock u. a.* hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 2004/38 der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die von einem Drittstaatsangehörigen, der der Ehegatte eines Unionsbürgers ist, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, verlangt, dass er vor seiner Einreise in den Aufnahmemitgliedstaat die Voraussetzung eines vorherigen rechtmäßigen Aufenthalts in einem

¹² Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158, S. 77, berichtigt im ABl. L 229, S. 35).

anderen Mitgliedstaat erfüllt, um sich auf die Bestimmungen dieser Richtlinie berufen zu können. Keine Bestimmung der Richtlinie 2004/38 macht deren Anwendung in Bezug auf Familienangehörige von Unionsbürgern von dieser Voraussetzung abhängig; der Gerichtshof hat an seiner im Urteil *Akrich*¹³ vertretenen Auffassung, dass diese Voraussetzung erfüllt sein muss, um in den Genuss der Rechte auf Einreise und Aufenthalt aus der Verordnung Nr. 1612/68¹⁴ kommen zu können, nicht festgehalten. Der Unionsbürger könnte nämlich davon abgehalten werden, von seinem Recht Gebrauch zu machen, in diesen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn ihn seine Familie nicht in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nicht dorthin nachziehen darf. Der Gerichtshof hat außerdem klargestellt, dass sich ein drittstaatsangehöriger Ehegatte eines Unionsbürgers, der diesen begleitet oder ihm nachzieht, auf die Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig davon berufen kann, wann oder wo ihre Ehe geschlossen wurde oder wie dieser Ehegatte in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist, und dass es nicht erforderlich ist, dass der Unionsbürger zum Zeitpunkt seines Umzugs bereits eine Familie gegründet hat, damit seine Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittlands besitzen, die durch diese Richtlinie gewährten Rechte in Anspruch nehmen können. Schließlich muss der Begriff „Familienangehörige [eines Unionsbürgers], die ihn begleiten“¹⁵ dahin gehend ausgelegt werden, dass er sowohl die Familienangehörigen eines Unionsbürgers umfasst, die mit diesem in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind, als auch diejenigen, die sich mit ihm dort aufhalten, ohne dass im zweiten Fall danach zu unterscheiden wäre, ob die Drittstaatsangehörigen vor oder nach dem Unionsbürger oder bevor oder nachdem sie dessen Familienangehörige wurden, in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind.

In der Rechtssache *Jipa* war der Gerichtshof mit der Frage befasst, ob das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Richtlinie 2004/38, einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Recht eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, insbesondere deshalb beschränkt werden darf, weil er zuvor von dort wegen „unbefugten Aufenthalts“ zurückgeführt wurde. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass ein solcher Staatsangehöriger Unionsbürger ist und sich daher auch gegenüber seinem Herkunftsmitgliedstaat auf das Recht berufen kann, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, was für die Unionsbürger sowohl das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als ihren Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen. Dieses Recht darf jedoch insbesondere aus von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit den im Vertrag vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden. Im Kontext der Gemeinschaft sind diese Erfordernisse jedoch eng zu verstehen. Eine solche Eingrenzung impliziert, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen und nicht etwa Gründe der Generalprävention ausschlaggebend sind. Eine die Freizügigkeit beschränkende Maßnahme muss im Licht von Erwägungen erlassen werden, die sich auf den Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit des Mitgliedstaats beziehen, der die Maßnahme

¹³ Urteil vom 23. September 2003, C-109/01, Slg. 2003, I-9607.

¹⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2), geändert durch die Richtlinie 2004/38.

¹⁵ Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38.

erlässt. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Behörden dieses Mitgliedstaats Gründe, die ein anderer Mitgliedstaat geltend macht, um eine Entscheidung über die Entfernung eines Gemeinschaftsangehörigen aus seinem Hoheitsgebiet zu rechtfertigen, berücksichtigen, doch darf die beschränkende Maßnahme nicht ausschließlich auf diese Gründe gestützt sein. Der Gerichtshof ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gemeinschaftsrecht der fraglichen nationalen Regelung nicht entgegensteht, wenn sie bestimmten Anforderungen genügt. Zum einen muss das persönliche Verhalten dieses Staatsangehörigen eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Zum anderen muss die vorgesehene beschränkende Maßnahme zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles erforderlich sein und dazu in einem angemessenen Verhältnis stehen.

In der Rechtssache *Nerkowska* (Urteil vom 22. Mai 2008, C-499/06) hat der Gerichtshof entschieden, dass das Recht des Unionsbürgers, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, dahin auszulegen ist, dass es der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach dieser seinen Staatsangehörigen allgemein und unter allen Umständen die Zahlung einer Leistung für zivile Kriegs- oder Repressionsopfer allein aufgrund des Umstands verweigert, dass sie nicht während der gesamten Zeit des Leistungsbezugs im Gebiet dieses Staates, sondern im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass diese Leistung zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, diese von dieser Zuständigkeit jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Freizügigkeit der Unionsbürger, Gebrauch machen müssen. Die Voraussetzung eines inländischen Wohnsitzes für den Bezug dieser Leistung stellt eine Beschränkung dieser Freizügigkeit dar. Als objektive Erwägungen des Allgemeininteresses, die diese Beschränkung rechtfertigen können, sieht der Gerichtshof sowohl den Willen an, die Existenz einer Verbindung zwischen der Gesellschaft des betroffenen Mitgliedstaats und dem Empfänger einer Leistung sicherzustellen, als auch die Notwendigkeit, zu überprüfen, dass dieser weiterhin die Voraussetzungen für den Bezug der Leistung erfüllt. Allerdings kann der Umstand, dass der Betroffene zum einen die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt, der die betreffende Leistung gewährt, und zum anderen mehr als 20 Jahre lang in diesem Staat gelebt hat, ausreichen, um diese Verbindung zu belegen. Unter diesen Umständen ist das Erfordernis eines Wohnsitzes während der gesamten Dauer des Leistungsbezugs als unverhältnismäßig anzusehen. Außerdem lässt sich das Ziel, zu überprüfen, dass der Empfänger einer Leistung weiterhin die Voraussetzungen für ihren Bezug erfüllt, durch andere Mittel erreichen, die weniger restriktiv, aber genauso wirksam sind.

Freier Warenverkehr

Im Bereich des freien Warenverkehrs hat der Gerichtshof mehrere Urteile zur Vereinbarkeit nationaler Vorschriften, die Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen darstellen, mit dem Gemeinschaftsrecht erlassen.

Zunächst hat sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Dynamic Medien* (Urteil vom 14. Februar 2008, C-244/06, Slg. 2008, I-505) mit einer deutschen Regelung befasst, wonach der Verkauf und die Überlassung von Bildträgern im Versandhandel verboten sind, die nicht von einer innerstaatlichen zuständigen Behörde oder einer innerstaatlichen Organisati-

on der freiwilligen Selbstkontrolle zum Zweck des Schutzes Minderjähriger geprüft und eingestuft wurden und die keine Angabe dieser Behörde oder Organisation über die Altersfreigabe tragen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine solche Regelung keine Verkaufsmodalität ist, die geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, sondern eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne von Art. 28 EG, die grundsätzlich mit den sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen unvereinbar ist. Eine solche Regelung kann jedoch mit dem Ziel des Schutzes des Kindes gerechtfertigt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel steht, was dann der Fall ist, wenn die Regelung nicht jeder Form des Vertriebs von ungeprüften Bildträgern entgegensteht und wenn solche Bildträger eingeführt und unter Wahrung einer Kontrolle darüber, dass Kinder zu ihnen keinen Zugang haben, an Erwachsene verkauft werden dürfen. Das kann nur dann nicht gelten, wenn das durch die Regelung vorgesehene Verfahren zur Prüfung, Einstufung und Kennzeichnung von Bildträgern nicht leicht zugänglich ist oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann oder wenn die Ablehnungsentscheidung nicht in einem gerichtlichen Verfahren angefochten werden kann.

In der Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Urteil vom 11. September 2008, C-141/07) ging es um eine deutsche Regelung, die die Anforderungen betrifft, denen die externen Apotheken genügen müssen, wenn sie inländische Krankenhauseinrichtungen mit Arzneimitteln versorgen wollen. Diese Anforderungen verlangten *de facto* eine gewisse räumliche Nähe zwischen der Apotheke, die die Arzneimittel liefert, und dem Krankenhaus. Der Gerichtshof hat entschieden, dass sich diese Bestimmungen zwar nicht auf Merkmale der Arzneimittel beziehen, sondern lediglich die Modalitäten für deren Verkauf betreffen, dass sie jedoch geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel zu behindern, und daher eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellen, die nach Art. 28 EG grundsätzlich verboten ist. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind sie aber aus Gründen des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung gerechtfertigt. Denn eine solche Regelung kann eine sichere und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Krankenhäuser des betreffenden Mitgliedstaats garantieren und überträgt in Wirklichkeit Anforderungen auf das System der externen Versorgung, die denen entsprechen, die das System der internen Versorgung kennzeichnen, dass nämlich zum einen ein Apotheker für die Versorgung mit Arzneimitteln verantwortlich sein muss und zum anderen dieser Apotheker weitgehend und schnell vor Ort zur Verfügung stehen muss. Die fragliche Regelung stellt somit die Gleichwertigkeit und Vereinbarkeit sämtlicher Bestandteile des Arzneimittelversorgungssystems für die Krankenhäuser in dem betreffenden Mitgliedstaat sicher und garantiert die Einheit und das Gleichgewicht dieses Systems.

Schließlich ist auf die Rechtssache *Gysbrechts und Santurel Inter* (Urteil vom 16. Dezember 2008, C-205/07) hinzuweisen, bei der es um die Vereinbarkeit belgischer Rechtsvorschriften über Fernabsatzverträge mit dem EG-Vertrag ging. Diese Vorschriften untersagten es dem Verkäufer, vom Verbraucher vor Ablauf der zwingenden Rücktrittsfrist von sieben Werktagen eine Anzahlung oder Zahlung oder, nach Auffassung der belgischen Behörden, sogar die Nummer seiner Kreditkarte zu verlangen. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass dies eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung darstellt, und dann entschieden, dass zwar das Verbot, vom Verbraucher eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, durch die Notwendigkeit, ihn zu schützen, gerecht-

fertigt ist, dass hingegen das Verbot, das dem Lieferanten untersagt, vom Verbraucher die Nummer seiner Kreditkarte zu verlangen, über das hinausgeht, was zur Sicherstellung einer wirksamen Ausübung des Rücktrittsrechts erforderlich ist. Denn dieses Verbot dient nur dazu, das Risiko auszuschließen, dass der Lieferant den Zahlungsbetrag vor Ablauf der Rücktrittsfrist einzieht. Wenn dieses Risiko eintritt, verstößt das Verhalten des Lieferanten an sich gegen das Verbot, vom Verbraucher eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, das eine Maßnahme ist, die im Hinblick auf die Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet und verhältnismäßig ist. Art. 29 EG steht daher dem Verbot nicht entgegen, mit dem es dem Lieferanten beim Fernabsatz untersagt wird, vom Verbraucher vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, wohl aber einem Verbot, vom Verbraucher vor Ablauf dieser Frist die Nummer seiner Kreditkarte zu verlangen.

Landwirtschaft

In der Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Urteil vom 26. Februar 2008, C-132/05, Slg. 2008, I-957) hatte der Gerichtshof darüber zu befinden, ob ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen verstößt, wenn er es ablehnt, die Verwendung der Bezeichnung „Parmesan“ bei der Etikettierung von Erzeugnissen, die nicht der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung (im Folgenden: g. U.) „Parmigiano Reggiano“ entsprechen, in seinem Staatsgebiet zu ahnden, und damit die widerrechtliche Aneignung des dem echten, gemeinschaftsweit geschützten Erzeugnis¹⁶ eigenen Rufs begünstigt.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass eine g. U. nach dem Gemeinschaftsrecht nicht nur in genau der Form geschützt ist, in der sie eingetragen ist, und dann festgestellt, dass die Verwendung der Bezeichnung „Parmesan“ in Anbetracht der phonetischen und optischen Ähnlichkeit der fraglichen Bezeichnungen und des ähnlichen Aussehens der Erzeugnisse als eine Anspielung auf die g. U. „Parmigiano Reggiano“ anzusehen ist. Hat der Mitgliedstaat nicht den Beweis erbracht, dass die Bezeichnung „Parmesan“ zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist, kann er sich nicht auf diese Ausnahmeregelung der Verordnung Nr. 2081/92 berufen.

Zur Pflicht des Staates, Verhaltensweisen, die die g. U. beeinträchtigen könnten, zu ahnden, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Umstand allein, dass die Möglichkeit besteht, sich vor den innerstaatlichen Gerichten auf eine Verordnung zu berufen, die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreien kann, die geeigneten innerstaatlichen Maßnahmen zu erlassen, um die uneingeschränkte Anwendung der Verordnung zu gewährleisten, wenn dies erforderlich ist. Die betreffende Rechtsordnung verfügt über rechtliche Regelungen, die einen wirksamen Schutz sowohl der Interessen der Hersteller als auch derjenigen der Verbraucher sicherstellen. Ein Mitgliedstaat ist jedoch nicht verpflichtet, von Amts wegen die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um in seinem Hoheitsgebiet Beeinträchtigungen von g. U. zu ahnden, die aus einem anderen Mitgliedstaat herrühren. Die Kontrolleinrichtungen, die für die Einhaltung der g. U. zu sorgen haben, sind diejenigen

¹⁶ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

des Mitgliedstaats, aus dem die fragliche g. U. stammt, nicht also die Kontrollenrichtungen des fraglichen Mitgliedstaats.

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr

Auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit bot die Rechtssache *Cartesio* (Urteil vom 16. Dezember 2008, C-210/06) dem Gerichtshof die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum Recht von Gesellschaften, ihren Sitz innerhalb der Union zu verlegen, näher zu erläutern. Die ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage betraf die Vereinbarkeit der ungarischen Rechtsvorschriften, die es einer nach dem nationalen Recht gegründeten Gesellschaft verwehren, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts des Gründungsmitgliedstaats zu behalten, mit den Art. 43 EG und 48 EG. Der Gerichtshof hat die Frage dahin beantwortet, dass diese Artikel beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts einer solchen Regelung nicht entgegenstehen. Denn in Ermangelung einer einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Definition der Gesellschaften, denen die Niederlassungsfreiheit zugutekommt, anhand einer einheitlichen Anknüpfung, nach der sich das auf eine Gesellschaft anwendbare Recht bestimmt, ist die Frage, ob Art. 43 EG auf eine Gesellschaft anwendbar ist, die sich auf die dort verankerte Niederlassungsfreiheit beruft, eine Vorfrage, die beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nur nach dem geltenden nationalen Recht beantwortet werden kann. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass dieser Gesellschaft in Anbetracht der in Art. 48 EG genannten Voraussetzungen tatsächlich die Niederlassungsfreiheit zugutekommt, stellt sich die Frage, ob sich die Gesellschaft einer Beschränkung dieser Freiheit im Sinne des Art. 43 EG gegenüber sieht. Ein Mitgliedstaat kann somit sowohl die Anknüpfung bestimmen, die eine Gesellschaft aufweisen muss, um als nach seinem innerstaatlichen Recht gegründet angesehen werden und damit in den Genuss der Niederlassungsfreiheit gelangen zu können, als auch die Anknüpfung, die für den Erhalt dieser Eigenschaft verlangt wird. Diese Befugnis umfasst die Möglichkeit für diesen Mitgliedstaat, es einer Gesellschaft seines nationalen Rechts nicht zu gestatten, diese Eigenschaft zu behalten, wenn sie sich durch die Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat dort neu organisieren will und damit die Anknüpfung löst, die das nationale Recht des Gründungsmitgliedstaats vorsieht.

Im Bereich der Niederlassungsfreiheit ist ferner auf die Rechtssache *Lidl Belgium* (Urteil vom 15. Mai 2008, C-414/06) hinzuweisen, der ein Vorabentscheidungsersuchen zur Vereinbarkeit einer deutschen Steuerregelung, die es ausschließt, dass eine gebietsansässige Gesellschaft von ihrer Steuerbemessungsgrundlage die Verluste einer ihr gehörenden gebietsfremden Betriebsstätte abzieht, mit Art. 43 EG zugrunde lag. Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass es in den Anwendungsbereich von Art. 43 EG fällt, wenn eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche oder juristische Person eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte, die keine von dieser verschiedene Rechtspersönlichkeit hat, einrichtet und vollständig beherrscht und wenn eine Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat über eine Betriebsstätte im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der fraglichen Doppelbesteuerung tätig ist, die nach dem Steuerabkommensrecht eine selbständige Einheit darstellt. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass Art. 43 EG dem nicht entgegensteht, dass eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft von ihrer Steuerbemessungsgrundlage nicht die Verluste einer Betriebsstätte abziehen kann,

die ihr gehört und in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist, sofern nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Einkünfte dieser Betriebsstätte im letztgenannten Mitgliedstaat besteuert werden, in dem diese Verluste bei der Besteuerung der Einkünfte dieser Betriebsstätte für künftige Steuerzeiträume berücksichtigt werden können. Eine solche Steuerregelung begründet zwar einen Unterschied in der steuerlichen Behandlung, aufgrund dessen eine gebietsansässige Gesellschaft davon abgehalten werden könnte, ihre Tätigkeiten über eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte auszuüben. Sie kann jedoch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren und der Gefahr einer doppelten Verlustberücksichtigung entgegenzuwirken, mit denen zusammengenommen berechnete und mit dem Vertrag zu vereinbarende Ziele verfolgt werden und die daher zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, wenn die Regelung in angemessenem Verhältnis zu diesen Zielen steht.

Auf dem Gebiet der Dienstleistungsfreiheit verdienen drei Rechtssachen besonderes Augenmerk.

An erster Stelle ist die Rechtssache *Centro Europa 7* (Urteil vom 31. Januar 2008, C-380/05, Slg. 2008, I-349) zu nennen, die eine im Fernseh- und Funksektor tätige italienische Gesellschaft betraf, die Inhaber einer Sendekonzession war, aufgrund der fehlenden Zuteilung von Funkfrequenzen jedoch nie in der Lage war, zu senden. Der Gerichtshof hat die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Frequenzen¹⁷ ausgelegt. Er hat ausgeführt, dass die aufeinanderfolgende Anwendung der Übergangsregelungen im italienischen Recht dazu geführt hat, dass der Zugang zum Markt für Betreiber, die nicht über Sendefrequenzen verfügten, versperrt war. Die Allgemein genehmigung für die Tätigkeit auf dem Markt für Rundfunkdienstleistungen nur für die bestehenden Kanäle hat diese restriktive Wirkung noch verstärkt. Dies hatte zur Folge, die Strukturen des nationalen Marktes zu verfestigen und die Position dieser Kanäle zu schützen. Eine Regelung, mit der die Zahl der Betreiber im nationalen Hoheitsgebiet beschränkt wird, lässt sich nach Ansicht des Gerichtshofs mit im Interesse der Allgemeinheit liegenden Gründen rechtfertigen, doch müsste sie dann auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und angemessener Kriterien ausgestaltet werden. Dies ist bei einer Regelung nicht der Fall, die die Funkfrequenzen ausschließlich und ohne zeitliche Begrenzung einer beschränkten Zahl von bestehenden Betreibern zuteilt, ohne die genannten Kriterien zu berücksichtigen. Der Gerichtshof ist zu dem Ergebnis gelangt, dass nationale Rechtsvorschriften, deren Anwendung dazu führt, dass ein Betreiber, der Inhaber einer Konzession ist, in Ermangelung von auf der Grundlage dieser Kriterien zugeordneten Sendefrequenzen nicht senden kann, gegen die Grundsätze des Vertrags in Be-

¹⁷ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33), Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21) und Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249, S. 21) (Wettbewerbsrichtlinie).

zug auf die Dienstleistungsfreiheit und gegen die Grundsätze des neuen gemeinsamen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste und -netze¹⁸ verstoßen.

Zweitens hat sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Rüffert* (Urteil vom 3. April 2008, C-346/06) mit der Frage beschäftigt, ob die Dienstleistungsfreiheit Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen und diese Verpflichtung ihren transnationalen Nachunternehmern aufzuerlegen, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden, wobei die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Zahlung einer Vertragsstrafe auslöst. Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat nach der Richtlinie 96/71 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹⁹ den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen bei einer staatenübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwar Mindestlohnsätze vorschreiben kann, dass er aber nicht berechtigt ist, diesen Unternehmen einen – im Übrigen über den gesetzlichen Lohnsatz hinausgehenden – Lohnsatz, der in einem am Ort der Ausführung der betreffenden Leistungen anwendbaren, nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag vorgesehen ist, vorzuschreiben, indem er dem öffentlichen Auftraggeber durch eine gesetzliche Maßnahme aufgibt, Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichteten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen. Eine solche Regelung stellt eine Beschränkung der in Art. 49 EG vorgesehenen Dienstleistungsfreiheit dar, weil sie den Leistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, in dem die Mindestlohnsätze niedriger sind, eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung auferlegt, die geeignet ist, die Erbringung ihrer Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Luxemburg* (Urteil vom 19. Juni 2008, C-319/06) entschieden, dass Art. 3 Abs. 10 erster Gedankenstrich der Richtlinie 96/71 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen eine Ausnahme von dem Grundsatz darstellt, dass die Aspekte, hinsichtlich deren der Aufnahmemitgliedstaat die Einhaltung seiner Rechtsvorschriften von Unternehmen, die Arbeitnehmer in sein Hoheitsgebiet entsenden, verlangen kann, in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Richtlinie abschließend aufgezählt sind. Die dem Aufnahmemitgliedstaat dort zugestandene Möglichkeit, diesen Unternehmen in nicht diskriminierender Weise Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für andere als die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie aufgeführten Aspekte vorzuschreiben, soweit es sich um Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung handelt, stellt eine Ausnahme von dem mit der Richtlinie errichteten System sowie von dem ihr zugrunde liegenden fundamentalen Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit dar und ist eng auszulegen. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 10

¹⁸ Der sogenannte NGR besteht aus der Rahmenrichtlinie sowie vier Einzelrichtlinien, darunter die Genehmigungsrichtlinie, die durch die Richtlinie 2002/77 vervollständigt werden.

¹⁹ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 1997, L 18, S. 1).

erster Gedankenstrich dieser Richtlinie verstößt, wenn er zu zwingenden Vorschriften im Bereich der nationalen öffentlichen Ordnung erklärt: erstens u. a. Bestimmungen, die sich aus für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen ergeben, und zweitens die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 96/71, die die betroffenen Unternehmen zum einen verpflichten, nur Personal zu entsenden, das mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag oder einem anderen, nach der Richtlinie 91/533²⁰ als gleichwertig geltenden Schriftstück an das Unternehmen gebunden ist, und zum anderen die Regelung über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge einzuhalten. Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstößt, wenn er zum einen die Unternehmen, die ihren Sitz nicht in seinem Hoheitsgebiet haben, aber Arbeitnehmer dorthin entsenden, dazu verpflichtet, vor der Entsendung die Unterlagen, die für die Kontrolle der Erfüllung ihrer Pflichten aus den nationalen Rechtsvorschriften notwendig sind, bei einem im Inland ansässigen Ad-hoc-Vertreter zu hinterlegen und sie dort für einen unbestimmten Zeitraum nach Abschluss der Leistung zu belassen, und er zum anderen in nationalen Rechtsvorschriften, die ein Vorabentscheidungsverfahren für die Entsendung von Arbeitnehmern einführen, die Voraussetzungen für den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den für eine Kontrolle unbedingt notwendigen Angaben nicht bestimmt genug formuliert hat, um Unternehmen, die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaat entsenden möchten, Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Um die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit ging es in der Rechtssache *ASM Brescia* (Urteil vom 17. Juli 2008, C-347/06), die italienische Rechtsvorschriften betraf, die erlassen wurden, um Konzessionen für die Erdgasverteilung, die ohne vorherige Ausschreibung, wie sie in der Richtlinie 2003/55 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30²¹ vorgesehen ist, erteilt wurden, nach Ablauf eines Übergangszeitraums vorzeitig zu beenden. Die dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen betrafen im Einzelnen die Vereinbarkeit der unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Verlängerung dieses Übergangszeitraums mit dieser Richtlinie und den Art. 43 EG, 49 EG und 86 Abs. 1 EG. Der Gerichtshof hat entschieden, dass weder die Richtlinie 2003/55 noch die Art. 43 EG, 49 EG und 86 Abs. 1 EG einer solchen Regelung entgegenstehen, sofern diese Verlängerung – was die Vereinbarkeit mit den angeführten Vertragsbestimmungen angeht – als erforderlich angesehen werden kann, damit die Vertragsparteien ihre Vertragsbeziehungen unter sowohl im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Dienstleistung als auch in wirtschaftlicher Hinsicht annehmbaren Bedingungen beenden können. Zu diesem letzten Gesichtspunkt hat der Gerichtshof festgestellt, dass die italienische Regelung zwar eine Ungleichbehandlung einführt, die eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt, dass diese Ungleichbehandlung jedoch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein kann, den Grundsatz der Rechtssicherheit zu beachten, der insbesondere gebietet, dass Rechtsvorschriften klar, bestimmt und in ihren Auswirkungen voraussehbar sein müssen. Somit erlaubt der Grundsatz der Rechtssicherheit nicht nur, sondern verpflichtet sogar dazu, die Kündigung einer solchen Konzession mit einem Übergangszeitraum zu verbinden, der es

²⁰ Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288, S. 32).

²¹ Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57).

den Vertragsparteien gestattet, ihre Vertragsbeziehungen unter sowohl im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Dienstleistung als auch in wirtschaftlicher Hinsicht annehmbaren Bedingungen zu beenden.

Hinsichtlich des freien Kapitalverkehrs ist auf die Rechtssache *Arens-Sikken* (Urteil vom 11. September 2008, C-43/07) hinzuweisen, die eine Regelung über die Berechnung der Erbschaft- und der Vermögensübergangsteuer für ein Grundstück betraf, das in einem Mitgliedstaat belegen ist, der bei der Berechnung dieser Steuern nicht die Möglichkeit vorsah, die aus einer Mehrzuteilung infolge der testamentarischen Nachlassaufteilung der Eltern resultierenden Verbindlichkeiten abzuziehen, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes nicht in diesem, sondern in einem anderen Mitgliedstaat wohnte. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Vertragsbestimmungen über die Kapitalverkehrsfreiheit einer solchen Regelung entgegenstehen, sofern sie einen progressiven Steuersatz vorsieht und die Nichtberücksichtigung dieser Verbindlichkeiten in Verbindung mit dem progressiven Steuersatz zu einer höheren steuerlichen Belastung für die Erben führen kann, die eine solche Abzugsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen können. Der Gerichtshof hat damit das Argument, die unterschiedliche Behandlung beziehe sich auf Situationen, die nicht miteinander vergleichbar seien, zurückgewiesen, weil die fragliche Regelung die Erbanfälle der Gebietsansässigen und der Gebietsfremden für die Zwecke der Erbschaftbesteuerung – außer beim Abzug der Schulden – gleichbehandelt. Der Gerichtshof hat auch klargestellt, dass sich der Mitgliedstaat, in dem das Grundstück belegen ist, in Ermangelung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Rechtfertigung einer Beschränkung des freien Kapitalverkehrs, die auf seiner Regelung beruht, nicht auf eine von seinem Willen unabhängige Möglichkeit einer Steuergutschrift berufen kann, die der Mitgliedstaat, in dem der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes wohnte, gewährt und die ganz oder teilweise die Benachteiligung ausgleichen kann, die die Erben des Erblassers erleiden, weil der Mitgliedstaat, in dem dieses Grundstück belegen ist, bei der Festsetzung der Vermögensübergangsteuer die aus einer Mehrzuteilung infolge einer testamentarischen Nachlassaufteilung der Eltern resultierenden Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt.

Hinzuweisen ist außerdem auf die Rechtssache *Truck Center* (Urteil vom 22. Dezember 2008, C-282/07), in der der Gerichtshof einem Ersuchen um Auslegung der Vertragsbestimmungen über die Kapitalverkehrsfreiheit im Hinblick auf belgische Körperschaftsteuervorschriften nachgekommen ist. Nach diesen Rechtsvorschriften wurden die von einer Gesellschaft mit Sitz im Inland an eine Empfängergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gezahlten Zinsen an der Quelle einbehalten (sogenannter Mobiliensteuervorabzug), während die Zinsen, die an eine Empfängergesellschaft mit Sitz im Inland fließen, von diesem Einbehalt freigestellt waren. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Vertragsbestimmungen über die Niederlassungs- und die Kapitalverkehrsfreiheit einer solchen Steuerregelung nicht entgegenstehen. Er hat zunächst daran erinnert, dass sich Gebietsansässige und Gebietsfremde im Hinblick auf die direkten Steuern in der Regel nicht in einer vergleichbaren Situation befinden, und dann festgestellt, dass die fragliche Ungleichbehandlung, die in der Anwendung unterschiedlicher Besteuerungstechniken besteht, je nachdem, ob diese Gesellschaften ihren Sitz in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat haben, Sachverhalte betreffen, die objektiv nicht miteinander vergleichbar sind. Denn die Stellung des belgischen Staats, die Arten der Besteuerung der Zinsen, die auf verschiedenen Rechtsgrundlagen aufbauen, sowie die unterschiedliche Lage der Gesellschaften, an die die Zinsen fließen, im Hinblick auf die Einziehung der Steuer unterschei-

den sich, je nachdem, ob die Empfängergesellschaften gebietsansässig oder gebietsfremd sind. Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die unterschiedliche Behandlung, die sich aus der fraglichen Regelung ergibt, den gebietsansässigen Empfängergesellschaften nicht unbedingt einen Vorteil verschafft, da sie zum einen Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten müssen und zum anderen der Satz des Mobiliensteuervorabzugs, der auf die an eine gebietsfremde Gesellschaft gezahlten Zinsen erhoben wird, deutlich niedriger ist als der Körperschaftsteuersatz, der auf die Einkünfte der zinsempfangenden gebietsansässigen Gesellschaften erhoben wird. Unter diesen Umständen stellt die so geschaffene unterschiedliche Behandlung keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder der Kapitalverkehrsfreiheit dar.

Auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hat sich der Gerichtshof zur Anerkennung von Diplomen geäußert, die nach einer im Rahmen einer „Homologationsvereinbarung“ erfolgenden Ausbildung ausgestellt wurden.

In der Rechtssache *Kommission/Griechenland* (Urteil vom 23. Oktober 2008, C-274/05) warf die Kommission der Hellenischen Republik vor, Diplome nicht anzuerkennen, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach einer Ausbildung ausgestellt wurden, die im Rahmen von Vereinbarungen erfolgte, nach denen eine von einer privaten Einrichtung in Griechenland erbrachte Ausbildung von den genannten Behörden anerkannt wird, und den Rat für die Anerkennung der beruflichen Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen der Hochschulausbildung damit betraut zu haben, die Voraussetzungen für die Ausstellung und die Art der Einrichtung, in der der Inhaber des Diploms seine Ausbildung absolviert hat, zu prüfen. Im Hinblick auf die Bestimmungen der Richtlinie 89/48²² in ihrer durch die Richtlinie 2001/19²³ geänderten Fassung hat der Gerichtshof entschieden, dass sich aus Art. 1 Buchst. a Abs. 1 dieser Richtlinie ergibt, dass der Ausdruck „überwiegend in der Gemeinschaft erworben“ sowohl eine Ausbildung, die in vollem Umfang in dem Mitgliedstaat erworben wurde, der den betreffenden Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, als auch eine teilweise oder in vollem Umfang in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Ausbildung abdeckt. Zweitens führt das Verfahren zur Anerkennung der Hochschuldiplome, wie es in der Richtlinie vorgesehen ist, zwar nicht zu einer automatischen und bedingungslosen Anerkennung der betreffenden Diplome und beruflichen Qualifikationen, insbesondere angesichts der in Art. 4 der Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, doch ist die Wahl der Art der Ausgleichsmaßnahme Sache desjenigen, der die Anerkennung des Diploms beantragt, und zwar nicht nur bei Berufen, die Kenntnisse des nationalen Rechts voraussetzen, sondern auch bei allen anderen Berufen, für die etwas anderes bestimmt ist. Drittens hat der Gerichtshof bestätigt, dass es nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie allein Sache der zuständigen

²² Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 19, S. 16).

²³ Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. L 206, S. 1).

Stellen, die Diplome ausstellen, ist, anhand der im Rahmen ihres Berufsausbildungssystems geltenden Normen die Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Diplome und die Art der Einrichtung, in der der Diplominhaber seine Ausbildung absolviert hat, zu prüfen. Hingegen kann der Aufnahmemitgliedstaat nicht prüfen, auf welcher Grundlage die Diplome ausgestellt worden sind. Schließlich muss es der Aufnahmemitgliedstaat nach Art. 3 der Richtlinie in der öffentlichen Verwaltung Personen, die in einem niedrigeren Dienstgrad als dem eingestellt worden sind, den sie hätten beanspruchen können, wenn ihre Diplome von den zuständigen Behörden anerkannt worden wären, ermöglichen, in einen höheren Dienstgrad eingestuft zu werden.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit von Wanderarbeitnehmern in zwei Rechtssachen fortentwickelt, in denen es um die Auslegung der Richtlinie Nr. 1408/71²⁴ ging. Die Rechtssache *Gouvernement de la Communauté française und Gouvernement wallon* (Urteil vom 1. April 2008, C-212/06) betraf ein System der Pflegeversicherung, das von der flämischen Regierung des Königreichs Belgien im niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eingeführt worden war. Dieses System berechnete unter bestimmten Voraussetzungen dazu, bis zu einem Höchstbetrag die Übernahme bestimmter Kosten durch eine Pflegeversicherungskasse zu verlangen, die durch einen Zustand gesundheitsbedingter Abhängigkeit entstanden sind. Der Anschluss an dieses System war auf Personen beschränkt, die in diesen beiden Regionen wohnen oder dort arbeiten und in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien wohnen. Personen, die zwar im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt arbeiten, aber in einem anderen Teil des Staatsgebiets wohnen, waren daher von diesem System ausgeschlossen. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass Leistungen aus einem System wie dem der fraglichen Pflegeversicherung in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fallen, und dann darauf hingewiesen, dass die Art. 39 EG und 43 EG jeder nationalen Maßnahme entgegenstehen, die, auch wenn sie ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten durch die Gemeinschaftsangehörigen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Die Art. 39 EG und 43 EG sind folglich dahin auszulegen, dass sie einer Regelung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats wie der über eine Pflegeversicherung, die den Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit und die in diesem System vorgesehenen Leistungen auf Personen beschränkt, die entweder in dem Gebiet wohnen, für das diese Einheit zuständig ist, oder in eben diesem Gebiet eine Berufstätigkeit ausüben und zugleich in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, entgegenstehen, soweit eine solche Beschränkung Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten oder Inländer berührt, die von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben.

²⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 647/2005²⁵ geänderten Fassung sieht vor, dass eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt, und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt. In der Rechtsache *Bosmann* (Urteil vom 20. Mai 2008, C-352/06) hat der Gerichtshof den Fall einer Arbeitnehmerin geprüft, der von ihrem Wohnmitgliedstaat Familienleistungen entzogen wurden, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung aufgenommen hatte. Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass Art. 13 Abs. 2 Buchst. a im Licht des Art. 42 EG auszulegen ist, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erleichtern soll und u. a. impliziert, dass Wanderarbeitnehmer nicht deshalb Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit verlieren oder geringere Leistungen erhalten dürfen, weil sie das ihnen vom EG-Vertrag verliehene Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben. Der Gerichtshof hat daraus abgeleitet, dass dem Wohnsitzmitgliedstaat nicht die Befugnis abgesprochen werden kann, den in seinem Gebiet wohnhaften Personen Familienbeihilfen zu gewähren, und dass diese Verordnungsbestimmung dem nicht entgegensteht, dass ein Wanderarbeitnehmer, der dem System der sozialen Sicherheit des Beschäftigungsmitgliedstaats unterliegt, nach den nationalen Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Familienleistungen im letztgenannten Staat bezieht. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die vorliegenden Umstände für die Beantwortung der Frage, ob der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Familienleistung in dem fraglichen Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften erfüllt, relevant sind.

Verkehr

Im Bereich Verkehr sind vier Rechtssachen besonders erwähnenswert.

Was den Straßenverkehr betrifft, so hat der Gerichtshof in Bezug auf Autofahrer, denen die Anerkennung ihres nach dem Entzug ihrer deutschen Fahrerlaubnis wegen Drogen- oder Alkoholkonsums in der Tschechischen Republik erworbenen Führerscheins verweigert worden war, in den verbundenen Rechtssachen *Wiedemann und Funk* (Urteil vom 28. Mai 2008, C-329/06 und C-343/06) ausgeführt, dass die Richtlinie 91/439 über den Führerschein²⁶ dahin auszulegen ist, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehrt, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Gültigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, solange sein Inhaber die Voraussetzungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des erstgenannten Staates für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen. Diese Richtlinie verwehrt es einem Mitgliedstaat aber

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 117, S. 1).

²⁶ Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284, S. 1) geänderten Fassung.

nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte. Darüber hinaus verwehrt die Richtlinie es einem Mitgliedstaat, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergebende Fahrberechtigung vorläufig auszusetzen, während der andere Mitgliedstaat die Modalitäten der Ausstellung dieses Führerscheins überprüft.

Was den Luftverkehr angeht, hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Emirates Airlines* (Urteil vom 10. Juli 2008, C-173/07) im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem Fluggast und einer Fluggesellschaft, die sich weigerte, dem Fluggast eine Ausgleichszahlung wegen der Annullierung eines Fluges ab Manila (Philippinen) zu gewähren, entschieden, dass eine Hin- und Rückreise nicht nur einen „Flug“ im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste²⁷ darstellt. Daher ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, wonach diese für Fluggäste gilt, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des EG-Vertrags unterliegt, einen Flug antreten, dahin auszulegen, dass er keine Anwendung auf den Fall einer Hin- und Rückreise findet, bei der die Fluggäste, die ursprünglich auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des Vertrags unterliegt, einen Flug angetreten haben, zu diesem Flughafen mit einem Flug ab einem Flughafen in einem Drittstaat zurückreisen. Der Umstand, dass Hin- und Rückflug gemeinsam gebucht werden, wirkt sich auf die Auslegung dieser Bestimmung nicht aus.

Im Bereich des Luftverkehrs hatte der Gerichtshof außerdem in der Rechtssache *Walentin-Hermann* (Urteil vom 22. Dezember 2008, C-549/07) Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 auszulegen, der die Entschädigung von Fluggästen bei Annullierung eines Fluges betrifft und den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ enthält. Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein technisches Problem eines Flugzeugs, das zur Annullierung eines Fluges führt, nicht unter den Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne dieser Vorschrift fällt, außer wenn dieses Problem auf Vorkommnisse zurückzuführen ist, die nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind. Selbst wenn ein technisches Problem eines Flugzeugs zu den unerwarteten Flugsicherheitsmängeln gezählt werden kann, sind diese Umstände doch nicht als außergewöhnlich zu qualifizieren; ein technisches Problem, das auf die fehlerhafte Wartung einer Maschine zurückzuführen ist, ist Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens. Der Gerichtshof hat zur Auslegung dieses Begriffs festgestellt, dass das Übereinkommen von Montreal insoweit nicht ausschlaggebend ist. Auch die Häufigkeit der bei einem Luftfahrtunternehmen festgestellten technischen Probleme als solche ist kein Umstand, anhand dessen sich auf das Vorliegen

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46, S. 1).

oder Fehlen „außergewöhnlicher Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 schließen ließe. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass allein der Umstand, dass ein Luftfahrtunternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Wartungsarbeiten an einem Flugzeug durchgeführt hat, nicht für den Nachweis, dass dieses Unternehmen „alle zumutbaren Maßnahmen“ im Sinne dieser Vorschrift ergriffen hat, und somit für seine Befreiung von der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung ausreicht. Da somit nicht alle außergewöhnlichen Umstände zu einer Befreiung führen, sondern nur diejenigen, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, obliegt es demnach demjenigen, der sich darauf berufen möchte, den Nachweis zu führen, dass sie sich ohne angesichts der Kapazitäten des Unternehmens nicht tragbare Opfer durch der Situation angepasste Maßnahmen nicht hätten vermeiden lassen.

Im Bereich des Seeverkehrs hat der Gerichtshof in der Rechtssache *The International Association of Independent Tanker Owners u. a.* (Urteil vom 3. Juni 2008, C-308/06) entschieden, dass Art. 4 in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2005/35 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe²⁸, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, von Schiffen ausgehende Einleitungen von Schadstoffen zu ahnden, wenn sie auf „Vorsätzlichkeit, Leichtfertigkeit oder grobe Fahrlässigkeit“ zurückzuführen sind, ohne diese Begriffe näher zu bestimmen, nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verstößt, soweit er die Mitgliedstaaten verpflichtet, die von Schiffen ausgehenden Einleitungen von Schadstoffen, die auf „grobe Fahrlässigkeit“ zurückzuführen sind, zu ahnden. Denn diese unterschiedlichen Begriffe, insbesondere der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“, entsprechen Haftungsmaßstäben, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen, die sich nicht im Vorhinein erfassen lassen, gelten sollen und nicht für genau bestimmte Verhaltensweisen, die in einer Norm des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts im Einzelnen aufgeführt werden können. Außerdem sind diese Begriffe völlig in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten integriert und werden dort verwendet. Insoweit ist unter grober Fahrlässigkeit im Sinne des Art. 4 der Richtlinie 2005/35 ein nicht vorsätzliches Handeln oder Unterlassen zu verstehen, mit dem die verantwortliche Person die Sorgfaltspflicht, der sie in Anbetracht ihrer Eigenschaften, ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihrer persönlichen Lage hätte genügen können und müssen, in qualifizierter Weise verletzt. Schließlich müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 249 EG die Richtlinie 2005/35 in ihre jeweilige Rechtsordnung umsetzen. Daher sind die Definitionen der in Art. 4 dieser Richtlinie genannten Verstöße selbst und die anwendbaren Sanktionen diejenigen, die sich aus den von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften ergeben.

Wettbewerbsregeln

Hinsichtlich der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln verdienen vier Urteile besondere Erwähnung.

²⁸ Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255, S. 11).

Zu den Begriffen des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit hat der Gerichtshof in der Rechtssache *MOTOE* (Urteil vom 1. Juli 2008, C-49/07) entschieden, dass eine juristische Person, deren Tätigkeit darin besteht, Sportwettkämpfe zu veranstalten und in diesem Rahmen Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträge zur kommerziellen Nutzung dieser Veranstaltungen und als Einkunftsquelle abzuschließen, als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft einzustufen ist. Diese Einstufung wird weder dadurch in Frage gestellt, dass eine solche Einrichtung keinen Erwerbzweck verfolgt, noch dadurch, dass sie befugt ist, ihr Einverständnis zu bei den staatlichen Behörden im Hinblick auf die Veranstaltung dieser Wettkämpfe gestellten Genehmigungsanträgen zu erklären, da ihre Beteiligung am Entscheidungsprozess der Behörden von der von ihr ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit, wie der Veranstaltung von Sportwettkämpfen, zu unterscheiden ist. Der Gerichtshof hat auch daran erinnert, dass der Umstand, dass eine Tätigkeit eine Verbindung zum Sport aufweist, der Anwendung der Regelungen des Vertrags nicht entgegensteht. Schließlich hat der Gerichtshof in diesem Urteil entschieden, dass die Art. 82 EG und 86 EG einer nationalen Regelung entgegenstehen, die einer juristischen Person, die Sportwettkämpfe veranstaltet und in diesem Rahmen auch Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträge abschließt, die Befugnis verleiht, ihr Einverständnis zu Anträgen auf Genehmigung der Durchführung solcher Wettkämpfe zu erklären, ohne dass diese Befugnis Beschränkungen, Bindungen und einer Kontrolle unterliegt.

In der Rechtssache *CEPSA* (Urteil vom 11. September 2008, C-279/06) hat sich der Gerichtshof mit den Voraussetzungen für die Freistellung von Alleinbezugsverträgen über Mineralölzeugnisse beschäftigt (vgl. bereits Urteil vom 14. Dezember 2006, *Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio*, C-217/05, Slg. 2006, I-11987). Ein solcher Vertrag kann von Art. 81 Abs. 1 EG erfasst werden, wenn der Tankstellenbetreiber in einem nicht unerheblichen Umfang finanzielle und kommerzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Mineralölzeugnissen an Dritte trägt und der Vertrag Klauseln enthält, die den Wettbewerb beeinträchtigen können. Trägt der Tankstellenbetreiber solche Risiken nicht, können nur diejenigen Verpflichtungen, die dem Betreiber im Rahmen seiner Absatzmittlungsdienstleistungen gegenüber dem Geschäftsherrn auferlegt sind, wie die Verpflichtungen aus Ausschließlichkeits- und Wettbewerbsverbotsklauseln, von Art. 81 Abs. 1 EG erfasst werden. Zu den Freistellungsvoraussetzungen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein solcher Vertrag unter eine Gruppenfreistellung nach der Verordnung Nr. 1984/83²⁹ fallen kann, wenn er die Höchstdauer von zehn Jahren beachtet und wenn der Lieferant dem Tankstellenbetreiber im Gegenzug für die Ausschließlichkeit bedeutende wirtschaftliche Vorteile gewährt, die zur Verbesserung des Vertriebs beitragen, die Errichtung oder Modernisierung der Tankstelle erleichtern und die Vertriebskosten senken. Der Gerichtshof hat ferner die Regeln erläutert, die für unter der Verordnung Nr. 1984/83 geschlossene Vereinbarungen gelten, deren Laufzeit über den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung ausläuft, hinausreicht. Darüber hinaus hat er zu den unter die Verordnung Nr. 2790/1999³⁰ fallenden Verträgen, deren in Art. 2 vorgesehene Freistellung nicht für vertikale Vereinbarungen gilt,

²⁹ Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel [81] Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (ABl. L 173, S. 5) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/97 der Kommission vom 30. Juli 1997 (ABl. L 214, S. 27) geänderten Fassung.

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 336, S. 21).

die die Möglichkeiten des Käufers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen, beschränken sollen, entschieden, dass es Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob der Wiederverkäufer diesen Preis tatsächlich senken konnte. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die in Art. 81 Abs. 2 EG vorgesehene Nichtigkeit kraft Gesetzes einen Vertrag nur dann insgesamt berührt, wenn die mit Art. 81 Abs. 1 EG unvereinbaren Klauseln nicht vom Vertrag an sich zu lösen sind. Im gegenteiligen Fall beurteilen sich die Auswirkungen der Nichtigkeit auf die übrigen Bestandteile des Vertrags nicht nach Gemeinschaftsrecht.

Was den Missbrauch einer beherrschenden Stellung betrifft, ist die Rechtssache *Sot. Lélos kai Sia u. a.* (Urteil vom 16. September 2008, C-468/06 bis C-478/06) zu nennen, das der Rechtssache *Syfait u. a.* (Urteil vom 31. Mai 2005, C-53/03) folgt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Weigerung eines Pharmaunternehmens, das eine beherrschende Stellung auf dem Markt für bestimmte Arzneimittel innehat, „normale“ Bestellungen von Großhändlern auszuführen, um diese daran zu hindern, diese Arzneimittel von einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten auszuführen, einen Missbrauch dieser beherrschenden Stellung darstellt. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, hat der Gerichtshof geprüft, ob es im Sektor der pharmazeutischen Erzeugnisse besondere Umstände gibt, die die Missbräuchlichkeit dieser Weigerung ausschließen können. Er hat zunächst die Auffassung vertreten, dass ein Pharmaunternehmen in beherrschender Stellung sich nicht darauf berufen kann, dass Parallelexporte von Arzneimitteln aus einem Mitgliedstaat, in dem die Arzneimittelpreise niedriger sind, in andere Mitgliedstaaten, in denen die Preise höher sind, für die Endverbraucher nur von äußerst geringem Nutzen seien. Diese Exporte stellen nämlich eine alternative Versorgungsquelle dar, was notwendigerweise gewisse Vorteile für den Endverbraucher hat. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass die Missbräuchlichkeit der Weigerung auch dadurch nicht ausgeschlossen wird, dass die Arzneimittelpreise staatlich reglementiert sind. Er hat allerdings daran erinnert, dass ein Unternehmen in beherrschender Stellung angemessene und der Notwendigkeit, seine eigenen geschäftlichen Interessen zu schützen, entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Für die Beurteilung der Frage, ob die Weigerung eines Pharmaunternehmens in beherrschender Stellung, im Parallelexport tätige Großhändler zu beliefern, eine im Verhältnis zu der Bedrohung, die diese Exporte für ihre berechtigten geschäftlichen Interessen darstellen, angemessene und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, ist daher zu ermitteln, ob die von diesen Großhändlern aufgegebenen Bestellungen in Anbetracht der früheren Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit den betroffenen Großhändlern und des Umfangs der Bestellungen im Verhältnis zum Bedarf des Marktes des betreffenden Mitgliedstaats anormal sind. Der Gerichtshof hat entschieden, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu bestimmen, ob diese Bestellungen in Anbetracht dieser beiden Kriterien „normal“ sind.

Schließlich ist auf das Urteil *Bertelsmann und Sony Corporation of America/Impala* (Urteil vom 10. Juli 2008, C-413/06 P) hinzuweisen, mit dem der Gerichtshof das Urteil des Gerichts erster Instanz *Impala/Kommission* (Urteil vom 13. Juli 2006, T-464/04, Slg. 2006. II-2289) aufgehoben und die Beweisanforderungen und den Umfang der gerichtlichen Nachprüfung auf dem Gebiet der Unternehmenszusammenschlüsse näher erläutert hat. Er hat erstens entschieden, dass für einen angemeldeten Zusammenschluss keine allgemeine Vermutung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gilt und dass die Entscheidungen, mit denen Zusammenschlüsse genehmigt werden, keinen höheren Beweisanforderungen unterliegen als Entscheidungen, mit denen Zusammenschlüsse untersagt werden. Zweitens hat der Gerichtshof daran erinnert, dass die Kommission in ihrer Entscheidung

von den vorläufigen Schlussfolgerungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte abweichen kann. Das Gericht kann daher die Richtigkeit, Vollständigkeit und Belastbarkeit der Tatsachenbasis der Entscheidung zwar im Licht der Mitteilung der Beschwerdepunkte überprüfen, es darf aber deren Schlussfolgerungen nicht als nachgewiesen behandeln. Drittens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass den Anmeldern grundsätzlich nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, dass sie bestimmte Gesichtspunkte erst in Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte präsentieren und dass solches Vorbringen keinen höheren Beweisanforderungen unterliegt als das Vorbringen von Dritten oder das sonstige Vorbringen der anmeldenden Unternehmen. Prüft die Kommission in ihrer Entscheidung das Vorbringen in der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, kann sie von den vorläufigen Schlussfolgerungen in dieser Mitteilung abweichen, ohne ein Auskunftsverlangen zu stellen oder eine weitere Marktuntersuchung durchzuführen. Viertens hat der Gerichtshof die rechtlichen Kriterien für eine kollektive beherrschende Stellung, die sich aus einer stillschweigenden Koordinierung ergibt, näher erläutert und entschieden, dass diese Kriterien, darunter u. a. die Transparenz des betreffenden Marktes, nicht isoliert und abstrakt, sondern in Bezug auf eine unterstellte stillschweigende Koordinierung beurteilt werden müssten. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Entscheidung der Kommission, mit der ein Zusammenschluss genehmigt wird, wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt werden kann.

Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen verdienen zwei Urteile besondere Erwähnung. Das eine betrifft den Begriff der staatlichen Beihilfe, insbesondere die Voraussetzung der Selektivität der Maßnahme, bei dem anderen geht es um das Problem der rechtswidrigen, aber mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren Beihilfen.

In den verbundenen Rechtssachen *Unión General de Trabajadores de La Rioja* (Urteil vom 11. September 2008, C-428/06 bis C-434/06) war der Gerichtshof mit der Frage befasst, ob von unterstaatlichen Einrichtungen erlassene steuerliche Maßnahmen, die einen Steuersatz festlegen, der unter dem in den Gesetzen des spanischen Staates vorgesehenen allgemeinen Steuersatz liegt, und steuerliche Abzüge regeln, die im staatlichen Steuerrecht nicht vorgesehen sind, allein deshalb als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen anzusehen sind, weil sie nur für das Gebiet dieser Einrichtungen gelten. Er hat ausgeführt, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, das allein für die Ermittlung und Auslegung des anwendbaren nationalen Rechts sowie für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten zuständig ist, anhand des Urteils des Gerichtshofs vom 6. September 2006, *Portugal/Kommission* (C-88/03, Slg. 2006, I-7115), festzustellen, ob die betreffenden unterstaatlichen Einrichtungen, im vorliegenden Fall die Territorios Históricos und die Autonome Gemeinschaft des Baskenlands, eine institutionelle, prozedurale und wirtschaftliche Autonomie genießen, was zur Folge hätte, dass die Regelungen, die in den Grenzen der diesen unterstaatlichen Einrichtungen durch die spanische Verfassung von 1978 und die übrigen spanischen Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten erlassen werden, keinen selektiven Charakter im Sinne des Begriffs der staatlichen Beihilfe gemäß Art. 87 Abs. 1 EG haben. Der Gerichtshof hatte somit Gelegenheit, im Verhältnis zu diesem Urteil zu präzisieren, dass diese Autonomie gebietet, dass die unterstaatlichen Einrichtungen die politischen und finanziellen Auswirkungen einer steuersenkenden Maßnahme tragen. Das kann nicht der Fall sein, wenn diese Einrichtungen keinen Haushalt führen, d. h., wenn sie nicht die Hoheit über die Einnahmen und Ausgaben besitzen. Außerdem dürfen die finanziellen Auswirkungen

einer Senkung des nationalen Steuersatzes nicht durch – ausgewiesene oder sich erst aus der konkreten Prüfung der Finanztransfers ergebende – Zuschüsse oder Subventionen aus den anderen Regionen oder von der Zentralregierung ausgeglichen werden.

In der Rechtssache *Centre d'exploitation du livre français* (Urteil vom 12. Februar 2008, C-199/06, Slg. 2008, I-469) hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht zwar gebietet, dass das nationale Gericht diejenigen Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, die Auswirkungen der Rechtswidrigkeit wirksam zu beseitigen, dass es aber selbst dann, wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, nicht von ihm verlangt, die Rückzahlung der gesamten rechtswidrigen Beihilfe anzuordnen. Denn Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG liegt der Sicherungszweck zugrunde, zu gewährleisten, dass nur mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen durchgeführt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Einführung eines Beihilfevorhabens ausgesetzt, bis die Zweifel an seiner Vereinbarkeit durch die abschließende Entscheidung der Kommission beseitigt sind. Erlässt die Kommission eine positive Entscheidung, erweist sich, dass dieses Ziel durch die vorzeitige Zahlung der Beihilfe nicht in Frage gestellt wurde. In diesem Fall hatte die Rechtswidrigkeit der Beihilfe bei ihrer Zahlung aus der Sicht der anderen Wirtschaftsteilnehmer als des Beihilfeempfängers jedoch die Wirkung, sie zum einen der – letztlich nicht eingetretenen – Gefahr auszusetzen, dass eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe eingeführt wird, und sie zum anderen gegebenenfalls früher den Auswirkungen einer mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren Beihilfe auszusetzen, als sie es unter Wettbewerbsbedingungen hätten hinnehmen müssen. Aus der Sicht des Beihilfeempfängers besteht der nicht gerechtfertigte Vorteil zum einen in der Nichtzahlung von Zinsen, die er auf den Betrag der fraglichen, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren Beihilfe gezahlt hätte, wenn er sich diesen Betrag bis zum Erlass der Kommissionsentscheidung auf dem Markt hätte leihen müssen, und zum anderen in der Verbesserung seiner Wettbewerbsposition gegenüber den anderen Marktteilnehmern während der Dauer der Rechtswidrigkeit. Das nationale Gericht ist daher nach dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet, dem Beihilfeempfänger aufzugeben, für die Dauer der Rechtswidrigkeit Zinsen zu zahlen. Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass das nationale Gericht im Rahmen seines nationalen Rechts gegebenenfalls außerdem die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfe anordnen kann, unbeschadet des Rechts des Mitgliedstaats, diese später erneut zu gewähren. Es kann auch veranlasst sein, Anträgen auf Ersatz von durch die Rechtswidrigkeit der Beihilfemaßnahme verursachten Schäden stattzugeben.

Der Gerichtshof hat in diesem Urteil weiter ausgeführt, dass, wenn das Gemeinschaftsgericht eine Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt, mit der die Vereinbarkeit von Beihilfen, die unter Verstoß gegen das Verbot des Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG durchgeführt worden waren, ohne die abschließende Entscheidung der Kommission abzuwarten, mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wurde, die Vermutung der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane und die Regel der Rückwirkung der Nichtigkeitsklärung nacheinander zur Anwendung kommen. Die nach der positiven Entscheidung der Kommission gewährten Beihilfen gelten bis zur Entscheidung des Gemeinschaftsgerichts, mit der die Kommissionsentscheidung für nichtig erklärt wird, als rechtmäßig; danach, mit dem Tag dieser gerichtlichen Entscheidung, werden sie gemäß Art. 231 Abs. 1 EG so behandelt, als seien sie nicht durch die für nichtig erklärte Entscheidung für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden, so dass ihre Gewährung als rechtswidrig anzusehen ist. In diesem Fall setzt die sich aus Art. 231 Abs. 1 EG ergebende Regel der Anwendung der

Rechtmäßigkeitsvermutung rückwirkend ein Ende. Daher erstreckt sich die aus Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG resultierende Verpflichtung, die Auswirkungen der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe zu beseitigen, für die Zwecke der Berechnung der vom Empfänger zu zahlenden Beträge und sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auf den Zeitraum zwischen der positiven Entscheidung der Kommission und ihrer Nichtigerklärung durch das Gemeinschaftsgericht.

Steuerrecht

Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ist auf die Rechtssache *Isle of Wight Council u. a.* (Urteil vom 16. September 2008, C-288/07) hinzuweisen, in der der Gerichtshof die Tragweite mehrerer Begriffe in Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern³¹ näher erläutert hat. So hat er entschieden, dass die Frage, ob die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden, als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, mit Bezug auf die fragliche Tätigkeit als solche zu beurteilen ist, ohne dass sich diese Beurteilung auf einen lokalen Markt im Besonderen bezieht. Er hat außerdem klargestellt, dass der Begriff „führen würde“ im Sinne dieser Vorschrift dahin auszulegen ist, dass er nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch den potenziellen Wettbewerb umfasst, sofern die Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer, in den relevanten Markt einzutreten, real und nicht rein hypothetisch ist. Der Begriff „größere“ im Sinne dieser Vorschrift ist dahin zu verstehen, dass die gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerbsverzerrungen mehr als unbedeutend sein müssen.

Rechtsangleichung und einheitliche Rechtsvorschriften

Wieder sind zahlreiche Urteile auf diesem Gebiet ergangen, auf dem die Europäische Union eine intensive Tätigkeit entfaltet. Zunächst ist eine Reihe von Urteilen zu erwähnen, mit denen die bereits umfangreiche Rechtsprechung zum Vergaberecht ergänzt wird.

In der Rechtssache *Michaniki* (Urteil vom 16. Dezember 2008, C-213/07) hat der Gerichtshof die Frage entschieden, ob die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht über die in den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehenen Gründe hinaus andere Gründe für den Ausschluss eines Bieters vorsehen können. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 93/37³² dahin auszulegen ist, dass darin die auf objektive Erwägungen in Bezug auf die berufliche Eignung gestützten Gründe erschöpfend aufgezählt sind, die den Ausschluss eines Unternehmers von der Teilnahme an einem öffentlichen Bauauftrag rechtfertigen können, dass er jedoch einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, weitere Ausschlussmaßnahmen vorzusehen, die gewährleisten sollen, dass der Grundsatz der

³¹ Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

³² Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54).

Gleichbehandlung der Bieter und der Grundsatz der Transparenz beachtet werden, sofern diese Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Da die Mitgliedstaaten über ein bestimmtes Ermessen verfügen, steht das Gemeinschaftsrecht folglich dem Erlass von nationalen Maßnahmen nicht entgegen, mit denen die Gefahr ausgeschlossen werden soll, dass es zu Praktiken kommt, die geeignet sind, die Transparenz zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, eine Gefahr, die sich daraus ergeben könnte, dass sich unter den Bietern ein Unternehmer befindet, der im Sektor der Informationsmedien tätig ist oder Verbindungen zu einer Person hat, die in diesem Sektor engagiert ist, und mit denen somit Betrug und Korruption verhindert bzw. unterbunden werden sollen. Eine nationale Vorschrift, die eine allgemeine Unvereinbarkeit des Sektors der öffentlichen Bauarbeiten mit dem der Informationsmedien einführt, hat jedoch zur Folge, dass Unternehmer, die öffentliche Bauaufträge durchführen und außerdem im Sektor der Informationsmedien aufgrund einer Rechtsstellung als Eigentümer, Hauptaktionär, Gesellschafter oder Führungskraft engagiert sind, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, nachzuweisen, dass in ihrem Fall keine tatsächliche Gefahr der genannten Art besteht. Indem sie eine ganze Kategorie von Unternehmern, die öffentliche Bauarbeiten durchführen, aufgrund dieser unwiderlegbaren Vermutung ausschließt, geht eine solche Vorschrift daher über das hinaus, was zur Erreichung der angeführten Ziele erforderlich ist.

In der Rechtssache *Coditel Brabant* (Urteil vom 13. November 2008, C-324/07) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Art. 43 EG und 49 EG, der Gleichheitsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie die daraus folgende Transparenzpflicht eine öffentliche Stelle nicht daran hindern, eine öffentliche Dienstleistungskonzession ohne Ausschreibung an eine interkommunale Genossenschaft zu vergeben, deren Mitglieder sämtlich öffentliche Stellen sind, wenn diese öffentlichen Stellen über die Genossenschaft eine Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen und die Genossenschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für diese öffentlichen Stellen verrichtet. Es muss die Möglichkeit bestehen, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der konzessionsnehmenden Einrichtung ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen. Daraus folgt, dass, wenn die Entscheidungen über die Tätigkeiten dieser interkommunalen Genossenschaft, deren Anteile ausschließlich von öffentlichen Stellen gehalten werden, von Satzungsorganen dieser Genossenschaft getroffen werden, die aus Vertretern der angeschlossenen öffentlichen Stellen bestehen, die Kontrolle, die diese Stellen ausüben, als Kontrolle dieser Stellen über die Genossenschaft wie über ihre eigenen Dienststellen angesehen werden kann.

Wenn eine öffentliche Stelle einer interkommunalen Genossenschaft, deren Mitglieder sämtlich öffentliche Stellen sind, beiträgt, um ihr die Verwaltung eines gemeinwirtschaftlichen Dienstes zu übertragen, kann die Kontrolle, damit sie als eine Kontrolle der öffentlichen Stelle wie über deren eigene Dienststellen angesehen werden kann, gemeinsam, gegebenenfalls mit Mehrheitsbeschluss, ausgeübt werden. Die konzessionserteilende öffentliche Stelle muss nämlich eine Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen, beide Kontrollen müssen sich aber nicht in allen Punkten gleichen. Die Kontrolle über die konzessionsnehmende Einrichtung muss wirksam sein, nicht aber unbedingt individuell ausgeübt werden. Deshalb ist die Möglichkeit zuzulassen, dass mehrere öffentliche Stellen, wenn sie die Anteile an einer konzessionsnehmenden Einrichtung halten, der sie die Erfüllung eines gemeinwirtschaftlichen Auftrags übertragen, ihre Kontrolle über diese Ein-

richtung gemeinsam ausüben. Bei einem Kollegialorgan ist das Verfahren zur Beschlussfassung, insbesondere der Rückgriff auf eine Mehrheitsentscheidung, unerheblich.

In der Rechtssache *Kommission/Italien* (Urteil vom 21. Februar 2008, C-412/04) hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat, der gemischte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die untergeordnete Bauleistungen umfassen, den nationalen Regelungen über öffentliche Bauaufträge unterwirft, wenn der Wert dieser Leistungen mehr als 50 % des gesamten Auftragswerts beträgt, gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 92/50³³, 93/36³⁴ und 93/37³⁵ verstößt. Weist ein Vertrag zugleich Elemente eines öffentlichen Bauauftrags und Elemente eines öffentlichen Auftrags anderer Art auf, bestimmt nämlich der Hauptgegenstand des Vertrags, welche Gemeinschaftsrichtlinie über öffentliche Aufträge grundsätzlich Anwendung findet. Dabei ist auf die wesentlichen, vorrangigen Verpflichtungen abzustellen, die den Auftrag als solche prägen, und nicht auf die Verpflichtungen bloß untergeordneter oder ergänzender Art, die zwingend aus dem eigentlichen Gegenstand des Vertrags folgen; der jeweilige Wert der dabei erbrachten Einzelleistungen ist insoweit nur ein Kriterium unter anderen, die bei der Ermittlung des Hauptgegenstands zu berücksichtigen sind. Erfüllt die Vereinbarung zwischen einem privaten Eigentümer von Baugrundstücken und der Kommunalverwaltung die Tatbestandsmerkmale eines „öffentlichen Bauauftrags“ im Sinne von Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 93/37, kann der geschätzte Wert, auf den bei der Prüfung, ob der in dieser Richtlinie festgelegte Schwellenwert erreicht ist und demnach bei der Auftragsvergabe die dort aufgestellten Regeln zu beachten sind, abzustellen ist, nach Auffassung des Gerichtshofs nur als der Gesamtwert der verschiedenen Bauleistungen und -werke, ermittelt durch Addition der Werte der einzelnen Lose, aufgefasst werden. Von der Anwendung der Richtlinien 92/50 und 93/38³⁶ sind nämlich nur die Ausnahmen zulässig, die in ihnen selbst ausdrücklich und abschließend aufgeführt sind.

In einer weiteren Rechtssache *Kommission/Italien* (Urteil vom 8. April 2008, C-337/05) stellte sich die Frage, ob ein Mitgliedstaat ohne Befolgung der in der Richtlinie 93/36³⁷ vorgesehenen Verfahren Aufträge direkt an ein Unternehmen vergeben durfte, um zur Deckung des Bedarfs mehrerer Militär- und Zivilkorps Hubschrauber zu erwerben. Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass eine solche Praxis nicht mit dem Bestehen eines „Inhouse“-Verhältnisses gerechtfertigt werden kann, wenn ein privates Unternehmen am Kapital der diese Helikopter herstellenden Gesellschaft, an der auch der betreffende öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, eine – sei es auch minderheitliche – Beteiligung hat, so dass der

³³ Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

³⁴ Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1).

³⁵ Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54).

³⁶ Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84).

³⁷ Vgl. Fn. 34.

Auftraggeber über die Gesellschaft keine ähnliche Kontrolle ausüben kann wie über seine eigenen Dienststellen.

Was im Übrigen die Berufung auf die berechtigten Belange von nationalem Interesse im Sinne von Art. 296 EG und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 93/36 betrifft, die damit begründet werden, dass diese Hubschrauber Güter mit doppeltem Verwendungszweck seien, so erinnert der Gerichtshof daran, dass jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; Voraussetzung ist dabei allerdings, dass diese Maßnahmen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen. Deshalb müssen beim Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, deren Nutzung für militärische Zwecke ungewiss ist, zwingend die Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet werden. Dies gilt auch für die Lieferung von Hubschraubern an Militärkorps zur zivilen Nutzung, und selbst eine Geheimhaltungspflicht kann von der Befolgung dieser Regeln nicht entbinden. Das Verhandlungsverfahren hat somit Ausnahmecharakter und darf nur in bestimmten, genau festgelegten Fällen zur Anwendung gelangen. Die Richtlinie 93/36 ist, da sie sonst ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt würde, eng auszulegen, so dass die Mitgliedstaaten weder in dieser Richtlinie nicht geregelte Tatbestände für den Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren vorsehen noch die dort ausdrücklich geregelten Tatbestände um neue Bestimmungen ergänzen können, die den Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren erleichtern. Im Übrigen trägt derjenige die Beweislast für das tatsächliche Vorliegen der eine Ausnahme rechtfertigenden außergewöhnlichen Umstände, der sich auf diese Ausnahme berufen will.

Sodann sind noch einige andere Urteile aus ganz unterschiedlichen Bereichen zu nennen, die von besonderem Interesse sind.

In der Rechtssache *Synthon* (Urteil vom 16. Oktober 2008, C-452/06) hatte der Gerichtshof Art. 28 der Richtlinie 2001/83³⁸ auszulegen. Er hat entschieden, dass es dieser Vorschrift zuwiderläuft, dass ein Mitgliedstaat, bei dem ein Antrag auf gegenseitige Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat im abgekürzten Verfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii dieser Richtlinie erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Humanarzneimittels gestellt worden ist, diesen Antrag mit der Begründung ablehnt, dass das fragliche Arzneimittel dem Referenzarzneimittel nicht im Wesentlichen gleiche. Denn das Bestehen einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit bildet den einzigen Grund, auf den sich ein Mitgliedstaat berufen darf, um einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen die Anerkennung zu versagen. Im Übrigen hat der Mitgliedstaat, der einen solchen Grund geltend machen möchte, ein speziell geregeltes Verfahren der Unterrichtung, Abstimmung und Schiedsentscheidung einzuhalten.

Sofern jedoch der Mitgliedstaat keine Wahl zwischen verschiedenen gesetzgeberischen Möglichkeiten hat und über einen erheblich verringerten oder gar auf null reduzierten Ermessensspielraum verfügt, kann die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts genügen,

³⁸ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

um einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zu begründen. Da Art. 28 der genannten Richtlinie dem mit einem Antrag auf gegenseitige Anerkennung befassten Mitgliedstaat hinsichtlich der Gründe, aus denen er der fraglichen Genehmigung für das Inverkehrbringen die Anerkennung versagen darf, nur einen sehr begrenzten Ermessensspielraum einräumt, liegt folglich darin, dass ein Mitgliedstaat dieser Genehmigung die Anerkennung mit der Begründung versagt, dass das betroffene Arzneimittel dem Referenzarzneimittel nicht im Wesentlichen gleiche oder dass es einer Kategorie von Arzneimitteln angehöre, für die es eine allgemeine Praxis des betroffenen Mitgliedstaats ausschließe, sie als dem Referenzarzneimittel im Wesentlichen gleich anzuerkennen, ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, der die Haftung dieses Mitgliedstaats begründen kann.

In der Rechtssache *Arcor* (Urteil vom 17. Juli 2008, C-152/07 bis C-154/07), die den Telekommunikationssektor betrifft, hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 12 Abs. 7 der Richtlinie 97/33³⁹ und Art. 4c der Richtlinie 90/388⁴⁰ dahin auszulegen sind, dass eine nationale Regulierungsbehörde einen Betreiber eines mit einem öffentlichen Netz zusammengeschalteten Verbindungsnetzes nicht verpflichten darf, an den marktbeherrschenden Betreiber des Teilnehmernetzes einen zu einem Zusammenschaltungsentgelt hinzukommenden Anschlusskostenbeitrag zum Ausgleich des Defizits zu leisten, das dem Teilnehmernetzbetreiber durch die Bereitstellung des Teilnehmeranschlusses entsteht. Art. 12 Abs. 7 der Richtlinie 97/33 gestattet es einer nationalen Regulierungsbehörde nämlich nicht, einen Anschlusskostenbeitrag zu genehmigen, dessen Tarif nicht nach Maßgabe der Kosten festgesetzt ist, obwohl er die gleichen Merkmale wie ein Zusammenschaltungsentgelt aufweist und zusätzlich zu diesem erhoben wird. Denn ein solcher Beitrag bewirkt allein den Schutz des marktbeherrschenden Teilnehmernetzbetreibers und führt zu einer Finanzierung seines eigenen Defizits durch die Nutzer der anderen Betreiber zusammengeschalteter Netze, die nicht im Rahmen einer Finanzierung der Universaldienst-Verpflichtungen erfolgt und dem Grundsatz des freien Wettbewerbs zuwiderläuft. Die genannten Vorschriften entfalten unmittelbare Wirkung, und ein Einzelner kann sich vor einem nationalen Gericht unmittelbar auf sie berufen, um gegen eine Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde vorzugehen.

In der Rechtssache *Tele2 Telecommunication* (Urteil vom 21. Februar 2008, C-426/05, Slg. 2008, I-685), in der es um elektronische Kommunikationsnetze und -dienste im Sinne der Richtlinie 2002/21⁴¹ ging, hat sich der Gerichtshof zu dem Begriff des Nutzers oder

³⁹ Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABl. L 199, S. 32) in der durch die Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 (ABl. L 268, S. 37) geänderten Fassung.

⁴⁰ Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (ABl. L 192, S. 10) in der durch die Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 (ABl. L 74, S. 13) geänderten Fassung.

⁴¹ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33).

Anbieters, der im Sinne von Art. 4 Abs. 1⁴² dieser Richtlinie „betroffen“ ist, sowie zu dem Begriff der „betroffenen“ Partei im Sinne von Art. 16 Abs. 3⁴³ dieser Richtlinie geäußert. Diese Begriffe sind dahin auszulegen, dass sie nicht nur ein „Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt“, das einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde in einem Marktanalyseverfahren unterliegt und Adressat dieser Entscheidung ist, sondern auch mit einem solchen Unternehmen in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter erfassen, die zwar nicht selbst Adressaten dieser Entscheidung sind, aber durch diese in ihren Rechten beeinträchtigt sind. In einem solchen Verfahren verstößt eine innerstaatliche Rechtsvorschrift, die nur „Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt“, denen gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, die Stellung einer Partei zugesteht, im Grundsatz nicht gegen Art. 4 der Richtlinie. Das vorlegende Gericht hat sich jedoch zu vergewissern, dass das innerstaatliche Verfahrensrecht den Schutz der Rechte, die die konkurrierenden Nutzer und Anbieter aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten, auf eine Weise gewährleistet, die nicht weniger günstig als im Fall vergleichbarer innerstaatlicher Rechte ist und die Wirksamkeit des Rechtsschutzes, den ihnen Art. 4 der Richtlinie garantiert, nicht mindert.

In der Rechtssache *Sabatauskas u. a.* (Urteil vom 9. Oktober 2008, C-239/07), die den Elektrizitätsbinnenmarkt betraf, hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 20 der Richtlinie 2003/54⁴⁴ dahin auszulegen ist, dass er die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nur insoweit festlegt, als sie den Zugang zu den Stromübertragungs- oder -verteilernetzen, nicht aber den Anschluss Dritter an diese betreffen, und dass er nicht vorsieht, dass die Netzzugangsregelung, die die Mitgliedstaaten einzuführen haben, dem zugelassenen Kunden die Möglichkeit einräumen muss, nach seinem Ermessen zu wählen, an welche Art von Netz er sich anschließen möchte. Diese Vorschrift steht innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen, wonach die Anlagen eines zugelassenen Kunden nur dann an ein Übertragungsnetz angeschlossen werden dürfen, wenn der Betreiber eines Verteilernetzes sich wegen feststehender technischer oder betrieblicher Anforderungen weigert, die Anlagen des zugelassenen Kunden, die in dem in seiner Lizenz bestimmten Gebiet liegen, an sein Netz anzuschließen. Das nationale Gericht hat allerdings zu prüfen, ob die Einführung und Anwendung dieser Regelung aufgrund objektiver Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern erfolgt.

Auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten ist die Rechtssache *Huber* (Urteil vom 16. Dezember 2008, C-524/06) zu nennen, in der es um das deutsche System zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Unionsbürgern ging, die keine deutschen Staatsangehörigen sind. Dieses System sah die Verarbeitung und Speicherung von Daten dieser ausländischen Staatsbürger in einem besonderen Register vor, das mehr Informationen enthält als die kommunalen Register, in denen die deutschen Staatsangehörigen

⁴² Der jedem Nutzer oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste einen Rechtsbehelf gegen die ihn betreffenden Entscheidungen einer nationalen Regulierungsbehörde gewährt.

⁴³ Der dieser einen Anspruch darauf gewährt, von einer Entscheidung über die Aufhebung von bereichsspezifischen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus unterrichtet zu werden.

⁴⁴ Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176, S. 37).

geführt werden. Zur Vereinbarkeit eines solchen Systems mit Art. 7 Buchst. e der Richtlinie 95/46 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁴⁵ befragt, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein solches System, das die Unterstützung der mit der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betrauten nationalen Behörden bezweckt, nur dann dem im Licht des Verbots jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausgelegten Erforderlichkeitsgebot gemäß dieser Vorschrift entspricht, wenn es nur die Daten enthält, die für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften durch die genannten Behörden erforderlich sind, und sein zentralisierter Charakter eine effizientere Anwendung dieser Vorschriften in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern erlaubt, die keine Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats sind, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Jedenfalls lassen sich die Speicherung und Verarbeitung von namentlich genannte Personen betreffenden personenbezogenen Daten im Rahmen eines solchen Registers zu statistischen Zwecken nicht als erforderlich im Sinne von Art. 7 Buchst. e der Richtlinie 95/46 ansehen. Darüber hinaus, so der Gerichtshof, verwehrt Art. 12 Abs. 1 EG es einem Mitgliedstaat, zur Bekämpfung der Kriminalität ein solches System zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu errichten, das nur Unionsbürger erfasst, die keine Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats sind, da die Situation der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hinblick auf das Ziel der Bekämpfung der Kriminalität nicht anders ist als die der Unionsbürger, die keine Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats sind und sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.

In der Rechtssache *Promusicae* (Urteil vom 29. Januar 2008, C-275/06, Slg. 2008, I-271) hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht es den Mitgliedstaaten nicht gebietet, im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens personenbezogene Daten im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts offenzulegen. Denn in einer Situation, in der eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, der Produzenten und Herausgeber von Musikaufnahmen und audiovisuellen Aufnahmen angehören, die Offenlegung von Name und Anschrift der Inhaber bestimmter Teilnehmeranschlüsse durch einen Anbieter von Internetzugängen beantragt, um die Durchführung zivilrechtlicher Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen zu ermöglichen, gebieten weder die Richtlinien über die Informationsgesellschaft und den Schutz geistigen Eigentums, insbesondere des Urheberrechts⁴⁶, noch diejenigen über den Schutz personenbezogener Daten⁴⁷ es den Mitgliedstaaten, im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur

⁴⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

⁴⁶ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1), Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) und Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45).

⁴⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) und Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201, S. 37).

Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) enthält keine Bestimmungen, wonach die oben genannten Richtlinien dahin auszulegen wären, dass die Mitgliedstaaten eine solche Pflicht vorsehen müssten. Der Gerichtshof hat jedoch hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Gemeinschaftsrecht dazu verpflichtet sind, sich bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit den Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.

Zwei Rechtssachen veranlassten den Gerichtshof, sich mit der Richtlinie 2000/35 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁴⁸ zu befassen.

In der Rechtssache *01051 Telecom* (Urteil vom 3. April 2008, C-306/06) hat der Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits über die Zahlung von Verzugszinsen wegen vermeintlich zu spät gezahlter Rechnungsentgelte entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii dieser Richtlinie dahin auszulegen ist, dass bei einer Zahlung durch Banküberweisung der geschuldete Betrag dem Konto des Gläubigers rechtzeitig gutgeschrieben sein muss, wenn das Entstehen von Verzugszinsen vermieden oder beendet werden soll.

In der Rechtssache *Caffaro* (Urteil vom 11. September 2008, C-265/07) hat der Gerichtshof entschieden, dass diese Richtlinie dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Bestimmung, wonach ein Gläubiger, der im Besitz eines Vollstreckungstitels für die Beitreibung einer unbestrittenen Forderung gegen eine Behörde aus einem Handelsgeschäft ist, die Vollstreckung gegen die Behörde nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab Zustellung des Vollstreckungstitels an Letztere betreiben kann, nicht entgegensteht. Diese Richtlinie harmonisiert nämlich bei Verfahren zur Beitreibung nicht bestrittener Forderungen nur die Frist für die Erwirkung des Vollstreckungstitels, ohne die Zwangsvollstreckungsverfahren zu regeln, die weiterhin dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten unterliegen.

Auch im Verbraucherschutz ist auf zwei Rechtssachen hinzuweisen.

In der Rechtssache *Hamilton* (Urteil vom 10. April 2008, C-412/06) hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Richtlinie 85/577 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen⁴⁹ dahin auszulegen ist, dass der nationale Gesetzgeber für den Fall einer fehlerhaften Belehrung des Verbrauchers über die Modalitäten der Ausübung des mit Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie – wonach der Verbraucher von der eingegangenen Verpflichtung zurücktreten kann, indem er dies innerhalb

⁴⁸ Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200, S. 35).

⁴⁹ Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372, S. 31).

von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt anzeigt, zu dem der Händler ihn über dieses Recht informiert hat – eingeführten Widerrufsrechts vorsehen kann, dass dieses Recht nicht später als einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistungen aus einem langfristigen Darlehensvertrag durch die Vertragsparteien ausgeübt werden kann.

In der Rechtssache *Quelle* (Urteil vom 17. April 2008, C-404/06) war der Gerichtshof vom Bundesgerichtshof mit einem Rechtsstreit zwischen einem Verbraucherverband und der Quelle AG befasst worden, die von einer Verbraucherin nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Zahlung für die Nutzung eines defekten Geräts, das durch ein neues Gerät ersetzt worden war, gefordert und erlangt hatte. Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie 1999/44 über den Verbrauchsgüterkauf⁵⁰ einer nationalen Regelung entgegensteht, die dem Verkäufer, der ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom Verbraucher Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen. Denn die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands durch den Verkäufer soll den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, seine Ansprüche geltend zu machen. Die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands entspricht auch dem Zweck dieser Richtlinie, mit der ein Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus geleistet werden soll. Der Verkäufer, der anders als der Verbraucher, der den Kaufpreis bereits entrichtet hat, seine vertragliche Pflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, wenn er ein vertragswidriges Verbrauchsgut liefert, muss daher die Folgen dieser Schlechterfüllung tragen. Seine finanziellen Interessen werden zum einen durch die Verjährungsfrist von zwei Jahren und zum anderen durch die Möglichkeit geschützt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sich diese Abhilfe als unverhältnismäßig erweist, weil sie ihm unzumutbare Kosten verursachen würde.

Marken

In der Rechtsprechung zum Markenrecht sind zwei Rechtssachen von besonderem Interesse, in denen es um die sich aus den Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und 6 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/104⁵¹ ergebende Möglichkeit für den Inhaber einer Marke ging, die Benutzung eines seiner Marke ähnlichen Zeichens zu untersagen.

In der Rechtssache *O2 Holdings und O2 (UK)* (Urteil vom 12. Juni 2008, C-533/06) benutzte O2, Inhaberin von zwei britischen Marken, die aus einem statischen Bild von Blasen bestanden, dieses Bild zur Bewerbung ihrer Dienste sowohl in statischer Form als auch in Bewegung. Hutchison 3G benutzte Bilder sich bewegender Blasen in Schwarz und Weiß in einer Werbung, in der ihre Dienste mit denen von O2 verglichen wurden. In Rahmen einer Klage von O2 wegen Verletzung der streitigen Marken, die im ersten Rechtszug vom High Court abgewiesen worden war, fragte der Court of Appeal, ob der Inhaber einer Marke die Benutzung eines mit seiner Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens in einer verglei-

⁵⁰ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171, S. 12).

⁵¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

chenden Werbung verbieten könne. Nachdem er an die Voraussetzungen nach Art. 3a der Richtlinie 84/450⁵² in der durch die Richtlinie 97/55⁵³ geänderten Fassung, unter denen der Inhaber einer Marke eine solche Benutzung verbieten darf, erinnert hatte, hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/104 dahin auszulegen ist, dass der Inhaber einer eingetragenen Marke nicht berechtigt ist, einem Dritten die Benutzung eines dieser Marke ähnlichen Zeichens für Waren oder Dienstleistungen, die mit denen, für die die Marke eingetragen wurde, identisch oder ihnen ähnlich sind, in einer vergleichenden Werbung zu verbieten, wenn diese Benutzung beim Publikum keine Verwechslungsgefahr hervorruft, und zwar unabhängig davon, ob diese vergleichende Werbung alle Zulässigkeitsbedingungen erfüllt oder nicht.

In der Rechtssache *adidas und adidas Benelux* (Urteil vom 10. April 2008, C-102/07) wandte sich die adidas AG, Inhaberin von Bildmarken, die durch drei vertikale, parallel verlaufende Streifen gleicher Breite gebildet werden, die seitlich an Sport- und Freizeitbekleidung angebracht werden und in einer mit der Grundfarbe dieser Kleidungsstücke kontrastierenden Farbe ausgeführt sind, dagegen, dass die Unternehmen Marca Mode, C & A, H & M und Vendex ein ähnliches Zeichen benutzen, das aus zwei parallel verlaufenden Streifen besteht. Diese Unternehmen beriefen sich für die Benutzung ohne die Zustimmung von adidas auf das Freihaltebedürfnis. Auf die Vorlage des Hoge Raad der Niederlande hin hat der Gerichtshof entschieden, dass das Freihaltebedürfnis in keinem Fall eine selbständige Beschränkung der Wirkungen der Marke sein kann, die zu den in Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/104 ausdrücklich vorgesehenen Beschränkungen hinzutritt. Der Inhaber einer Marke kann jedoch einem Dritten nicht eine den anständigen Gepflogenheiten entsprechende Benutzung beschreibender Angaben verbieten. Damit ein Dritter die in dieser Richtlinie über die Marken enthaltenen Beschränkungen der Wirkungen der Marke geltend machen und sich auf das Freihaltebedürfnis berufen kann, muss sich die von ihm benutzte Angabe auf ein Merkmal der Ware beziehen.

Sozialpolitik

Aus der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sozialpolitik ragen mehrere Rechtssachen, die die Durchführung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer betreffen, sowie eine wegen ihrer institutionellen Aspekte besonders interessante Rechtssache heraus.

Der Gerichtshof hat zunächst in zwei Vorabentscheidungsverfahren seine Rechtsprechung zur Auslegung der Richtlinie 2000/78 über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf⁵⁴ ergänzt. In der Rechtssache *Coleman* (Urteil vom 17. Juli 2008, C-303/06) hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der in dieser Richtlinie verankerte Gleichbehandlungsgrund-

⁵² Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17).

⁵³ Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. L 290, S. 18).

⁵⁴ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

satz nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen gilt, sondern in Bezug auf die in ihrem Art. 1 genannten Diskriminierungsgründe, und dass das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung somit nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind. Erfährt ein Arbeitnehmer, der nicht selbst behindert ist, durch einen Arbeitgeber eine weniger günstige Behandlung als ein anderer Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Situation und ist nachgewiesen, dass die Benachteiligung des Arbeitnehmers wegen der Behinderung seines Kindes erfolgt ist, für das er im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so verstößt eine solche Behandlung daher gegen das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung in Art. 2 dieser Richtlinie. Jede andere Auslegung könnte dieser Richtlinie einen großen Teil ihrer praktischen Wirksamkeit nehmen und den Schutz, den sie gewährleisten soll, mindern. Die gleichen Erwägungen gelten für den Bereich der Belästigung, da diese als eine Form der Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie angesehen wird. Das Verbot der Belästigung kann daher nicht auf Personen beschränkt werden, die selbst behindert sind, sondern erstreckt sich auf Personen, die Opfer unerwünschter Verhaltensweisen sind, die eine Belästigung darstellen, die mit der Behinderung ihres Kindes in Zusammenhang stehen.

In der Rechtssache *Maruko* (Urteil vom 1. April 2008, C-267/06) hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Hinterbliebenenversorgung, die im Rahmen eines berufsständischen Versorgungssystems für eine besondere Gruppe von Arbeitnehmern gewährt wird, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 fällt. Eine derartige Versorgung ist nämlich als „Entgelt“ im Sinne von Art. 141 EG einzuordnen, insbesondere weil sie dem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen entspringt. Ferner stehen die Art. 1 und 2 dieser Richtlinie einer Regelung entgegen, wonach der überlebende Partner nach Versterben seines Lebenspartners keine Hinterbliebenenversorgung entsprechend einem überlebenden Ehegatten erhält, obwohl die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf diese Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist. Die Weigerung, Lebenspartnern die Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, stellt nach Auffassung des Gerichtshofs eine unmittelbare Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung dar. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der die Hinterbliebenenversorgung aus dem betreffenden berufsständischen Versorgungssystem erhält, vergleichbar ist.

Der Gerichtshof hat auch seine Rechtsprechung zum Schutz von Schwangeren und zur Gleichbehandlung von Mann und Frau ergänzt. In der Rechtssache *Mayr* (Urteil vom 26. Februar 2008, C-506/06, Slg. 2008, I-1017) ging es um eine Frau, die sich einer Behandlung zur künstlichen Befruchtung unterzogen hatte. In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie 92/85⁵⁵, die u. a. einen Kündigungsschutz für schwangere Arbeitnehmerinnen einführt, dahin auszulegen ist, dass sie nicht eine Arbeitnehmerin erfasst, die sich einer Befruchtung *in vitro* unterzieht, wenn zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung die Befruchtung ihrer Eizellen mit den Samenzellen ihres Partners bereits stattgefunden hat, so dass *in vitro* befruchtete Eizellen existieren, diese aber noch nicht in ihre Gebärmutter eingesetzt worden sind. Eine solche Arbeitnehmerin kann aus Gründen

⁵⁵ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. L 348, S. 1).

der Rechtssicherheit – die befruchteten Eizellen können nämlich unter Umständen längere Zeit aufbewahrt werden – nicht den durch Art. 10 der Richtlinie 92/85 geschaffenen Schutz genießen. Der Gerichtshof hat allerdings ausgeführt, dass die Bestimmungen der Richtlinie 76/207 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen⁵⁶ der Kündigung einer Arbeitnehmerin entgegenstehen, die sich in einem vorgerückten Behandlungsstadium einer In-vitro-Fertilisation befindet, nämlich zwischen der Follikelpunktion und der sofortigen Einsetzung der in vitro befruchteten Eizellen in ihre Gebärmutter, sofern nachgewiesen ist, dass die Tatsache, dass sich die Betreffende einer solchen Behandlung unterzogen hat, der hauptsächliche Grund für die Kündigung ist. Da eine solche ärztliche Behandlung nämlich unmittelbar nur Frauen betrifft, stellt die Kündigung einer Arbeitnehmerin, die hauptsächlich aus dem Grund erfolgt, dass sie sich diesem wichtigen Behandlungsstadium einer In-vitro-Fertilisation unterzieht, eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

Die Rechtssache *Juuri* (Urteil vom 27. November 2008, C-396/07) bot dem Gerichtshof die Gelegenheit, die Tragweite der Art. 3 und 4 der Richtlinie 2001/23 über die Ansprüche der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen⁵⁷ näher zu erläutern. Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie sieht vor, dass bei einer Beendigung des Arbeitsvertrags wegen der infolge des Betriebsübergangs wesentlich veränderten Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers davon auszugehen ist, dass die Beendigung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Vorschrift die Mitgliedstaaten in Ermangelung eines Verstoßes des Erwerbers gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer gegen den Erwerber einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung zu denselben Bedingungen zu garantieren, wie sie für den Anspruch gelten, der dem Arbeitnehmer zusteht, wenn sein Arbeitgeber den Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis rechtswidrig beendet. Das nationale Gericht hat jedoch im Rahmen seiner Zuständigkeiten sicherzustellen, dass der Erwerber in einem solchen Fall zumindest die Folgen trägt, die das anwendbare nationale Recht an die Beendigung des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber knüpft wie die Zahlung des Arbeitslohns und die Gewährung anderer Vergünstigungen während der Kündigungsfrist. Der Gerichtshof hat ferner klargestellt, dass Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/23, wonach der Erwerber nach dem Betriebsübergang die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf dieses Vertrags aufrechterhalten muss, den Erwerber nicht verpflichtet, die Aufrechterhaltung der Arbeitsbedingungen über diesen Zeitpunkt hinaus zu garantieren, auch wenn dieses Datum mit dem Betriebsübergang zusammenfällt.

In der Rechtssache *Impact* (Urteil vom 15. April 2008, C-268/06) hatte sich der Gerichtshof mit der Frage der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und der unmittelbaren Wirkung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über befristete Arbeitsverhältnisse in der öffentlichen Verwaltung zu befassen.

⁵⁶ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40).

⁵⁷ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

Er hat entschieden, dass ein spezialisiertes Gericht, das im Rahmen der Zuständigkeit, die ihm, sei es auch fakultativ, mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 1999/70 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge übertragen worden ist, über eine auf einen Verstoß gegen dieses Gesetz gestützte Klage entscheiden muss, sich aufgrund des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Grundsatzes der Effektivität, auch für die Entscheidung über die Ansprüche des Klägers für zuständig erklären müsste, die für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie und dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes unmittelbar auf die Richtlinie selbst gestützt werden, falls sich herausstellen sollte, dass sich aus der Verpflichtung dieses Klägers, parallel hierzu eine andere unmittelbar auf die genannte Richtlinie gestützte Klage bei einem ordentlichen Gericht zu erheben, Verfahrensnachteile ergeben, die geeignet sind, die Ausübung der Rechte, die ihm die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehen hat, übermäßig zu erschweren. Paragraph 4 Nr. 1 dieser Rahmenvereinbarung, der jede sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung befristet beschäftigter Arbeitnehmer hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen verbietet, ist unbedingt und hinreichend genau, um von einem Einzelnen vor einem nationalen Gericht in Anspruch genommen werden zu können; anders ist dies bei Paragraph 5 Nr. 1, der den Mitgliedstaaten ein allgemeines Ziel – die Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse – vorgibt, ihnen jedoch zugleich die Wahl der Mittel lässt, um dieses Ziel zu erreichen.

Daher dürfen die Behörden eines Mitgliedstaats in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Arbeitgeber keine Maßnahmen ergreifen, die darin bestehen, befristete Verträge während des Zeitraums zwischen dem Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie und dem Inkrafttreten des Gesetzes zu deren Umsetzung um eine ungewöhnlich lange Zeitspanne zu verlängern. Enthält das einschlägige nationale Recht eine Regel, die die rückwirkende Anwendung eines Gesetzes ausschließt, sofern keine klaren und eindeutigen gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, so ist ein nationales Gericht, bei dem eine Klage wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des nationalen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 1999/70 anhängig ist, aufgrund des Gemeinschaftsrechts nur dann verpflichtet, diese Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Umsetzung der Richtlinie anzuwenden, wenn es in dem betreffenden nationalen Recht derartige Anhaltspunkte gibt, die es ermöglichen, dieser Bestimmung eine solche Rückwirkung zu verleihen.

Umwelt

In der Rechtssache *Commune de Mesquer* (Urteil vom 24. Juni 2008, C-188/07) hatte die Gemeinde Mesquer die Unternehmen der Total-Gruppe nach der Havarie des von der Total international Ltd gecharterten Tankers Erika an der französischen Atlantikküste unter Berufung auf die Abfall-Richtlinie⁵⁸ auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Reinigung ihres Küstengebiets verklagt. Von der französischen Cour de cassation um Auslegung dieser Richtlinie ersucht, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass mit einem Schiff transportiertes Schweröl kein „Abfall“ ist, sofern es unter wirtschaftlich vorteilhaften Umständen genutzt oder vermarktet wird und tatsächlich ohne eine vorherige Bearbeitung als Brennstoff ver-

⁵⁸ Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 (ABl. L 135, S. 32) geänderten Fassung.

wendet werden kann. Derartige Kohlenwasserstoffe, die bei einer Havarie ins Meer ausgebracht werden, sich mit Wasser sowie mit Sedimenten vermischen, an der Küste eines Mitgliedstaats entlangtreiben und schließlich dort an Land geschwemmt werden, sind als Stoffe anzusehen, die ihr Besitzer nicht herstellen wollte und deren er sich, wenn auch ohne Vorsatz, auf dem Transport „entledigt“ hat, so dass sie als Abfälle im Sinne dieser Richtlinie einzustufen sind. Zur Frage, wer die Kosten zu tragen hat, die der Gemeinde Mesquer durch die Beseitigung der Abfälle entstanden sind, hat der Gerichtshof festgestellt, dass zum einen der Eigentümer eines Schiffes, das Kohlenwasserstoffe befördert, diese unmittelbar vor ihrer Verwandlung in Abfall in seinem Besitz hat und daher als derjenige angesehen werden kann, durch den diese Abfälle angefallen sind, und insoweit als „Besitzer“ im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden kann und dass zum anderen der Verkäufer dieser Kohlenwasserstoffe und Befrachter des Tankschiffs, das diese befördert, als derjenige angesehen werden kann, durch den „Abfälle angefallen sind“, wenn das nationale Gericht zu der Schlussfolgerung gelangt, dass dieser Verkäufer-Befrachter zu der Gefahr einer Verschmutzung, wie sie durch die Havarie eingetreten ist, beigetragen hat, insbesondere wenn er es versäumt hat, Maßnahmen zur Verhütung eines solchen Ereignisses, z. B. durch die Auswahl des Schiffes, zu treffen. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass, wenn die Kosten für die Beseitigung von Abfällen von dem Internationalen Fonds zur Entschädigung von Ölverschmutzungsschäden (IOPCF) nicht übernommen werden oder nicht übernommen werden können und das nationale Recht eines Mitgliedstaats – einschließlich des Rechts, das auf völkerrechtlichen Übereinkommen beruht – durch Haftungsbeschränkungen und/oder –befreiungen verhindert, dass diese Kosten von dem Eigentümer und dem Befrachter des Schiffes getragen werden, obwohl diese als „Besitzer“ anzusehen sind, das betreffende nationale Recht die Möglichkeit vorsehen muss, dass die Kosten der Beseitigung der Abfälle von dem „Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren“, getragen werden. Allerdings darf ein solcher Hersteller gemäß dem Verursacherprinzip nur dann zur Tragung dieser Kosten verpflichtet werden, wenn er durch sein Handeln zu der Gefahr einer Verschmutzung, wie sie durch das Schiffsunglück eingetreten ist, beigetragen hat.

In zwei Rechtssachen, in denen es um die Auslegung der Richtlinie 85/337⁵⁹ in der durch die Richtlinie 97/11⁶⁰ geänderten Fassung ging, wurde ihr Anwendungsbereich näher erläutert.

In der Rechtssache *Ecologistas en Acción-CODA* (Urteil vom 25. Juli 2008, C-142/07) wandte sich die Vereinigung *Ecologistas en Acción-CODA* gegen die vom Madrider Stadtrat unter Verstoß gegen die Richtlinie 85/337 in der geänderten Fassung durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben zur Verbesserung und Erneuerung der autobahnähnlich ausgebauten Ringstraße von Madrid. In der Rechtssache *Abraham u. a.* (Urteil vom 28. Februar 2008, C-2/07) beklagten sich die Anrainer des Flughafens Lüttich-Bierset im Rahmen einer Haftungsklage vor der belgischen Cour de cassation über die Lärmbelästigungen, die sich aus der Umstrukturierung dieses ehemaligen Militärflughafens ergeben.

⁵⁹ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40).

⁶⁰ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73, S. 5).

In beiden Rechtssachen stellte sich die Frage, ob sich der Begriff des Projekts im Sinne dieser Richtlinie auf Vorhaben zur Änderung, Erneuerung, Verbesserung und Vergrößerung der in Rede stehenden Infrastrukturen erstreckt. In der Rechtssache *Ecologistas en Acción-CODA* hat der Gerichtshof entschieden, dass die geänderte Richtlinie dahin auszulegen ist, dass sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte zur Erneuerung und Verbesserung städtischer Straßen vorschreibt, wenn es sich um Projekte im Sinne von Anhang I Nr. 7 Buchst. b oder c der Richtlinie, d. h. u. a. um den „Bau von Autobahnen und Schnellstraßen“, oder um Projekte im Sinne von Anhang II Nr. 10 Buchst. e oder Nr. 13 erster Gedankenstrich der Richtlinie handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe oder ihres Standorts und gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkung mit anderen Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Der Gerichtshof hat dazu näher ausgeführt, dass ein Projekt zur Erneuerung einer Straße, das aufgrund seines Umfangs und seiner Art einem Bau gleichkommt, als Projekt betrachtet werden kann, das sich auf einen Bau im Sinne des betreffenden Anhangs bezieht, und dass es dem Zweck der geänderten Richtlinie geradezu zuwiderliefe, alle Projekte, die eine städtische Straße betreffen, dem Anwendungsbereich der Richtlinie allein deshalb zu entziehen, weil sie unter den Projekten in ihren Anhängen I und II die diese Art von Straßen betreffenden Projekte nicht ausdrücklich erwähnt. In der Rechtssache *Abraham u. a.* hat der Gerichtshof entschieden, dass sich Anhang II Nr. 12 in Verbindung mit Anhang I Nr. 7 der Richtlinie 85/337 in ihrer ursprünglichen Fassung auch auf Änderungen der Infrastruktur eines vorhandenen Flugplatzes ohne Verlängerung der Start- und Landebahn bezieht, sofern diese Arbeiten, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind. Es würde dem Zweck dieser Richtlinie selbst zuwiderlaufen, wenn Arbeiten zur Verbesserung oder Erweiterung der Infrastruktur eines schon erbauten Flugplatzes dem Anwendungsbereich des Anhangs II der Richtlinie mit der Begründung entzogen werden könnten, dass sich ihr Anhang I auf den „Bau von Flugplätzen“ und nicht auf „Flugplätze“ als solche beziehe.

In der Rechtssache *Janecek* (Urteil vom 25. Juli 2008, C-237/07) hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁶¹ in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003⁶² geänderten Fassung dahin auszulegen ist, dass unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen, auch wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um diese Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen. Den Mitgliedstaaten obliegt – unter der Aufsicht der nationalen Gerichte – die Verpflichtung, im Rahmen eines Aktionsplans und kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum

⁶¹ Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. L 296, S. 55).

⁶² Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates (ABl. L 284, S. 1).

zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte oder Schwellen zurückzukehren.

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Unter den Rechtssachen, die der Gerichtshof auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zu entscheiden hatte, ist die Rechtssache *Rinau* (Urteil vom 11. Juli 2008, C-195/08 PPU) zu erwähnen, in der das erste Urteil des Gerichtshofs im seit 1. März 2008 bestehenden Eilvorlageverfahren ergangen ist. Der Oberste Gerichtshof von Litauen, bei dem beantragt worden war, das Urteil eines deutschen Gerichts nicht anzuerkennen, mit dem das Sorgerecht für ein Kind auf den in Deutschland wohnenden Vater übertragen worden war und die in Litauen wohnende Mutter verpflichtet wurde, das Kind an den Vater zurückzuführen, fragte sich, inwieweit die Vollstreckbarkeit der Rückgabeentscheidung der deutschen Gerichte, für die nach der Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung⁶³ eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden war, mit der Begründung in Frage gestellt werden könne, dass die litauischen Gerichte schließlich die Rückführung des Kindes nach Deutschland angeordnet hätten. Hierzu hat der Gerichtshof Folgendes festgestellt: Sobald eine Entscheidung, mit der die Rückgabe eines Kindes verweigert wird, ergangen und dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zur Kenntnis gebracht worden ist, ist es für die Ausstellung der in Art. 42 der Verordnung Nr. 2201/2003 vorgesehenen Bescheinigung ohne Bedeutung, ob diese Entscheidung ausgesetzt, abgeändert, aufgehoben oder jedenfalls nicht rechtskräftig geworden oder durch eine Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, ersetzt worden ist, sofern das Kind nicht tatsächlich zurückgegeben worden ist. Da kein Zweifel an der Echtheit der betreffenden Bescheinigung geäußert und diese anhand des Formblatts erstellt wurde, dessen Muster sich in Anhang IV der Verordnung findet, ist die Anfechtung der Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, unzulässig, und es steht dem ersuchten Gericht lediglich zu, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung festzustellen, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, und die sofortige Rückgabe des Kindes zu veranlassen. Wäre es anders, bestünde die Gefahr, dass der Verordnung Nr. 2201/2003 die praktische Wirksamkeit genommen würde, da das Ziel der sofortigen Rückgabe des Kindes der Bedingung untergeordnet bliebe, dass der Rechtsweg erschöpft ist, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem das Kind widerrechtlich zurückgehalten wird, eröffnet.

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Bekämpfung des Terrorismus

In der Rechtssache *Kozłowski* (Urteil vom 17. Juli 2008, C-66/08), in der es um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ging, hat der Gerichtshof Art. 4 Nr. 6 des Rahmen-

⁶³ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

beschlusses 2002/584⁶⁴ ausgelegt, wonach es die vollstreckende Justizbehörde ablehnen kann, einen solchen Haftbefehl zu vollstrecken, wenn sich die gesuchte Person „im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat“ und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat „ihren Wohnsitz hat“, wenn sie dort ihren tatsächlichen Wohnsitz begründet hat, und sich dort „aufhält“, wenn sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer im Vollstreckungsmitgliedstaat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben, was die vollstreckende Justizbehörde anhand einer Gesamtschau mehrerer objektiver Kriterien festzustellen hat, die die Situation dieser Person kennzeichnen und zu denen insbesondere die Dauer, die Art und die Bedingungen des Verweilens der gesuchten Person sowie ihre familiären und wirtschaftlichen Verbindungen gehören. Da dieser Rahmenbeschluss ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden von verurteilten oder verdächtigen Personen zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile oder zur Strafverfolgung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung errichten soll – die vollstreckende Justizbehörde kann sich einer solchen Übergabe nur aus einem der im Rahmenbeschluss vorgesehenen Gründe widersetzen –, müssen die Begriffe „sich aufhält“ und „ihren Wohnsitz hat“, die seinen Anwendungsbereich festlegen, einheitlich ausgelegt werden, da sie sich auf autonome Begriffe des Unionsrechts beziehen. Daher sind die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, diesen Begriffen in ihrem nationalen Recht, mit dem sie den Rahmenbeschluss umsetzen, eine Reichweite beizumessen, die über das hinausgeht, was sich aus einer solchen einheitlichen Auslegung ergibt.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

In der Rechtssache *Kommission/Rat* (Urteil vom 20. Mai 2008, C-91/05) hat der Gerichtshof den Beschluss 2004/833⁶⁵ zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2002/589⁶⁶ im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union an die Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten im Rahmen des Moratoriums über leichte Waffen und Kleinwaffen für nichtig erklärt. Dieser Beschluss des Rates war auf der Grundlage des EU-Vertrags im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und nicht auf der Grundlage des EG-Vertrags im Rahmen der Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit angenommen worden. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind zwar die Ziele dieser letztgenannten Politik nicht auf die Maßnahmen zu beschränken, die unmittelbar auf die Bekämpfung der Armut abzielen, doch muss eine Maßnahme, damit sie unter die Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit fällt, zur Verfolgung der damit verbundenen Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen. Bestimmte Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass Entwicklungsländer fragil werden, und zu

⁶⁴ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1).

⁶⁵ Beschluss 2004/833/GASP des Rates vom 2. Dezember 2004 zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union an die ECOWAS im Rahmen des Moratoriums über leichte Waffen und Kleinwaffen (ABl. L 359, S. 65).

⁶⁶ Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP des Rates vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (ABl. L 191, S. 1).

denen die im Rahmen dieses Moratoriums erlassenen Maßnahmen gehören, können zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen. Damit eine konkrete Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen von der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit erlassen werden kann, muss sie sowohl ihrer Zielsetzung als auch ihrem Inhalt nach in den Bereich der Zuständigkeiten fallen, die der EG-Vertrag der Gemeinschaft auf diesem Gebiet zuweist. Der Gerichtshof erinnert an die Rechtsprechung, wonach eine Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, und somit verschiedene Rechtsgrundlagen des EG-Vertrags einschlägig sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss. Nach Art. 47 des EU-Vertrags ist eine solche Lösung jedoch bei einer Maßnahme ausgeschlossen, die wie der Beschluss 2004/833 mehrere Zielsetzungen hat oder mehrere Komponenten umfasst, die der Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit bzw. der GASP zuzuordnen sind, ohne dass eine Zielsetzung oder Komponente gegenüber der anderen nebensächlich ist. Da nämlich Art. 47 des EU-Vertrags die Union daran hindert, eine Maßnahme, die rechtsgültig auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassen werden könnte, gestützt auf den EU-Vertrag zu erlassen, kann die Union nicht auf eine unter die GASP fallende Rechtsgrundlage zurückgreifen, um Bestimmungen zu erlassen, die auch in eine Zuständigkeit fallen, die nach dem EG-Vertrag der Gemeinschaft zugewiesen ist. Der Gerichtshof ist somit zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rat Art. 47 des EU-Vertrags missachtet hat, indem er den Beschluss 2004/833 auf der Grundlage der GASP erlassen hat, obwohl er auch unter die Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit fällt.

B – Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 6. Oktober 2008)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Kammerpräsidenten L. Bay Larsen und G. Arestis, Erster Generalanwalt M. Poiares Maduro, Kammerpräsidenten A. Rosas und P. Jann, Präsident des Gerichtshofs V. Skouris, Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans und K. Lenaerts, Kammerpräsidenten A. Tizzano und U. Löhmus.

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter E. Juhász und J. Makarczyk, Generalanwältin J. Kokott, Richter J. N. Cunha Rodrigues, Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer, Richterin R. Silva de Lapuerta, Richter K. Schiemann, P. Küris und A. Borg Barthet.

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richterin P. Lindh, Generalanwältin E. Sharpston, Richter E. Levits und J. Malenovský, Richter M. Ilešič, J. Klučka und A. Ó Caoimh, Generalanwalt P. Mengozzi.

Vierte Reihe, von links nach rechts:

Richter J. J. Kasel, A. Arabadjiev und T. von Danwitz, Generalanwälte J. Mazák und Y. Bot, Richter J. C. Bonichot, Generalanwältin V. Trstenjak, Richterin C. Toader, Kanzler R. Grass.

1. Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972–1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (im Jahr 1989 und im Jahr 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983–1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (1997–2005); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992–1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993–1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994–1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995–1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997–1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofs seit 7. Oktober 2003.



Peter Jann

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1957); Ernennung zum Richter und Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz (1961); Presserichter am Straf-Bezirksgericht Wien (1963–1966); Tätigkeit als Pressereferent im Bundesministerium für Justiz (1966–1970), dann in der internationalen Abteilung dieses Ministeriums; Berater für den Justizausschuss und Pressereferent im Parlament (1973–1978); Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs (1978); bis Jahresende 1994 ständiger Referent dieses Gerichtshofs; Richter am Gerichtshof seit 19. Jänner 1995.



Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer

Geboren 1949; Richter; Mitglied des Consejo General del Poder Judicial (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt); Professor; Kabinettschef des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt beim Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Romain Schintgen

Geboren 1939; Universitätsstudium an den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Montpellier und Paris; Doktor der Rechte (1964); Rechtsanwalt (1964); avocat avoué (1967); Administrateur général im Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit; Mitglied (1978–1989), sodann Präsident (1988–1989) des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites (bis 1989); Mitglied (1993–1995), sodann Präsident des Conseil de l'Institut Universitaire International de Luxembourg (1995–2004); Lehrbeauftragter an der Universität Luxemburg; von der Regierung entsandtes Mitglied des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds, des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (bis 1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof vom 12. Juli 1996 bis 14. Januar 2008.



Antonio Tizzano

Geboren 1940; Professor für das Recht der Europäischen Union an der Universität La Sapienza, Rom; Professor an den Universitäten „Istituto Orientale“ (1969–1979) und „Federico II“ von Neapel (1979–1992), Catania (1969–1977) und Mogadischu (1967–1972); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung der Italienischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1992); Mitglied der italienischen Delegation bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften, über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen, u. a. von Kommentaren zu den europäischen Verträgen und Sammlungen von Vorschriften der Europäischen Union; Gründer und seit 1996 Direktor der Zeitschrift „Il Diritto dell'Unione Europea“; Mitglied der Leitungs- oder Schriftleitungsgremien verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Referent bei zahlreichen internationalen Kongressen; Vorträge und Kurse an verschiedenen internationalen Einrichtungen, u. a. an der Hague Academy of International Law (1987); Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1999); Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis 3. Mai 2006; Richter am Gerichtshof seit 4. Mai 2006.



José Narciso da Cunha Rodrigues

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964–1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980–1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (1980–1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984–2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999–2000); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.



Christiaan Willem Anton Timmermans

Geboren 1941; Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966–1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969–1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977–1989); stellvertretender Richter am Gerichtshof Arnheim; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989–2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.



Allan Rosas

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978–1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981–1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985–1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit 17. Januar 2002.



Rosario Silva de Lapuerta

Geboren 1954; Lizenziatin der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der Ad-hoc-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela Diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.



Koen Lenaerts

Geboren 1954; Lizenziat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979–1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984–1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984–1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986–1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.



Juliane Kokott

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D.C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an den Universitäten Augsburg (1992), Heidelberg (1993) und Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des Master of Business Law-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.



Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro

Geboren 1967; Lizentiat der Rechte (Universität Lissabon, 1990); Assistent (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1991); Doktor der Rechte (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1996); Gastprofessor (London School of Economics; Europa-Kolleg Natolin; Instituto Ortega y Gasset, Madrid; Universidade Católica Portuguesa; Institute of European Studies, Macao); Professor (Universidade Nova Lissabon, 1997); Fulbright Visiting Research Fellow (Harvard University, 1998); Stellvertretender Direktor der Academy of International Trade Law; Mitherausgeber (Hart Series on European Law and Integration, European Law Journal) und Mitglied des Redaktionskomitees mehrerer juristischer Zeitschriften; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.



Konrad Hermann Theodor Schiemann

Geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaften in Cambridge; Barrister (1964–1980); Queen's Counsel (1980–1986); Richter am High Court of England and Wales (1986–1995); Lord Justice of Appeal (1995–2003); seit 1985 Bencher und im Jahr 2003 Treasurer der Honourable Society of the Inner Temple; Richter am Gerichtshof seit 8. Januar 2004.



Jerzy Makarczyk

Geboren 1938; Doktor der Rechte (1966); Professor für Völkerrecht (1974); Senior Visiting Fellow an der Universität Oxford (1985), Professor an der International Christian University Tokio (1988); Verfasser mehrerer Werke über das Völkerrecht, das Gemeinschaftsrecht und die Menschenrechte; Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Gesellschaften im Bereich des Völkerrechts, des Europarechts und der Menschenrechte; Unterhändler der polnischen Regierung für den Rückzug der russischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen; Unterstaatssekretär, dann Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten (1989–1992); Präsident der polnischen Delegation bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1992–2002); Präsident des Institut de Droit International (2003); Berater des Präsidenten der Republik Polen für die Außenpolitik und die Menschenrechte (2002–2004); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



Pranas Kūris

Geboren 1938; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Vilnius (1961); Kandidat der Rechtswissenschaften, Universität Moskau (1965); Doktor der Rechte (Dr. hab.), Universität Moskau (1973); Praktikant am Institut des Hautes Études Internationales (Direktor: Prof. Ch. Rousseau), Universität Paris (1967–1968); ordentliches Mitglied der litauischen Akademie der Wissenschaften (1996); Doktor honoris causa der litauischen Universität für Rechtswissenschaften (2001); verschiedene Lehr- und Verwaltungsaufgaben an der Universität Vilnius (1961–1990); Dozent, beigeordneter Professor, Professor für Völkerrecht, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften; mehrere Ämter im diplomatischen und juristischen Dienst der litauischen Regierung; Justizministerium (1990–1991), Staatsrat (1991), Botschafter der Republik Litauen für Belgien, Luxemburg und die Niederlande (1992–1994); Richter am (früheren) Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Juni 1994 bis November 1998); Richter am Obersten Gerichtshof Litauens und Präsident dieses Gerichtshofs (Dezember 1994 bis Oktober 1998); Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (seit November 1998); Teilnahme an mehreren internationalen Konferenzen; Mitglied der Delegation der Republik Litauen für die Verhandlungen mit der UdSSR (1990–1992); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen (etwa 200); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



Endre Juhász

Geboren 1944; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged, Ungarn (1967); Eintrittsexamen für die ungarische Anwaltschaft (1970); Postgraduiertenstudium der Rechtsvergleichung an der Universität Straßburg, Frankreich (1969, 1970, 1971, 1972); Beamter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Außenhandel (1966–1974), Direktor für Gesetzgebungsangelegenheiten (1973–1974); Erster Handelsattaché an der ungarischen Botschaft in Brüssel, verantwortlich für Gemeinschaftsfragen (1974–1979); Direktor des Ministeriums für Außenhandel (1979–1983); Erster Handelsattaché, dann Handelsberater an der ungarischen Botschaft in Washington DC, Vereinigte Staaten (1983–1989); Generaldirektor im Handelsministerium und im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1989–1991); Chefunterhändler für das Beitrittsabkommen zwischen Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (1990–1991); Generalsekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leiter des Amtes für Europaangelegenheiten (1992); Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1993–1994); Staatssekretär, Präsident des Amtes für Europaangelegenheiten, Ministerium für Industrie und Handel (1994); Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der diplomatischen Mission der Republik Ungarn bei der Europäischen Union (Januar 1995 bis Mai 2003); Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union (Juli 1998 bis April 2003); Minister ohne Geschäftsbereich für die Koordinierung von Fragen der europäischen Integration (seit Mai 2003); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



George Arestis

Geboren 1945; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1968); M. A. in Comparative Politics and Government, Universität von Kent in Canterbury (1970); Anwaltstätigkeit in Zypern (1972–1982); Ernennung zum Bezirksrichter (1982); Beförderung zum Präsidenten des Bezirksgerichts (1995); Verwaltungspräsident des Bezirksgerichts Nikosia (1997–2003); Richter am Obersten Gerichtshof von Zypern (2003); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



Anthony Borg Barthet U.O.M.

Geboren 1947; Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1973); Eintritt in den maltesischen öffentlichen Dienst als Notary to Government im Jahr 1975; Counsel for the Republic im Jahr 1978, Senior Counsel for the Republic im Jahr 1979, Assistant Attorney General im Jahr 1988, Ernennung zum Attorney General durch den Präsidenten von Malta im Jahr 1989; Teilzeitdozent für Zivilrecht an der University of Malta (1985–1989); Mitglied des Rates der University of Malta (1998–2004); Mitglied der Kommission für Rechtspflege (1994–2004); Mitglied des Verwaltungsrats des Malta Arbitration Centre (1998–2004); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



Marko Ilesić

Geboren 1947; Doktor der Rechte (Universität Ljubljana); Spezialisierung auf Rechtsvergleichung (Universitäten Straßburg und Coimbra); Anwalt; Richter am Arbeitsgericht Ljubljana (1975–1986); Präsident des Sportgerichts (1978–1986); Richter am Schiedsgericht der Versicherungsgesellschaft Triglav (1990–1998); Präsident der Beschwerdekammer der Börse (seit 1995); Richter am Schiedsgericht der Börse (seit 1998); Schiedsrichter bei den Handelskammern von Jugoslawien (bis 1991) und Slowenien (seit 1991); Schiedsrichter bei der Internationalen Handelskammer Paris; Richter am Berufungssenat der UEFA (seit 1988) und der FIFA (seit 2000); Präsident der Union der Verbände slowenischer Juristen; Mitglied der International Law Association, des Comité Maritime International und mehrerer anderer internationaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen; Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und internationales Privatrecht; Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Ljubljana; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Jiří Malenovský**

Geboren 1950; Doktor der Rechte an der Karls-Universität Prag (1975); Dozent (1974–1990), Vizedekan (1989–1991) und Leiter der Fakultät für internationales Recht und Europarecht (1990–1992) der Masaryk-Universität in Brunn; Richter am tschechoslowakischen Verfassungsgericht (1992); Botschafter beim Europarat (1993–1998); Präsident des Committee of Ministerial Delegates des Europarats (1995); Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1998–2000); Präsident des tschechischen und slowakischen Zweigs der International Law Association (1999–2001); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Mitglied des Legislativrats (1998–2000); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (seit 2000); Professor für Völkerrecht an der Masaryk-Universität in Brunn (2001); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Ján Klučka**

Geboren 1951; Doktor der Rechte an der Universität Bratislava (1974); Professor für internationales Recht an der Universität Košice (seit 1975); Richter am Verfassungsgericht (1993); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (1994); Mitglied der Venice Commission (1994); Präsident der slowakischen Vereinigung für internationales Recht (2002); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Uno Lõhmus**

Geboren 1952; Doktor der Rechte 1986; Mitglied der Anwaltschaft (1977–1998); Gastprofessor für Strafrecht an der Universität Tartu; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994–1998); Präsident des Obersten Gerichtshofs von Estland (1998–2004); Mitglied des Rechtsausschusses für die Verfassung; Berater des Redaktionskomitees für das Strafgesetzbuch; Mitglied der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Strafprozessordnung; Verfasser mehrerer Werke über Menschenrechte und Verfassungsrecht; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



Egils Levits

Geboren 1955; Absolvent der Fakultäten für Rechtswissenschaften und für politische Wissenschaften der Universität Hamburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Kiel; Berater des lettischen Parlaments für Fragen des internationalen Rechts, des Verfassungsrechts und der Gesetzgebungsreform; Botschafter Lettlands in Deutschland und der Schweiz (1992–1993) sowie in Österreich, der Schweiz und Ungarn (1994–1995); stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister, Wahrnehmung der Aufgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (1993–1994); Schlichter am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (seit 1997); Mitglied des Ständigen Schiedshofs (seit 2001); 1995 Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Wiederwahl 1998 und 2001; zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts, der Gesetzgebungsreform und des Gemeinschaftsrechts; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



Aindrias Ó Caoimh

Geboren 1950; Bachelor in Civil Law (National University of Ireland, University College Dublin, 1971); Barrister (King's Inns, 1972); Diploma in European Law (University College Dublin, 1977); Barrister in Irland (1972–1999); Dozent für Europarecht (King's Inns, Dublin); Senior Counsel (1994–1999); Vertreter der irischen Regierung in zahlreichen Rechts-sachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am High Court in Irland (seit 1999); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns (seit 1999); Vizepräsident der Irish Society of European Law; Mitglied der International Law Association (irischer Zweig); Sohn von Andreas O'Keeffe (Aindrias Ó Caoimh), Richter am Gerichtshof (1974–1985); Richter am Gerichtshof seit 13. Oktober 2004.



Lars Bay Larsen

Geboren 1953; Absolvent der Fakultäten für Politische Wissenschaften (1976) und Rechtswissenschaften (1983) der Universität Kopenhagen; Beamter im Justizministerium (1983–1985); Lehrbeauftragter (1984–1991), dann beigeordneter Professor (1991–1996) für Familienrecht an der Universität Kopenhagen; Referatsleiter beim Advokatsamfund (1985–1986); Referatsleiter (1986–1991) im Justizministerium; Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (1991); Abteilungsleiter (1991–1995), Leiter des Polizeidienstes (1995–1999), Leiter des Juristischen Dienstes (2000–2003) im Justizministerium; Vertreter Dänemarks im K 4 Ausschuss (1995–2000), in der Zentralen Schengen-Gruppe (1996–1998) und im Europol Management Board (1998–2000); Richter am Højesteret (2003–2006); Richter am Gerichtshof seit 11. Januar 2006.



Eleanor Sharpston

Geboren 1955; Studium der Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Rechtswissenschaften am King's College, Cambridge (1973–1977); Lehr- und Forschungstätigkeit am Corpus Christi College, Oxford (1977–1980); Zulassung zur Anwaltschaft (Middle Temple, 1980); Barrister (1980–1987 und 1990–2005); Rechtsreferentin des Generalanwalts und späteren Richters Sir Gordon Slynn (1987–1990); Dozentin (Lecturer) für das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvergleichung (Director of European Legal Studies) am University College London (1990–1992); Dozentin (Lecturer) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1992–1998), dann Affiliated Lecturer (1998–2005) an der Universität Cambridge; Fellow of King's College, Cambridge (seit 1992); Senior Research Fellow am Centre for European Legal Studies der Universität Cambridge (1998–2005); Queen's Counsel (1999); Bencher of Middle Temple (2005); Generalanwältin am Gerichtshof seit 11. Januar 2006.



Paolo Mengozzi

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahrs des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit 4. Mai 2006.



Pernilla Lindh

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Rechtsreferentin und Richterin am Amtsgericht Trollhättan (1971–1974); Rechtsreferentin am Svea Hovrätt, Stockholm (1974–1975); Richterin am Amtsgericht Stockholm (1975); Beraterin für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten beim Präsidenten des Svea Hovrätt, Stockholm (1975–1978); Sonderbeauftragte beim Domstolverk (Nationale Justizverwaltung) (1977); Beraterin im Büro des Justitiekansler (1979–1980); Hovrättsassessorin am Svea Hovrätt, Stockholm (1980–1981); Rechtsberaterin im Handelsministerium (1981–1982); Rechtsberaterin, dann Direktorin und Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1982–1995); Botschaftertitel 1992; Vizepräsidentin des Marknadsdomstol; Zuständigkeit für Rechtsfragen und institutionelle Fragen bei den EWR-Verhandlungen (stellvertretende Vorsitzende, dann Vorsitzende der EFTA-Gruppe) und bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Schweden zur Europäischen Union; Richterin am Gericht erster Instanz vom 18. Januar 1995 bis 6. Oktober 2006; Richterin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.



Yves Bot

Geboren 1947; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rouen; Doktor der Rechte (Universität Paris II Panthéon-Assas); beigeordneter Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Le Mans; Amtsanwalt, dann Erster Amtsanwalt in Le Mans (1974–1982); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Dieppe (1982–1984); stellvertretender Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Straßburg (1984–1986); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Bastia (1986–1988); Generalanwalt an der Cour d'appel Caen (1988–1991); Staatsanwalt am Tribunal de grande instance Le Mans (1991–1993); Sonderbeauftragter des Justizministers (1993–1995); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Nanterre (1995–2002); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Paris (2002–2004); Generalstaatsanwalt an der Cour d'appel Paris (2004–2006); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.



Ján Mazák

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Pavol Jozef Safarik, Košice, 1978); Professor für Zivilrecht (1994) und Gemeinschaftsrecht (2004); Direktor des Instituts für Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Košice (2004); Richter am Krajský súd (Kreisgericht) Košice (1980); Vizepräsident (1982) und Präsident (1990) des Mestský súd (Amtsgerichts) Košice; Mitglied des slowakischen Anwaltsvereins (1991); Berater am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Stellvertretender Justizminister (1998–2000); Präsident des Verfassungsgerichtshofs (2000–2006); Mitglied der Venedig-Kommission (2004); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.



Jean-Claude Bonichot

Geboren 1955; Lizenziat der Rechte (Universität Metz), Diplom des Institut d'études politiques Paris, Absolvent der École nationale d'administration; Berichterstatter (1982–1985), Regierungskommissar (1985–1987 und 1992–1999); Beisitzer (1999–2000); Präsident der Sechsten Unterabteilung der Streitsachenabteilung (2000–2006) des Conseil d'État; Referent am Gerichtshof (1987–1991); Leiter des Kabinetts des Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Fortbildung, dann Minister für den Öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung (1991–1992); Leiter der Delegation des Conseil d'État bei der Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (2001–2006); beigeordneter Professor an der Universität Metz (1988–2000), dann an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (seit 2000); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Verwaltungsrecht, Gemeinschaftsrecht und europäischen Menschenrechtsschutz; Gründer und Schriftleiter des „Bulletin de jurisprudence de droit de l'urbanisme“, Mitgründer und Mitglied der Schriftleitung des „Bulletin juridique des collectivités locales“, Vorsitzender des „Conseil scientifique du groupement de recherche sur les institutions et le droit de l'aménagement de l'urbanisme et de l'habitat“; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.



Thomas von Danwitz

Geboren 1962; Studium in Bonn, Genf und Paris; Juristische Staats-examen (1986 und 1992); Doktor der Rechte (Universität Bonn, 1988); Diplôme international d'administration publique (École nationale d'administration, 1990); Habilitation (Universität Bonn, 1996); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (1996–2003), Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (2000–2001); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (Universität zu Köln, 2003–2006); Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (2006); Gastprofessor an der Fletcher School of Law and Diplomacy (2000), der Universität François Rabelais (Tours, 2001–2006) und der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (2005–2006); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.



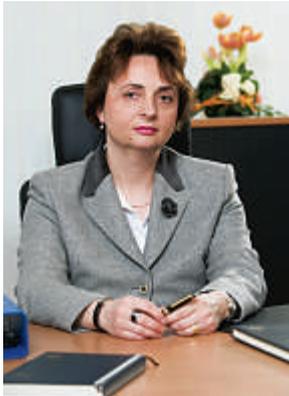
Verica Trstenjak

Geboren 1962; Juristisches Examen (1987); Doktor der Rechte, Universität Ljubljana (1995); Professorin (seit 1996) für Rechtstheorie und Staatslehre (Rechtsphilosophie) und Privatrecht; Forschungstätigkeit; Doktoratsstudium an der Universität Zürich und am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien, am Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, Hamburg, und an der Vrije Universiteit Amsterdam; Gastprofessorin an den Universitäten Wien und Freiburg (Deutschland) sowie an der Bucerius Law School, Hamburg; Leiterin des Juristischen Dienstes (1994–1996) und Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie (1996–2000); Generalsekretärin der Regierung (2000); Mitglied der Study Group on European Civil Code seit 2003; Leitung eines Forschungsvorhabens der Humboldt-Stiftung; Veröffentlichung von über 100 rechtswissenschaftlichen Artikeln und mehreren Büchern zum Europa- und Zivilrecht; Preis der Vereinigung slowenischer Juristen „Jurist des Jahres 2003“; Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Generalsekretärin des slowenischen Anwaltsvereins, Mitglied verschiedener Juristenvereinigungen, u. a. der Gesellschaft für Rechtsvergleichung; Richterin am Gericht erster Instanz vom 7. Juli 2004 bis 6. Oktober 2006; Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.



Alexander Arabadjiev

Geboren 1949; Studium der Rechtswissenschaften (St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia); Richter am Amtsgericht Blagoevgrad (1975–1983); Richter am Landgericht Blagoevgrad (1983–1986); Richter am Obersten Gerichtshof (1986–1991); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–2000); Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (1997–1999); Mitglied des Europäischen Konvents über die Zukunft Europas (2002–2003); Abgeordneter (2001–2006); Beobachter im Europäischen Parlament; Richter am Gerichtshof seit 12. Januar 2007.



Camelia Toader

Geboren 1963; Lizentiätin der Rechte (1986), Doktor der Rechte (1997) (Universität Bukarest); Richterin auf Probe am Amtsgericht Buftea (1986–1988); Richterin am Amtsgericht des 5. Bezirks, Bukarest (1988–1992); Lehrbeauftragte (1992–2005), später Professorin (2005–2006) für Zivilrecht und europäisches Vertragsrecht an der Universität Bukarest; Doktoratsstudium und mehrere Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für internationales Privatrecht, Hamburg (zwischen 1992 und 2004); Leiterin der Abteilung für europäische Integration im Justizministerium (1997–1999); Richterin am Rechtsmittelgericht (1999–2006); Gastprofessorin an der Universität Wien (2000); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrecht am nationalen Institut für Richter und Staatsanwälte (2003 und 2005–2006); Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Richterin am Gerichtshof seit 12. Januar 2007.



Jean-Jacques Kasel

Geboren 1946; Doktor der Rechte, Licence spéciale im Verwaltungsrecht (ULB, 1970); Abschluss am IEP, Paris (Ecofin, 1972); Rechtsanwaltsanwärter; Rechtsberater der Banque de Paris et des Pays-Bas (1972–1973); Attaché, dann Legationssekretär beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1973–1976); Arbeitsgruppenvorsitzender beim Ministerrat (1976); Erster Botschaftssekretär, stellvertretender Ständiger Vertreter bei der OECD (Paris, 1976–1979); Kabinettschef beim Vizepräsidenten der Regierung (1979–1980); Präsident der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (1980); Berater, dann stellvertretender Kabinettschef des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1981); für den Haushalt und das Statut zuständiger Direktor im Generalsekretariat des Ministerrats (1981–1984); Chargé de mission bei der Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1985); Vorsitzender des Haushaltsausschusses; bevollmächtigter Minister, Direktor für politische und kulturelle Angelegenheiten (1986–1991); Conseiller diplomatique des Premierministers (1986–1991); (nicht ansässiger) Botschafter in Griechenland (1989–1991), Vorsitzender des Politischen Ausschusses (1991); Botschafter, Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften (1991–1998); Vorsitzender des Coreper (erstes Halbjahr 1997); Botschafter (Brüssel, 1998–2002); Ständiger Vertreter bei der NATO (1998–2002); Hofmarschall und Kabinettschef SKH des Großherzogs (2002–2007); Richter am Gerichtshof seit 15. Januar 2008.



Roger Grass

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofs; Kanzler des Gerichtshofs seit 10. Februar 1994.

2. Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2008

Feierliche Sitzung vom 14. Januar 2008

Mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 2007 ist Herr Jean-Jacques Kasel für die Zeit bis 6. Oktober 2009 zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden.

Herr Kasel folgt Herrn Romain Schintgen nach, der vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996 das Amt des Richters am Gericht erster Instanz und seit 12. Juli 1996 das des Richters am Gerichtshof ausgeübt hat.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 14. Januar 2008

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer
 C. W. A. TIMMERMANS, Präsident der Zweiten Kammer
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer
 K. LENAERTS, Präsident der Vierten Kammer
 M. POIARES MADURO, Erster Generalanwalt
 A. TIZZANO, Präsident der Fünften Kammer
 G. ARESTIS, Präsident der Achten Kammer
 U. LÖHMUS, Präsident der Siebten Kammer
 L. BAY LARSEN, Präsident der Sechsten Kammer
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
 R. SCHINTGEN, Richter
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
 J. KOKOTT, Generalanwältin
 K. SCHIEMANN, Richter
 J. MAKARCZYK, Richter
 P. KÜRIS, Richter
 E. JUHÁSZ, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 M. ILEŠIČ, Richter
 J. MALENOVSKÝ, Richter
 J. KLUČKA, Richter
 E. LEVITS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 P. MENGOZZI, Generalanwalt
 P. LINDH, Richterin
 Y. BOT, Generalanwalt
 J. MAZÁK, Generalanwalt
 J.-C. BONICHOT, Richter
 T. VON DANWITZ, Richter
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 A. ARABADJIEV, Richter
 C. TOADER, Richterin

R. GRASS, Kanzler

vom 15. Januar bis 6. Oktober 2008

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer
 C. W. A. TIMMERMANS, Präsident der Zweiten Kammer
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer
 K. LENAERTS, Präsident der Vierten Kammer
 M. POIARES MADURO, Erster Generalanwalt
 A. TIZZANO, Präsident der Fünften Kammer
 G. ARESTIS, Präsident der Achten Kammer
 U. LÖHMUS, Präsident der Siebten Kammer
 L. BAY LARSEN, Präsident der Sechsten Kammer
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
 J. KOKOTT, Generalanwältin
 K. SCHIEMANN, Richter
 J. MAKARCZYK, Richter
 P. KÜRIS, Richter
 E. JUHÁSZ, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 M. ILEŠIČ, Richter
 J. MALENOVSKÝ, Richter
 J. KLUČKA, Richter
 E. LEVITS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 P. MENGOZZI, Generalanwalt
 P. LINDH, Richterin
 Y. BOT, Generalanwalt
 J. MAZÁK, Generalanwalt
 J.-C. BONICHOT, Richter
 T. VON DANWITZ, Richter
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 A. ARABADJIEV, Richter
 C. TOADER, Richterin
 J.-J. KASEL, Richter

R. GRASS, Kanzler

vom 7. Oktober bis 31. Dezember 2008

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
P. JANN, Präsident der Ersten Kammer
C. W. A. TIMMERMANS, Präsident der Zweiten Kammer
A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer
K. LENAERTS, Präsident der Vierten Kammer
E. SHARPSTON, Erste Generalanwältin
M. ILEŠIČ, Präsident der Fünften Kammer
A. Ó CAOIMH, Präsident der Siebten Kammer
J.-C. BONICHOT, Präsident der Sechsten Kammer
T. VON DANWITZ, Präsident der Achten Kammer
D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
A. TIZZANO, Richter
J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
J. KOKOTT, Generalanwältin
M. POIARES MADURO, Generalanwalt
K. SCHIEMANN, Richter
J. MAKARCZYK, Richter
P. KÜRIS, Richter
E. JUHÁSZ, Richter
G. ARESTIS, Richter
A. BORG BARTHET, Richter
J. MALENOVSKÝ, Richter
J. KLUČKA, Richter
U. LÖHMUS, Richter
E. LEVITS, Richter
L. BAY LARSEN, Richter
P. MENGOZZI, Generalanwalt
P. LINDH, Richterin
Y. BOT, Generalanwalt
J. MAZÁK, Generalanwalt
V. TRSTENJAK, Generalanwältin
A. ARABADJIEV, Richter
C. TOADER, Richterin
J.-J. KASEL, Richter

R. GRASS, Kanzler

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958
Petrus Josephus Servatius Serrarens, Richter (1952–1958)
Otto Riese, Richter (1952–1963)
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967
Adrianus Van Kleffens, Richter (1952–1958)
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)
Rino Rossi, Richter (1958–1964)
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976)
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976
Walter Strauss, Richter (1963–1970)
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980
Alain Louis Dutheillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)
Max Sørensen, Richter (1973–1979)
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)
Aindrias O'Keefe, Richter (1975–1985)
Francesco Capotorti, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982)
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992)
Simone Rozès, Generalwältin (1981–1984)
Pieter VerLoren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999)
Yves Galmot, Richter (1982–1988)
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)
Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)
Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)
René Joliet, Richter (1984–1995)
Thomas Francis O'Higgins, Richter (1985–1991)

Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)
José Carlos De Carvalho Moithinho de Almeida, Richter (1986–2000)
José Luis Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003
Manuel Díez de Velasco, Richter (1988–1994)
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)
Francis Geoffrey Jacobs, Generalanwalt (1998–2006)
Giuseppe Tesauro, Generalanwalt (1988–1998)
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)
Claus Christian Gulmann, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)
John L. Murray, Richter (1991–1999)
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)
Antonio Mario La Pergola, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)
Jean-Pierre Puissochet, Richter (1994–2006)
Philippe Léger, Generalanwalt (1994–2006)
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)
Leif Sevón, Richter (1995–2002)
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)
Melchior Wathelet, Richter (1995–2003)
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)
Fidelma O'Kelly Macken, Richterin (1999–2004)
Ninon Colneric, Richterin (2000–2006)
Stig von Bahr, Richter (2000–2006)
Leendert A. Geelhoed, Generalanwalt (2000–2006)
Christine Stix-Hackl, Generalwältin (2000–2006)

– Präsidenten

Massimo Pilotti (1952–1958)
Andreas Matthias Donner (1958–1964)
Charles Léon Hammes (1964–1967)
Robert Lecourt (1967–1976)
Hans Kutscher (1976–1980)
Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)
Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)
Ole Due (1988–1994)
Gil Carlos Rodríguez Iglesias (1994–2003)

– Kanzler

Albert Van Houtte (1953–1982)

Paul Heim (1982–1988)

Jean-Guy Giraud (1988–1994)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2004–2008)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Verfahrensart (2004–2008)
3. Klagen – Klageart (2008)
4. Verfahrensgegenstand (2008)
5. Vertragsverletzungsverfahren (2004–2008)

Erledigte Rechtssachen

6. Verfahrensart (2004–2008)
7. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2008)
8. Spruchkörper (2004–2008)
9. Verfahrensgegenstand (2004–2008)
10. Verfahrensgegenstand (2008)
11. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2008)
12. Verfahrensdauer (2004–2008)

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

13. Verfahrensart (2004–2008)
14. Spruchkörper (2008)

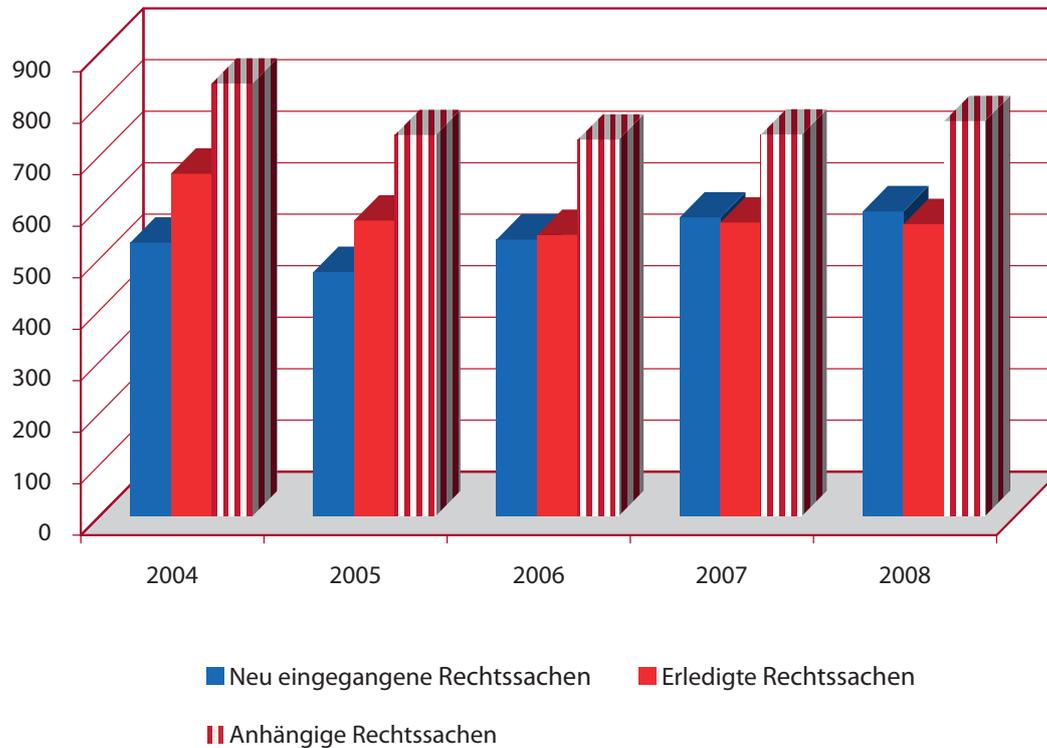
Verschiedenes

15. Beschleunigte Verfahren (2004–2008)
16. Eilvorlageverfahren (2008)
17. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2008)

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2008)

18. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile
19. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
20. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
21. Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen

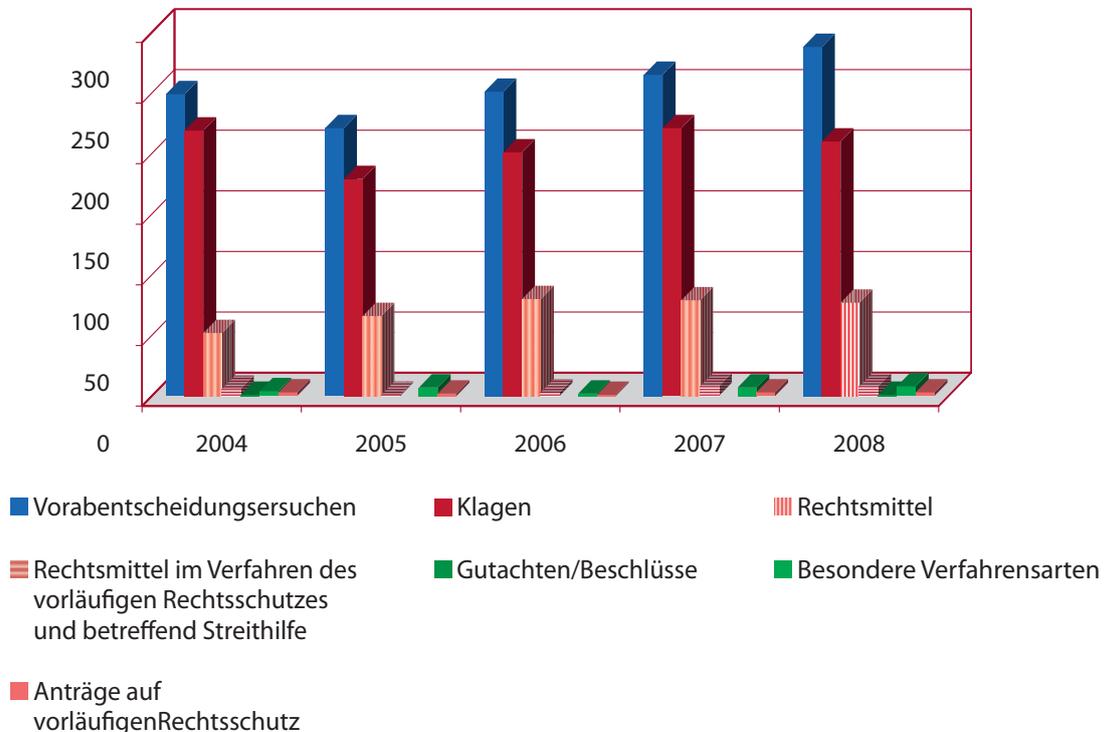
1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2004–2008)¹



	2004	2005	2006	2007	2008
Neu eingegangene Rechtssachen	531	474	537	580	592
Erledigte Rechtssachen	665	574	546	570	567
Anhängige Rechtssachen	840	740	731	741	767

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2004–2008)^{1 2}



	2004	2005	2006	2007	2008
Vorabentscheidungsersuchen	249	221	251	265	288
Klagen	219	179	201	221	210
Rechtsmittel	52	66	80	79	77
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	6	1	3	8	8
Gutachten/Beschlüsse	1				1
Besondere Verfahrensarten	4	7	2	7	8
Summe	531	474	537	580	592
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	3	2	1	3	3

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Art. 74 Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Art. 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 94 Verfahrensordnung); Drittwiderspruch (Art. 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Art. 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Art. 66 Verfahrensordnung); Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz zu überprüfen, (Art. 62 der Satzung des Gerichtshofs); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klagen – Klageart (2008)¹



Nichtigkeitsklagen	3
Untätigkeitsklagen	
Vertragsverletzungsklagen	207
Summe	210

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

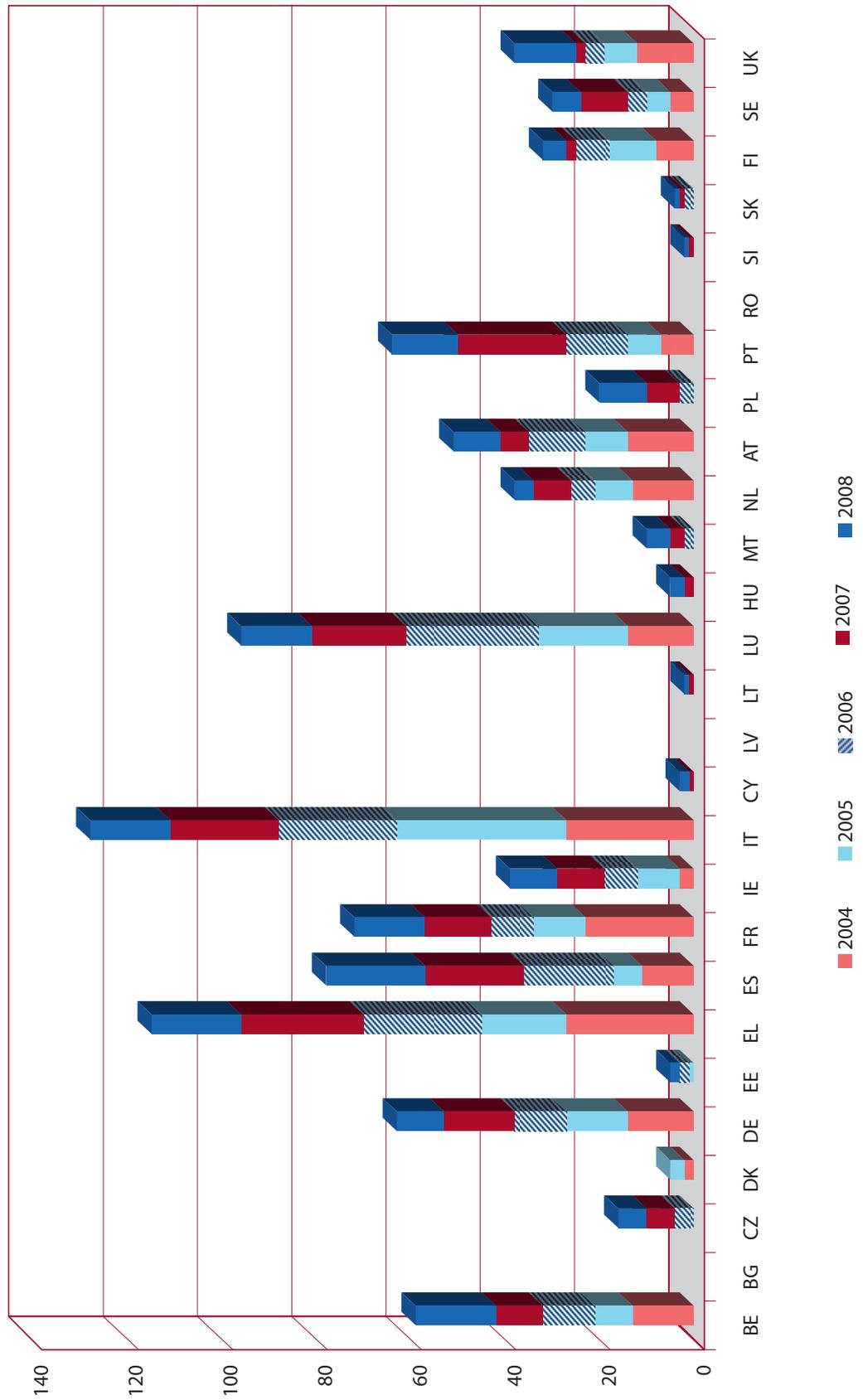
4. Neu eingegangene Rechtssachen¹ – Verfahrensgegenstand (2008)²

	Klagen	Vorab- entscheidungs- ersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Summe	Besondere Verfahrensarten
Auswärtige Beziehungen	2	7			9	1
Eigenmittel der Gemeinschaften	3				3	
Energie	4				4	
Fischereipolitik	2	1			3	
Freier Dienstleistungsverkehr	12	20			32	
Freier Kapitalverkehr	3	9			12	
Freier Warenverkehr	2	8			10	
Freizügigkeit	28	14			42	
Geistiges Eigentum	1	12	23		36	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		1	1		2	
Gemeinsamer Zolltarif		12			12	
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts		3	1		4	
Handelspolitik		3	2		5	
Industriepolitik	3	5			8	
Institutionelles Recht	3	1	21	2	27	1
Landwirtschaft	4	11			15	
Niederlassungsfreiheit	26	7			33	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	12	26			38	
Rechtsangleichung	15	10			25	
Regionalpolitik			2		2	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		2			2	
Sozialpolitik	5	26			31	
Staatliche Beihilfen	1	6	4		11	
Steuerrecht	14	35			49	
Übereinkommen von Rom		1			1	
Umwelt und Verbraucher	49	34	5	6	94	
Unionsbürgerschaft		6			6	
Unternehmensrecht	9	9	1		19	
Verkehr	12	4			16	
Wettbewerb		3	7		10	
Wirtschafts- und Währungspolitik	1				1	
Zollunion		8	1		9	
EG-Vertrag	209	284	68	8	569	2
EG-Vertrag	1	4			5	
Verfahren						7
Beamtenstatut			9		9	
Verschiedenes			9		9	7
GESAMTSUMME	210	288	77	8	583	9

¹ Ohne Berücksichtigung der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz.

² Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

5. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2004–2008)^{1 2}



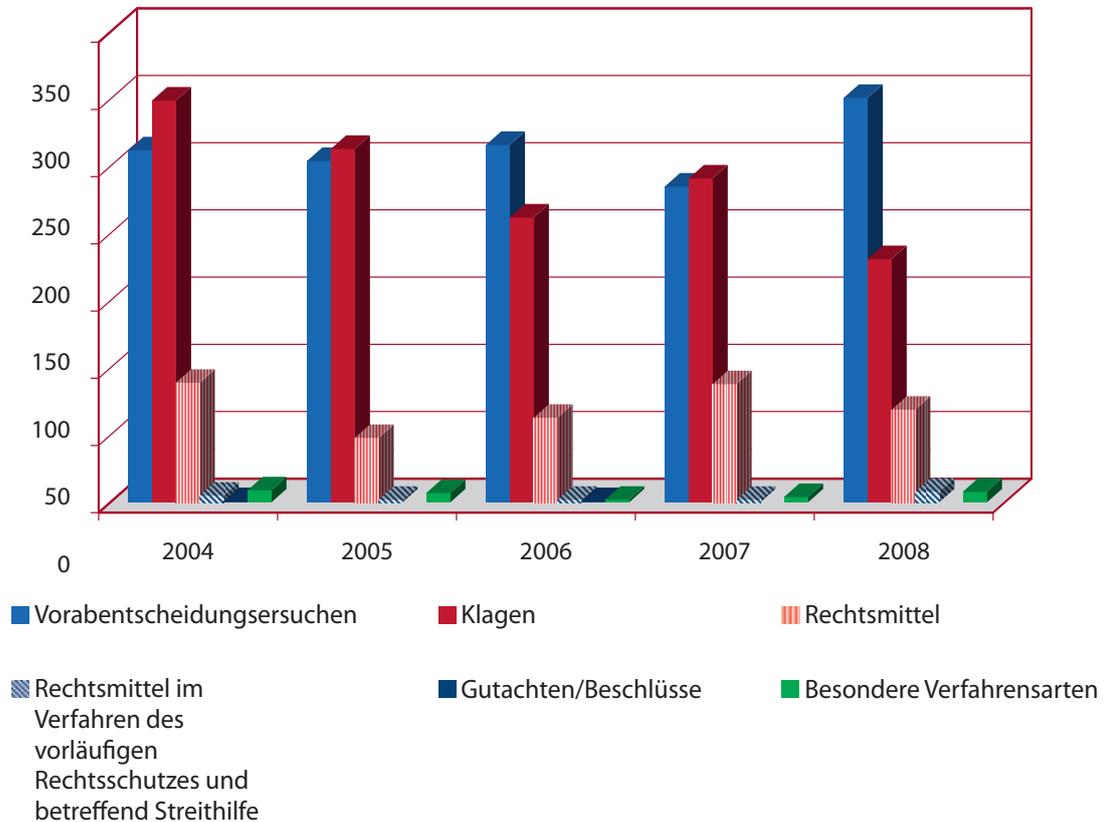
	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Total
2004	13			2	14		27	11	23	3	27				14			13	14		7				8	5	12	193 ²
2005	8			3	13	1	18	6	11	9	36				19			8	9		7				10	5	7	170
2006	11		4		11	2	25	19	9	7	25				28		2	5	12	3	13			2	7	4	4	193
2007	10			6	15		26	21	14	10	23	1		1	20	2	3	8	6	7	23		1	1	2	10	2	212
2008	17			6	10	2	19	21	15	10	17	2		1	15	3	5	4	10	10	14		1	1	5	6	13	207

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

Art. 93, 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Art. 88 EG, 226 EG, 227 EG, 228 EG und 298 EG), Art. 141 EA, 142 EA, 143 EA und Art. 88 KS.

² Darunter eine Klage nach Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG).

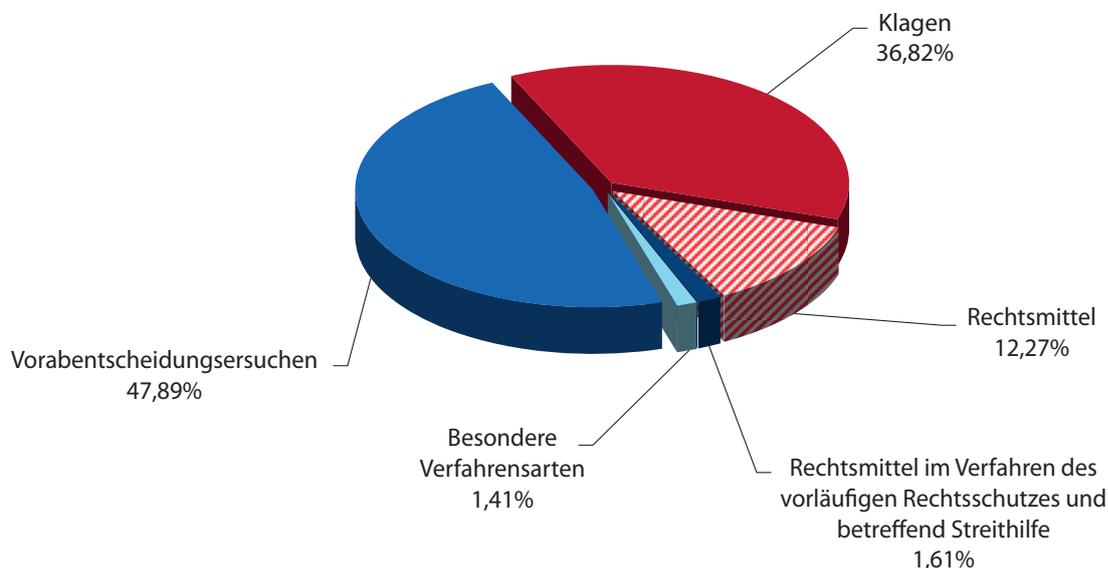
6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2004–2008)¹



	2004	2005	2006	2007	2008
Vorabentscheidungsersuchen	262	254	266	235	301
Klagen	299	263	212	241	181
Rechtsmittel	89	48	63	88	69
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	5	2	2	2	8
Gutachten/Beschlüsse	1		1		
Besondere Verfahrensarten	9	7	2	4	8
Summe	665	574	546	570	567

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

7. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2008)¹



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungsersuchen	186	30		22		238
Klagen	108	2		70		180
Rechtsmittel	39	20		2		61
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe			7	1		8
Besondere Verfahrensarten		5		2		7
Summe	333	57	7	97		494

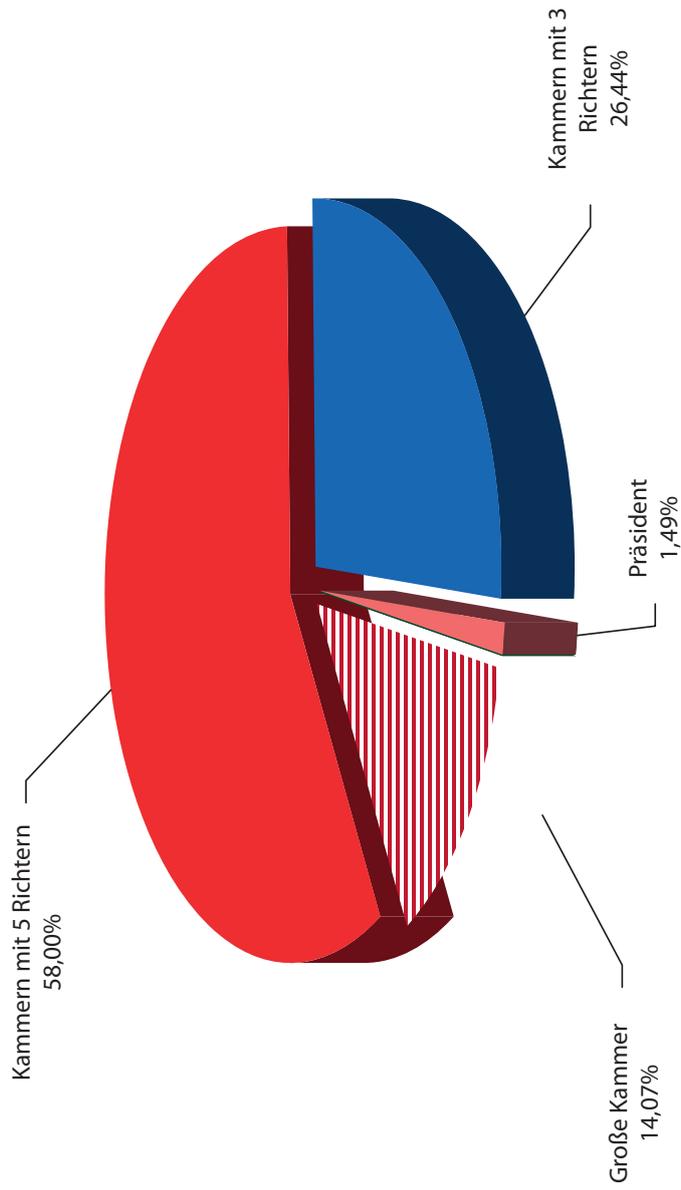
¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

² Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit u.ä.).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 185 oder 186 EG-Vertrag (jetzt Art. 242 EG und 243 EG) oder gemäß Art. 187 EG-Vertrag (jetzt Art. 244 EG) oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

8. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2004–2008)¹



	2004		2005		2006		2007		2008	
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²								
Plenum des Gerichtshofs	21		1	2						
Kleines Plenum ³	1									
Große Kammer	31	1	59	55	55	51	66	66		
Kammern mit 5 Richtern	257	18	245	265	278	242	259	272	13	272
Kammern mit 3 Richtern	113	61	103	67	108	104	65	124	59	124
Präsident		6	2		1		2	7	7	7
Summe	423	86	509	408	466	389	457	390	469	469

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungskarakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

³ Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza bestehender Spruchkörper.

9. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2004–2008)¹

	2004	2005	2006	2007	2008
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1	2			
Auswärtige Beziehungen	9	8	11	9	8
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	2	1		1	
Brüsseler Übereinkommen	7	8	4	2	1
Eigenmittel der Gemeinschaften		2	6	3	
Energie	1	3	6	4	4
Fischereipolitik	6	11	7	6	6
Forschung, Information, Bildung, Statistiken					
Freier Dienstleistungsverkehr	23	11	17	23	8
Freier Kapitalverkehr	4	5	4	13	9
Freier Warenverkehr	17	11	8	14	12
Freizügigkeit	17	17	20	19	27
Geistiges Eigentum	20	5	19	21	22
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik				4	2
Gemeinsamer Zolltarif	4	7	7	10	5
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	4	2	1	4	4
Handelspolitik		4	1	1	1
Industriepolitik	11	11		11	12
Institutionelles Recht	13	16	16	6	16
Justiz und Inneres			2		1
Landwirtschaft	60	63	30	23	54
Niederlassungsfreiheit	14	5	21	19	29
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2	5	9	17	5
Rechtsangleichung	33	41	19	22	21
Regionalpolitik		5		7	1
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	6	10	7	7	5
Sozialpolitik	44	29	29	26	25
Staatliche Beihilfen	21	23	23	9	26
Steuerrecht	28	34	55	44	38
Umwelt und Verbraucher	67	44	40	50	43
Unionsbürgerschaft	1	2	4	2	6
Unternehmensrecht	16	24	10	16	17
Verkehr	11	16	9	6	4
Vorrechte und Befreiungen		1	1	1	2
Wettbewerb	29	17	30	17	23
Wirtschafts- und Währungspolitik	2			1	1
Zollunion	12	9	9	12	8
EG-Vertrag	485	452	425	430	446
EU-Vertrag		3	3	4	6
EGKS-Vertrag	1	3		1	2
EAG-Vertrag	2	1	4	1	
Beamtenstatut	12	6	9	17	11
Verfahren	8	1	2	3	5
Vorrechte und Befreiungen	1				
Verschiedenes	21	7	11	20	16
GESAMTSUMME	509	466	442	456	470

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

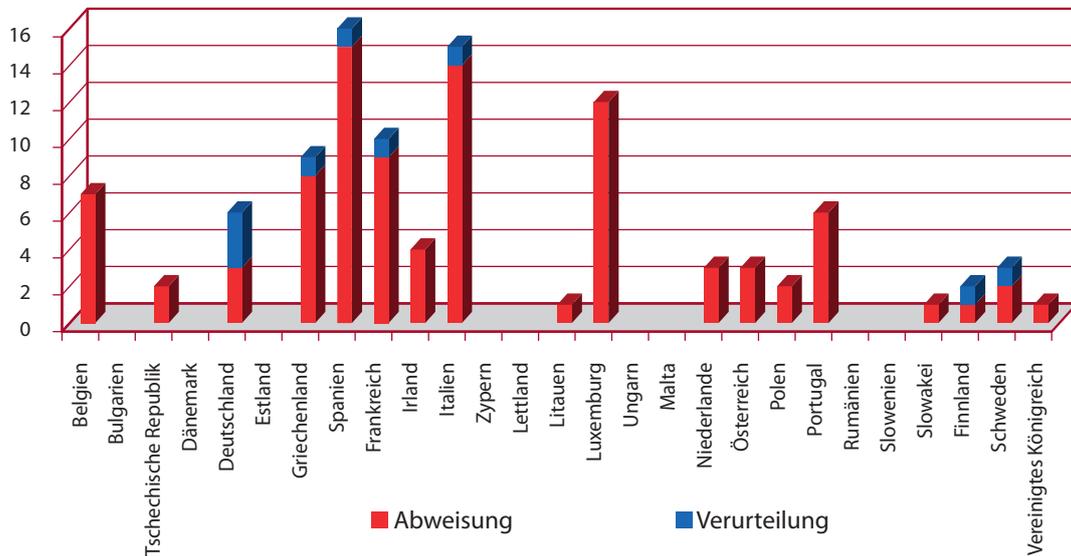
10. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2008)¹

	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Auswärtige Beziehungen	7	1	8
Brüsseler Übereinkommen	1		1
Energie	4		4
Fischereipolitik	5	1	6
Freier Dienstleistungsverkehr	7	1	8
Freier Kapitalverkehr	9		9
Freier Warenverkehr	11	1	12
Freizügigkeit	23	4	27
Geistiges Eigentum	14	8	22
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2		2
Gemeinsamer Zolllarif	4	1	5
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	4		1
Handelspolitik	1		29
Industriepolitik	12		12
Institutionelles Recht	7	9	16
Justiz und Inneres	1	14	54
Landwirtschaft	40	5	29
Niederlassungsfreiheit	24		1
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5		5
Rechtsangleichung	21		21
Regionalpolitik		1	1
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	5		5
Sozialpolitik	18	7	25
Staatliche Beihilfen	23	3	3
Steuerrecht	32	6	38
Umwelt und Verbraucher	38	5	43
Unionsbürgerschaft	6		6
Unternehmensrecht	16	1	17
Verkehr	4		4
Vorrechte und Befreiungen	2		2
Wettbewerb	21	2	23
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	1
Zollunion	7	1	8
EG-Vertrag	374	72	446
EU-Vertrag	6		6
EGKS-Vertrag	2		2
Verfahren		5	5
Beamtenstatut	9	2	11
Verschiedenes	9	7	16
GESAMTSUMME	391	79	470

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

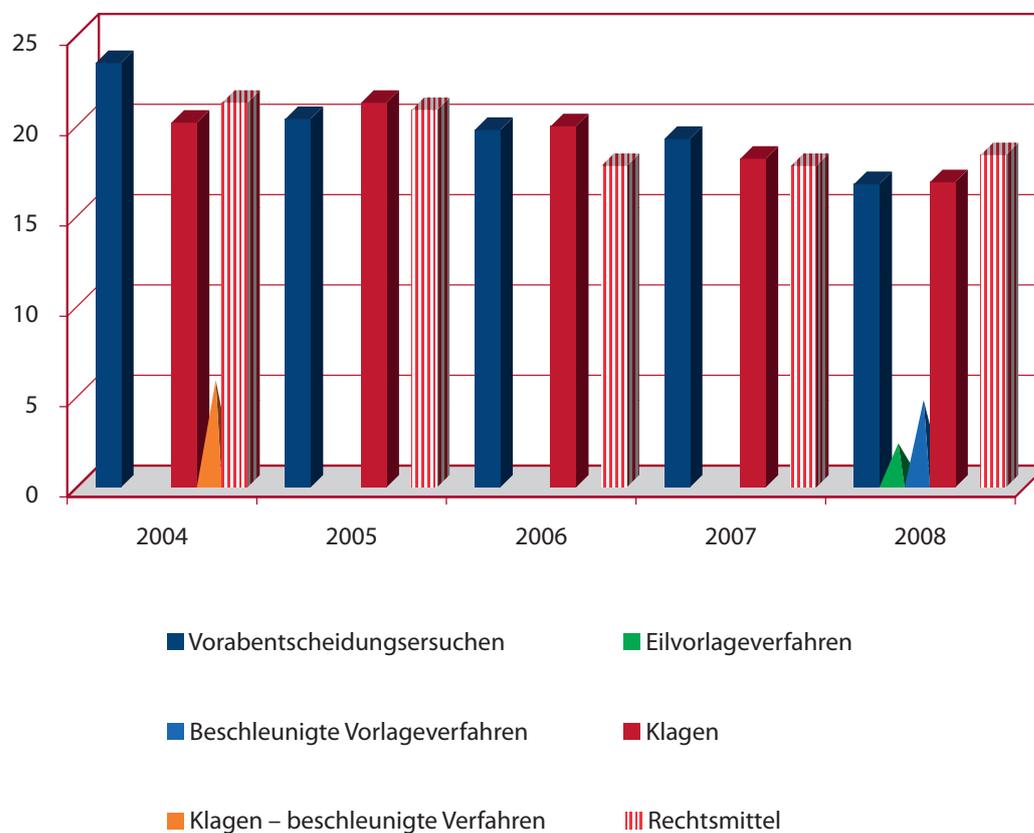
11. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2008)¹



	Verurteilung	Abweisung	Summe
Belgien	7		7
Bulgarien			
Tschechische Republik	2		2
Dänemark			
Deutschland	3	3	6
Estland			
Griechenland	8	1	9
Spanien	15	1	16
Frankreich	9	1	10
Irland	4		4
Italien	14	1	15
Zypern			
Lettland			
Litauen	1		1
Luxemburg	12		12
Ungarn			
Malta			
Niederlande	3		3
Österreich	3		3
Polen	2		2
Portugal	6		6
Rumänien			
Slowenien			
Slowakei	1		1
Finnland	1	1	2
Schweden	2	1	3
Vereinigtes Königreich	1		1
Summe	94	9	103

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

12. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2004–2008)¹ (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)²

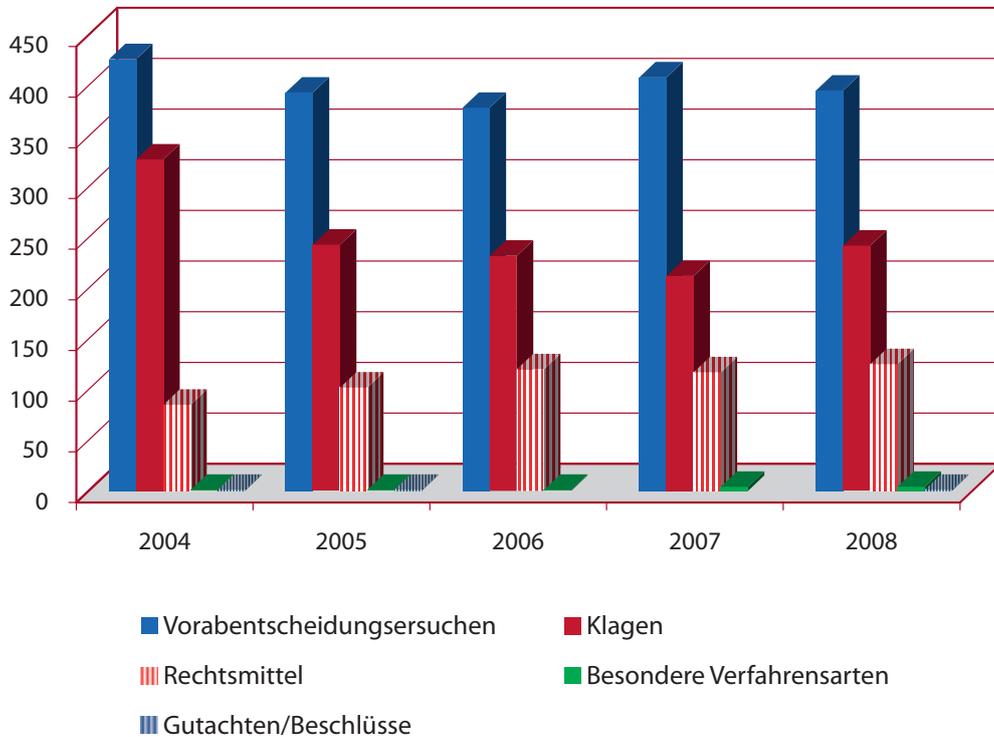


	2004	2005	2006	2007	2008
Vorabentscheidungsersuchen	23,5	20,4	19,8	19,3	16,8
Eilvorlageverfahren					2,1
Beschleunigte Vorlageverfahren					4,5
Klagen	20,2	21,3		18,2	16,9
Klagen – Beschleunigte Verfahren	5,6				
Rechtsmittel	21,3	20,9	17,8	17,8	18,4

¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten und Beschlüsse; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Urteilsauslegung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urteilsberichtigung, Pfändungsverfahren und Verfahren betreffend Befreiungen); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache; Verweisung oder Abgabe an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe. Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

² Andere als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

13. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2004–2008)¹

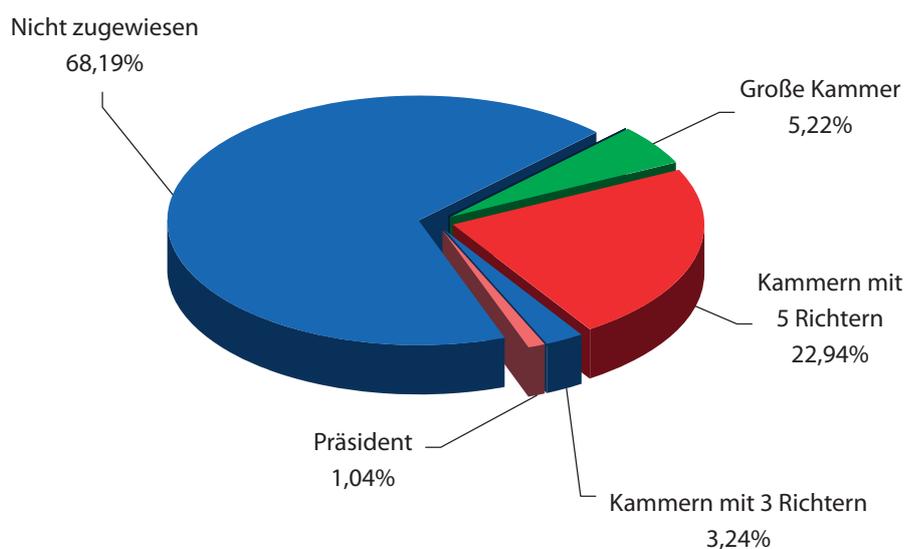


	2004	2005	2006	2007	2008
Vorabentscheidungsersuchen	426	393	378	408	395
Klagen	327	243	232	212	242
Rechtsmittel	85	102	120	117	125
Besondere Verfahrensarten	1	1	1	4	4
Gutachten/Beschlüsse	1	1			1
Summe	840	740	731	741	767

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2008)¹

Aufgliederung für 2008



	2004	2005	2006	2007	2008
Nicht zugewiesen	547	437	490	481	523
Plenum des Gerichtshofs	2	2			
Kleines Plenum ²					
Große Kammer	56	60	44	59	40
Kammern mit 5 Richtern	177	212	171	170	177
Kammern mit 3 Richtern	57	29	26	24	19
Präsident	1			7	8
Summe	840	740	731	741	767

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza bestehender Spruchkörper.

15. *Verschiedenes* – Beschleunigte Verfahren (2004–2008)¹

	2004		2005		2006		2007		2008		Summe
	Erfolgreiche Anträge	Zurückgewiesen/erledigt									
Klagen	1	2						1			4
Vorabentscheidungsersuchen		10		5		5		6	2	6	34
Rechtsmittel								1			1
Gutachten		1									1
Summe	1	13		5		5		8	2	6	40

¹ Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gerichtshof ist nach den Art. 62a und 104a Verfahrensordnung, in Kraft getreten am 1. Juli 2000, möglich.

16. Verschiedenes – Eilvorlageverfahren (2008)

	2008		Summe
	Erfolgreiche Anträge	Zurückgewiesen/ erledigt	
Eilvorlageverfahren	3	3	6

17. *Verschiedenes* – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2008)¹

	Neu anhängig geworden	Anzahl der neu anhängig gewordenen Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung		
			Abweisung	Billigung	Streichung oder Erledigung der Hauptsache
Institutionelles Recht	2	2	2		
Umwelt und Verbraucher	1	6		1	1
Summe EG-Vertrag	3	8	2	1	1
GESAMTSUMME	3	8	2	1	1

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2008) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹						Urteile ²
	Klagen ³	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953	4				4		
1954	10				10		2
1955	9				9	2	4
1956	11				11	2	6
1957	19				19	2	4
1958	43				43		10
1959	47				47	5	13
1960	23				23	2	18
1961	25	1			26	1	11
1962	30	5			35	2	20
1963	99	6			105	7	17
1964	49	6			55	4	31
1965	55	7			62	4	52
1966	30	1			31	2	24
1967	14	23			37		24
1968	24	9			33	1	27
1969	60	17			77	2	30
1970	47	32			79		64
1971	59	37			96	1	60
1972	42	40			82	2	61
1973	131	61			192	6	80
1974	63	39			102	8	63
1975	62	69			131	5	78
1976	52	75			127	6	88
1977	74	84			158	6	100
1978	147	123			270	7	97
1979	1.218	106			1.324	6	138
1980	180	99			279	14	132
1981	214	108			322	17	128
1982	217	129			346	16	185
1983	199	98			297	11	151
							>>>

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹						Urteile ²
	Klagen ³	Vorabentscheidungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1984	183	129			312	17	165
1985	294	139			433	23	211
1986	238	91			329	23	174
1987	251	144			395	21	208
1988	193	179			372	17	238
1989	244	139			383	19	188
1990 ⁴	221	141	15	1	378	12	193
1991	142	186	13	1	342	9	204
1992	253	162	24	1	440	5	210
1993	265	204	17		486	13	203
1994	128	203	12	1	344	4	188
1995	109	251	46	2	408	3	172
1996	132	256	25	3	416	4	193
1997	169	239	30	5	443	1	242
1998	147	264	66	4	481	2	254
1999	214	255	68	4	541	4	235
2000	199	224	66	13	502	4	273
2001	187	237	72	7	503	6	244
2002	204	216	46	4	470	1	269
2003	278	210	63	5	556	7	308
2004	220	249	52	6	527	3	375
2005	179	221	66	1	467	2	362
2006	201	251	80	3	535	1	351
2007	221	265	79	8	573	3	379
2008	211	288	77	8	584	3	333
Summe	8 340	6 318	917	77	15 652	348	7 890

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

² Nettozahlen.

³ Einschließlich Gutachten.

⁴ Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.

19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2008) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)¹

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Benelux ²	Summe	
1961																			1										1	
1962																			5											5
1963															1				5											6
1964																		4												6
1965						4			2									1												7
1966																		1												1
1967	5				11				3						1			3											23	
1968	1				4				1		1							2											9	
1969	4				11				1						1															17
1970	4				21				2		2							3												32
1971	1				18				6		5				1			6												37
1972	5				20				1		4							10												40
1973	8				37				4		5				1			6												61
1974	5				15				6		5							7								1				39
1975	7				26				15		14				1			4								1				69
1976	11				28				8	1	12							14								1				75
1977	16				30				14	2	7							9								5				84
1978	7				46				12	1	11							38								5				123
1979	13				33				18	2	19				1			11								8				106
1980	14				24				14	3	19							17								6				99
1981	12				41				17		11				4			17								5				108
1982	10				36				39		18							21								4				129
1983	9				36				15	2	7							19								6				98

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Benelux ²	Summe
1984	13			2	38				34	1	10							22								9		129	
1985	13				40				45	2	11				6			14								8		139	
1986	13			4	18		2	1	19	4	5				1			16								8		91	
1987	15			5	32		17	1	36	2	5				3			19								9		144	
1988	30			4	34			1	38		28				2			26								16		179	
1989	13			2	47		2	2	28	1	10				1			18			1					14		139	
1990	17			5	34		2	6	21	4	25				4			9			2					12		141	
1991	19			2	54		3	5	29	2	36				2			17			3					14		186	
1992	16			3	62		1	5	15		22				1			18			1					18		162	
1993	22			7	57		5	7	22	1	24				1			43			3					12		204	
1994	19			4	44				13	36	2	46			1			13			1					24		203	
1995	14			8	51		10	10	43	3	58				2			19			5					6	20	251	
1996	30			4	66		4	6	24		70				2			10			6				3	4	21	256	
1997	19			7	46		2	9	10	1	50				3			24			2				6	7	18	239	
1998	12			7	49		5	55	16	3	39				2			21			7				2	6	24	264	
1999	13			3	49		3	4	17	2	43				4			23			7				4	5	22	255	
2000	15			3	47		3	5	12	2	50							12			8				5	4	26	224	
2001	10			5	53		4	4	15	1	40				2			14			4				3	4	21	237	
2002	18			8	59		7	3	8		37				4			12			3				7	5	14	216	
2003	18			3	43		4	8	9	2	45				4			28			1				4	4	22	210	
2004	24			4	50		18	8	21	1	48				1	2		28			1				4	5	22	249	
2005	21			1	4	51	11	10	17	2	18				2	3		36			1	2			4	11	12	221	
2006	17			3	3	77	14	17	24	1	34			1	1	4		20			3			1	5	2	10	251	
2007	22	1		2	5	59	2	8	14	26	43			1		2		19			3	1			1	5	6	16	265
2008	24			1	6	71	2	9	17	12	1	39	1	3	3	4	6	34			4	1			4	7	14	288	
579	1	7	122	1672	4 134	211 755	51 978	1 3	5 64	17	719	333	14 64	1	2 56	76 448	1	6318											

¹ Art. 177 EG-Vertrag (jetzt Art. 234 EG), 35 Abs. 1 EU, 41 KS, 150 EA, Protokoll 1971.

² Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

20. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2008) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)

			Total
Belgien	Cour constitutionnelle	71	
	Cour de cassation	12	
	Conseil d'État	43	
	Andere Gerichte	453	579
Bulgarien	Софийски градски съд Търговско отделение	1	
	Andere Gerichte		1
Tschechische Republik	Nejvyššího soudu	1	
	Nejvyšší správní soud		
	Ústavní soud		
	Andere Gerichte	6	7
Dänemark	Højesteret	22	
	Andere Gerichte	100	122
Deutschland	Bundesgerichtshof	120	
	Bundesverwaltungsgericht	88	
	Bundesfinanzhof	250	
	Bundesarbeitsgericht	17	
	Bundessozialgericht	73	
	Staatsgerichtshof des Landes Hessen	1	
	Andere Gerichte	1123	1672
Estland	Riigikohus	1	
	Andere Gerichte	3	4
Griechenland	Άρειος Πάγος	9	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	31	
	Andere Gerichte	94	134
Spanien	Tribunal Supremo	22	
	Audiencia Nacional	1	
	Juzgado Central de lo Penal	7	
	Andere Gerichte	181	211
Frankreich	Cour de cassation	83	
	Conseil d'État	42	
	Andere Gerichte	630	755
Irland	Supreme Court	17	
	High Court	15	
	Andere Gerichte	19	51

>>>

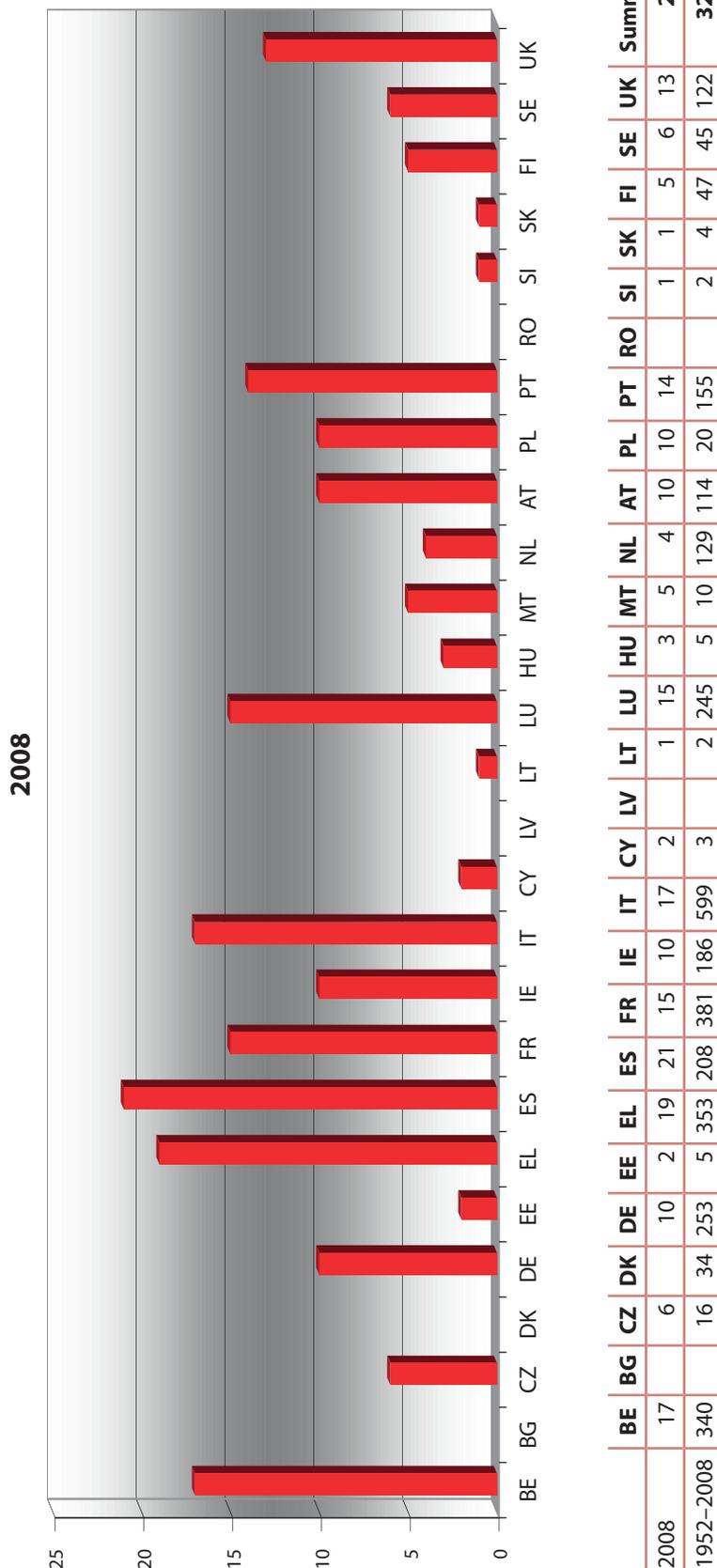
			Total
Italien	Corte suprema di Cassazione	101	
	Corte Costituzionale	1	
	Consiglio di Stato	62	
	Andere Gerichte	814	978
Zypern	Ανώτατο Δικαστήριο		
	Andere Gerichte	1	1
Lettland	Augstākā tiesa		
	Satversmes tiesa		
Litauen	Konstitucinis Teismas	1	
	Lietuvos Aukščiausiasis Teismas	1	
	Lietuvos vyriausiasis administracinis Teismas	2	
	Andere Gerichte	1	5
Luxemburg	Cour supérieure de justice	10	
	Cour de cassation	2	
	Conseil d'État	13	
	Cour administrative	7	
	Andere Gerichte	32	64
Ungarn	Legfelsőbb Bíróság	1	
	Fővárosi Ítéletábla	1	
	Szegedi Ítéletábla	1	
	Andere Gerichte	14	17
Malta	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' l- Appeli		
	Andere Gerichte		
Niederlande	Raad van State	59	
	Hoge Raad der Nederlanden	177	
	Centrale Raad van Beroep	46	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	137	
	Tariefcommissie	34	
	Andere Gerichte	266	719
Österreich	Verfassungsgerichtshof	4	
	Oberster Gerichtshof	71	
	Oberster Patent- und Markensenat	3	
	Bundesvergabebamnt	24	
	Verwaltungsgerichtshof	57	
	Vergabekontrollsenat	4	
	Andere Gerichte	170	333

>>>

			Summe
Polen	Sąd Najwyższy		
	Naczelny Sąd Administracyjny	3	
	Trybunał Konstytucyjny		
	Andere Gerichte	11	14
Portugal	Supremo Tribunal de Justiça	1	
	Supremo Tribunal Administrativo	36	
	Andere Gerichte	27	64
Rumänien	Tribunal Dâmbovița	1	
	Andere Gerichte		1
Slowenien	Vrhovno sodišče		
	Ustavno sodišče		
	Andere Gerichte		
Slowakei	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	1	
	Andere Gerichte	1	2
Finnland	Korkein hallinto-oikeus	23	
	Korkein oikeus	10	
	Andere Gerichte	23	56
Schweden	Högsta Domstolen	12	
	Marknadsdomstolen	4	
	Regeringsrätten	21	
	Andere Gerichte	39	76
Vereinigtes Königreich	House of Lords	38	
	Court of Appeal	45	
	Andere Gerichte	365	448
Benelux	Cour de justice/Gerechtshof ¹	1	1
Summe			6318

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

21. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2008) – Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen¹



Zu den Verfahren gegen Spanien gehört eine Klage gemäß Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG), eingereicht vom Königreich Belgien.

Zu den Verfahren gegen Frankreich gehört eine Klage gemäß Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG), eingereicht von Irland.

Zu den gegen das Vereinigte Königreich anhängigen Rechtssachen gehören drei auf Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG) gestützte Klagen, von denen eine von Frankreich und zwei von Spanien erhoben wurden.

¹ Art. 93, 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Art. 88 EG, 226 EG, 227 EG, 228 EG und 298 EG), Art. 141 EA, 142 EA, 143 EA und Art. 88 KS.



Kapitel II

Das Gericht erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften

A – Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2008

Von Präsident Marc Jaeger

Nach den zahlreichen Veränderungen im Jahr 2007, die zum einen auf der teilweisen Neu-besetzung des Gerichts, zum anderen auf dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten beruhten, blieb die Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2008 beständiger. In diesem Jahr schied jedoch Herr John D. Cooke aus, der seit fast dreizehn Jahren Richter am Gericht war, und wurde durch Herrn Kevin O'Higgins ersetzt.

In seinen Methoden und Ergebnissen hat das Gericht hingegen spürbare Änderungen erfahren.

Angesichts des stetigen Anstiegs der Zahl der Verfahren und des entsprechend anwachsenden Rückstands hat das Gericht seine Arbeitsweise, seine Organisation und seine Funktionsweise einer Erneuerung unterzogen. So wurden die verschiedenen Schritte der Aktenverwaltung sowie der Prozess der Vorbereitung und der Erarbeitung der Entscheidungen gründlich analysiert in dem Bestreben, die Effizienz des Gerichts zu verbessern, ohne dabei die Qualität der Entscheidungen zu gefährden. Zugleich wurde eine Reihe von Hilfsmitteln für Statistik und Verwaltung entwickelt. Darüber hinaus wurde die Verfahrensordnung geändert, um dem Gericht zu ermöglichen, über Klagen im Bereich des geistigen Eigentums ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, es sei denn, eine Partei stellt einen Antrag, in dem die Gründe angeführt sind, aus denen sie gehört werden möchte.

Die Gesamtheit der ergriffenen Maßnahmen und allgemein das anhaltende Bemühen um Effizienz haben es ermöglicht, in vollem Umfang die Früchte der bemerkenswerten Arbeit zu ernten, die von den Mitgliedern und den Mitarbeitern des Gerichts geleistet wurde. 605 Rechtssachen konnten so im vergangenen Jahr abgeschlossen werden, was einen Zuwachs von 52 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet, während sich die Zahl der Sitzungen im Jahr 2008 verdoppelt hat (341 gegenüber 172 im Jahr 2007). Die durchschnittliche Dauer eines Rechtszugs hat sich erheblich verkürzt (24,5 Monate gegenüber 27,7 Monaten im Jahr 2007), auch wenn es noch weiterer Fortschritte bedarf.

Das Gericht wird seine Anstrengungen in dieser Richtung im Lauf des Jahres 2009 fortsetzen müssen und rechnet mit weiterem Gewinn aus der vollen Entfaltung der eingeführten Reformen. Denn so wie 2008 hinsichtlich der abgeschlossenen Rechtssachen ein außergewöhnliches Jahr war, war es dies auch hinsichtlich der neu eingegangenen Rechtssachen (432 im Jahr 2006, 522 im Jahr 2007 und 629 im Jahr 2008). Der Bestand an anhängigen Rechtssachen ist leicht gestiegen (1 178 gegenüber 1 154 im Jahr 2007). Dies birgt die Gefahr einer Verlängerung der Dauer der Verfahren in sich. Angesichts der systemischen Entwicklung der Rechtsstreitigkeiten sollte vertieft über Mittel und Wege, insbesondere struktureller Art, nachgedacht werden, die es dem Gericht ermöglichen, im Interesse der Rechtssuchenden weiterhin eine hohe Qualität bei der Behandlung der Rechtssachen zu gewährleisten und dabei gleichzeitig die Verfahrensdauer zu verkürzen.

Die Rechtsstreitigkeiten, mit denen das Gericht befasst wurde, zeugen auch in diesem Jahr wieder von der sich unablässig erweiternden Bandbreite sowohl der aufgeworfenen rechtlichen Fragen als auch der behandelten Rechtsgebiete (Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Umwelt, Regionalpolitik, Handelspolitik, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, institutionelles Recht, geistiges Eigentum, öffentliche Aufträge usw.). Es zeigt sich auch, dass sich die bereits im letzten Jahr festgestellte Tendenz zur Zunahme der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit 58 im Jahr 2008 neu eingegangenen Anträgen auf Erlass vorläufiger Maßnahmen und 57 abgeschlossenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes deutlich bestätigt hat. Auf den folgenden Seiten wird die Rechtsprechung in ihren wichtigsten Zügen kurz dargestellt. Es werden nacheinander die Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I), die Schadensersatzklagen (II), die Rechtsmittel (III) und die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (IV) behandelt.

I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

Zulässigkeit von Klagen nach Art. 230 EG

Urheber des Rechtsakts

Nach Art. 230 EG überwachen die Gemeinschaftsgerichte die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Die Gemeinschaftsagenturen sind also formal nicht unter den Urhebern von Handlungen genannt, die mit einer Nichtigkeitsklage vor dem Gemeinschaftsrichter angefochten werden können.

Mit dieser wichtigen Frage der Passivlegitimation dieser Einrichtungen befasste sich das Gericht in der Rechtssache *Sogelma/EAR* (Urteil vom 8. Oktober 2008, T-411/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), in der es um eine Klage auf Nichtigerklärung von Entscheidungen der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau (EAR) im Bereich öffentlicher Aufträge ging, die in Umsetzung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft erlassen worden waren. Nach Ansicht des Gerichts steht der Umstand, dass die EAR nicht unter den in Art. 230 EG aufgezählten Gemeinschaftsorganen genannt ist und dass die Verordnung, mit der diese Agentur eingeführt wurde, keine Zuständigkeit des Gemeinschaftsrichters für Nichtigkeitsklagen gegen andere Entscheidungen der EAR als Entscheidungen über Anträge auf Zugang zu Dokumenten vorsieht, einer Prüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen dieser Agentur durch den Gemeinschaftsrichter gemäß Art. 230 EG nicht entgegen.

Gestützt auf das Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 1986, *Les Verts/Parlament*¹, mit dem die Passivlegitimation des Parlaments bestätigt wurde, hat das Gericht den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dass jede Handlung einer Gemeinschaftseinrichtung, die dazu bestimmt ist, Rechtswirkungen gegenüber Dritten zu erzeugen, gerichtlich nachprüfbar sein

¹ 294/83, Slg. 1986, 1339.

muss. Der Umstand allein, dass die Kommission Entscheidungsbefugnisse auf die EAR übertragen hatte, kann nicht dazu führen, dass die aufgrund dieser übertragenen Befugnisse erlassenen Entscheidungen ihre Eigenschaft als anfechtbare Handlung verlieren, andernfalls würde eine Rechtslücke geschaffen. Schließlich hat das Gericht betont, dass die EAR Rechtspersönlichkeit besitzt und dafür zuständig ist, die Programme für die Gemeinschaftshilfe selbst durchzuführen, und dass die Kommission am Entscheidungsprozess nicht beteiligt war. Somit kann die EAR als Urheberin der angefochtenen Entscheidung selbst vor dem Gericht verklagt werden, um diese Entscheidung zu verteidigen.

2. Anfechtbare Handlungen

Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die geeignet sind, die Interessen des Klägers zu beeinträchtigen, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise ändern, stellen Handlungen dar, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG gegeben ist².

In der Rechtssache *Italien/Kommission* (Urteil des Gerichts vom 20. November 2008, T-185/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hatte die Italienische Republik die Nichtigkeitsklage der Entscheidung der Kommission beantragt, nach der die externen Ausschreibungen von Stellen der höheren Führungsebene im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis zum 1. Januar 2007 in Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht werden sollten.

Das Gericht hat daran erinnert, dass eine Maßnahme eines Organs, mit der lediglich seine Absicht kundgetan wird, sich in einem bestimmten Bereich in einer bestimmten Weise zu verhalten, keine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 230 EG darstellt. Da ein Organ jedoch von den internen Vorschriften für die Einstellung, die es selbst aufgestellt hat und die zu dem rechtlichen Rahmen gehören, den das Organ bei der Ausübung seines weiten Ermessens strikt einzuhalten hat, nicht abweichen kann, muss davon ausgegangen werden, dass solche Vorschriften verbindliche Rechtswirkungen erzeugen. Ein privilegierter Kläger wie z. B. ein Mitgliedstaat kann daher die Rechtmäßigkeit dieser Vorschriften unmittelbar mit einer Nichtigkeitsklage anfechten, ohne ihre Umsetzung in einem Einzelfall abwarten zu müssen. Da der Wortlaut der Entscheidung in Bezug auf die Veröffentlichungssprachen der Stellenausschreibungen klar und eindeutig ist und einen Aspekt der Einstellungsverfahren bereits endgültig verbindlich festlegt, hat das Gericht die Klage als zulässig angesehen.

Im Urteil vom 5. Juni 2008, *Internationaler Hilfsfonds/Kommission* (T-141/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gegen ein Schreiben, mit dem dem Kläger mitgeteilt worden war, dass die Kommission nicht beabsichtige, ihm weitere Dokumente zur Verfügung zu stellen als diejenigen, die ihm bereits anlässlich einer früheren Entscheidung übermittelt worden seien, entschieden, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Bürgerbeauftragten bezüglich der Beschwerde des Klägers gegen diese Entscheidung nach der

² Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 1981, *IBM/Kommission* (60/81, Slg. 1981, 2639, Randnr. 9).

Rechtsprechung³ keine neuen Elemente enthalten, die geeignet wären, die angefochtene Handlung von dieser Entscheidung zu unterscheiden. Dieses Ergebnis wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Bürgerbeauftragte bei dem betreffenden Organ einen Missstand in der Verwaltung festgestellt hat. Mit einer derartigen Argumentation würde nämlich letztlich zugelassen, dass ein Kläger, der nicht fristgerecht gegen eine ursprüngliche Entscheidung Nichtigkeitsklage erhoben hat, durch die bloße Anrufung des Bürgerbeauftragten die genannten Fristen umgehen könnte, falls dieser einen Missstand feststellt.

3. Klagebefugnis

a) Individuelle Betroffenheit

Nach ständiger Rechtsprechung können andere natürliche oder juristische Personen als die Adressaten einer Entscheidung nur dann individuell betroffen sein, wenn diese Entscheidung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten⁴.

Hierzu hat das Gericht im Urteil vom 1. Juli 2008, *Região autónoma dos Açores/Rat* (T-37/04, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hinsichtlich der Klagebefugnis von unterstaatlichen Körperschaften nähere Ausführungen gemacht. Die Klägerin hatte vorgetragen, sie sei von der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003⁵ individuell betroffen, zum einen weil sie als Körperschaft in äußerster Randlage der Union gemäß Art. 299 Abs. 2 EG spezifischen Schutz, insbesondere hinsichtlich Umwelt und Wirtschaft, genieße und diese Vorschrift durch die angefochtene Verordnung verletzt werde, zum anderen weil die genannte Verordnung ihre Legislativ- und Exekutivbefugnisse im Bereich der Fischerei beeinträchtige.

Zunächst hat das Gericht betont, dass das allgemeine Interesse, das eine Region an einem für ihren Wohlstand günstigen Ergebnis haben kann, für sich genommen nicht ausreicht, um sie als individuell betroffen im Sinne des Art. 230 Abs. 4 EG anzusehen. Aus der Rechtsprechung geht nämlich hervor, dass das durch die Verträge errichtete System den Mitgliedstaaten, und nicht den regionalen Behörden, das Recht vorbehält, das Gemeinwohl in ihrem Hoheitsgebiet zu verteidigen. Ferner hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass, selbst wenn Art. 299 Abs. 2 EG so ausgelegt werden könnte, dass er es dem Rat nicht nur ermöglicht, spezifische abweichende Regelungen für die Gebiete in äußerster Randlage zu erlassen, sondern ihm auch verbietet, Maßnahmen zu erlassen, die die Nachteile, unter denen diese Regionen leiden, weiter verschärfen würden, der Schutz, den diese Vorschrift vorsieht, gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2001, *Nederlandse Antillen/*

³ Beschluss des Gerichts vom 15. Oktober 2003, *Internationaler Hilfsfonds/Kommission*, T-372/02, Slg. 2003, II-4389, Randnr. 40.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1963, *Plaumann/Kommission* (25/62, Slg. 1963, 213, 238).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 (ABl. L 289, S. 1).

Rat (C-452/98, Slg. 2001, I-8973), nicht ausreicht, um der betroffenen Region eine Klagebefugnis zu verleihen. Darüber hinaus hat das Gericht betont, dass die Klägerin jedenfalls keine Argumente vorgebracht hat, nach denen davon ausgegangen werden könnte, dass sich die angefochtenen Vorschriften auf die Fischvorräte und die Gewässer der Azoren und damit auf das Überleben der Fischerei in der Region nachteilig auswirken würden.

In Beantwortung des Arguments, mit dem die Klägerin die Wahrung ihrer Befugnisse geltend gemacht hat, hat das Gericht ferner darauf hingewiesen, dass der Gemeinschaftsrichter regionalen Behörden zwar das Recht eingeräumt hat, Gemeinschaftsrechtsakte anzufechten, die sie entweder daran hindern, Rechtsakte zu erlassen, die sie ohne das Einschreiten der Gemeinschaft in rechtmäßiger Weise erlassen könnten, oder sie verpflichten, diese Rechtsakte zurückzunehmen und bestimmte Maßnahmen einzuleiten⁶. Hier betreffen die angefochtenen Regelungen der streitigen Verordnung jedoch nicht die von der Klägerin erlassenen Gesetze oder Verordnungen, und deren Rechtmäßigkeit wird in keiner Weise in Frage gestellt oder beeinträchtigt.

Im Rahmen der Prüfung eines Arguments, das sich darauf stützte, dass das Übereinkommen von Århus vorsieht, dass die Vertragsparteien sicherstellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu Verfahren haben, um die von Behörden vorgenommenen Handlungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen, hat das Gericht schließlich ausgeführt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006⁷ erlassen hat, um den Zugang zum Gemeinschaftsrichter in Umweltangelegenheiten zu erleichtern. Diese Verordnung sieht in ihrem Titel IV ein Verfahren vor, nach dessen Abschluss bestimmte Nichtregierungsorganisationen vor dem Gemeinschaftsrichter eine Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG erheben können. Da hier jedoch die Voraussetzungen dieses Titels IV offensichtlich nicht erfüllt waren, ist es nicht Sache des Gerichts, sich an die Stelle des Gesetzgebers zu setzen und gestützt auf das Übereinkommen von Århus eine Klage zuzulassen, die die Voraussetzungen des Art. 230 EG nicht erfüllt.

In der Rechtssache *Denka International/Kommission* (Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2008, T-30/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat das Gericht daran erinnert, dass die Tatsache, dass eine Person in das Verfahren eingreift, das zum Erlass eines Gemeinschaftsrechtsakts führt, nur dann geeignet ist, diese Person hinsichtlich des fraglichen Rechtsakts zu individualisieren, wenn die Gemeinschaftsregelung ihr bestimmte Verfahrensgarantien einräumt. Weil weder das Verfahren zur Ausarbeitung allgemeingeltender Rechtsakte noch die Natur dieser Rechtsakte eine Beteiligung der Betroffenen verlangen, da davon ausgegangen wird, dass deren Interessen durch die für den Erlass dieser Rechtsakte zuständigen politischen Instanzen wahrgenommen werden, widerspräche es dem Wortlaut und dem Geist von Art. 230 EG, wenn ein Einzelner schon aufgrund seiner Beteiligung an der Vorbereitung eines Rechtsetzungsakts später gegen diesen Klage erheben dürfte. Weder die angefochtene noch

⁶ Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2005, *Land Oberösterreich und Österreich/Kommission*, T-366/03 und T-235/04, Slg. 2005, II-4005, Randnr. 28.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

die dieser zugrunde liegende Richtlinie sehen jedoch Verfahrensgarantien zugunsten von Unternehmen vor, die Wirkstoffe herstellen oder vertreiben. Darüber hinaus hatte die Klägerin geltend gemacht, sie sei Inhaberin einer für den betreffenden Wirkstoff eingetragenen Marke, deren Benutzung durch die angefochtene Richtlinie beeinträchtigt werde, was sie gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1994, *Codorniu/Rat*⁸, gegenüber allen anderen Personen individualisiere. Der mit einer Marke verbundene rechtliche Schutz ist jedoch nicht geeignet, die Klägerin aus dem Kreis aller übrigen Hersteller und Vertreiber herauszuheben, die sich zu ihren Gunsten ebenso auf die Existenz einer Marke berufen können. Ziel der Richtlinie ist es nicht, ein bestimmtes Recht des geistigen Eigentums gewissen Wirtschaftsteilnehmern vorzubehalten, so dass sich die eventuelle Beeinträchtigung von Rechten des geistigen Eigentums der Klägerin lediglich aus dem nicht allein auf sie zutreffenden Umstand ergibt, dass sie Wirkstoffe herstellt.

Die Rechtssache *Apple Computer International/Kommission* (Beschluss des Gerichts vom 19. Februar 2008, T-82/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) gab Anlass zu näheren Ausführungen zur Zulässigkeit von Klagen gegen Verordnungen über die zolltarifliche Einreihung. Nach der Rechtsprechung enthalten diese Rechtsakte zwar konkrete Beschreibungen, haben aber gleichwohl allgemeine Geltung. Denn sie beziehen sich auf alle Waren der beschriebenen Art und entfalten ihre Wirkungen gegenüber allen Zollbehörden der Gemeinschaft und allen Importeuren⁹.

Die Tatsachen, dass die Einreihung in die kombinierte Nomenklatur durch einen Antrag des Klägers auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft ausgelöst wurde, dass kein anderes ähnliches Gerät vor dem Ausschuss vorgeführt wurde und dass aufgrund der Betriebsvorführung des fraglichen Produkts ein Entwurf einer Verordnung zur zolltariflichen Einreihung der Monitore des fraglichen Typs in den Mitgliedstaaten verbreitet wurde, sind nach Ansicht des Gerichts nicht geeignet, den Kläger so zu individualisieren, dass die Klage zulässig wäre. Die Teilnahme eines Wirtschaftsteilnehmers an dem Verfahren, das zum Erlass einer Gemeinschaftsmaßnahme führt, ist nämlich nur dann geeignet, diesen Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich der fraglichen Maßnahme zu individualisieren, wenn die anwendbare Gemeinschaftsregelung ihm bestimmte Verfahrensgarantien einräumt.

Sollten im Urteil des Gerichts vom 30. September 2003, *Sony Computer Entertainment Europe/Kommission*¹⁰ (im Folgenden: Urteil Sony), ähnliche Umstände Berücksichtigung gefunden haben, um die Zulässigkeit einer Klage zu bejahen, können diese nicht der ausschlaggebende Faktor gewesen sein. Die individuelle Betroffenheit der klägerischen Partei in jener Rechtssache wurde nämlich nur angesichts der außergewöhnlichen Umstände jenes Falles anerkannt. Ferner hat das Gericht darauf hingewiesen, dass aus jenem Urteil zwar hervorgeht, dass es sich bei dem Umstand, dass der Kläger der einzige autorisierte Importeur des betreffenden Produkts ist, um einen bedeutenden Gesichtspunkt handelt, dass dies jedoch als solches kein hinreichender Beleg für seine individuelle Betroffenheit ist. Da die allgemeine Beschreibung der betreffenden Waren in der angefochtenen Verordnung und die Tatsache, dass keinerlei eindeutige Hinweise visueller oder textlicher Art

⁸ C-309/89, Slg. 1994, I-1853, Randnrn. 21 und 22.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1985, *Casteels/Kommission*, 40/84, Slg. 1985, 667, Randnr. 11.

¹⁰ T-243/01, Slg. 2003, II-4189.

auf einen konkreten Wirtschaftsteilnehmer vorliegen, jegliche individuelle Betroffenheit ausschließen, hat das Gericht entschieden, dass die außergewöhnlichen Umstände im Sinne des Urteils Sony, die eine Klagebefugnis des Klägers begründen würden, hier nicht als gegeben anzusehen sind¹¹.

b) Unmittelbare Betroffenheit

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Einzelner von einer Maßnahme der Gemeinschaft nur dann unmittelbar betroffen, wenn sich diese im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG unmittelbar auf seine Rechtsstellung auswirkt und ihre Durchführung rein automatisch erfolgt, ohne dass dabei weitere zwischengeschaltete Vorschriften angewandt werden müssen¹².

In seinem Beschluss vom 14. Mai 2008, *Icuna.com/Parlament* (T-383/06 und T-71/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht entschieden, dass sich eine Entscheidung des Parlaments über die Annullierung eines Ausschreibungsverfahrens für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags unmittelbar auf die Rechtsstellung eines Unternehmens auswirkt, das ein Angebot abgegeben hat, da diese Entscheidung das gesamte Vergabeverfahren annulliert und damit eine frühere Entscheidung aufhebt, mit der sein Angebot abgelehnt wurde, aber auch die Entscheidung, mit der die Erteilung des Zuschlags an das Unternehmen aufgehoben wurde, sowie die Entscheidung, mit der ihm der Zuschlag erteilt wurde.

Wettbewerbsregeln für Unternehmen

1. Allgemeines

a) Rechtskraft

Hat der Gemeinschaftsrichter eine Entscheidung der Kommission, mit der ein Verstoß gegen Wettbewerbsregeln festgestellt und eine Geldbuße festgesetzt wurde, wegen eines Formfehlers für nichtig erklärt, ist die Kommission nach dem Urteil des Gerichts vom 1. Juli 2008, *Compagnie maritime belge/Kommission* (T-276/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), berechtigt, eine neue Entscheidung zu erlassen, die darauf gerichtet ist, die durch den Richter beanstandeten Formfehler zu korrigieren und auf der Grundlage der Teile der ersten Entscheidung, die nicht für nichtig erklärt wurden, eine neue Geldbuße festzusetzen. Darüber hinaus werden die Teile der ersten Entscheidung der Kommission, die nicht für nichtig erklärt wurden, nach Erschöpfung der Rechtsmittel oder Ablauf der Rechtsmittelfristen

¹¹ In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluss vom 3. Dezember 2008, *RSA Security Irland/Kommission* (T-227/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 87), zu nennen, in dem das Gericht unter Hinweis darauf, dass das Vorliegen einer Fotografie des Produkts, auf dem das Logo der Spielkonsole von Sony deutlich sichtbar war, eine nicht unbedeutende Rolle bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage gespielt hat, entschieden hat, dass die Klägerin das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Urteils Sony nicht nachgewiesen hat.

¹² Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 1998, *Dreyfus/Kommission*, C-386/96 P, Slg. 1998, I-2309, Randnr. 43.

dergestalt bestandskräftig, dass das Unternehmen, gegen das eine Sanktion verhängt wurde, das Vorliegen der Zuwiderhandlung im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gegen die neue Entscheidung nicht erneut in Frage stellen kann, da sie in der ersten Entscheidung endgültig festgestellt wurde.

b) Angemessene Frist

Unter Hinweis darauf, dass mit der Verordnung (EWG) Nr. 2988/74¹³ eine umfassende Regelung eingeführt wurde, die detailliert die Fristen bestimmt, innerhalb deren die Kommission berechtigt ist, Geldbußen festzusetzen, ohne damit das grundlegende Erfordernis der Rechtssicherheit zu gefährden, hat das Gericht in demselben Urteil entschieden, dass für Erwägungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Kommission, ihre Befugnis zur Festsetzung von Geldbußen innerhalb einer angemessenen Frist auszuüben, kein Raum ist. Dieses Ergebnis wird durch die Berufung auf eine Verletzung von Verteidigungsrechten nicht in Frage gestellt, denn solange die von dieser Verordnung vorgesehene Verjährung nicht erreicht ist, bleibt für ein Unternehmen, das Gegenstand einer Untersuchung nach der Verordnung Nr. 17¹⁴ ist, die Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens und die mögliche Verhängung von Sanktionen oder Geldbußen bestehen. Diese Ungewissheit wohnt den Verfahren nach der Verordnung Nr. 17 inne und stellt als solche keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte dar. Bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln kann die Überschreitung der angemessenen Frist nur im Fall einer Entscheidung, mit der Zuwiderhandlungen festgestellt werden, und nur dann einen Nichtigkeitsgrund darstellen, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Verstoß die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen beeinträchtigt hat.

2. Beiträge zum Bereich des Art. 81 EG

a) Anwendung des Art. 81 Abs. 1 EG

Im Urteil vom 8. Juli 2008, *AC-Treuhand/Kommission* (T-99/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht entschieden, dass die Verantwortlichkeit eines Unternehmens wegen der Beteiligung an der Errichtung eines Kartells nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass es nicht auf dem Markt tätig ist, auf dem die Wettbewerbsbeschränkung eintritt. In diesem Fall hatte die Klägerin, ein Beratungsunternehmen, verschiedene Dienstleistungen an drei Hersteller von organischen Peroxiden erbracht und eine Schlüsselrolle in dem Kartell zwischen diesen Herstellern gespielt, indem sie Zusammenkünfte organisiert und Beweise für die Zuwiderhandlung verborgen hatte.

¹³ Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 319, S. 1).

¹⁴ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81 EG] und [82 EG] (ABl. 1962, S. 204).

b) Verteidigungsrechte und Recht auf ein faires Verfahren

In demselben Urteil hat das Gericht entschieden, dass die Kommission bei der ersten Untersuchungsmaßnahme gegen ein Unternehmen, wie z. B. einem Auskunftsverlangen, verpflichtet ist, das Unternehmen über die vermutete Zuwiderhandlung, die Gegenstand der durchgeführten Ermittlungen ist, und darüber zu informieren, dass die Kommission ihm gegenüber Vorwürfe erheben könnte. Hier hat das Gericht jedoch entschieden, dass das der Kommission in dieser Hinsicht unterlaufene Versäumnis nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung führen kann, da diese Unregelmäßigkeit die Wirksamkeit der Verteidigung der Klägerin nicht beeinträchtigt hat.

c) Geldbußen

Im Urteil vom 18. Juni 2008, *Hoechst/Kommission* (T-410/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht hinsichtlich zweier Gesichtspunkte von seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung Gebrauch gemacht. Erstens hat die Kommission nach Ansicht des Gerichts gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung verstoßen. Denn obwohl sie eindeutig ihre Absicht bekundet hatte, den mit ihr zusammenarbeitenden Unternehmen, insbesondere Hoechst, nicht mitzuteilen, dass andere Unternehmen Schritte unternommen hatten, um einen Erlass der Geldbuße zu erwirken, versicherte sie einem anderen Unternehmen gleichzeitig, dass „eine angemessene Warnung“ ergehen werde, sollte der Eindruck entstehen, ein anderes Unternehmen könnte es auf dem Gebiet der Zusammenarbeit überholen. In Anbetracht der Bedeutung der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung durch die Kommission hat das Gericht die gegen Hoechst festgesetzte Geldbuße in diesem Fall um 10 % herabgesetzt.

Zweitens ist das Gericht der Ansicht, dass die Kommission einen Fehler begangen hat, als sie den erschwerenden Umstand einer führenden Rolle von Hoechst in dem Kartell berücksichtigt hat, ohne den ihr vorgeworfenen Sachverhalt in der Mitteilung der Beschwerdepunkte hinreichend klar und präzise eingeordnet zu haben. Im Übrigen kann einigen von der Kommission berücksichtigten tatsächlichen Gesichtspunkten nicht hinreichend präzise entnommen werden, dass der Vorwurf einer führenden Rolle gegen Hoechst erhoben würde. Das Gericht zieht hieraus den Schluss, dass Hoechst nicht in der Lage war, sich sachgerecht zu verteidigen.

Im Urteil vom 8. Juli 2008, *BPB/Kommission* (T-53/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die von der Kommission für die Zusammenarbeit der BPB gewährte Herabsetzung der Geldbuße nicht ausreicht, da BPB die erste Kartellteilnehmerin war, die – nach einem Auskunftersuchen, aber über die von der Kommission verlangten Angaben hinausgehend – zusätzliche Angaben machte, die das Bestehen des Kartells bestätigten. Diese Angaben konnten die Argumentation der Kommission zum Vorliegen eines Gesamtplans daher wesentlich stärken und ermöglichten somit eine erhebliche Anhebung der Geldbußen wegen der Schwere der Zuwiderhandlung. Das Gericht hat BPB daher eine zusätzliche Herabsetzung der Geldbuße um 10 % gewährt.

In den Urteilen vom 8. Oktober 2008, *Schunk und Schunk Kohlenstoff-Technik/Kommission* (T-69/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und *Carbone Lorraine/Kommission*

mission (T-73/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht daran erinnert, dass die Kommission im Fall eines Preiskartells annehmen darf, dass die Zuwiderhandlung Auswirkungen hatte, wenn die Kartellmitglieder Maßnahmen zur Anwendung der vereinbarten Preise getroffen haben. Um auf eine Auswirkung auf den Markt schließen zu können, genügt es nämlich, dass die vereinbarten Preise als Grundlage für die Festlegung individueller Transaktionspreise dienen und damit den Verhandlungsspielraum der Kunden einschränken. Dagegen kann von der Kommission, wenn die Umsetzung eines Kartells erwiesen ist, nicht verlangt werden, systematisch darzulegen, dass die Vereinbarungen es den betroffenen Unternehmen tatsächlich ermöglichen, ein höheres Niveau der Transaktionspreise als ohne Kartell zu erzielen. Eine solche Darlegung würde beträchtliche Ressourcen in Anspruch nehmen, weil sie den Rückgriff auf hypothetische Berechnungen anhand wirtschaftlicher Modelle erfordern würde, deren Genauigkeit nur schwer gerichtlich nachprüfbar und deren Unfehlbarkeit keineswegs erwiesen ist. Bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung ist nämlich entscheidend, ob die Kartellmitglieder alles in ihrer Macht Stehende taten, damit ihre Pläne konkrete Auswirkungen hatten. Was dann auf der Ebene der tatsächlich erzielten Marktpreise geschah, konnte durch andere, von den Kartellmitgliedern nicht kontrollierbare Faktoren beeinflusst werden. Diese können externe Faktoren, die ihre Bemühungen durchkreuzten, nicht zu ihren Gunsten anführen und zu Umständen umdeuten, die eine Herabsetzung der Geldbuße rechtfertigen.

Selbst wenn Schunk den Sachverhalt, der ihr in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgeworfen worden war und auf den die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 81 EG gestützt war, erstmals vor dem Gericht in ihrer Klageschrift bestritten hat, war die Mindestherabsetzung um 10 %, die Schunk gemäß der Mitteilung über Zusammenarbeit¹⁵ gewährt worden war, nach Ansicht des Gerichts, anders als die Kommission beantragt hatte, nicht aufzuheben. Es hat darauf hingewiesen, dass die fraglichen Einwände aufgrund der Rechtsprechung zurückgewiesen wurden, wonach Tatsachen, die ein Unternehmen im Verwaltungsverfahren ausdrücklich eingeräumt hat, als erwiesen anzusehen sind und es dem Unternehmen nicht mehr freisteht, im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens Verteidigungsmittel gegen sie vorzubringen.

d) Begriff der Gruppe und Festsetzung der Obergrenze der Geldbuße von 10 %

Im Urteil vom 8. Juli 2008, *Knauf Gips/Kommission* (T-52/03, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht betont, dass die Kommission bei der Berechnung der in Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 genannten Obergrenze der Geldbuße von 10 % den Umsatz aller Unternehmen berücksichtigen kann, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne der Vorschriften des Wettbewerbsrechts bilden. Insbesondere kann, auch wenn der Umstand, dass das Gesellschaftskapital eigenständiger Handelsgesellschaften derselben Person oder Familie gehört, nicht bereits als Nachweis dafür ausreicht, dass diese Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit bilden, die zur Folge hat, dass die Handlungen einer von ihnen der anderen zugerechnet werden können und dass die eine zur Zahlung einer

¹⁵ Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

Geldbuße für die andere verpflichtet werden kann, doch aus einer Reihe von Faktoren auf das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit geschlossen werden. Ferner hat das Gericht u. a. daran erinnert, dass unter dem Begriff des Unternehmens eine im Hinblick auf den jeweiligen Vertragsgegenstand bestehende wirtschaftliche Einheit zu verstehen ist, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet wird.

e) Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung

Im Jahr 2008 hat das Gericht seine Rechtsprechung zur Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung insbesondere im vorgenannten Urteil *Knauf Gips/Kommission* angewandt. Es hat in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass es zulässig ist, einer Gesellschaft sämtliche Handlungen eines Konzerns zuzurechnen, wenn diese Gesellschaft als die juristische Person ermittelt wird, die an der Spitze des Konzerns für die Koordinierung von dessen Tätigkeit verantwortlich war.

3. Beiträge zum Bereich des Art. 82 EG

Im Urteil vom 10. April 2008, *Deutsche Telekom/Kommission* (T-271/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Kommission entschieden, mit der diese eine Sanktion gegen die Deutsche Telekom wegen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung verhängt hatte, der darin bestand, dass sie Wettbewerbern für den Netzzugang („Vorleistungen“) höhere Entgelte berechnet hatte als ihren Endkunden. Diese missbräuchliche Preisgestaltung in Form einer „Kosten-Preis-Schere“ zwang die Wettbewerber, ihren Endkunden höhere Entgelte zu berechnen, als die Deutsche Telekom ihren eigenen Endkunden in Rechnung stellte. Die Kommission verhängte daher eine Geldbuße in Höhe von 12,6 Millionen Euro gegen die Deutsche Telekom.

Nach Ansicht des Gerichts stellte die Kommission zu Recht fest, dass die Deutsche Telekom trotz Einhaltung der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (im Folgenden: RegTP) vorgeschriebenen Entgeltobergrenze von Anfang 1998 bis Ende 2001 und ab 2002 bis zu dem Tag, an dem die Entscheidung erlassen wurde, über einen ausreichenden Handlungsspielraum verfügte, um die in der angefochtenen Entscheidung beanstandete Kosten-Preis-Schere zu beseitigen oder zu verringern. Darüber hinaus hat das Gericht betont, dass der Umstand, dass die Entgelte der Deutschen Telekom von der RegTP genehmigt werden mussten, sie nicht ihrer wettbewerbsrechtlichen Verantwortlichkeit enthebt. Als Unternehmen in beherrschender Stellung war sie gehalten, Entgeltänderungsanträge zu stellen, wenn ihre Entgelte zu einer Beeinträchtigung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt führten.

Hinsichtlich der von der Kommission zur Feststellung der Kosten-Preis-Schere angewandten Methode hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Missbräuchlichkeit des Verhaltens der Deutschen Telekom mit der Spanne zwischen ihren Vorleistungs- und End-

kundenpreisen im Zusammenhang steht. Daher war die Kommission nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass die Endkundenpreise für sich genommen missbräuchlich waren.

Ebenfalls zu Recht hat die Kommission bei ihrer Prüfung der Missbräuchlichkeit der Preispolitik ausschließlich auf die Entgelte und Kosten der Deutschen Telekom abgestellt, ohne die spezifische Stellung der Wettbewerber auf dem Markt zu berücksichtigen. Hinge die Rechtmäßigkeit der Preispolitik eines beherrschenden Unternehmens von der spezifischen Lage der Wettbewerber ab, insbesondere von ihrer Kostenstruktur, die dem beherrschenden Unternehmen im Allgemeinen nicht bekannt ist, wäre dieses nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit seines eigenen Verhaltens zu beurteilen.

Schließlich hat das Gericht daran erinnert, dass die nach dem Telekommunikationsrecht der Gemeinschaft bestehende Alleinzuständigkeit der nationalen Behörden die Befugnis der Kommission zur Feststellung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht nicht berührt. Gegen die Entscheidung der Kommission kann daher nicht der Vorwurf erhoben werden, sie habe dadurch, dass sie Sanktionen gegen die Deutsche Telekom verhängt hatte, weil diese ihren Handlungsspielraum nicht zur Beseitigung der Kosten-Preis-Schere genutzt hatte, zu einer doppelten Regulierung der Entgelte der Deutschen Telekom geführt.

Staatliche Beihilfen

1. Zulässigkeit

In der Rechtsprechung dieses Jahres wurden u. a. der Begriff der Person, die von einer Kommissionsentscheidung in Bezug auf eine Beihilferegulierung individuell betroffen ist, der Begriff der Entscheidung, die verbindliche rechtliche Wirkungen entfaltet, und der Begriff des Rechtsschutzinteresses näher erläutert.

In seinem Urteil vom 28. November 2008, *Hotel Cipriani u. a./Kommission* (T-254/00, T-270/00 und T-277/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht Klagen für zulässig erklärt, die einige Unternehmen, die Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen erhalten hatten, die zugunsten von im Inselgebiet von Venedig und Chioggia ansässigen Unternehmen gewährt worden waren, gegen eine Entscheidung der Kommission erhoben hatten, in der diese Maßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen wurden und die Italienische Republik aufgefordert wurde, die gezahlten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern. Denn obwohl eine Entscheidung über eine Beihilferegulierung allgemeine Geltung hat, genügt die Zugehörigkeit der Betroffenen zu dem geschlossenen Kreis der durch diese Beihilferegulierung tatsächlich Begünstigten, die ohne Weiteres feststellbar und von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Beihilfe an den Staat besonders betroffen sind, um jeden von ihnen aus dem Kreis aller übrigen Personen herauszuheben. Wäre die Klagebefugnis eines durch eine Beihilferegulierung tatsächlich Begünstigten – wie die Kommission geltend gemacht hat – an die Prüfung seiner individuellen Situation in der Entscheidung der Kommission, mit der die betreffende Beihilferegulierung für unvereinbar erklärt wird, gebunden, so hinge sie von der Entscheidung der Kommission ab, eine solche individuelle Prüfung auf der Grundlage der ihr im Verwaltungsverfahren übermittelten Informationen vorzunehmen oder nicht. Diese

Lösung würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, da die Kenntnis der Kommission von konkreten Einzelfällen nicht selten auf Zufällen beruht.

Zum Begriff der Handlung, die verbindliche rechtliche Wirkungen entfaltet, hat das Gericht im Urteil vom 10. April 2008, *Niederlande/Kommission* (T-233/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), das eine Entscheidung der Kommission betrifft, mit der das System des Tauschs von Emissionsrechten für Stickstoffoxide, das vom Königreich der Niederlande notifiziert worden war, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfe qualifiziert wurde, entschieden, dass das Königreich der Niederlande, das bei der Kommission die Feststellung beantragt hatte, dass dieses System keine Beihilfe sei, befugt ist, die fragliche Entscheidung anzufechten. Als privilegierter Kläger braucht es kein Rechtsschutzinteresse darzutun, sondern nur, dass die angefochtene Entscheidung verbindliche rechtliche Wirkungen erzeugt. Dies war hier der Fall, da die Qualifikation des genannten Systems als Beihilfe es der Kommission zum einen ermöglicht hat, die Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen, und zudem zur Durchführung des Verfahrens für bestehende Beihilferegeln geführt hat und da sie sich zum anderen nach den im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen¹⁶ enthaltenen Regeln über die Kumulierung von Beihilfen verschiedener Herkunft auf die Gewährung einer neuen Beihilfe auswirken kann.

Hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses hat das Gericht im Urteil vom 9. Juli 2008, *Alitalia/Kommission* (T-301/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), präzisiert, dass Alitalia, ein Unternehmen, das eine Kapitalerhöhung erhalten hatte, die von der Kommission angesichts bestimmter Bedingungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wurde, weiterhin ein persönliches Interesse an der Nichtigerklärung dieser Entscheidung hatte, und zwar selbst nachdem sie auf eine weitere Entscheidung der Kommission hin den Gesamtbetrag dieser Beihilfe erhalten hatte. Da die angefochtene Entscheidung als Rechtsgrundlage für die Entscheidung diente, mit der die Zahlung der letzten Tranche der Beihilfe genehmigt wurde, hätte die zweite Entscheidung ihre Rechtsgrundlage verloren, wenn das Gericht die angefochtene Entscheidung insoweit für nichtig erklärt hätte, als darin die fragliche Maßnahme als staatliche Beihilfe qualifiziert wurde. In demselben Urteil hat das Gericht zudem entschieden, dass sich Alitalia – auch wenn die angefochtene Entscheidung angesichts bestimmter Bedingungen erlassen wurde, zu deren Einhaltung sich die italienischen Behörden verpflichtet hatten – zulässigerweise auf einen Klagegrund stützen kann, der sich gegen diese Bedingungen richtet, da diese der Kommission zurechenbar sind, die für die Feststellung der etwaigen Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt ausschließlich zuständig ist.

Bezüglich des Rechtsschutzinteresses des Empfängers einer Beihilfe, die von der Kommission für mit dem Gemeinsamen Markt teilweise vereinbar erklärt worden war, hat das Gericht im Urteil *TV 2/Danmark u. a./Kommission* (T-309/04, T-317/04, T-329/04 und T-336/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) entschieden, dass die Umstände, unter denen die Kommission die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen geprüft hatte, es verbieten, die Zulässigkeit der Klage unter Aufspaltung der angefochtenen Entscheidung in zwei Teile zu prüfen, nämlich einen, mit dem die streitigen Maßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen eingestuft werden, und einen anderen, mit dem sie als vereinbare

¹⁶ ABl. 2001, C 37, S. 3.

staatliche Beihilfen qualifiziert werden. Die Kommission hatte nämlich geprüft, ob die betreffenden staatlichen Finanzierungsmaßnahmen insgesamt einen Betrag ausmachten, der die Nettokosten einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse überstieg.

Ferner hat das Gericht darauf hingewiesen, dass sich das Klageinteresse daraus ergeben kann, dass die „Gefahr“ einer Beeinträchtigung der Rechtslage der Kläger durch Klageerhebungen erwiesen ist, oder aber daraus, dass die „Gefahr“ von Klageerhebungen zum Zeitpunkt der Klageerhebung beim Gericht bestehend und gegenwärtig ist. Gegen TV2 war eine von einem Konkurrenten auf nationaler Ebene eingereichte Klage anhängig, die auf den Ersatz des Schadens gerichtet war, den dieser dadurch erlitten haben soll, dass die staatliche Beihilfe, die TV2 erhalten hatte, ihr beim Verkauf ihrer Werbepplätze eine Niedrigpreisstrategie gestattet habe. Zwar hat das Gericht festgestellt, dass TV2 ihre Klage beim Gericht erhoben hatte, bevor der Konkurrent seine Klage einreichte. Dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch TV2 eine bestehende und gegenwärtige Gefahr einer Klageerhebung vorlag, war nach Auffassung des Gerichts jedoch dadurch erwiesen, dass diese Gefahr sich durch die beim nationalen Gericht anhängige Klage konkret realisierte.

2. Grundregeln

a) Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils

In der Rechtssache *SIC/Kommission* (Urteil des Gerichts vom 26. Juni 2008, T-442/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betreffend eine Klage gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der u. a. festgestellt wurde, dass einige der Maßnahmen der Portugiesischen Republik in Bezug auf die Radiotelevisão Portuguesa (im Folgenden: RTP), die Veranstalterin des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Portugal ist, keine staatlichen Beihilfen darstellen und dass die übrigen Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, hatte die Klägerin u. a. vorgetragen, die RTP habe bei einer Schuldverschreibung eine stillschweigende Staatsgarantie erhalten, die erkläre, weshalb die Gesellschaft die Schuldverschreibung trotz ihrer verschlechterten Finanzlage am Markt unterbringen können. Das Gericht hat nach der Feststellung, dass die RTP eine Aktiengesellschaft war und die Portugiesische Republik als Alleinaktionärin nicht verpflichtet war, deren Schulden unbegrenzt zu bedienen, und dass der Prospekt zur Schuldverschreibung keinerlei staatliche Garantie vorsah, entschieden, dass die Tatsache, dass der Markt die Zeichnung der Schuldverschreibung 1994 akzeptierte, weil er annahm, dass der Staat für den Schuldendienst praktisch garantiere, nicht auf das Bestehen einer staatlichen Beihilfe schließen lässt. Das Vorliegen einer staatlichen Garantie wäre nur dann anzunehmen, wenn objektive Feststellungen zu dem Ergebnis führten, dass der Staat sich rechtlich verpflichtet hatte, diese Anleihe im Fall der Nichterfüllung durch die RTP zurückzuzahlen.

In der oben genannten Rechtssache *Hotel Cipriani u. a./Kommission* hatten die durch die Sozialbeitragsbefreiungen begünstigten Unternehmen vorgetragen, dass diese Befreiungen ihnen keinen wirtschaftlichen Vorteil verschafften, da sie die zusätzlichen Kosten ausglich, die durch die strukturellen Nachteile in der Lagunenzonenzone, in der sie ansässig seien, verursacht würden. Das Gericht hat festgestellt, dass die Unternehmen nicht nachgewiesen haben, dass zwischen den tatsächlich getragenen zusätzlichen Kosten und dem

Betrag der erhaltenen Beihilfe ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Die Tatsache allein, dass den in der Lagune ansässigen Unternehmen höhere Kosten entstehen als auf dem Festland, erlaubt nicht den Schluss, dass die Regelung diesen Unternehmen keinen Vorteil verschaffe und ihre Wettbewerber in Italien oder anderen Mitgliedstaaten nicht ungleich behandle.

b) Selektiver Charakter einer Beihilfe

Im oben genannten Urteil *Niederlande/Kommission* hat das Gericht entschieden, dass das von den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich eingeführte System des Tauschs von Emissionsrechten für Stickstoffoxide (NO_x) keine staatliche Beihilfe darstellt. Denn zum einen unterliegen alle Industrieanlagen mit einem Leistungsbedarf, der eine bestimmte Schwelle überschreitet, dem mit der fraglichen Maßnahme festgesetzten Emissionsniveau für NO_x , ohne dass es auf geografische oder sektorale Erwägungen ankäme, und können den Vorteil in Anspruch nehmen, der durch die Handelbarkeit der Emissionsrechte geboten wird, die durch diese Maßnahme vorgesehen ist. Da dieses System auf die Unternehmen abzielt, die die meisten Schadstoffe ausstoßen, wendet es ein Kriterium an, das objektiv ist und dem verfolgten Zweck, die Umwelt zu schützen, entspricht. Zum anderen wird nur den unter diese Regelung fallenden Unternehmen eine strenge Emissionsnorm unter Androhung einer Geldbuße bei Zuwiderhandlungen auferlegt. Daher ist die tatsächliche und rechtliche Situation der einem entsprechenden Emissionsniveau für NO_x unterworfenen Unternehmen nicht mit derjenigen der Unternehmen vergleichbar, für die kein solches Emissionsniveau gilt. Selbst wenn man annimmt, dass die fragliche Maßnahme eine Differenzierung zwischen Unternehmen vornimmt und damit *a priori* selektiv ist, würde diese Differenzierung im vorliegenden Fall jedenfalls aus der Natur oder dem inneren Aufbau der Regelung folgen, mit der sie in Zusammenhang steht, und erfüllt daher nicht die Voraussetzung der Selektivität. Umweltschutzerwägungen rechtfertigen es nämlich, die Unternehmen mit hohem NO_x -Ausstoß von den übrigen Unternehmen zu unterscheiden.

Im oben genannten Urteil *SIC/Kommission* hat das Gericht dagegen entschieden, dass die Kommission nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass bestimmte Vorteile, die die RTP genossen hat (Befreiung von den Notarkosten, Befreiung von den Registrierungs- und Bekanntmachungskosten im Zusammenhang mit ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft durch Gesetz), deshalb nicht die Voraussetzung der Selektivität erfüllten, weil sie durch das Wesen oder die allgemeinen Zwecke des Systems, zu dem sie gehören, gerechtfertigt wären. Denn zum einen hat die Kommission nicht geprüft, ob die gesetzliche Regelung, die die Befreiung von den Notarkosten zur Folge hatte, nicht zum Ziel hatte, öffentliche Unternehmen vor Kosten zu bewahren, sondern einfach der Logik des portugiesischen Rechtssystems entsprach. Zum anderen hätte die Kommission nachweisen müssen, dass es der Logik des portugiesischen Rechtssystems entsprach, dass die Umwandlung der RTP in eine Aktiengesellschaft nicht auf dem für private Unternehmen vorgesehenen Weg, d. h. durch notarielle Beurkundung (mit allen sich daraus ergebenden Folgen des allgemeinen Rechts in Bezug auf die Registrierungs- und Bekanntmachungspflichten), sondern durch ein Gesetz erfolgte.

Die Rechtssache *Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich/Kommission* (Urteil vom 18. Dezember 2008, T-211/04 und T-215/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat dem Gericht die Möglichkeit zu neuen Präzisierungen bezüglich der Voraussetzung der Selektivität gegeben.

Im August 2002 unterrichtete das Vereinigte Königreich die Kommission über die von der Regierung von Gibraltar ins Auge gefasste Reform der Körperschaftsteuer, die die Einführung von drei Abgaben beinhaltet: eine Registrierungsgebühr, eine nach der Anzahl der Beschäftigten bemessene Steuer und eine Steuer auf die Benutzung von Geschäftsräumen (business property occupation tax, im Folgenden: BPOT), wobei die beiden letztgenannten Steuern nur bis zur Höhe von 15 % des Gewinns erhoben werden. Die Kommission war der Ansicht, diese Reform sei in regionaler Hinsicht selektiv, da sie vorsehe, dass die in Gibraltar ansässigen Gesellschaften mit einem niedrigeren Satz besteuert würden als die im Vereinigten Königreich ansässigen. Ferner seien drei Aspekte der Steuerreform in materieller Hinsicht selektiv: erstens die Voraussetzung, dass Gewinne erzielt werden müssten, bevor die nach der Anzahl der Beschäftigten bemessene Steuer oder die BPOT anfalle, da diese Voraussetzung Unternehmen begünstige, die überhaupt keine Gewinne erzielten; zweitens die für die Erhebung der nach der Anzahl der Beschäftigten bemessenen Steuer und für die BPOT geltende Obergrenze von 15 % der Gewinne, da diese Unternehmen begünstige, die für den betreffenden Besteuerungszeitraum im Verhältnis zur Anzahl ihrer Beschäftigten und der Benutzung von Geschäftsräumen geringe Gewinne aufwiesen; drittens die nach der Anzahl der Beschäftigten bemessene Steuer und die BPOT, da diese beiden Steuern ihrem Wesen nach Unternehmen ohne reale physische Anwesenheit in Gibraltar begünstigten.

In Anwendung der Voraussetzungen, die in der Rechtsprechung zu Beihilfen, die von unterhalb der nationalstaatlichen Ebene angesiedelten Einrichtungen gewährt werden¹⁷, aufgestellt wurden, hat das Gericht entschieden, dass der Bezugsrahmen für die Beurteilung der regionalen Selektivität der fraglichen Steuerreform ausschließlich das Gebiet von Gibraltar umfasst und ein Vergleich mit dem im Vereinigten Königreich geltenden System daher nicht möglich ist.

Was die materielle Selektivität betrifft, setzt die Einstufung einer steuerlichen Maßnahme als selektiv eine Prüfung in drei Schritten voraus. Zuerst muss die Kommission die „normale“ Regelung des Steuersystems feststellen und prüfen, das in der geografischen Zone gilt, die den maßgeblichen Bezugsrahmen darstellt. Durch einen Vergleich mit dieser „normalen“ steuerlichen Regelung muss sie in einem zweiten Schritt den möglicherweise selektiven Charakter des durch die fragliche steuerliche Maßnahme gewährten Vorteils nachweisen. Hat die Kommission nachgewiesen, dass Abweichungen von der „normalen“ steuerlichen Regelung vorliegen, die zu einer Differenzierung zwischen Unternehmen führen, hat der betroffene Mitgliedstaat die Möglichkeit, zu beweisen, dass diese Differenzierung durch das Wesen und den inneren Aufbau seines Steuersystems gerechtfertigt ist. In diesem Fall muss die Kommission in einem dritten Schritt überprüfen, ob dies tatsächlich der Fall ist. Versäumt die Kommission es, die ersten beiden Prüfungsschritte durchzuführen, kann sie mit dem dritten nicht beginnen, ohne die Grenzen ihrer Kontrollbefugnis zu überschrei-

¹⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2006, *Portugal/Kommission*, C-88/03, Slg. 2006, I-7115, Randnr. 67.

ten. Denn zum einen könnte eine derartige Vorgehensweise es der Kommission erlauben, sich hinsichtlich der Bestimmung des Steuersystems und der „normalen“ Regelung des Mitgliedstaats an dessen Stelle zu setzen, zum anderen könnte sie es dem Mitgliedstaat unmöglich machen, die fraglichen Differenzierungen mit dem Wesen und dem inneren Aufbau des notifizierten Steuersystems zu rechtfertigen.

Da die Kommission weder die „normale“ Regelung des notifizierten Steuersystems im Voraus festgestellt noch deren Qualifizierung durch die Behörden von Gibraltar in Frage gestellt hat, war es ihr nicht möglich, nachzuweisen, dass bestimmte Bestandteile des notifizierten Steuersystems abweichend und daher *a priori* im Vergleich zur „normalen“ Regelung selektiv wären. Der Kommission war es auch nicht möglich, ordnungsgemäß zu beurteilen, ob mögliche Differenzierungen zwischen Unternehmen durch das Wesen und den inneren Aufbau des notifizierten Steuersystems gerechtfertigt werden konnten.

c) Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers

Im Urteil vom 17. Dezember 2008, *Ryanair/Kommission* (T-196/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht eine Entscheidung für nichtig erklärt, mit der die Kommission zwei Vereinbarungen getrennt geprüft hat, die die Fluggesellschaft Ryanair mit der Region Wallonien, Eigentümerin des Flughafens Charleroi, und mit der Brussels South Charleroi Airport (im Folgenden: BSCA), einem von der Region Wallonien kontrollierten öffentlichen Unternehmen, das diesen Flughafen bewirtschaftet, geschlossen hatte. Nach der angefochtenen Entscheidung enthielten diese beiden Vereinbarungen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen. Die Kommission stellte u. a. fest, dass die Region Wallonien die erste Vereinbarung mit Ryanair als Hoheitsträgerin geschlossen habe und ihre Rolle bei dieser Vereinbarung damit nicht unter Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers geprüft werden könne. Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass BSCA eine von der Region Wallonien wirtschaftlich abhängige Einheit ist und die Kommission diese beiden daher als eine wirtschaftliche Einheit hätte ansehen müssen. Anschließend hat es festgestellt, dass die Region Wallonien, als sie die Vereinbarung mit Ryanair schloss, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Denn allein die Tatsache, dass diese Tätigkeit im öffentlichen Bereich geleistet wurde, bedeutet nicht, dass sie zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse gehörte. Der bloße Umstand, dass die Region Wallonien über Regelungsbefugnisse in Bezug auf die Festsetzung der Flughafengebühren verfügt, schließt nicht aus, dass die Prüfung eines Rabattsystems für diese Gebühren nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers durchgeführt werden muss.

d) Zeitlicher Anwendungsbereich von Ausnahmen vom Verbot staatlicher Beihilfen

In der Rechtssache *SIDE/Kommission* (Urteil des Gerichts vom 15. April 2008, T-348/04, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hatte die Kommission die Ausnahme, die in Art. 87 Abs. 3 Buchst. d EG, der am 1. November 1993 in Kraft getreten ist, für Maßnahmen zur Förderung der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes vorgesehen ist, auf eine Beihilfe angewandt, die Frankreich vor diesem Tag gewährt hatte. Das Gericht hat

zunächst daran erinnert, dass die materiell-rechtlichen Gemeinschaftsvorschriften für vor ihrem Inkrafttreten eingetretene Sachverhalte grundsätzlich nicht gelten, und präzisiert, dass dies unabhängig davon gilt, ob sich diese Vorschriften für den Betroffenen günstig oder ungünstig auswirken könnten, und hat dann zum einen entschieden, dass jede neue staatliche Beihilfe zwangsläufig mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, wenn sie den Wettbewerb während des Zeitraums ihrer Gewährung verfälschen kann und unter keine Ausnahme fällt, und zum anderen, dass die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit der fraglichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt endgültig feststeht, sobald ihre Wirkungen eingetreten sind. Da zur Klärung der Frage, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, nicht nur zu prüfen ist, ob das Gemeinschaftsinteresse zum Zeitpunkt des Erlasses der entsprechenden Entscheidung eine Rückforderung der Beihilfe verlangte oder nicht, muss die Kommission daher auch ermitteln, ob die fragliche Beihilfe während des Zeitraums ihrer Gewährung den Wettbewerb verfälschen konnte. Aufgrund dieser Erwägungen hat das Gericht entschieden, dass die Kommission einen Rechtsfehler beging, als sie die genannte Ausnahme auf den Zeitraum vor dem 1. November 1993 anwendete.

e) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Rechtssache *BUPA u. a./Kommission* (Urteil des Gerichts vom 12. Februar 2008, T-289/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) ermöglichte es dem Gericht, seine Rechtsprechung zu der Frage zu entwickeln, ob der Ausgleich, den ein Unternehmen dafür erhält, dass es Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden auch: gemeinwirtschaftliche Aufgaben oder gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) erbringt, eine staatliche Beihilfe darstellt. In dem Rechtsstreit ging es um die Organisation des Systems der privaten Krankenversicherung (im Folgenden: PK) in Irland, das zwischen 1994 und 1996 eine Liberalisierung erfahren hat, in deren Rahmen der Voluntary Health Insurance Board (VHI) dem Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern, darunter die Klägerin, ausgesetzt wurde. Im Rahmen dieser Liberalisierung war die Errichtung eines Risikoausgleichssystems (im Folgenden: RES) vorgesehen, das von der Health Insurance Authority (im Folgenden: HIA) verwaltet werden sollte. Das RES ist im Wesentlichen ein Mechanismus, der zum einen vorsieht, dass die PK-Träger, die ein niedrigeres als das durchschnittliche Risikoprofil des Marktes aufweisen, an die HIA eine Abgabe zu zahlen haben, und zum anderen, dass die HIA eine entsprechende Zahlung an diejenigen PK-Träger zu leisten hat, die ein höheres als das durchschnittliche Risikoprofil aufweisen. Der Mechanismus legt die unterschiedlichen Schwellen fest, bei deren Erreichung RES-Zahlungen ausgelöst werden. Die Kommission, bei der eine Beschwerde der BUPA und die Notifizierung des RES durch Irland eingingen, entschied, dass es sich bei den Zahlungen nach dem RES um eine Entschädigung handele, die einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen schaffen solle, d. h. für Verpflichtungen, die darauf abzielen, für alle in Irland lebenden Personen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, Alter oder Geschlecht ein Mindestniveau von PK-Leistungen zum gleichen Preis sicherzustellen (im Folgenden: PK-Verpflichtungen)¹⁸.

¹⁸ Entscheidung C(2003) 1322 endg. der Kommission vom 13. Mai 2003 (staatliche Beihilfe N 46/2003-Irland).

Das Gericht hat entschieden, dass die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung selbst dann am Maßstab der vier Voraussetzungen, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*¹⁹ (im Folgenden: Urteil Altmark), aufgestellt hat, zu beurteilen wäre, wenn dieses Urteil im Zeitpunkt der Prüfung durch die Kommission noch nicht erlassen worden wäre. Denn zum einen hat der Gerichtshof die Tragweite seiner Feststellungen im Urteil Altmark zeitlich nicht begrenzt, und zum anderen beschränkt sich die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof darauf, zu erläutern und zu verdeutlichen, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite sie seit ihrem Inkrafttreten, auch von den Gemeinschaftsorganen, hätte verstanden und angewandt werden müssen. Das Gericht hat klargestellt, dass die Altmark-Voraussetzungen, deren Bedeutung sich im Übrigen weitgehend mit den Kriterien des Art. 86 Abs. 2 EG deckt, gemäß dem Sinn und Zweck, der ihre Formulierung bestimmt hat, aber den Besonderheiten des Falles angepasst, anzuwenden sind.

Im Rahmen der ersten Altmark-Voraussetzung, nach der das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein muss, hat das Gericht festgestellt, dass das Gemeinschaftsrecht weder eine klare und genaue gesetzliche Definition des Begriffs der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe noch ein Rechtsinstitut enthält, das definitiv die Voraussetzungen festlegt, die erfüllt sein müssen, damit sich ein Mitgliedstaat zu Recht auf das Vorhandensein und den Schutz einer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe berufen kann. So verfügen die Mitgliedstaaten über ein weites Ermessen bei der Definition dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, und diese Definition durch einen Mitgliedstaat kann von der Kommission lediglich im Fall eines offenkundigen Fehlers in Frage gestellt werden. Dieses weite Ermessen bedeutet jedoch nicht, dass ein Mitgliedstaat von der Verpflichtung befreit wäre, dafür Sorge zu tragen, dass die gemeinwirtschaftliche Aufgabe bestimmten Mindestkriterien genügt (insbesondere das Vorliegen eines Hoheitsakts, der den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern die Aufgabe überträgt, und der universale und obligatorische Charakter der Aufgabe), die für alle gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Sinne des EG-Vertrags gelten, und zu beweisen, dass diese Kriterien im jeweiligen Fall auch erfüllt sind. Wenn der Mitgliedstaat den Beweis nicht erbracht hat, dass diese Kriterien erfüllt sind, kann dies einen offenkundigen Beurteilungsfehler begründen, den die Kommission beanstanden muss. Außerdem muss der Mitgliedstaat angeben, weshalb er der Auffassung ist, dass die fragliche Dienstleistung es aufgrund ihres besonderen Charakters verdient, als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft zu werden. Ohne eine derartige Begründung wäre nämlich eine – selbst marginale – Kontrolle der Gemeinschaftsorgane nicht möglich. Darüber hinaus hat das Gericht klargestellt, dass die Übertragung einer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe nicht voraussetzt, dass dem mit dieser Aufgabe betrauten Wirtschaftsteilnehmer ein ausschließliches oder besonderes Recht zu ihrer Erfüllung verliehen wird, und dass diese Übertragung auch in einer Verpflichtung bestehen kann, die einer Vielzahl, ja sogar der Gesamtheit der auf demselben Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer auferlegt ist. Unverzichtbare Voraussetzungen, die das Vorliegen einer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe kennzeichnen, sind dagegen ihr obligatorischer und universeller Charakter: Während Ersterer voraussetzt, dass der Dienstleistende einem Kontrahierungszwang zu gleichbleibenden Bedingungen unterliegt, ohne den anderen Ver-

¹⁹ C-280/00, Slg. 2003, I-7747.

tragspartner zurückweisen zu können, bedeutet Letzterer nicht unbedingt, dass der betreffende Dienst der Gesamtheit der Bevölkerung eines Mitgliedstaats erbracht werden muss, sofern er zu nicht diskriminierenden Einheitstarifen und zu für alle Kunden vergleichbaren Qualitätsbedingungen angeboten wird. Das Gericht hat die genannten Kriterien auf den Fall angewandt und entschieden, dass das RES die erste Altmark-Voraussetzung erfüllt.

Was die zweite Altmark-Voraussetzung betrifft, die vorsieht, dass die Parameter, anhand deren der Ausgleich für die Wahrnehmung einer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe berechnet wird, im Voraus objektiv und transparent aufzustellen sind, hat das Gericht festgestellt, dass sie im entschiedenen Fall ebenfalls erfüllt ist. Denn auch ein Ermessen der irischen Behörden bei der Berechnung der RES-Zahlungen wäre an sich mit dem Bestehen objektiver und transparenter Parameter nicht unvereinbar. Im Übrigen beeinträchtigt die Komplexität der wirtschaftlichen und mathematischen Formeln für die durchzuführenden Berechnungen an sich nicht die Genauigkeit und die Klarheit der einschlägigen Parameter.

Im Rahmen der Prüfung der dritten Altmark-Voraussetzung, nach der der Ausgleich in Bezug auf die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe angefallenen Kosten erforderlich und verhältnismäßig sein muss, hat das Gericht ausgeführt, dass die RES-Zahlungen nicht darauf abzielen, eventuelle Kosten oder Mehrkosten auszugleichen, die mit der konkreten Erbringung bestimmter PK-Leistungen verbunden sind, sondern lediglich zusätzliche Kosten ausgleichen sollen, die als Folge einer negativen Abweichung des Risikoprofils eines PK-Trägers vom durchschnittlichen Risikoprofil des Marktes angesehen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass gegen diese Voraussetzung verstoßen worden wäre. Da das hier in Rede stehende Ausgleichssystem grundlegend anders funktioniert als insbesondere jenes, das Gegenstand des Urteils Altmark war, kann es die dritte Altmark-Voraussetzung nicht exakt erfüllen, der zufolge die in Ausführung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Kosten bestimmbar sein müssen. Allerdings entspricht die Bestimmung der Höhe der Mehrkosten durch einen Vergleich zwischen dem tatsächlichen Risikoprofil eines PK-Trägers und dem durchschnittlichen Risikoprofil des Marktes unter Berücksichtigung der von sämtlichen dem RES unterliegenden PK-Trägern geleisteten Erstattungsbeträge dem Sinn und Zweck dieser Voraussetzung, soweit die Berechnung des Ausgleichs auf objektiven, konkreten, klar bestimmbar und überprüfbar Elementen beruht.

Hinsichtlich der vierten Altmark-Voraussetzung, nach der die Kosten, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe entstehen, denen eines effizienten Unternehmens entsprechen müssen, hat das Gericht entschieden, dass die Kommission mit gutem Grund die Auffassung vertreten konnte, dass hier ein Vergleich zwischen den potenziell durch die RES-Zahlungen Begünstigten und einem effizienten Wirtschaftsteilnehmer nicht erforderlich ist. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Voraussetzung aufgrund von zwei Besonderheiten, nämlich der Neutralität des Ausgleichsystems des RES gegenüber Einnahmen und Gewinnen der PK-Träger und der sich aus einem negativen Risikoprofil der genannten Versicherer ergebenden Mehrkosten²⁰, nicht streng auf das RES-System angewandt werden kann.

²⁰ Im Urteil *Hotel Cipriani u. a./Kommission* hat das Gericht bestätigt, dass bezüglich der Entscheidungen, die die Kommission vor dem Urteil Altmark erlassen hat, zu prüfen ist, ob der verfolgte Gesamtansatz den Voraussetzungen des Urteils Altmark in seiner Substanz entspricht.

Weitere Urteile haben es dem Gericht im Jahr 2008 ermöglicht, das auf den Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen anwendbare Prüfungsschema zu vervollständigen.

Im Urteil vom 1. Juli 2008, *Deutsche Post/Kommission* (T-266/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht zunächst hervorgehoben, dass die Kommission, wenn die staatlichen Mittel zum Ausgleich von Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten unter Einhaltung der Altmark-Voraussetzungen gewährt worden sind, die gewährten öffentlichen Mittel nicht als staatliche Beihilfe qualifizieren kann, wenn ihr Gesamtbetrag hinter den Mehrkosten zurückbleibt, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Pflichten entstehen, da Art. 86 Abs. 2 EG andernfalls jede praktische Wirksamkeit genommen würde. Hat die Kommission nicht geprüft, ob der Ausgleich die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten übersteigt, hat sie daher nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen, dass dieser Ausgleich einen Vorteil im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EG gewährt und somit eine staatliche Beihilfe darstellen kann. Im Übrigen ist es, da die Kommission diesen Punkt weder geprüft noch in irgendeiner Weise gewürdigt hat, nun nicht Sache des Gemeinschaftsrichters, anstelle der Kommission eine von ihr nie durchgeführte Prüfung vorzunehmen und zu mutmaßen, welche Schlussfolgerungen sie daraus gezogen hätte.

Im oben erwähnten Urteil *SIC/Kommission* hat das Gericht festgestellt, dass die Portugiesische Republik nicht verpflichtet war, vor der Vergabe der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Fernsehens an die RTP eine Ausschreibung durchzuführen. Denn die Besonderheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere seine Verknüpfung mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft, erklärt und rechtfertigt, dass ein Mitgliedstaat bei der Zuweisung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Rundfunks keine Ausschreibung durchführen muss, zumindest dann nicht, wenn er, wie hier, diese öffentlich-rechtliche Dienstleistung selbst mit Hilfe einer staatlichen Gesellschaft erbringen will.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Rundfunks so zu definieren, dass diese ein breit gefächertes Programmangebot umfassen, wobei dem Erbringer der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die Ausübung kommerzieller Tätigkeiten wie der Verkauf von Werbeblöcken gestattet ist. Wäre dies nicht der Fall, hinge die Definition der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Rundfunks von ihrer Finanzierung ab, obwohl eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse jedenfalls anhand des allgemeinen Interesses definiert wird, das mit ihr befriedigt werden soll, und nicht danach, mit welchen Mitteln die Dienstleistung erbracht werden soll.

In Bezug auf die Kontrolle, ob die RTP ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllt, hat das Gericht klargestellt, dass nur der Mitgliedstaat beurteilen kann, ob die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt die mit ihrem Auftrag festgelegten Qualitätsstandards einhält. Die Kommission muss sich auf die Feststellung beschränken, dass es – wie hier – auf nationaler Ebene einen Mechanismus für eine unabhängige Kontrolle gibt. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Zuschüsse im Hinblick auf die gemeinwirtschaftlichen Kosten hat das Gericht entschieden, dass die Kommission ihre Untersuchungspflicht dadurch verletzt hat, dass sie die Portugiesische Republik nicht um die Vorlage bestimmter Prüfberichte der RTP ersucht hat. Denn die

Kommission darf es nicht unterlassen, um die Übermittlung von Informationen zu ersuchen, die geeignet erscheinen, andere Informationen zu bestätigen oder zu widerlegen, und für die Prüfung der fraglichen Maßnahme einschlägig sind, deren Zuverlässigkeit jedoch nicht als hinreichend sicher anzusehen ist.

Darüber hinaus hat das Gericht im oben genannten Urteil *TV 2/Danmark u. a./Kommission* klargestellt, dass sich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des Rundfunks nicht notwendigerweise auf die Ausstrahlung nicht rentabler Sendungen beschränken müssen. Das Vorbringen, dass sich das Unternehmen TV 2, das mit der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe betraut ist, unweigerlich veranlasst sehe, seine kommerzielle Tätigkeit durch die staatliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Dienstleistung zu subventionieren, verweist nach Ansicht des Gerichts allenfalls auf eine Gefahr, der die Mitgliedstaaten vorzubeugen haben und hinsichtlich deren es Sache der Kommission ist, gegebenenfalls Sanktionen zu ergreifen. Was im Übrigen die TV2 von den dänischen Behörden bei der konkreten Programmgestaltung belassene Freiheit angeht, stellt das Gericht fest, dass es keineswegs unüblich ist, dass eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt – vorbehaltlich der Einhaltung der qualitativen Anforderungen – gegenüber dem Träger politischer Gewalt über eine Unabhängigkeit bei der konkreten Gestaltung der Programminhalte verfügt.

f) **Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind**

Nach Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG müssen Beihilfen, die zur Beseitigung von Schäden gewährt werden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.

Auf die Attentate vom 11. September 2001 hin erließ die Kommission am 10. Oktober 2001 eine Mitteilung²¹, in der sie die Auffassung vertrat, diese Bestimmung lasse u. a. eine Entschädigung für die durch die Sperrung des amerikanischen Luftraums vom 11. bis zum 14. September 2001 entstandenen Kosten zu. Im Urteil vom 25. Juni 2008 *Olympiaki Aeroporia Ypiresies/Kommission* (T-268/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht die Entscheidung der Kommission teilweise für nichtig erklärt, mit der der Teil der Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde, der von der Hellenischen Republik gewährt worden war, um den Verlusten zu begegnen, die durch die Annullierung von Flügen außerhalb des in der Mitteilung genannten Zeitraums entstanden waren. Das Gericht hat entschieden, dass nach Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG zwar nur die unmittelbar durch außergewöhnliche Ereignisse verursachten wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden können, ein solcher Zusammenhang aber auch dann anerkannt werden kann, wenn der Schaden wie hier kurz nach dem oben genannten Zeitraum entstanden ist.

²¹ KOM(2001) 574 endg.

3. Verfahrensvorschriften

Schließlich hat die Rechtsprechung des Jahres 2008 zur Klärung der Frage beigetragen, welche Verpflichtungen für die Kommission bestehen, wenn sie eine zweite Entscheidung bezüglich einer staatlichen Beihilfe erlässt, die Gegenstand einer Entscheidung war, die das Gericht für nichtig erklärt hat. Im oben genannten Urteil *Alitalia/Kommission* hat das Gericht entschieden, dass die Kommission nicht verpflichtet war, das förmliche Prüfverfahren wieder zu eröffnen, da die vom Gericht beanstandeten Rechtsverstöße nicht bis zur Einleitung des Verfahrens zurückreichen. Darüber hinaus brauchte die Kommission dritten Beteiligten, deren Recht, Erklärungen abzugeben, im Rahmen der ersten Entscheidung durch eine Mitteilung im Amtsblatt über die Entscheidung, ein förmliches Prüfverfahren zu eröffnen, gewahrt worden war, diese Möglichkeit im Rahmen des Erlasses der zweiten Entscheidung nicht erneut zu eröffnen.

Gemeinschaftsmarke

Die Entscheidungen, die sich auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 40/94²² beziehen, machten mit 171 auch im Jahr 2008 wieder einen bedeutenden, wenn auch prozentual geringeren Anteil als 2007 der vom Gericht abgeschlossenen Rechtssachen aus.

1. Absolute Eintragungshindernisse

Das Gericht hat sich im Urteil vom 12. November 2008, *Lego Juris/HABM – Mega Brands (Lego-Stein)* (T-270/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das ein Nichtigkeitsverfahren betraf, zum ersten Mal zur Tragweite des absoluten Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii) der Verordnung Nr. 40/94 geäußert, nach dem Zeichen von der Eintragung ausgeschlossen sind, die ausschließlich aus der Form der Ware bestehen, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist. Das Gericht hat entschieden, dass diese Vorschrift der Eintragung jeder Form entgegensteht, die in ihren wesentlichen Merkmalen ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die für das Erreichen der fraglichen technischen Wirkung technisch kausal und hinreichend ist, selbst wenn diese Wirkung durch andere Formen erreicht werden kann, die die gleiche oder eine andere technische Lösung nutzen. Diese wesentlichen Merkmale müssen in objektiver Weise und auf der Grundlage der grafischen Darstellung der betreffenden Form und etwaigen Beschreibungen, die bei der Anmeldung eingereicht wurden, bestimmt werden, und nicht aufgrund der Wahrnehmung des angesprochenen Verbrauchers.

Aus Anlass eines weiteren Nichtigkeitsverfahrens hat das Gericht im Urteil vom 15. Oktober 2008, *Powerserv Personalservice/HABM – Manpower (MANPOWER)* (T-405/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), präzisiert, in welchem geografischen Umfang das maßgebliche Publikum das aus dem englischen Wort „Manpower“ bestehende Zeichen als beschreibend ansehen wird. Hierzu hat es entschieden, dass dies selbst in den nicht englischsprachigen Mitgliedstaaten der Fall sein kann, sofern, erstens, dieses englische Wort in die Sprache des fraglichen Landes Eingang gefun-

²² Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

den hat und anstelle des in dieser Sprache bestehenden Ausdrucks für „Arbeitskraft“ oder „Arbeit“ benutzt werden kann oder, zweitens, in dem Kontext, zu dem die von der Marke MANPOWER geschützten Waren und Dienstleistungen gehören, das Englische – und sei es nur alternativ zur Landessprache – gebraucht wird, um die Angehörigen des maßgeblichen Publikums anzusprechen. Unter Anwendung dieser Kriterien hat das Gericht entschieden, dass die Beschwerdekammer zu Recht angenommen hat, dass das fragliche Zeichen in Deutschland und Österreich beschreibend ist, während sie zu Unrecht der Auffassung war, dass dies auch in den Niederlanden, in Schweden und in Dänemark der Fall sei. Weitere Erwägungen zur Rolle der Sprachkenntnisse der angesprochenen Verkehrskreise finden sich im Urteil vom 26. November 2008, *New Look/HABM (NEW LOOK)* (T 435/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Darin hat das Gericht entschieden, dass die Beschwerdekammer, da es eine offenkundige Tatsache ist, dass beim breiten Publikum in den skandinavischen Ländern, in den Niederlanden und in Finnland ein Grundverständnis der englischen Sprache vorhanden ist, zu Recht die Ansicht vertreten konnte, dass das Zeichen NEW LOOK, ein banaler Ausdruck, der der englischen Alltagssprache entstammt und keinerlei sprachliche Schwierigkeiten enthält, in diesen Ländern keine Unterscheidungskraft aufweist.

Ein weiterer bedeutender Beitrag der Rechtsprechung dieses Jahres zu diesem Bereich betrifft die Tragweite der Verweisung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 40/94 auf die absoluten Eintragungshindernisse, die in Art. 6ter der Pariser Verbandsvereinbarung²³ genannt sind. In der Rechtssache, in der das Urteil vom 28. Februar 2008, *American Clothing Associates/HABM (Darstellung eines Ahornblatts)* (T-215/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), ergangen ist und der die Klage eines Unternehmens zugrunde lag, gegenüber dem das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (im Folgenden: HABM) die Eintragung eines Zeichens, das u. a. aus einem Ahornblatt besteht, mit der Begründung abgelehnt hatte, dass dieses auf der kanadischen Flagge abgebildet sei, hat das Gericht entschieden, dass Art. 6ter Buchst. a der genannten Übereinkunft, nach dem u. a. die Eintragung von Flaggen und anderen staatlichen Hoheitszeichen zurückzuweisen ist, aufgrund der Unterscheidung, die die Übereinkunft zwischen „Fabrik- oder Handelsmarken“ und „Dienstleistungsmarken“ trifft, nicht auf „Dienstleistungsmarken“ anwendbar ist. Wenn nämlich der Gemeinschaftsgesetzgeber dieses Verbot auch auf Dienstleistungen hätte ausdehnen wollen, hätte er sich nicht darauf beschränkt, einfach auf Art. 6ter der Pariser Verbandsvereinbarung zu verweisen, sondern hätte das Verbot in den Wortlaut von Art. 7 der Verordnung Nr. 40/94 selbst aufgenommen. Darüber hinaus hat das Gericht darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung des Art. 6ter der Pariser Übereinkunft, anders als bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft einer komplexen Marke, jeder Bestandteil der Marke zu beachten ist und dass nur einer von ihnen ein staatliches Hoheitszeichen oder dessen Nachahmung zu sein braucht, um die betreffende Marke unabhängig von ihrer Gesamtwahrnehmung von der Eintragung auszuschließen. Schließlich ist die Anwendung des Art. 6ter Abs. 1 Buchst. a der Pariser Übereinkunft nicht von der Möglichkeit abhängig, dass das betreffende Publikum bezüglich des Ursprungs der durch die angemeldete Marke gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen oder des Vorliegens einer Verbindung

²³ Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der revidierten und geänderten Fassung (Recueil des traités des Nations unies, Bd. 828, Nr. 11847, S. 108).

zwischen dem Inhaber dieser Marke und dem Staat, dessen Hoheitszeichen in der angemeldeten Marke enthalten ist, irreführt wird.

Im Urteil vom 9. Juli 2008, *Hartmann/HABM (E)* (T-302/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht eine wichtige Präzisierung zu der Rechtsprechung beigetragen, nach der das HABM seine Beurteilung auf Tatsachen stützen kann, die auf der allgemeinen praktischen Erfahrung mit der Vermarktung von Massenkonsumgütern beruhen, ohne dass es verpflichtet wäre, eine derartige praktische Erfahrung mit Beispielen zu belegen. Da die von der angemeldeten Marke erfassten Waren von den Instanzen des HABM nicht als Massenkonsumgüter, sondern als für ein spezialisiertes Publikum bestimmt definiert worden waren, durften diese Instanzen ihre Beurteilung nicht auf konkrete Tatsachen stützen, die jedermann bekannt sein können.

In einer Reihe von Urteilen, insbesondere den Urteilen vom 2. April 2008, *Eurocopter/HABM (STEADYCONTROL)* (T-181/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), vom 24. September 2008, *HUP Usługi Polska/HABM – Manpower (I.T.@MANPOWER)* (T-248/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), vom 15. Oktober 2008, *REWE-Zentral/HABM (Port Louis)* (T-230/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), vom 25. November 2008, *CFCMCEE/HABM (SURFCARD)* (T-325/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), und vom 2. Dezember 2008, *Ford Motor/HABM (FUN)* (T-67/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht den Zusammenhang näher bestimmt, der zwischen einer Marke und den von ihr erfassten Waren oder Dienstleistungen bestehen muss, damit sie als beschreibend angesehen werden kann. Im letztgenannten Urteil hat das Gericht insbesondere festgestellt, dass der Zusammenhang zwischen der Bedeutung des Worts „fun“ einerseits und Motorlandfahrzeugen und deren Teilen und Zubehör andererseits, anders als die Beschwerdekammer entschieden hat, nicht ausreichend unmittelbar und konkret ist, um die Zurückweisung der Eintragung der angemeldeten Marke begründen zu können.

Schließlich hat das Gericht im Urteil vom 12. März 2008, *Compagnie générale de diététique/HABM (GARUM)* (T-341/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), klargestellt, dass die Beurteilung der Unterscheidungskraft eines Zeichens anhand einer konkreten und aktuellen oder zumindest sehr wahrscheinlichen und ausreichend zeitnahen Markterfahrung erfolgen muss. Eine vermutete oder gar hypothetische Entwicklung ohne jeden Bezug zu konkreten und nachprüfbaren Elementen kann grundsätzlich nicht genügen.

2. Relative Eintragungshindernisse

In der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen der tschechischen Gesellschaft Budějovický Budvar und der amerikanischen Gesellschaft Anheuser-Busch hat das Gericht – wie im Jahr 2007 – im Urteil vom 16. Dezember 2008, *Budějovický Budvar/HABM – Anheuser-Busch (BUD)* (T-225/06, T-255/06, T-257/06 und T-309/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 ausgelegt, der es ermöglicht, unter Berufung auf ein älteres Zeichen, das keine Marke ist, einen Widerspruch gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke einzulegen. Zunächst hat das Gericht darauf hingewiesen, dass das HABM ältere in den Mitgliedstaaten geschützte Rechte berücksichtigen muss, ohne deren Qualifizierung in Frage stellen zu können. Soweit die Herkunftsbe-

zeichnung „bud“ in Österreich und in Frankreich nach dem nationalen Recht dieser Staaten wirksam geschützt ist, muss das HABM die Wirkungen dieses Schutzes daher berücksichtigen. Ferner hätte das HABM, statt Art. 43 der Verordnung Nr. 40/94 analog anzuwenden und von Budějovický Budvar den Nachweis einer „ernsthaften“ Benutzung der Bezeichnungen „bud“ zu verlangen, prüfen müssen, ob die betreffenden Zeichen im Zusammenhang mit einer auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten gewerblichen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich benutzt wurden, und zwar unabhängig davon, welches Gebiet von dieser Benutzung betroffen war. Nach Ansicht des Gerichts ist der tschechischen Gesellschaft der Nachweis gelungen, dass die betreffenden Bezeichnungen im geschäftlichen Verkehr benutzt werden. Zudem hat das HABM dadurch einen Fehler begangen, dass es nicht alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die für die Frage relevant sind, ob die betroffenen nationalen Rechte es Budějovický Budvar gestatten, die Benutzung einer neueren Marke zu verbieten.

Einer der weiteren wichtigen Beiträge der Rechtsprechung des Jahres 2008 zu diesem Bereich betrifft die für die Beurteilung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr maßgebliche Frage der Ähnlichkeit von Waren und/oder Dienstleistungen, die von der älteren und von der angemeldeten Marke erfasst sind. Im Urteil vom 18. Juni 2008, *Coca-Cola/HABM – San Polo (MEZZOPANE)* (T-175/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), stellt das Gericht zunächst fest, dass zwischen Wein und Bier nur eine geringe Ähnlichkeit besteht. Obwohl Wein und Bier zum Teil das gleiche Bedürfnis, zu einer Mahlzeit oder als Aperitif ein Getränk zu genießen, abdecken können, werden sie vom maßgeblichen Verbraucher als zwei verschiedene Produkte wahrgenommen. Im Übrigen gibt es auch keinen Gesichtspunkt, der den Schluss zuließe, dass der Käufer des einen Produkts dazu veranlasst würde, auch das andere zu kaufen und dass die Produkte daher komplementär wären. Allerdings konkurrieren Wein und Bier, auch unter Berücksichtigung der Preisunterschiede, in gewissem Umfang miteinander.

Im Urteil vom 4. November 2008, *Group Lottuss/HABM – Ugly (COYOTE UGLY)* (T-161/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht eine weitgehende Komplementarität von „Bieren“ einerseits und „Dienstleistungen von Cocktailbars“ und „Unterhaltungsdienstleistungen, Dienstleistungen von Diskotheken und Nachtclubs“ andererseits festgestellt. Denn Biere werden zum Durstlöschen oder zum Vergnügen konsumiert, und die genannten Dienstleistungen umfassen die Zubereitung und das Servieren alkoholischer Getränke an einem Vergnügungsort. Das HABM hat daher zu Recht festgestellt, dass zwischen diesen Waren und Dienstleistungen ein geringer Grad an Ähnlichkeit besteht. Anderes gilt für die Ähnlichkeit zwischen Bieren und „kulturellen Aktivitäten“, da Letztere einen geringeren komplementären Zusammenhang mit Bier aufweisen als die oben genannten Dienstleistungen.

Die Komplementarität von Waren und Dienstleistungen war auch Gegenstand zweier weiterer Urteile, die Nichtigkeitsverfahren betrafen. Im Urteil vom 24. September 2008, *Oakley/HABM – Venticinque (O STORE)* (T-116/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht festgestellt, dass die Beziehung zwischen den Einzelhandelsdienstleistungen, die in Bezug auf bestimmte Bekleidungsartikel erbracht werden, und diesen Artikeln durch einen engen Zusammenhang in dem Sinne gekennzeichnet ist, dass die Waren für die Erbringung der Dienstleistungen wichtig, ja sogar unerlässlich sind. Letztere werden nämlich beim Verkauf dieser Waren erbracht, und der Einzelhandel umfasst

die gesamte Tätigkeit, die ein Wirtschaftsteilnehmer entfaltet, um zum Abschluss eines Kaufvertrags anzuregen. Dagegen besteht ein solcher Zusammenhang nicht, wenn die von einer Marke erfassten Verkaufsdienstleistungen Accessoires betreffen und die andere Marke Bekleidungsartikel und Lederwaren bezeichnet.

Im Urteil vom 12. November 2008, *Weiler/HABM – IQNet Association – The International Certification Network (Q2WEB)* (T-242/07, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht zur Begründung seiner Feststellung, nach der alle betreffenden Waren und Dienstleistungen der Marke Q2WEB zusammen oder nacheinander genutzt und/oder erbracht werden können, um dem Verbraucher die betreffenden Dienstleistungen der Marke QWEB Certified Site zu erbringen, darauf hingewiesen, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten, vor allem von über das Internet erbrachten Telekommunikationsdiensten wie den von der Marke QWEB Certified Site erfassten, ihren Kunden im Allgemeinen eine Software sowie u. a. die Pflege und Aktualisierung dieser Software zur Verfügung stellen, so dass diese Software für die Inanspruchnahme der erbrachten Telekommunikationsleistung wichtig ist, und dass Software und Dienstleistungen dieser Art zu den Waren und Dienstleistungen der Marke Q2WEB gehören.

Die Rechtsprechung dieses Jahres enthält ferner Beiträge zum begrifflichen Vergleich von Zeichen, die einander im Rahmen von *Inter partes*-Verfahren gegenüberstehen. Im Urteil vom 22. April 2008, *Casa Editorial el Tiempo/HABM – Instituto Nacional de Meteorología (EL TIEMPO)* (T-233/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht, das über die Ähnlichkeit der Wortzeichen EL TIEMPO und TELETIEMPO zu befinden hatte, entschieden, dass dem Wortlaut der Beschreibung der betroffenen Waren und Dienstleistungen nicht entnommen werden kann, dass das Wort „tiempo“ für die angemeldete Marke notwendigerweise in seiner zeitlichen und für die älteren Marken in seiner klimatologischen Bedeutung aufgefasst würde.

Ferner geht aus dem Urteil vom 2. Dezember 2008, *Harman International Industries/HABM – Becker (Barbara Becker)* (T-212/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hervor, dass es, wenn eine Wortmarke aus zwei Bestandteilen zusammengesetzt ist, von denen einer dem einzigen Bestandteil einer anderen Wortmarke gleicht, für die Feststellung einer Verwechslungsgefahr nicht erforderlich ist, dass das den Marken gemeinsame Element das dominierende Element im von der zusammengesetzten Marke hervorgerufenen Gesamteindruck ist. Würde nämlich eine solche Voraussetzung gefordert, obgleich das gemeinsame Element in der zusammengesetzten Marke eine selbständig kennzeichnende Stellung innehat, so würde dadurch dem Inhaber der älteren Marke das durch sie gewährte ausschließliche Recht genommen.

Schließlich hat das Gericht näher ausgeführt, von welchem Grad an Aufmerksamkeit des Durchschnittsverbrauchers beim Kauf eines wenig kostspieligen Möbelstücks auszugehen ist. Da dieser Verbraucher auf der Grundlage einer Reihe von funktionellen und ästhetischen Erwägungen vorgeht, um eine Harmonie mit den Möbelstücken herzustellen, die er bereits besitzt, hat das Gericht im Urteil vom 16. Januar 2008, *Inter-IKEA/HABM – Waibel (idea)* (T-112/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), entschieden, dass der Kaufvorgang im engeren Sinn bei einigen Möbelstücken zwar schnell ausgeführt werden kann, der Vergleichs- und Überlegungsprozess, der der Kaufentscheidung vorausgeht jedoch definitionsgemäß einen erhöhten Aufmerksamkeitsgrad erfordert.

3. Verfahrens- und Formfragen

a) Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke

Im Urteil vom 10. September 2008, *Boston Scientific/HABM – Terumo (CAPIO)* (T-325/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht entschieden, dass der Beweiswert der Zahlen, die in der dem HABM von der Markeninhaberin vorgelegten Liste enthalten sind, aus der die Verkäufe der von der älteren Marke erfassten Waren hervorgehen, mit anderen Mitteln bestimmt werden kann als durch die notarielle Urkunde oder die Erklärung, die in Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 und in der Regel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95²⁴ genannt ist. Die Tatsache, dass bestimmte Elemente der Rechnungen, die diesen Verkäufen entsprechen, in der Liste enthalten sind, zeugt von deren Kohärenz und Richtigkeit. Im Übrigen zeigt die Erstellung einer Rechnung, dass die ältere Marke öffentlich und nach außen benutzt wurde und nicht nur innerhalb des Unternehmens, das Inhaber der Marke ist, oder innerhalb eines Vertriebsnetzes, das dieses Unternehmen besitzt oder kontrolliert.

Im Urteil vom 26. November 2008, *Rajani/HABM – Artoz-Papier (ATOZ)* (T-100/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht die Frage geprüft, welcher Tag als *dies a quo* für die Berechnung des Zeitraums von fünf Jahren maßgeblich ist, innerhalb dessen für eine ältere Marke der Nachweis der ernsthaften Benutzung nicht verlangt werden kann, wenn für diese Marke bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ein Antrag auf internationale Eintragung gestellt wurde, der an einem bestimmten Tag einging, ihr der Schutz in einem Mitgliedstaat aber zu einem späteren Zeitpunkt gewährt wurde. Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass diese Frage unter das betreffende nationale Recht fällt, und dann entschieden, dass die Eintragung in dem Fall, dass einer international eingetragenen Marke nach diesem Recht der Schutz vorläufig verweigert, später aber gewährt wird, als zu dem Zeitpunkt erfolgt angesehen wird, an dem der WIPO die abschließende Mitteilung über Schutzbewilligung zugegangen ist.

b) Funktionale Kontinuität

Das Gericht hat die im Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2007, *HABM/Kaul*²⁵, aufgestellten Grundsätze angewandt und im Urteil vom 17. Juni 2008, *El Corte Inglés/HABM – Abril Sánchez et Ricote Saugar (BOOMERANG^{TV})* (T-420/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), ausgeführt, dass die Beschwerdekammer zwar nicht verpflichtet war, die erstmals bei ihr eingereichten Beweise zu berücksichtigen, dass jedoch zu prüfen war, ob sie mit der Nichtberücksichtigung nicht deshalb gegen Art. 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 verstoßen hatte, weil sie angenommen hatte, sie verfüge insoweit über kein Ermessen. Die Art der in Frage stehenden Tatsachen und Beweise ist nur einer der Gesichtspunkte, die vom HABM im Rahmen des von ihm auszuübenden Ermessens zu berücksichtigen sein können. Da die Beschwerdekammer sich darauf stützte, dass die Klägerin die

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

²⁵ C-29/05 P, Slg. 2007, I-2213.

Möglichkeit hatte, die fraglichen Unterlagen bei der Widerspruchsabteilung einzureichen, nahm sie stillschweigend an, dass die Umstände dieses Falles der Berücksichtigung der Unterlagen entgegenstünden. Damit ging die Beschwerdekammer nicht grundsätzlich davon aus, dass die von der Klägerin erstmals bei ihr eingereichten Unterlagen unzulässig seien, sondern begründete ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles.

c) Rechtsschutzbedürfnis und Nichtigkeitsverfahren

Im Urteil vom 8. Juli 2008, *Lancôme/HABM – CMS Hasche Sigle (COLOR EDITION)* (T-160/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht entschieden, dass sich aus der Systematik von Art. 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94 ergibt, dass der Gesetzgeber jeder natürlichen und juristischen Person und jedem Verband, der prozessfähig ist, ermöglichen wollte, auf absolute Nichtigkeitsgründe gestützte Anträge auf Nichtigkeitsklärung zu stellen, ohne dass ein Rechtsschutzbedürfnis nachgewiesen werden müsste, wohingegen er für Anträge auf Nichtigkeitsklärung aufgrund relativer Nichtigkeitsgründe den Kreis der Antragsteller ausdrücklich auf Inhaber von Marken oder älteren Rechten sowie auf Lizenznehmer beschränkt hat.

d) Pflichten der Beschwerdekammern

Gestützt auf die ständige Rechtsprechung zur Begründungspflicht²⁶ hat das Gericht in seinem Urteil vom 9. Juli 2008, *Reber/HABM Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli (Mozart)* (T-304/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), bestätigt, dass das HABM in seiner Entscheidung im Allgemeinen nicht auf jeden Hinweis auf das Vorliegen von in eine bestimmte Richtung gehenden Entscheidungen seiner eigenen Dienststellen oder von innerstaatlichen Stellen und Gerichten in anderen, ähnlich gelagerten Fällen speziell einzugehen braucht, wenn die Begründung der Entscheidung, die es in einer konkreten Sache erlassen hat, zumindest implizit, jedoch klar und eindeutig erkennen lässt, aus welchen Gründen diese anderen Entscheidungen nicht einschlägig sind oder bei der Würdigung durch das HABM keine Berücksichtigung gefunden haben.

Im oben erwähnten Urteil *COYOTE UGLY* hat das Gericht entschieden, dass die Beschwerdekammer, wenn sie eine – sei es auch nur teilweise – Ähnlichkeit zwischen den Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens betroffen sind, feststellt, zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die von der angemeldeten Marke erfassten Dienstleistungen vom Amts wegen zu unterteilen und die mit der älteren Marke vereinbarten Untergruppen genau zu bezeichnen.

²⁶ Urteile des Gerichtshofs vom 7. Januar 2004, *Aalborg Portland u. a./Kommission*, C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, Slg. 2004, I-123, und vom 8. Februar 2007, *Groupe Danone/Kommission*, C-3/06 P, Slg. 2007, I-1331.

Sortenschutz

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94²⁷ wurde eine Regelung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes geschaffen, die die Erteilung von gemeinschaftsweit geltenden gewerblichen Schutzrechten erlaubt. Diese Gemeinschaftsregelung wird vom Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt (CPVO), einer dezentralisierten Agentur der Gemeinschaft mit Sitz in Angers (Frankreich), die ihre Tätigkeit am 27. April 1995 aufgenommen hat, umgesetzt und angewendet. Innerhalb des CPVO wurde eine Beschwerdekammer eingerichtet, die für die Entscheidung über Beschwerden gegen bestimmte Arten von Entscheidungen des CPVO zuständig ist. Gemäß Art. 73 der genannten Verordnung können die Entscheidungen der Beschwerdekammer des CPVO vor dem Gemeinschaftsrichter angefochten werden.

Im Lauf des Jahres 2008 hat das Gericht die ersten beiden Urteile zu Entscheidungen der Beschwerdekammer des CPVO erlassen. Nachdem es sich im Urteil vom 31. Januar 2008, *Federación de Cooperativas Agrarias de la Comunidad Valenciana/CPVO – Nador Cott Protection (Nadorcott)* (T-95/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hauptsächlich zur Zulässigkeit geäußert hatte, hat es im Urteil vom 19. November 2008, *Schräder/CPVO (SUMCOL 01)* (T-187/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), den Umfang der rechtlichen Kontrolle bestimmt, die es in diesem Bereich ausübt. In diesem Zusammenhang hat das Gericht daran erinnert, dass der Gemeinschaftsrichter, wenn er über Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde der Gemeinschaft entscheidet, die auf der Grundlage komplexer technischer Beurteilungen erlassen wurden, grundsätzlich eine beschränkte Kontrolle ausübt und die von der Verwaltungsbehörde vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts nicht durch seine eigene Beurteilung ersetzt, ohne sich jedoch einer Kontrolle der Auslegung der technischen Daten durch die Behörde zu enthalten. Dies lässt sich auf die Fälle übertragen, in denen die Entscheidung der Verwaltung das Ergebnis komplexer Beurteilungen auf wissenschaftlichen Gebieten wie dem der Botanik oder der Genetik ist. Hier weist die Beurteilung der Unterscheidbarkeit einer Pflanzensorte nach den Kriterien des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2100/94 eine wissenschaftliche und technische Komplexität auf, die eine Beschränkung des Umfangs der gerichtlichen Nachprüfung rechtfertigen kann. Nach diesen Kriterien ist nämlich zu prüfen, ob sich die Kandidatensorte in der Ausprägung der aus einem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt. Hingegen erfordert die Beurteilung der Frage des Bestehens einer allgemein bekannten anderen Sorte nach den Kriterien des Art. 7 Abs. 2 der genannten Verordnung keinen besonderen Sachverstand und keine besonderen fachlichen Kenntnisse; diese Beurteilung weist auch keine Komplexität auf, die eine Beschränkung des Umfangs der gerichtlichen Nachprüfung rechtfertigen könnte. Diesen Kriterien zufolge muss nämlich lediglich geprüft werden, ob am Tag der Stellung des Antrags auf Schutz der Kandidatensorte für eine andere Sorte Sortenschutz bestand oder diese in einem amtlichen Sortenverzeichnis eingetragen war.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227, S. 1).

Zugang zu Dokumenten

Im Urteil vom 9. September 2008, *MyTravel/Kommission* (T-403/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht den Umfang des von der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001²⁸ vorgesehenen Rechts auf Zugang zu bestimmten in den Akten der Kommission enthaltenen Dokumenten, die die Beurteilung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt betreffen, sowie zu Dokumenten, die von den Dienststellen der Kommission im Anschluss an die Nichtigerklärung einer ihrer Entscheidungen durch das Gericht verfasst wurden, näher bestimmt.

Dieses Urteil steht im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Unternehmen Airtours und First Choice, der von der Kommission für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden war. Nachdem diese Entscheidung vom Gericht im Urteil vom 6. Juni 2002, *Airtours/Kommission* (T-342/99, Slg. 2002, II-2585), für nichtig erklärt worden war, setzte die Kommission eine Arbeitsgruppe bestehend aus Beamten ihrer Generaldirektion (GD) „Wettbewerb“ und ihres Juristischen Dienstes ein, um zu prüfen, ob es angebracht wäre, ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts einzulegen, und um die Auswirkungen des Urteils auf die Verfahren zur Kontrolle von Zusammenschlüssen oder auf die Verfahren in anderen Bereichen zu beurteilen. MyTravel, die Rechtsnachfolgerin von Airtours, wandte sich an die Kommission, um Zugang zu zwei Arten von Dokumenten zu erhalten, und zwar zu den vorbereitenden Dokumenten und dem Bericht der Arbeitsgruppe einerseits und den Dokumenten in der Akte Airtours/First Choice, auf die sich der Bericht stützte, andererseits. Unter Berufung auf drei der Ausnahmen, die in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehen sind, verweigerte die Kommission den Zugang zum überwiegenden Teil dieser Dokumente.

Was erstens die Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses betrifft, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der von der Arbeitsgruppe erstellte Bericht zum reinen Verwaltungshandeln und nicht zur gesetzgeberischen Tätigkeit der Kommission gehört. Das öffentliche Interesse an der Übermittlung eines Dokuments hat aber im Hinblick auf den Grundsatz der Transparenz nicht dasselbe Gewicht in Bezug auf ein Dokument aus einem Verwaltungsverfahren zur Anwendung des Wettbewerbsrechts wie in Bezug auf ein Dokument im Zusammenhang mit einem Gesetzgebungsverfahren. Da bei der öffentlichen Verbreitung dieses Berichts die Gefahr besteht, die möglicherweise kritische Ansicht von Kommissionsbeamten offenzulegen, und einen Vergleich des Inhalts des Berichts mit der letztlich von der Kommission getroffenen Entscheidung zu ermöglichen, hat die Kommission den Zugang zu ihm zu Recht mit der Begründung verweigert, dass seine öffentliche Verbreitung die Möglichkeit eines ihrer Mitglieder, über die freie und umfassende Stellungnahme seiner eigenen Dienststellen zu verfügen, ernstlich beeinträchtigen würde. Was die internen Dokumente angeht, die den Zusammenschluss Airtours-First Choice betreffen, hat die Kommission zu Recht die Auffassung vertreten, dass die Verbreitung dieser Dokumente die Möglichkeit ihrer Dienststellen schmälert, ihren Standpunkt zum Ausdruck zu bringen, und den Entscheidungsprozess der Kommission im Rahmen der Kontrolle von

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Zusammenschlüssen ernstlich beeinträchtigt, da sie die Meinungen der Dienststellen der Kommission zeigen können, die in der endgültigen Fassung der Entscheidung vielleicht nicht mehr enthalten sein werden. Eine solche Verbreitung würde zur Selbstzensur führen und der freien und umfassenden Kommunikation zwischen den Dienststellen schaden. Darüber hinaus ist diese Gefahr absehbar, da es wahrscheinlich ist, dass diese Dokumente dazu verwendet werden können, die Position der Dienststellen der Kommission zu beeinflussen, die frei und unabhängig von jedem Zwang oder Druck von außen bleiben muss.

Was zweitens die Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung betrifft, die nach Ansicht der Klägerin nicht auf die Antwortmitteilungen anwendbar ist, die vom Juristischen Dienst im Rahmen der Ausarbeitung der Entscheidung *Airtours* verfasst wurden und für die GD „Wettbewerb“ bestimmt waren, hat das Gericht ausgeführt, dass die Verbreitung dieser Mitteilungen den Juristischen Dienst dazu veranlassen kann, in Zukunft Zurückhaltung und Vorsicht an den Tag zu legen, um nicht auf die Entscheidungsfähigkeit der Kommission in den Bereichen, in denen sie als Verwaltung handelt, einzuwirken. Zudem droht die Verbreitung dieser Rechtsgutachten, die Kommission in die heikle Situation zu bringen, dass ihr Juristischer Dienst verpflichtet sein könnte, vor dem Gericht eine Position zu verteidigen, die nicht derjenigen entspricht, die er im internen Verfahren vertreten hatte. Ein solcher Widerspruch könnte die Meinungsfreiheit des Juristischen Dienstes und seine Möglichkeit, die endgültige Position der Kommission vor dem Gemeinschaftsgericht auf Augenhöhe mit den anderen Rechtsvertretern der Parteien wirksam zu verteidigen, beeinträchtigen.

Was drittens die Ausnahme zum Schutz von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten angeht, hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die Entscheidung der Kommission bezüglich eines der Dokumente, zu denen der Zugang beantragt worden war, nur vage und allgemeine Erwägungen enthält, denen sich nicht entnehmen lässt, warum die Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten gefährdet gewesen sein könnten, und hat diese Entscheidung dann für nichtig erklärt, soweit darin der Zugang zu diesem Dokument verweigert wird.

Die Frage nach der Anwendung der Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses wurde auch im Urteil vom 18. Dezember 2008, *Muñiz/Kommission* (T-144/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zugang zu vorbereitenden Dokumenten aufgeworfen, die von einer Arbeitsgruppe des Nomenklatur-Ausschusses vorgelegt worden waren, der an dem gesetzgeberischen Verfahren zum Erlass von Maßnahmen der Kommission zur Einreihung von Waren beteiligt wird, wenn die Einreihung eines bestimmten Erzeugnisses möglicherweise Schwierigkeiten bereitet. Zwar kann der Schutz des Entscheidungsprozesses vor Druck von außen nach Ansicht des Gerichts einen legitimen Grund für die Einschränkung des Zugangs zu Dokumenten darstellen, gleichwohl muss mit Sicherheit nachgewiesen sein, dass ein derartiger Druck tatsächlich ausgeübt wird, und die Vorhersehbarkeit der Gefahr, dass die Einreihungsentscheidung hierdurch wesentlich beeinträchtigt wird, muss bewiesen werden. Darüber hinaus ist zwar das Bemühen der Kommission zu berücksichtigen, den Mitarbeitern und Sachverständigen die Möglichkeit zu erhalten, ihre Meinung frei zu äußern, es ist aber dennoch zu prüfen, ob diese Sorge objektiv gerechtfertigt ist. Da die Kommission ihre Behauptungen nicht durch Beweise erhärtet hatte, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass dies hier nicht der Fall war, und die angefochtene Entscheidung daher für nichtig erklärt.

Die Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen war Gegenstand von Erwägungen im Urteil vom 30. Januar 2008, *Terezakis/Kommission* (T-380/04, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Die Kommission hatte es u. a. abgelehnt, dem Kläger Zugang zu einem Vertrag zu gewähren, den der Athens International Airport und das Konsortium Hochtief über den Bau des neuen Athener Flughafens in Spata abgeschlossen hatten, weil dessen Verbreitung die geschäftlichen Interessen der Vertragsparteien ernstlich gefährde. Das Gericht hat ausgeführt, dass ein solches Dokument naturgemäß vertrauliche Informationen enthalten kann, die sowohl die betroffenen Gesellschaften als auch ihre Geschäftsbeziehungen betreffen, und dass genaue Angaben zur Kostenstruktur eines Unternehmens grundsätzlich Geschäftsgeheimnisse darstellen, deren Verbreitung an Dritte seine geschäftlichen Interessen beeinträchtigen kann. Zwar trifft es zu, dass gewisse Passagen des Vertrags Informationen über die Vertragsparteien und ihre Geschäftsbeziehungen enthalten, die von der Kommission vorgenommene Prüfung erlaubt es jedoch nicht, konkret zu beurteilen, ob die angeführte Ausnahme tatsächlich auf sämtliche im Vertrag enthaltene Informationen anwendbar ist. Da es der Kommission nicht unmöglich gewesen zu scheint, die Gründe anzugeben, die die Vertraulichkeit hinsichtlich des gesamten Hauptvertrags rechtfertigen, ohne seinen Inhalt bekannt zu machen und damit die wesentliche Zweckbestimmung der Ausnahme zu verfehlen, und da es nicht Sache des Gerichts ist, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung der Kommission zu setzen, hat das Gericht die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt, soweit darin der Zugang zum Vertrag zumindest teilweise verweigert wird.

Das Urteil des Gerichts vom 10. September 2008, *Williams/Kommission* (T-42/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), betrifft die Frage, ob eine Entscheidung, mit der der Zugang zu bestimmten, in der Entscheidung bezeichneten Dokumenten teilweise verweigert wurde, so ausgelegt werden kann, dass sie eine stillschweigende Verweigerung des Zugangs zu bestimmten anderen Dokumenten enthält, beispielsweise zu Vermerken und E-Mails, die anlässlich der vorbereitenden Arbeiten für die Richtlinie 2001/18/EG²⁹ über genetisch veränderte Organismen gewechselt worden waren und in der Entscheidung nicht bezeichnet wurden, aber ebenfalls Gegenstand des Antrags auf Zugang waren. Das Gericht ging zur Beantwortung dieser Frage in drei Etappen vor. Zunächst hat es festgestellt, dass die Kommission zahlreiche weitere vorbereitende Dokumente besaß, die in der angefochtenen Entscheidung nicht erwähnt wurden, und dass mangels einer entsprechenden Erklärung der Kommission kein Anlass zu der Annahme bestand, dass diese Dokumente nicht existierten. Anschließend hat das Gericht geprüft, ob der Antrag auf Zugang so präzise war, dass für die Kommission ersichtlich war, dass er sich auf solche Dokumente bezog. Nach Prüfung der Umstände des Falls hat das Gericht dies angenommen und daraus geschlossen, dass der Umstand, dass die Kommission in der angefochtenen Entscheidung nicht alle internen Dokumente bezeichnet hat, die mit dem Erlass der Richtlinie 2001/18 in Zusammenhang standen, gemäß Art. 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 einer stillschweigenden Verweigerung des Zugangs gleichkommt, die mit einer Klage vor dem Gericht anfechtbar ist. Schließlich hat das Gericht untersucht, ob die Tatsache, dass die Verbreitung der genannten Dokumente in der angefochtenen Entscheidung nicht in Betracht gezogen wurde, durch die besonderen Umstände des Falls gerechtfertigt werden

²⁹ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1).

kann, insbesondere weil der Antrag auf Zugang möglicherweise weit und unpräzise war. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit für ein Organ, die Bedeutung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Dokumenten und die sich daraus ergebende Arbeitsbelastung gegeneinander abzuwägen, nur ausnahmsweise besteht, nämlich beschränkt auf Fälle, in denen ihm durch die konkrete und individuelle Prüfung der Dokumente ein unangemessener Verwaltungsaufwand entstünde. Da sich die Kommission nicht förmlich auf eine derartige Ausnahme berufen hat, hat sie die stillschweigende Verweigerung des Zugangs zu den in der angefochtenen Entscheidung nicht bezeichneten Dokumenten nicht begründet. Definitionsgemäß begründet diese Verweigerung einen absoluten Begründungsmangel, dem die Kommission nicht durch die Erwägungen, die sie vor dem Gemeinschaftsrichter dargelegt hat, abhelfen kann und der es rechtfertigt, die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für nichtig zu erklären.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Kampf gegen den Terrorismus

Im Jahr 2008 hat sich das Gericht in zwei Urteilen, dem Urteil vom 23. Oktober 2008, *People's Mojahedin Organization of Iran/Rat* (T-256/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten), und dem Urteil vom 4. Dezember 2008, *People's Mojahedin Organization of Iran/Rat* (T-284/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), erneut zum Bereich des Kampfs gegen den Terrorismus geäußert, wobei dieselbe Klägerin im Jahr 2006 bereits teilweise obsiegt hatte³⁰. Im erstgenannten Urteil hat das Gericht ausgeführt, dass der Rat bei der Beurteilung der Frage, ob das Einfrieren der Gelder einer Person, Vereinigung oder Körperschaft gerechtfertigt ist oder bleibt, vor allem das Risiko einschätzen muss, dass diese Gelder ohne eine solche Maßnahme zur Finanzierung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen verwendet werden könnten. Was die Rolle des Gerichts angeht, bedeutet der weite Ermessensspielraum, der dem Rat eingeräumt werden muss, nicht, dass es die Auslegung der maßgeblichen Daten durch dieses Organ nicht überprüfen darf. Der Gemeinschaftsrichter muss nämlich nicht nur die sachliche Richtigkeit der angeführten Beweise, ihre Zuverlässigkeit und ihre Kohärenz prüfen, sondern auch kontrollieren, ob diese Beweise alle relevanten Daten darstellen, die bei der Beurteilung der Situation heranzuziehen waren, und ob sie die aus ihnen gezogenen Schlüsse zu stützen vermögen. Im Rahmen dieser Kontrolle darf das Gericht jedoch nicht die Zweckmäßigkeitsbeurteilung seitens des Rates durch seine eigene ersetzen. Außerdem kommt in Fällen, in denen ein Gemeinschaftsorgan über ein weites Ermessen verfügt, der Kontrolle der Einhaltung bestimmter Verfahrensgarantien wesentliche Bedeutung zu. Die Prüfung, ob der Rat vernünftige Gründe für die Aufrechterhaltung des Einfrierens der Gelder der Klägerin hatte, hält sich unstrittig innerhalb der Grenzen der gerichtlichen Überprüfung, die der Gemeinschaftsrichter vornehmen kann, da sie im Wesentlichen der Überprüfung eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers entspricht.

Nach der Vornahme einer solchen Überprüfung hat das Gericht eine der angefochtenen Entscheidungen mit der Begründung für nichtig erklärt, dass der Rat nicht ausreichend begründet hat, weshalb er die Entscheidung einer Justizbehörde des Vereinigten Königreichs, der Proscribed Organisations Appeals Commission (Beschwerdeausschuss für verbotene Organisationen,

³⁰ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2006, *Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran/Rat*, T-228/02, Slg. 2006, II-4665 (siehe Jahresbericht 2006).

im Folgenden: POAC), nicht berücksichtigt hat, mit der die Streichung der Klägerin von der Liste terroristischer Organisationen im Vereinigten Königreich angeordnet worden war. Das Gericht hat daran erinnert, dass der Erlass von Maßnahmen des Einfrierens von Geldern durch die Gemeinschaft zwingend voraussetzt, dass sich der Rat vergewissert, dass die Entscheidung einer zuständigen nationalen Justizbehörde vorliegt und welche weitere Entwicklung erfolgt ist. Die POAC hatte die Beurteilung des Home Secretary (Innenministers) des Vereinigten Königreichs, nach der die Klägerin noch eine am Terrorismus beteiligte Organisation gewesen sei, in ihrer Entscheidung jedoch u. a. als vernunftwidrig bezeichnet.

Im zweiten der genannten Urteile, das im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens am auf die mündliche Verhandlung folgenden Tag erlassen wurde, hat das Gericht die Notwendigkeit hervorgehoben, einen gerechten Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und dem Grundrechtsschutz zu schaffen, und entschieden, dass der Gemeinschaftsrichter, da die Beschränkungen, denen die Verteidigungsrechte der Betroffenen vom Rat unterworfen werden, durch eine genaue, unabhängige und unparteiische gerichtliche Kontrolle auszugleichen sind, die Rechtmäßigkeit und die Begründetheit der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern kontrollieren können muss, ohne dass ihm die Geheimhaltungsbedürftigkeit oder die Vertraulichkeit der vom Rat herangezogenen Beweise und Informationen entgegengehalten werden könnte. Das Gericht hat die angefochtene Entscheidung mit der Begründung für nichtig erklärt, dass der Rat nicht berechtigt ist, seinen Beschluss über das Einfrieren der Gelder auf von einem Mitgliedstaat mitgeteilte Informationen oder Aktenstücke zu stützen, wenn dieser Mitgliedstaat nicht gewillt ist, deren Mitteilung an den Gemeinschaftsrichter zu genehmigen.

Vorrechte und Befreiungen

Im Urteil vom 15. Oktober 2008, *Mote/Parlament* (T-345/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht über eine Entscheidung des Parlaments betreffend die Aufhebung der Immunität eines seiner Mitglieder entschieden. In diesem Fall war gegen Herrn Mote, einen Staatsbürger des Vereinigten Königreichs, ein Strafverfahren mit der Begründung eingeleitet worden, er habe staatliche Beihilfen auf der Grundlage unwahrer Erklärungen bezogen. Nach seiner Wahl zum Europäischen Parlament beantragte er die Aussetzung des laufenden Strafverfahrens unter Berufung auf seine Vorrechte und Befreiungen als Europäischer Parlamentarier. Die Aussetzung des Verfahrens wurde vom zuständigen nationalen Gericht ausgesprochen, das der Auffassung war, dass die Rechtsstellung der Freilassung gegen Sicherheitsleistung, die dem Kläger zugewiesen worden war, ein Hindernis für die Reisefreiheit der Mitglieder des Parlaments darstelle und folglich gegen Art. 8 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften³¹ verstoße. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs beschloss das Plenum des Parlaments, die Immunität von Herrn Mote aufzuheben, der daraufhin beim Gericht die Nichtigerklärung dieser Entscheidung beantragte.

Das Gericht hat in seinem Urteil entschieden, dass das Parlament nach Art. 10 letzter Absatz des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, wonach

³¹ Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965, das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission als Anlage beigefügt ist (ABl. 1967, 152, S. 13).

die Immunität der Befugnis des Europäischen Parlaments, die Immunität eines ihrer Mitglieder aufzuheben, nicht entgegensteht, dafür zuständig ist, über einen Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Europäischen Parlamentariers zu entscheiden. Dagegen gibt es keine Vorschrift, durch die das Parlament als die Stelle eingesetzt wird, die für die Feststellung des Bestehens des in Art. 8 des Protokolls vorgesehenen Vorrechts zuständig ist. Im Übrigen haben die Art. 8 und 10 des Protokolls nicht den gleichen Anwendungsbereich, denn Art. 10 soll die Unabhängigkeit der Mitglieder des Parlaments dadurch sicherstellen, dass er verhindert, dass während der Dauer der Sitzungsperiode des Parlaments auf sie Druck in Form von Drohungen mit Festnahme oder gerichtlicher Verfolgung ausgeübt werden könnte, während Art. 8 des Protokolls die Mitglieder des Parlaments gegen andere als gerichtliche Beschränkungen ihrer Reisefreiheit schützen soll. Da Herr Mote sich lediglich auf gerichtliche Beschränkungen berufen hat, hat das Parlament keinen Rechtsirrtum begangen, als es beschloss, seine Immunität aufzuheben, ohne sich zu dem Vorrecht zu äußern, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Parlaments verliehen worden war.

II. Schadensersatzklagen

Die wichtigsten Beiträge aus der Rechtsprechung dieses Jahres zu diesem Bereich betreffen die Voraussetzungen, unter denen wegen der Verbreitung von Informationen über Einzelne durch eine Einrichtung oder ein Organ der Gemeinschaft und wegen Fehlern, die von der Kommission bei der wirtschaftlichen Analyse begangen wurden, die hinter einer Entscheidung steht, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde, die Haftung der Gemeinschaft ausgelöst werden kann.

Verhältnis zu den nationalen Verfahren

Im Urteil vom 8. Juli 2008, *Franchet und Byk/Kommission* (T-48/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), hat das Gericht die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999³² ausgelegt, die die Kontrollen, Überprüfungen und sonstige Maßnahmen regelt, die die Bediensteten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchführen, das insbesondere damit betraut ist, innerhalb der Organe Verwaltungsuntersuchungen durchzuführen, die dazu dienen, schwerwiegende Rechtsverstöße aufzudecken, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften darstellen, die disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann. Die Verordnung sieht vor, dass diese Untersuchungen gemäß dem Vertrag durchzuführen sind und insbesondere die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sowie das Recht der Beteiligten, zu den sie betreffenden Sachverhalten Stellung zu nehmen, in vollem Umfang zu wahren sind. Da in diesem Fall mehrere interne Audits beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) ergeben hatten, dass möglicherweise Unregelmäßigkeiten bei der Finanzverwaltung vorlagen, leitete das OLAF mehrere Untersuchungen ein, insbesondere über die Verträge, die Eurostat mit verschiedenen Gesellschaften

³² Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136, S. 1).

geschlossen hatte. In den Jahren 2002 und 2003 übermittelte das OLAF den luxemburgischen und den französischen Justizbehörden Akten, die sich auf die Untersuchungen dieser Unregelmäßigkeiten bezogen und Herrn Franchet und Herrn Byk, einen ehemaligen Generaldirektor und einen ehemaligen Direktor von Eurostat, betrafen. Diese erhoben eine Schadensersatzklage beim Gericht und machten Rechtsverstöße sowohl des OLAF als auch der Kommission bei diesen Untersuchungen geltend.

Das Gericht hat das Argument der Kommission zurückgewiesen, die Schadensersatzklage sei teilweise verfrüht, da die nationalen Verfahren noch andauerten. Im Verfahren vor dem Gericht ging es nämlich nicht um die Frage, ob die erhobenen Vorwürfe bewiesen waren oder nicht, sondern um die Prüfung der Art und Weise, in der das OLAF eine Untersuchung, die Herrn Franchet und Herrn Byk namentlich nennt und ihnen die Verantwortung für die lange vor einer abschließenden Entscheidung öffentlich festgestellten Unregelmäßigkeiten anlastet, eingeleitet und abgeschlossen hat, sowie das Verhalten der Kommission im Kontext dieser Untersuchung. Sollten die Kläger von den nationalen Justizbehörden als nicht schuldig angesehen werden, würde dies nämlich nicht notwendig den etwaigen Nachteil ausgleichen, den sie erlitten hätten. Da mithin der Schaden, der mit der Klage vor dem Gericht geltend gemacht wurde, ein anderer war als der, den möglicherweise eine Entlastung der Kläger durch die nationalen Justizbehörden belegen könnte, konnten ihre Schadensersatzanträge nicht als verfrüht zurückgewiesen werden.

Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht

In materiell-rechtlicher Hinsicht hebt das Gericht im Urteil *Franchet und Byk/Kommission* erstens hervor, dass das OLAF Herrn Franchet und Herrn Byk im Voraus über die Übermittlung der sie betreffenden Akten an die luxemburgischen und die französischen Justizbehörden hätte unterrichten müssen und dass die Rechtsnorm, die eine derartige Verpflichtung vorsieht, den Einzelnen Rechte verleiht. Zwar verfügt das OLAF in Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muss, über einen Beurteilungsspielraum, anders verhält es sich jedoch bei den Modalitäten der Entscheidung, die Unterrichtung der betroffenen Beamten hinauszuschieben. Somit stellt die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zur vorherigen Unterrichtung einen hinreichend qualifizierten Verstoß dar.

Zweitens hat das Gericht festgestellt, dass der Überwachungsausschuss des OLAF unter Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1073/1999 vor Übermittlung der Informationen an die nationalen Justizbehörden nicht unterrichtet worden war. Da dieser Ausschuss die Aufgabe hat, die Rechte der Personen zu schützen, die von Untersuchungen des OLAF betroffen sind, und da die Verpflichtung, ihn zu beteiligen, nicht an Bedingungen geknüpft ist, hat das OLAF einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm begangen, die den Einzelnen Rechte verleiht.

Drittens hat das Gericht entschieden, dass der Umstand, dass das OLAF die Kläger – auch dadurch, dass es Informationen an die Presse durchsickern ließ – öffentlich der Begehung von Straftaten bezichtigt hat, einen Verstoß gegen die Grundsätze der Unschuldsvormutung, der Vertraulichkeit von Untersuchungen und der guten Verwaltungsführung darstellt. Hinsichtlich der Indiskretionen war das OLAF als verantwortlich anzusehen, da die

Kommission keinerlei Beweise dafür erbrachte, dass sie aus anderer Quelle stammen könnten. Die genannten Grundsätze verleihen den Einzelnen Rechte, und deren Verletzung durch das OLAF war hinreichend qualifiziert, da es dessen Sache ist, darauf zu achten, dass solche Indiskretionen nicht vorkommen, und da es bei der Einhaltung dieser Pflicht über keinerlei Beurteilungsspielraum verfügt.

Schließlich hat das Gericht geprüft, ob sich die Kommission rechtswidrig verhalten hat, als sie verschiedene Informationen im Rahmen der betreffenden Untersuchungen verbreitete, insbesondere durch eine Pressemitteilung, die eindeutig die Namen der Kläger mit den Äußerungen zur Sache Eurostat in Verbindung brachte. Zwar dürfen die Organe nicht daran gehindert werden, die Öffentlichkeit über laufende Untersuchungen zu unterrichten, es kann indessen nicht davon ausgegangen werden, dass die Kommission dies mit aller erforderlichen Diskretion und Zurückhaltung getan und dabei den richtigen Ausgleich zwischen den Interessen von Herrn Franchet und Herrn Byk und denen des Organs gefunden hätte. Da die Kommission im Rahmen der Verpflichtung, den Grundsatz der Unschuldsvermutung zu beachten, über keinerlei Handlungsspielraum verfügt, hat sie in hinreichend qualifizierter Weise gegen diesen Grundsatz verstoßen.

Die Frage der namentlichen Nennung eines Beamten in von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft verbreiteten Dokumenten, die Missstände in der Verwaltung betreffen, hat das Gericht auch im Urteil vom 24. September 2008, *M/Bürgerbeauftragter* (T-412/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), untersucht. Der Kläger, ein Beamter der Kommission, hatte den Ersatz des Schadens beantragt, den er durch seine namentliche Nennung in einer Entscheidung des Bürgerbeauftragten erlitten haben soll, die sich auf eine Beschwerde bezog, mit der Verwaltungsmissstände in der Dienststelle der Kommission, bei der er tätig war, beanstandet wurden und die u. a. die Errichtung einer Kläranlage betraf, die negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte.

Das Gericht hat entschieden, dass nur Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, und nicht Einzelne, Gegenstand von Untersuchungen des Bürgerbeauftragten sein können. In entsprechender Anwendung der Rechtsprechung, die durch das Urteil vom 15. Juni 1999, *Ismeri Europa/Rechnungshof*³³, begründet wurde, hat es jedoch darauf hingewiesen, dass das Bemühen, seine Aufgabe wirkungsvoll zu erfüllen, den Bürgerbeauftragten dazu veranlassen kann, den festgestellten Sachverhalt vollständig offenzulegen und damit die beteiligten Personen namentlich zu nennen. Besondere Umstände, etwa wenn ein schwerwiegender Fall vorliegt oder eine Verwechslungsgefahr besteht, durch die Drittinteressen beeinträchtigt werden könnten, können den Bürgerbeauftragten dazu berechtigen, Personen, die grundsätzlich nicht seiner Überwachung unterliegen, in seinen Entscheidungen namentlich zu nennen, sofern diesen Personen ein Recht auf Anhörung zugestanden wird. Hier war zum einen die Nennung des Klägers weder unerlässlich, um den Zweck zu erreichen, der mit der Beanstandung von Missständen in der Verwaltung verfolgt wird, noch notwendig, um eine Gefahr der Verwechslung mit anderen Beamten zu vermeiden, die in der beanstandeten Situation von jeglicher Verantwortlichkeit ausgenommen waren, zum anderen hatte der Bürgerbeauftragte den Kläger vor Erlass seiner Entscheidung nicht angehört.

³³ T-277/97, Slg. 1999, II-1825. Das Urteil wurde auf ein Rechtsmittel hin durch das Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2001, *Ismeri Europa/Rechnungshof* (C-315/99 P, Slg. 2001, I-5281), bestätigt.

Nach Ansicht des Gerichts war der Verstoß, den der Bürgerbeauftragte begangen hat, hinreichend qualifiziert, um die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft auszulösen. Denn selbst wenn er über ein weites Ermessen hinsichtlich der Begründetheit der Beschwerden und der im Anschluss an diese Beschwerden zu ergreifenden Maßnahmen verfügt, so gilt dies nicht für die Beurteilung der Frage, ob es in einem konkreten Fall angezeigt ist, von der Vertraulichkeitsregel abzuweichen.

Die weitere besonders wichtige Frage aus diesem Bereich, die das Gericht in diesem Jahr untersucht hat, betrifft die Voraussetzungen, unter denen die Haftung der Kommission wegen Fehlern, die sie begangen hat, als sie einen bei ihr angemeldeten Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte, ausgelöst werden kann. Die Rechtssache *MyTravel/Kommission* (Urteil des Gerichts vom 9. September 2008, T-212/03, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) beruht auf der Klage des britischen Reiseveranstalters MyTravel, früher unter dem Namen Airtours bekannt, dem die Kommission die Möglichkeit versagt hatte, das gesamte Kapital eines seiner Konkurrentinnen im Vereinigten Königreich zu erwerben. Airtours wandte sich gegen die Beurteilung der Kommission und erhob eine Klage beim Gericht, mit der sie erreichte, dass die angefochtene Entscheidung im Urteil *Airtours/Kommission* mit der Begründung für nichtig erklärt wurde, dass die Kommission die negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses nicht hinreichend nachgewiesen hat.

Auf dieses Urteil hin reichte MyTravel eine Schadensersatzklage ein, mit der sie Ersatz des Schadens begehrte, den sie wegen Rechtsverstößen im von der Kommission durchgeführten Kontrollverfahren erlitten zu haben behauptete.

Das Gericht hat einen ähnlichen Ansatz gewählt wie im Urteil vom 11. Juli 2007, *Schneider Electric/Kommission*³⁴, und entschied, dass grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass offenkundige und erhebliche Fehler bei der wirtschaftlichen Untersuchung der Kommission für eine Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird, einen hinreichend qualifizierten Verstoß darstellen können, der die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft begründet. Das Gericht muss jedoch im Rahmen seiner Prüfung der Schadensersatzklage notwendigerweise die Unwägbarkeiten und Schwierigkeiten bei der Fusionskontrolle im Allgemeinen und bei komplexen Oligopolstrukturen im Besonderen berücksichtigen. Diese Aufgabe ist als solche anspruchsvoller als die Prüfung im Rahmen einer Nichtigkeitsklage, bei der das Gericht innerhalb der Grenzen der vom Kläger vorgebrachten Klagegründe nur die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung prüft, um festzustellen, ob die Kommission die verschiedenen Faktoren richtig beurteilt hat, aufgrund deren ein angemeldeter Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden kann. Daher kann die Tatsache, dass im Urteil *Airtours/Kommission* einfache Beurteilungsfehler und das Fehlen einer tragfähigen Beweisführung festgestellt wurden, als solche nicht ausreichen, um eine offenkundige und erhebliche Überschreitung der Grenzen festzustellen, denen das Ermessen der Kommission bei der Fusionskontrolle und bei Bestehen einer komplexen Oligopolstruktur unterliegt. Denn trotz ihrer Fehler verfügte die Kommission in diesem Fall in den Akten des Verwaltungsverfahrens über Beweise, auf die ihre Feststellungen vernünftigerweise gestützt werden können. Die vom Gericht im Urteil *Airtours/Kommission*

³⁴ T-351/03, Slg. 2007, II-2237, mit Rechtsmittel angefochten.

festgestellten Rechtsverstöße bedeuten nicht, dass die Kommission ihre Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Fusionskontrolle offenkundig und erheblich überschritten hat, sofern sie – wie hier – erklären kann, weshalb sie vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass ihre Beurteilung begründet war. Im Übrigen hat die Kommission, auch wenn die von ihr in Bezug auf die Transparenz des Marktes angestellten Überlegungen das Gericht nicht überzeugt haben, da sie nicht hinreichend durch Beweise untermauert oder schlecht erläutert waren, erst nach einer sorgfältigen Prüfung der im Verwaltungsverfahren gelieferten Daten Stellung genommen.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass die Zusagen, die Airtours gemacht hatte, um den von der Kommission festgestellten, mit den potenziellen negativen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb zusammenhängenden Problemen abzuweichen, von der Kommission geprüft wurden und nicht geeignet waren, ihren Einwänden eindeutig gerecht zu werden.

Aufgrund dieser Erwägungen hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm begangen hat, die dem Einzelnen Rechte verleiht.

III. Rechtsmittel

Im Lauf des Jahres 2008 wurden beim Gericht 37 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt. Insgesamt 21 dieser Rechtssachen wurden durch die Rechtsmittelkammer erledigt, die aus fünf Richtern zusammengesetzt ist, nämlich dem Präsidenten des Gerichts und vier Kammerpräsidenten nach einem Rotationssystem. Mit sechs Urteilen hat das Gericht die angefochtenen Entscheidungen teilweise aufgehoben, wobei drei dieser Rechtssachen an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen wurden³⁵.

Der Erste Generalanwalt des Gerichtshofs hat gemäß Art. 225 Abs. 2 Unterabs. 2 EG und Art. 62 des Statuts des Gerichtshofs eine Überprüfung einer der im Jahr 2008 in diesem Bereich erlassenen Entscheidungen (Urteil des Gerichts vom 5. März 2008, *Combescot/Kommission*, T-414/06 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) vorgeschlagen. Diesem Vorschlag wurde jedoch nicht gefolgt³⁶.

In organisatorischer Hinsicht hat das Gericht entschieden, dass die Rechtsmittelkammer für zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 30. September 2009 neu eingehende Rechtssachen nur noch aus drei Richtern besteht, nämlich dem Präsidenten des Gerichts und nach einem Rotationssystem zwei Kammerpräsidenten, mit der Möglichkeit, eine Rechtssache an einen

³⁵ Urteile des Gerichts vom 1. Juli 2008, *Kommission/D*, T-262/06 P, vom 19. September 2008, *Chassagne/Kommission*, T-253/06 P, und vom 13. Oktober 2008, *Neophytou/Kommission*, T-43/07 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht. Dagegen hat das Gericht in den Urteilen vom 22. Mai 2008, *Ott u.a./Kommission*, T-250/06 P, vom 8. Juli 2008, *Kommission/Economidis*, T-56/07 P, sowie vom 18. Dezember 2008, *Belgien und Kommission/Genette*, T-90/07 P und T-99/07 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, endgültig entschieden.

³⁶ Entscheidung des Gerichtshofs vom 16. April 2008, C-216/08 RX, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

erweiterten Spruchkörper mit fünf Richtern zu verweisen (Entscheidung vom 8. Juli 2008, ABl. C 197, S. 17).

IV. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

2008 gingen 58 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz beim Gericht ein, was eine beträchtliche Erhöhung gegenüber der Zahl der im Jahr 2007 gestellten Anträge (34) bedeutet, die ihrerseits die des Jahres 2006 bereits deutlich überstiegen hatte. 2008 wurde über 57 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden, gegenüber 41 im Jahr 2007. Einem einzigen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs wurde stattgegeben, und zwar mit Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 30. Oktober 2008, *Frankreich/Kommission* (T-257/07 RII, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Bezüglich der Rechtssache, in der der genannte Beschluss *Frankreich/Kommission* erlassen wurde, ist daran zu erinnern, dass der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter die Anwendung der Regelung zur Lockerung der für transmissible spongiforme Enzephalopatienten geltenden gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die die Kommission im Jahr 2007 gestützt auf den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse erlassen hatte, angesichts des schwerwiegenden Charakters des Vorwurfs der Verletzung des Vorsorgegrundsatzes bereits mit Beschluss vom 28. September 2007, *Frankreich/Kommission* (T-257/07 R, Slg. 2007, II-4153), ausgesetzt hatte. Der Beschluss vom 28. September 2007 wurde nicht mit Rechtsmittel beim Präsidenten des Gerichtshofs angefochten. Dagegen hat die Kommission die Lockerungsregelung aufgehoben und eine neue Regelung erlassen, deren verfügender Teil mit dem der aufgehobenen Regelung nahezu identisch war. Lediglich die Begründung der neuen Regelung wich hiervon ab, soweit sie wissenschaftliche und technische Erläuterungen zur Vervollständigung der Begründung der alten Regelung enthielt. Unter diesen Umständen reichte die Französische Republik einen neuen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der neuen Regelung ein³⁷.

Der Präsident des Gerichts war der Auffassung, dass er sich angesichts der fast völligen Identität der neuen und der alten Regelung im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung des *fumus boni iuris* darauf beschränken konnte, zu überprüfen, ob die neue Begründung Gesichtspunkte enthält, die eine andere Beurteilung rechtfertigen als im Beschluss vom 28. September 2007 hinsichtlich der alten Regelung. Aufgrund dieser beschränkten Überprüfung ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass derartige Gesichtspunkte in Bezug auf die Risikobeurteilung und das Risikomanagement, die nach der neuen Begründung vorgenommen wurden, nicht vorliegen. Der Präsident des Gerichts hat daher entschieden, dass das Vorbringen der Französischen Republik, nach dem die neue Regelung gegen den Vorsorgegrundsatz verstoßen könne, auf den ersten Blick nicht als unerheblich erscheint und eine vertiefte Prüfung durch den Richter der Hauptsache verdient. Zur Voraussetzung der Dringlichkeit hat er ausgeführt, dass es zu einer ernsthaften Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für die menschliche Gesundheit führen würde, wenn die beantragte Aussetzung des Vollzugs nicht gewährt würde. Was die Interessenabwägung betrifft, ist den Erfordernissen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit vorrangige Bedeutung gegenüber den

³⁷ In der Hauptsache (T-257/07) wurde der Französischen Republik gestattet, ihre Anträge und Klagegründe auf die neue Regelung auszudehnen.

Erwägungen beizumessen, die vorgebracht wurden, um die Lockerungen der in diesem Bereich anwendbaren gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zu rechtfertigen.

Die übrigen Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz wurden sämtlich zurückgewiesen, die meisten von ihnen mangels Dringlichkeit, da es den Antragstellern nicht gelungen war, das unmittelbare Bestehen eines schweren und nicht wiedergutmachenden Schadens nachzuweisen. Es ist insbesondere auf drei wichtige Fallgruppen von Rechtssachen hinzuweisen³⁸.

Die erste Fallgruppe betrifft acht Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz, die von der Republik Zypern eingereicht wurden und mit denen die Aussetzung des Vollzugs von Ausschreibungen der Kommission begehrt wurde, die zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Nordteil Zyperns bestimmt waren. Die Republik Zypern trug vor, die Kommission behandle die türkisch-zyprische Gemeinschaft in diesen Ausschreibungen wie ein autonomes Staatsgebilde und so, als wäre die Existenz der „Türkischen Republik Nord-Zypern“ anerkannt. Nach ihrer Ansicht stellen diese Ausschreibungen eine schwerwiegende Gefahr für ihre Souveränität, ihre Unabhängigkeit, ihre territoriale Integrität und ihre Einheit dar.

In drei Beschlüssen *Zypern/Kommission*³⁹ hat der Präsident des Gerichts daran erinnert, dass die Republik Zypern das einzige international anerkannte Staatsgebilde Zyperns ist und der nördliche Teil der Insel zu ihrem Gebiet gehört und unter ihre Hoheit fällt, und anschließend festgestellt, dass der Vortrag der Republik Zypern als hinreichend erheblich angesehen werden kann, um einen *fumus boni iuris* zu begründen. Seiner Ansicht nach lag jedoch keine offensichtliche und ernste Verletzung internationalen Rechts und Gemeinschaftsrechts vor, so dass der behauptete Schaden nicht als schwerwiegend qualifiziert werden konnte. Denn mit den fraglichen Ausschreibungen wird kein eigentlich politischer Zweck verfolgt, insbesondere dienen sie nicht dazu, die Problematik einer möglichen Wiedervereinigung Zyperns anzugehen. Es handelt sich um Texte technischer Natur, die dazu bestimmt sind, Bietern die Informationen bereitzustellen, die sie benötigen, um über ihre Teilnahme an dem Vergabeverfahren zu entscheiden und ihre Angebotsunterlagen vorzubereiten. Der behauptete, ausschließlich immaterielle, Schaden erscheint auch nicht irreparabel, da eine mögliche Nichtigerklärung der angefochtenen Ausschreibungen im Hauptsacheverfahren eine ausreichende Wiedergutmachung darstellen würde.

³⁸ Eine vierte Fallgruppe betrifft 19 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz, die von in der Region Venedig ansässigen italienischen Unternehmen eingereicht wurden, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen erhalten haben. Im Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Juli 2008, *Fondazione Opera S. Maria della Carità u.a./Kommission* (T-234/00 R, T-235/00 R und T-283/00 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wurden drei dieser Anträge als unzulässig zurückgewiesen, da sich die Antragsteller darauf beschränkt hatten, auf ihre Klage in der Hauptsache und die Änderung des italienischen Rechts im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes Bezug zu nehmen, ohne die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darzulegen, die es dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter ermöglicht hätten, die Voraussetzungen des *fumus boni iuris* und der Dringlichkeit zu prüfen. Die übrigen 16 Anträge wurden zurückgenommen.

³⁹ Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 8. April 2008, *Zypern/Kommission*, T-54/08 R, T-87/08 R, T-88/08 R und T-91/08 R bis T-93/08 R und vom 11. April 2008, *Zypern/Kommission*, T-119/08 R, und *Zypern/Kommission*, T-122/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht. Auf die Zurückweisung der acht Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz hin hat die Republik Zypern in allen Rechtssachen die Klage in der Hauptsache zurückgenommen.

In der zweiten Fallgruppe geht es um die Maßnahmen des Einfrierens von Geldern, die der Rat gegenüber der iranischen Bank Bank Melli Iran (im Folgenden: BMI) und deren Londoner Tochtergesellschaft Melli Bank im Rahmen von Sanktionsregelungen erlassen hat, die eingeführt wurden, um Druck auf die Islamische Republik Iran auszuüben, damit diese bestimmte Aspekte ihres Atomprogramms beende.

Dieser Antrag wurde durch Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. August 2008, *Melli Bank/Rat* (T-246/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), zurückgewiesen. Den geltend gemachten finanziellen Schaden betreffend hat er entschieden, dass es ihm, da im Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz keine konkreten Informationen zur finanziellen Situation der BMI, die die Antragstellerin zu 100 % kontrolliert, enthalten waren, unmöglich war, zu prüfen, ob die auf ihrer Zugehörigkeit zur BMI-Gruppe beruhende Unmöglichkeit für die Antragstellerin, Bankgeschäfte auszuführen, für sie zu einem Verlust führt, der angesichts des Gesamtumsatzes dieser Gruppe als schwerer finanzieller Schaden qualifiziert werden kann. Es erscheint vielmehr realistisch, davon auszugehen, dass die Antragstellerin über die Mindestvermögenswerte verfügt, die notwendig sind, um ihr Überleben bis zur Verkündung des Urteils in der Hauptsache zu sichern, und dass die BMI-Gruppe während dieses Zeitraums den finanziellen Schaden ihrer Londoner Tochtergesellschaft tragen kann. Was die geltend gemachte Schädigung des Rufs der Antragstellerin angeht, wäre diese – unter der Annahme, dass sie nachgewiesen worden wäre – bereits aufgrund der angefochtenen Entscheidung eingetreten. Der Zweck des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes besteht nicht darin, die Wiedergutmachung bereits eingetretener Schäden zu gewährleisten, sondern darin, die volle Wirksamkeit des Urteils zu sichern. Jedenfalls reicht eine Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung am Ende des Verfahrens in der Hauptsache zur Wiedergutmachung des behaupteten immateriellen Schadens aus.

Am 17. September 2008 erhob die Melli Bank eine zweite Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung⁴⁰. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, der parallel zu der zweiten Klage gestellt wurde, wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. September 2008, *Melli Bank/Rat* (T-332/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), aus den gleichen Gründen zurückgewiesen wie der erste Antrag. Mit Beschluss vom 15. Oktober 2008, *Bank Melli Iran/Rat* (T-390/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wurde schließlich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen, der im Zusammenhang mit der Klage gestellt worden war, die BMI, die Muttergesellschaft der Antragstellerin, erhoben hatte und mit der die Nichtigerklärung der Entscheidung begehrt wurde.

Die dritte Gruppe von Rechtssachen betrifft eine Entscheidung, mit der die Kommission 24 Urheberrechtsverwertungsgesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sind und der Confédération internationale des sociétés d'auteurs et compositeurs (Internationaler Dachverband der Verwertungsgesellschaften) (CISAC) angehören, ohne Festsetzung von Geldbußen u. a. aufgegeben hat, die von ihnen allen abgeschlossenen bilateralen Gegenseitigkeitsvereinbarungen über die Verwaltung der Aufführungsrechte, die die Urheber (Kompo-

⁴⁰ Bezüglich dieser beiden Klagen waren die Voraussetzungen der Rechtshängigkeit nicht erfüllt, da die zweite innerhalb der Frist des Art. 230 Abs. 5 EG erhoben und auf andere Klagegründe gestützt wurde als auf diejenigen, die im Rahmen der ersten Klage geltend gemacht worden waren.

nisten und Textdichter) an ihren musikalischen Werken innehaben, zu ändern⁴¹. Nach Ansicht der Kommission beruht dieses Netz bilateraler Vereinbarungen auf einer abgestimmten Verhaltensweise, die durch Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens verboten ist. Die CISAC und 20 Verwertungsgesellschaften erhoben gegen diese Entscheidung Nichtigkeitsklagen. Neun Verwertungsgesellschaften – nämlich die deutsche, italienische, französische, polnische, finnische, ungarische, dänische, griechische und norwegische – stellten neben ihren Klagen Anträge auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung.

Acht dieser Anträge wurden vom Präsidenten des Gerichts mit den Beschlüssen vom 14. November 2008, *Stowarzyszenie Autorów, ZAiKS/Kommission* (T-398/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), *Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto/Kommission* (T-401/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), *GEMA/Kommission* (T-410/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), *Artisjus/Kommission* (T-411/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), *Sacem/Kommission* (T-422/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), vom 20. November 2008, *SIAE/Kommission* (T-433/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), und vom 5. Dezember 2008, *KODA/Kommission* (T-425/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), sowie vom für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter (S. Papasavvas) mit Beschluss vom 19. November 2008, *AEPI/Kommission* (T-392/08 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), mangels Dringlichkeit zurückgewiesen, da die Antragstellerinnen das unmittelbare Bestehen eines schweren und nicht wiedergutmachenden Schadens für den Fall des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung nicht nachgewiesen haben. In diesen Beschlüssen wird darauf hingewiesen, dass die angefochtene Entscheidung, sich keineswegs auf den sogenannten „Offline“-Bereich (Konzerte, Rundfunk, Diskotheken, Bars usw.) der Antragstellerinnen bezieht, sondern nur die sogenannte „Online“-Verwertung von Urheberrechten (über Internet, Satellit und Kabel) betrifft. Keine der Antragstellerinnen hat jedoch nachgewiesen, dass diese einen bedeutenden Anteil ihrer Einnahmen ausmacht. Zudem hat die Kommission in der angefochtenen Entscheidung weder das System der Gegenseitigkeitsvereinbarungen als solches verboten noch die Antragstellerinnen daran gehindert, bestimmte territoriale Begrenzungen vorzunehmen, sondern sich darauf beschränkt, zu rügen, dass sämtliche Verwertungsgesellschaften zu diesem Zweck in koordinierter Weise vorgehen. Soweit die Antragstellerinnen schließlich befürchten, dass die angefochtene Entscheidung sie wegen der Rechtsunsicherheit, die sie hinsichtlich der Gültigkeit und des Inhalts zukünftiger Gegenseitigkeitsvereinbarungen hervorrufe, dem Risiko aussetze, von der Kommission wegen der Verletzung ihrer Verpflichtung zur Änderung der Vereinbarungen sanktioniert zu werden, hat das Gericht ausgeführt, dass diese Gefahr rein hypothetischer Natur ist, dass die Kommission – falls sie jemals beabsichtigt, eine Sanktion gegen die Antragstellerinnen zu verhängen – verpflichtet ist, nachzuweisen, dass eine künftige Verhaltensweise der Antragstellerinnen eine Zuwiderhandlung darstellt, und dass diese nicht gehindert sind, den Gemeinschaftsrichter anzurufen, um die Rechtswidrigkeit verhängter Sanktionen unter Berufung auf die Missverständlichkeit der in der angefochtenen Entscheidung auferlegten Änderungsverpflichtung feststellen zu lassen.

Wegen der wichtigen Ausführungen, die er zur Zulässigkeit von Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz enthält, ist schließlich der Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. März 2008, *Aer Lingus Group/Kommission* (T-411/07 R, noch nicht in der amtlichen Sammlung ver-

⁴¹ Entscheidung K(2008) 3435 endg. der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 – CISAC).

öffentlich), zu erwähnen. Darin wird ausgeführt, dass der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter grundsätzlich keine einstweiligen Maßnahmen erlassen kann, die einen Eingriff in die Ausübung einer einem anderen Organ zukommenden Befugnis darstellen würden. Folglich ist ein Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen als unzulässig zurückzuweisen, mit dem eine Anordnung an die Kommission angestrebt wird, Art. 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁴² durch den Erlass gewisser Maßnahmen gegenüber der anderen an einem unzulässigen Zusammenschluss beteiligten Partei in bestimmter Weise anzuwenden. Sollte im Urteil in der Hauptsache entschieden werden, dass die Kommission befugt ist, Maßnahmen gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung zu treffen, wäre es Sache der Kommission, sollte sie dies im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse bei Zusammenschlüssen für notwendig erachten, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um dem Urteil gemäß Art. 233 EG nachzukommen.

Im Übrigen soll die weite Fassung des Art. 243 EG offensichtlich dem über den Antrag entscheidenden Richter ausreichende Befugnisse an die Hand geben, um jede Anordnung zu treffen, die er für erforderlich hält, um die volle Wirksamkeit des künftigen Urteils in der Hauptsache zu garantieren, und damit sicherzustellen, dass der Rechtsschutz durch die Gemeinschaftsgerichte keine Lücke aufweist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der über den Antrag entscheidende Richter, falls erforderlich, Anordnungen unmittelbar gegen dritte Personen treffen kann, wobei er jedoch die Verfahrens- und insbesondere die Verteidigungsrechte der Adressaten der einstweiligen Anordnungen und der von diesen Maßnahmen betroffenen Parteien einerseits und den Grad des *fumus boni iuris* und das unmittelbare Bestehen eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens andererseits angemessen berücksichtigen muss. Selbst wenn ein Dritter in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht die Möglichkeit der Anhörung hatte, lässt sich nicht ausschließen, dass unter außergewöhnlichen Umständen und unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit der einstweiligen Maßnahmen Anordnungen an ihn gerichtet werden können, wenn sich zeigt, dass der Antragsteller ohne diese Maßnahmen in eine Lage geriete, die seine Existenz bedrohen könnte. Der über den Antrag entscheidende Richter nimmt diese Beurteilung im Rahmen der Abwägung der betroffenen Interessen vor.

⁴² Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1).

B – Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



(Protokollarische Rangfolge am 31. Dezember 2008)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Richter F. Dehousse; Kammerpräsidenten O. Czúcz, N. J. Forwood und A. W. H. Meij; Kammerpräsidentin V. Tiili; Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsidenten J. Azizi und M. Vilaras; Kammerpräsidentinnen M. E. Martins Ribeiro und I. Pelikánová.

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter E. Moavero Milanesi; Richterin I. Labucka; Richter V. Vadapalas; Richterinnen I. Wiszniewska-Białecka und E. Cremona; Richter D. Šváby; Richterin K. Jürimäe; Richter S. Papasavvas und N. Wahl.

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richter K. O'Higgins, L. Truchot, A. Dittrich, T. Tchipev, M. Prek, V. Ciucă, S. Soldevila Fragoso und S. Frimodt Nielsen; Kanzler E. Coulon.

1. Mitglieder des Gerichts erster Instanz

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



Marc Jaeger

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxemburg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996; Präsident des Gerichts erster Instanz seit 17. September 2007.



Virpi Tiili

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Mitglied mehrerer Regierungsausschüsse und Delegationen, u. a. Vorsitzende des Rates zur Überwachung der Arzneimittelwerbung (1988–1990), Mitglied des Rates für Verbraucherangelegenheiten (1990–1994), Mitglied des Wettbewerbsrates (1991–1994) und Mitglied des Redaktionsausschusses der Nordic Intellectual Property Law Review (1982–1990); Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



Josef Azizi

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an weiteren Universitäten; Honorarprofessor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechts an das EU-Recht; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.



John D. Cooke

Geboren 1944; 1966 Barrister in Irland; außerdem Barrister in England und Wales, Nordirland sowie Neusüdwesten; Tätigkeit als Barrister von 1966 bis 1996; Inner Bar in Irland (Senior Counsel) 1980 und in Neusüdwesten 1991; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaften (CBCE) von 1985 bis 1986; Gastprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät des University College in Dublin; Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators; Präsident der Royal Zoological Society Irlands von 1987 bis 1990; Vorstandsmitglied der Honorable Society of Kings Inns (Dublin); Ehrenmitglied des Vorstands von Lincoln's Inn (London); Richter am Gericht erster Instanz vom 10. Januar 1996 bis 15. September 2008.



Arjen W. H. Meij

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofs der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tarifkommission; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.



Mihalis Vilaras

Geboren 1950; Rechtsanwalt (1974–1980); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Rechtsberater der Eingangsstufe, beigeordneter Rechtsberater sowie seit 1999 Rechtsberater im griechischen Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen (1996–1998); Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.



Nicholas James Forwood

Geboren 1948; Absolvent der Cambridge University (BA 1969, MA 1973) (Maschinenbau und Rechtswissenschaften); 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufs in London (1971–1999) und Brüssel (1979–1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel; 1998 Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender der Ständigen Vertretung des CCBE beim Gerichtshof (1995–1999); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation (1993–2002); Richter am Gericht erster Instanz seit 15. Dezember 1999.



Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof J. C. de Carvalho Moitinho de Almeida (1986–2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz B. Vesterdorf (2000–2003); Richterin am Gericht erster Instanz seit 31. März 2003.



Franklin Dehousse

Geboren 1959; Lizentiat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwärter (Fonds national de la recherche scientifique, 1985–1989); Rechtsberater der Chambre des représentants (1981–1990); Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten (1995–1999); Direktor der Europastudien des Institut royal des relations internationales (1998–2003); Beisitzer beim Conseil d'État; Berater der Europäischen Kommission (1990–2003); Mitglied des Observatoire Internet (2001–2003); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2003.



Ena Cremona

Geboren 1936; Absolventin der sprachwissenschaftlichen Fakultät der Royal University of Malta (1955); Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1958); Anwältin in Malta seit 1959; Rechtsberaterin beim National Council of Women (1964–1979); Mitglied der Kommission für den öffentlichen Dienst (1987–1989); Mitglied des Verwaltungsrats der Lombard Bank (Malta) Ltd als Vertreterin der vom Staat gehaltenen Beteiligung (1987–1993); Mitglied der Wahlkommission seit 1993; Mitglied von Prüfungsausschüssen für Doktorarbeiten an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Royal University of Malta; Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2003–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Ottó Czúcz

Geboren 1946; Doktor der Rechte an der Universität Szeged (1971); Leitender Beamter im Arbeitsministerium (1971–1974); Lehrbeauftragter und Professor (1974–1989), Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften (1989–1990), Vizerektor (1992–1997) der Universität Szeged; Anwalt; Mitglied des Präsidiums der nationalen Rentenversicherung; Vizepräsident des European Institute of Social Security (1998–2002); Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit; Richter am Verfassungsgericht (1998–2004); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Irena Wiszniewska-Białecka

Geboren 1947; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Warschau (1965–1969); Forschungstätigkeit (Assistentin, Dozentin, Professorin) am Institut für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften (1969–2004); Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München (Stipendium der AvH-Stiftung, 1985–1986); Anwältin (1992–2000); Richterin am Obersten Verwaltungsgerichtshof (2001–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Irena Pelikánová

Geboren 1949; Doktor der Rechte, Assistentin für Wirtschaftsrecht (bis 1989), dann Doktor der Naturwissenschaften, Professorin für Handelsrecht (seit 1993) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Karls-Universität Prag; Mitglied des Präsidiums der Wertpapierkommission (1999–2002); Anwältin; Mitglied des Legislativrats der tschechischen Regierung (1998–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Daniel Šváby

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Obersten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Vilenas Vadapalas

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Moskau); Doktor habil. der Rechte (Universität Warschau); Professor an der Universität Vilnius: Internationales Recht (seit 1981), Menschenrechte (seit 1991) und Gemeinschaftsrecht (seit 2000); Regierungsberater für auswärtige Angelegenheiten (1991–1993); Mitglied der Koordinierungsgruppe der Verhandlungsdelegation für den Beitritt zur Europäischen Union; Generaldirektor der Abteilung für Europarecht der Regierung (1997–2004); Professor für Europarecht an der Universität Vilnius, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Präsident der litauischen Vereinigung für Studien zur Europäischen Union; Berichterstatter der parlamentarischen Arbeitsgruppe für die Verfassungsreform im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens; Mitglied der Internationalen Juristen-Kommission (April 2003); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Küllike Jürimäe

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatenschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Ingrida Labucka

Geboren 1963; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Lettland (1986); Untersuchungsbeamtin des Innenministeriums für die Region Kirov und die Stadt Riga (1986–1989); Richterin am Bezirksgericht Riga (1990–1994); Anwältin (1994–1998 und Juli 1999 bis Mai 2000); Justizministerin (November 1998 bis Juli 1999 und Mai 2000 bis Oktober 2002); Mitglied des Ständigen Schiedshofes in Den Haag (2001–2004); Mitglied des Parlaments (2002–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Savvas S. Papasavvas

Geboren 1969; Studium an der Universität Athen (Ptychion 1991); Postgraduiertenstudium an der Universität Paris II (DEA im öffentlichen Recht 1992) und der Universität Aix-Marseille III (Doktor der Rechte 1995); Aufnahme in die zyprische Anwaltschaft, Mitglied der Anwaltschaft von Nikosia seit 1993; Lehrbeauftragter an der Universität von Zypern (1997–2002), Dozent für Verfassungsrecht seit September 2002; Forschungstätigkeit am European Public Law Center (2001–2002); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.



Enzo Moavero Milanesi

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität La Sapienza, Rom); Studium des Gemeinschaftsrechts (Europakolleg, Brügge); Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (1978–1983); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht an den Universitäten La Sapienza, Rom (1993–1996), Luiss, Rom (1993–1996 und 2002–2006), und Bocconi, Mailand (1996–2000); Berater für Gemeinschaftsfragen beim italienischen Premierminister (1993–1995); Beamter der Europäischen Kommission: Rechtsberater, dann Leiter des Kabinetts des Vizepräsidenten (1989–1992), Leiter des Kabinetts des für den Binnenmarkt (1995–1999) und den Wettbewerb (1999) zuständigen Kommissionsmitglieds, Direktor in der Generaldirektion Wettbewerb (2000–2002), stellvertretender Generalsekretär der Europäischen Kommission (2002–2005); Generaldirektor des Beratergremiums für europäische Politik BEPA (2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 3. Mai 2006.



Nils Wahl

Geboren 1961; Lizentiat der Rechte (1987), Doktor der Rechte (Universität Stockholm, 1995); beigeordneter Professor, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995), Professor für Europarecht (Universität Stockholm, 2001); Rechtsanwalt (1987–1989); Verwaltungsdirektor einer Bildungstiftung (1993–2004); Präsident der schwedischen Vereinigung für Gemeinschaftsrechtsstudien (2001–2006); Mitglied des Råd för konkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Handelsrichter am Hovrätt över Skåne och Blekinge (Rechtsmittelgericht, 2005); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2006.



Miro Prek

Geboren 1965; Juristisches Diplom (1989); Zulassung als Rechtsanwalt (1994); verschiedene Aufgaben und Ämter in der öffentlichen Verwaltung, hauptsächlich im Gesetzgebungsdienst der Regierung (stellvertretender Staatssekretär und stellvertretender Direktor, Leiter der Abteilung Europarecht und Rechtsvergleichung) und im Dienst für europäische Angelegenheiten (Unterstaatssekretär); Mitglied der Verhandlungsdelegation für das Assoziierungsabkommen (1994–1996) und für den Beitritt zur Europäischen Union (1998–2003), zuständig für Rechtsangelegenheiten; Rechtsanwalt; Leiter von Vorhaben zur Anpassung an das europäische Recht und zur europäischen Integration, hauptsächlich im westlichen Balkan; Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2004–2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2006.



Teodor Tchipev

Geboren 1940; Studium der Rechtswissenschaften an der St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia (1961); Doktor der Rechte (1977); Rechtsanwalt (1963–1964); Rechtsberater im Staatsunternehmen für internationale Straßentransporte (1964–1973); Research fellow am rechtswissenschaftlichen Institut der bulgarischen Akademie der Wissenschaften (1973–1988); Lehrbeauftragter für Zivilprozessrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia (1988–1991); Richter am Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer (1988–2006); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–1994); beigeordneter Professor an der Paissij-Hilendarski-Universität Plovdiv (Februar 2001–2006); Justizminister (1994–1995); Lehrbeauftragter für Zivilprozessrecht an der Nov Bulgar-ski Universität Sofia (1995–2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Januar 2007.



Valeriu M. Ciucă

Geboren 1960; Lizentiat der Rechte (1984), Doktor der Rechte (1997) (Alexandru-Ioan-Cuza-Universität Iasi); Richter am Amtsgericht, Suceava (1984–1989); Richter am Militärgericht Iasi (1989–1990); Professor an der Alexandru-Ioan-Cuza-Universität Iasi (1990–2006); Stipendium zur Spezialisierung im Zivilrecht an der Universität Rennes (1991–1992); Dozent an der Petre-Andrei-Universität Iasi (1999–2002); beigeordneter Professor an der Université du Littoral Côte d'Opale (LAB. RII) (2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Januar 2007.



Alfred Dittrich

Geboren 1950; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (1970–1975); Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg (1975–1978); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft (1978–1982); Referent in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften (1982); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft für das Recht der Europäischen Union und für Wettbewerbsrecht (1983–1992); Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für das Recht der Europäischen Union (1992–2007); Leiter der deutschen Delegation in der Arbeitsgruppe „Gerichtshof“ des Rates; Bevollmächtigter der Bundesregierung in einer großen Zahl von Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 2007.



Santiago Soldevila Frago

Geboren 1960; Diplom der Rechtswissenschaften der Universidad Autónoma de Barcelona (1983); Richter (1985); seit 1992 Richter für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten am Tribunal Superior de Justicia (Oberstes Gericht) der Kanarischen Inseln in Santa Cruz de Tenerife (1992 und 1993) und an der Audiencia nacional (Madrid, 1998 bis August 2007), wo er für Klagen aus dem Bereich des Steuerrechts (Mehrwertsteuer), Klagen gegen allgemeine Verordnungen des Wirtschaftsministers und gegen dessen Entscheidungen in Bezug auf staatliche Beihilfen oder die vermögensrechtliche Haftung der Verwaltung sowie Klagen gegen sämtliche Genehmigungen der Regulierungsbehörden für die Sektoren Banken, Börse, Energie, Versicherungen und Wettbewerb zuständig war; Richter am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 2007.



Laurent Truchot

Geboren 1962; Diplom des Institut d'études politiques Paris (1984); Absolvent der École nationale de la magistrature (1986–1988); Richter am Tribunal de grande instance de Marseille (Januar 1988 bis Januar 1990), Magistrat bei der Direktion Zivilsachen und des Justizministeriums (Januar 1990 bis Juni 1992); Stellvertreter des Büroleiters, sodann Büroleiter der Generaldirektion Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie (Juni 1992 bis September 1994); technischer Berater beim Justizminister (September 1994 bis Mai 1995); Richter am Tribunal de grande instance de Nîmes (Mai 1995 bis Mai 1996); Referent am Gerichtshof bei Generalanwalt Ph. Léger (Mai 1996 bis Dezember 2001); Conseiller référendaire bei der Cour de Cassation (Dezember 2001 bis August 2007); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 2007.



Sten Frimodt Nielsen

Geboren 1963; Lizentiat der Rechtswissenschaften, Universität Kopenhagen (1988); Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1988–1991); Lehrbeauftragter für internationales Recht und europäisches Recht an der Universität Kopenhagen (1988–1991); Botschaftssekretär der Ständigen Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in New York (1991–1994), Beamter des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1994–1995); beigeordneter Professor an der Universität Kopenhagen (1995); Berater, sodann Hauptberater im Büro des Premierministers (1995–1998), ministerråd (beratender Minister) der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union (1998–2001); Sonderberater im Büro für Rechtsfragen des Premierministers (2001–2002); Referatsleiter und Rechtsberater im Büro des Premierministers (März 2002 bis Juli 2004); Unterstaatssekretär und Rechtsberater im Büro des Premierministers (August 2004 bis August 2007); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 2007.

**Kevin O'Higgins**

Geboren 1946; Ausbildung am Crescent College, Limerick, Clongowes Wood College, University College Dublin (B.A. und Diploma in European Law) und Kings Inns; Zulassung als Barrister, Bar of Ireland 1968; Barrister (1968–1982); Senior Counsel (Inner Bar of Ireland, 1982–1986); Richter am Circuit Court (1986–1997); Richter am High Court of Ireland (1997–2008); Bencher of Kings Inns; Vertreter Irlands im Consultative Council of European Judges (2000–2008); Richter am Gericht erster Instanz seit 15. September 2008.

**Emmanuel Coulon**

Geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Panthéon-Assas, Paris); Studium der Betriebswirtschaft (Universität Paris-Dauphine); Europa-Kolleg (1992); Aufnahmeprüfung beim Centre régional de formation à la profession d'avocat Paris; Zulassung zur Anwaltschaft Brüssel; Anwaltstätigkeit in Brüssel; erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Rechtsreferent beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Präsidenten A. Saggio, 1996–1998, Kabinett des Präsidenten B. Vesterdorf, 1998–2002); Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (2003–2005), Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 6. Oktober 2005.

2. Änderung der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2008

Feierliche Sitzung vom 15. September 2008

Mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 2008 ist Herr Kevin O'Higgins für die Zeit bis zum 31. August 2013 zum Richter am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden.

Herr O'Higgins folgt Herrn John D. Cooke nach, der seit dem 10. Januar 1996 das Amt eines Richters am Gericht erster Instanz ausgeübt hat.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 14. September 2008

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
V. TIILI, Kammerpräsidentin
J. AZIZI, Kammerpräsident
A. W. H. MEIJ, Kammerpräsident
M. VILARAS, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin
O. CZÚCZ, Kammerpräsident
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
J. D. COOKE, Richter
F. DEHOUSSE, Richter
E. CREMONA, Richterin
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
D. ŠVÁBY, Richter
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
S. PAPASAVVAS, Richter
E. MOAVERO MILANESI, Richter
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter
T. TCHIPEV, Richter
V. CIUCĂ, Richter
A. DITTRICH, Richter
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
L. TRUCHOT, Richter
S. FRIMODT NIELSEN, Richter
E. COULON, Kanzler

vom 15. September bis 31. Dezember 2008

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
V. TIILI, Kammerpräsidentin
J. AZIZI, Kammerpräsident
A. W. H. MEIJ, Kammerpräsident
M. VILARAS, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin
O. CZÚCZ, Kammerpräsident
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
F. DEHOUSSE, Richter
E. CREMONA, Richterin
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
D. ŠVÁBY, Richter
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
S. PAPASAVVAS, Richter
E. MOAVERO MILANESI, Richter
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter
T. TCHIPEV, Richter
V. CIUCĂ, Richter
A. DITTRICH, Richter
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
L. TRUCHOT, Richter
S. FRIMODT NIELSEN, Richter
K. O'HIGGINS, Richter
E. COULON, Kanzler

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts erster Instanz

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995), Präsident von 1989 bis 1995
Barrington Donal Patrick Michael (1989–1996)
Saggio Antonio (1989–1998), Präsident von 1995 bis 1998
Edward David Alexander Ogilvy (1989–1992)
Kirschner Heinrich (1989–1997)
Yeraris Christos (1989–1992)
Schintgen Romain Alphonse (1989–1996)
Briët Cornelis Paulus (1989–1998)
Biancarelli Jacques (1989–1995)
Lenaerts Koen (1989–2003)
Bellamy Christopher William (1992–1999)
Kalogeropoulos Andreas (1992–1998)
Lindh Pernilla (1995–2006)
Potocki André (1995–2001)
Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995–2003)
Mengozzi Paolo (1998–2006)
Trstenjak Verica (2004–2006)
Pirrung Jörg (1997–2007)
García-Valdecasas y Fernández Rafael (1989–2007)
Legal Hubert (2001–2007)

Präsidenten

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995)
Saggio Antonio (1995–1998)
Vesterdorf Bo (1998–2007)

Kanzler

Jung Hans (1989–2005)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2004–2008)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Verfahrensart (2004–2008)
3. Klageart (2004–2008)
4. Verfahrensgegenstand (2004–2008)

Erledigte Rechtssachen

5. Verfahrensart (2004–2008)
6. Verfahrensgegenstand (2008)
7. Verfahrensgegenstand (2004–2008) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2004–2008)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2004–2008) (Urteile und Beschlüsse)

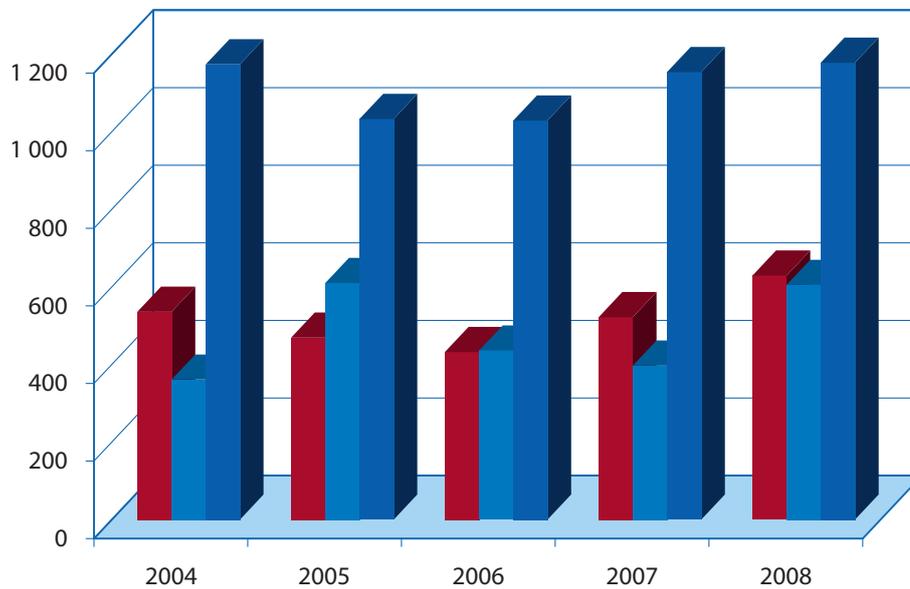
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

10. Verfahrensart (2004–2008)
11. Verfahrensgegenstand (2004–2008)
12. Spruchkörper (2004–2008)

Verschiedenes

13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2004–2008)
14. Beschleunigte Verfahren (2004–2008)
15. Mit Rechtsmittel beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2008)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (1989–2008)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2008) (Urteile und Beschlüsse)
18. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2004–2008)
19. Allgemeine Entwicklung (1989–2008) (neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen)

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2004–2008)¹



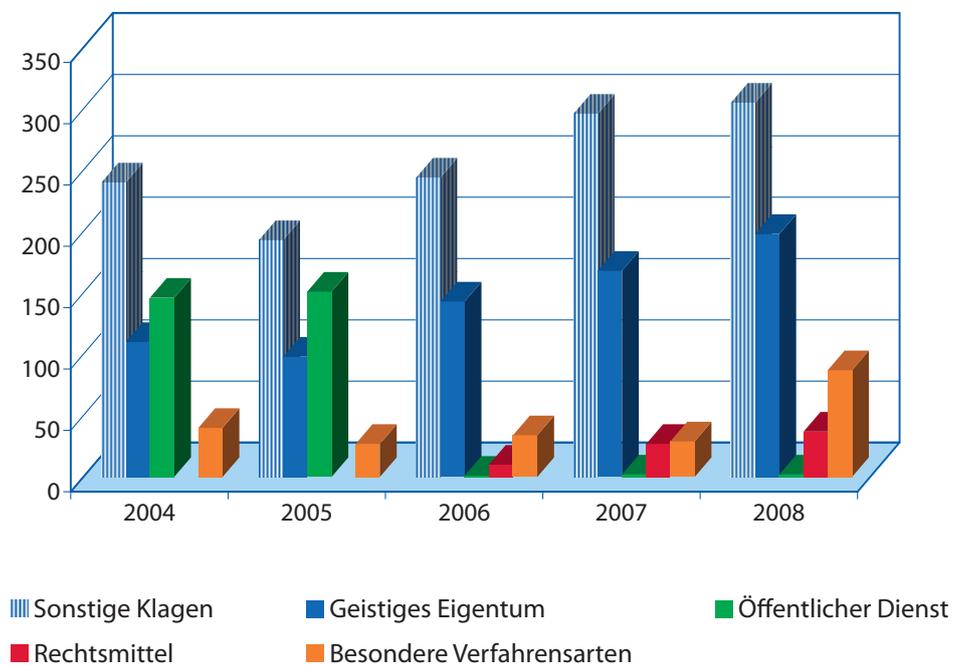
■ Neu eingegangene Rechtssachen ■ Erledigte Rechtssachen ■ Anhängige Rechtssachen

	2004	2005	2006	2007	2008
Neu eingegangene Rechtssachen	536	469	432	522	629
Erledigte Rechtssachen	361	610	436	397	605
Anhängige Rechtssachen	1174	1033	1029	1154	1178

¹ Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den folgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2004–2008)¹

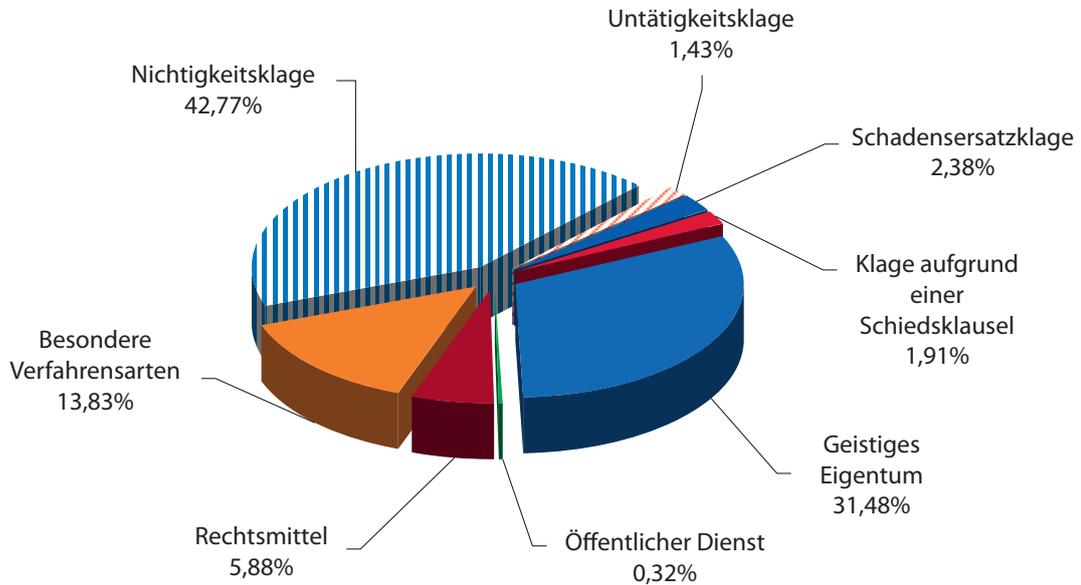


	2004	2005	2006	2007	2008
Sonstige Klagen	240	193	244	296	305
Geistiges Eigentum	110	98	143	168	198
Öffentlicher Dienst	146	151	1	2	2
Rechtsmittel			10	27	37
Besondere Verfahrensarten	40	27	34	29	87
Summe	536	469	432	522	629

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff „sonstige Klagen“ für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2004–2008)

Aufgliederung für 2008

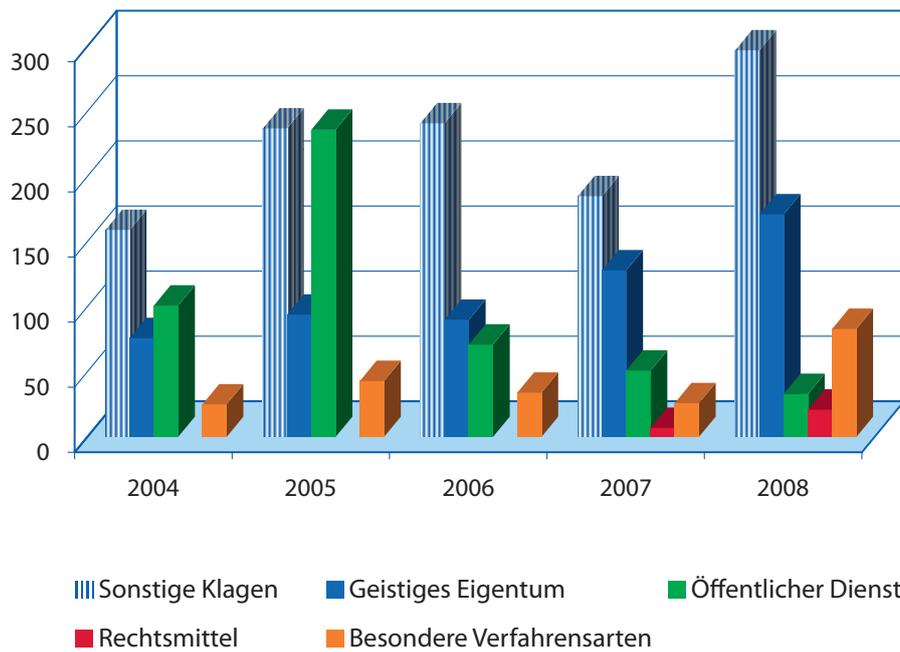


	2004	2005	2006	2007	2008
Nichtigkeitsklage	199	160	223	249	269
Untätigkeitsklage	15	9	4	12	9
Schadensersatzklage	18	16	8	27	15
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	8	8	9	8	12
Geistiges Eigentum	110	98	143	168	198
Öffentlicher Dienst	146	151	1	2	2
Rechtsmittel			10	27	37
Besondere Verfahrensarten	40	27	34	29	87
Summe	536	469	432	522	629

4. *Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2004–2008)*

	2004	2005	2006	2007	2008
Auswärtige Beziehungen	3	2	2	1	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1				
Eigenmittel der Gemeinschaften		2			
Energie			1		
Fischereipolitik	3	2		5	23
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	6	9	5	10	1
Freier Dienstleistungsverkehr			1		3
Freier Warenverkehr	1			1	1
Freizügigkeit	1	2	4	4	1
Geistiges Eigentum	110	98	145	168	198
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	4		5	12	6
Gemeinsamer Zolltarif	1		2	1	
Handelspolitik	12	5	18	9	10
Haushalt der Gemeinschaften				2	
Institutionelles Recht	33	28	15	28	43
Justiz und Inneres		1		3	3
Kultur			3	1	2
Landwirtschaft	25	21	18	34	14
Niederlassungsfreiheit	1				1
Rechtsangleichung	1			1	
Regionalpolitik	10	12	16	18	7
Schiedsklausel		2	3	1	12
Sozialpolitik	5	9	3	5	3
Staatliche Beihilfen	46	25	28	37	55
Steuerrecht			1	2	
Umwelt und Verbraucher	30	18	21	41	14
Unternehmensrecht	6	12	11	10	30
Verkehr	3		1	4	1
Wettbewerb	36	40	81	62	71
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	2		
Zollunion	11	2		4	1
Summe EG-Vertrag	349	291	386	464	502
Summe EGKS-Vertrag					1
Summe EAG-Vertrag	1		1		
Beamtenstatut	146	151	11	29	39
Besondere Verfahrensarten	40	27	34	29	87
INSGESAMT	536	469	432	522	629

5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2004–2008)



	2004	2005	2006	2007	2008
Sonstige Klagen	159	237	241	185	297
Geistiges Eigentum	76	94	90	128	171
Öffentlicher Dienst	101	236	71	51	33
Rechtsmittel				7	21
Besondere Verfahrensarten	25	43	34	26	83
Summe	361	610	436	397	605

6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2008)

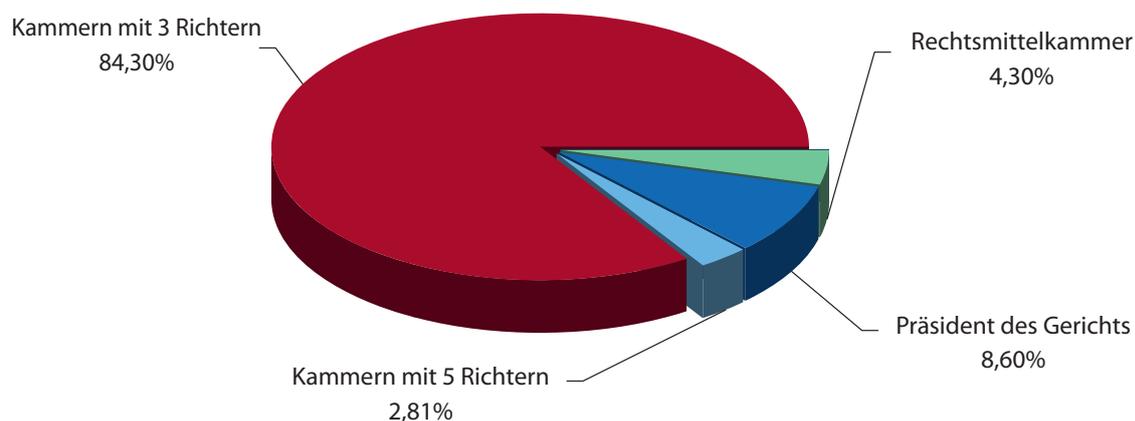
	Urteile	Beschlüsse	Summe
Auswärtige Beziehungen	1	1	2
Fischereipolitik	1	3	4
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	3	7	10
Freier Warenverkehr		2	2
Freizügigkeit		2	2
Geistiges Eigentum	121	50	171
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	4	2	6
Gemeinsamer Zolltarif		3	3
Handelspolitik	6	6	12
Institutionelles Recht	11	25	36
Justiz und Inneres		1	1
Kultur	1	1	2
Landwirtschaft	17	21	38
Niederlassungsfreiheit		1	1
Rechtsangleichung		1	1
Regionalpolitik	7	35	42
Schiedsklausel	1	2	3
Sozialpolitik	3		3
Staatliche Beihilfen	23	14	37
Steuerrecht		2	2
Umwelt und Verbraucher	1	27	28
Unternehmensrecht	10	14	24
Verkehr		3	3
Wettbewerb	14	17	31
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	1
Summe EG-Vertrag	226	242	468
Beamtenstatut	33	21	54
Besondere Verfahrensarten		83	83
INSGESAMT	259	346	605

7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2004–2008) (Urteile und Beschlüsse)

	2004	2005	2006	2007	2008
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		4	2		
Auswärtige Beziehungen	7	11	5	4	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1		
Eigenmittel der Gemeinschaften			2		
Energie			3	1	
Fischereipolitik	6	2	24	4	4
Forschung, Information, Bildung, Statistiken		1	3	10	10
Freier Dienstleistungsverkehr				1	
Freier Warenverkehr	1	1			2
Freizügigkeit	2	1	4	4	2
Geistiges Eigentum	76	94	91	129	171
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2	5	4	3	6
Gemeinsamer Zolltarif				1	3
Handelspolitik	1	7	13	4	12
Haushalt der Gemeinschaften				1	
Institutionelles Recht	16	35	14	17	36
Justiz und Inneres		1		2	1
Kultur					2
Landwirtschaft	15	34	25	11	38
Niederlassungsfreiheit		1			1
Rechtsangleichung	3			1	1
Regionalpolitik	4	4	7	6	42
Schiedsklausel	2	1		1	3
Sozialpolitik	4	6	5	3	3
Staatliche Beihilfen	54	53	54	36	37
Steuerrecht	1		1		2
Umwelt und Verbraucher	4	19	19	15	28
Unternehmensrecht	2	6	6	6	24
Verkehr	1	1	2	1	3
Wettbewerb	26	35	42	38	31
Wirtschafts- und Währungspolitik			1	1	1
Zollunion	3	7	2	2	3
Summe EG-Vertrag	230	329	330	302	468
Summe EGKS-Vertrag	5	1	1	10	
Summe EAG-Vertrag		1		1	
Beamtenstatut	101	236	71	58	54
Besondere Verfahrensarten	25	43	34	26	83
INSGESAMT	361	610	436	397	605

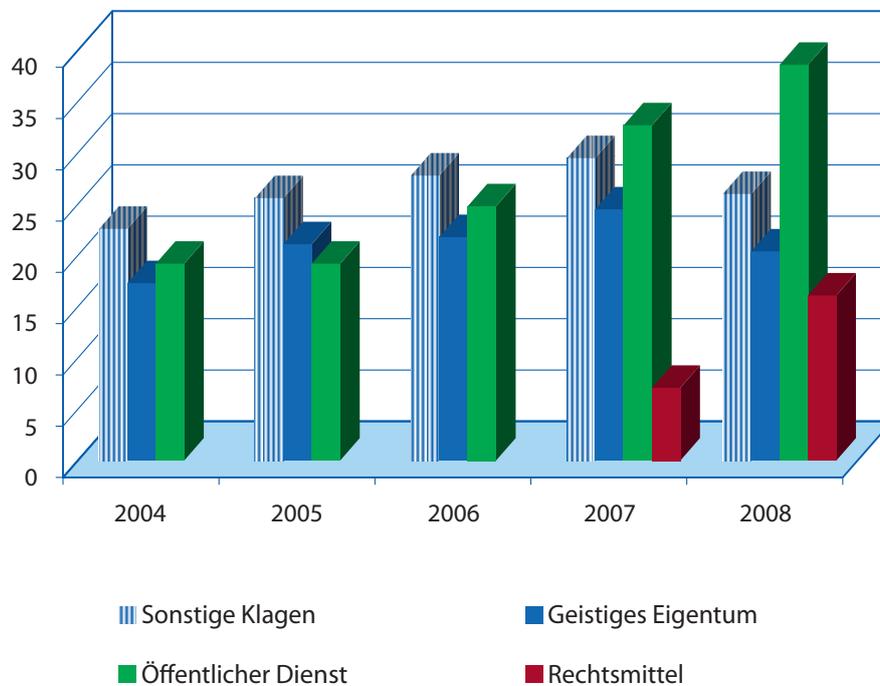
8. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2004–2008)

Aufgliederung für 2008



	2004			2005			2006			2007			2008		
	Urteile	Beschlüsse	Summe												
Große Kammer				6		6				2		2			
Rechtsmittelkammer										3	4	7	16	10	26
Präsident des Gerichts		7	7		25	25		19	19		16	16		52	52
Kammern mit 5 Richtern	18	46	64	28	34	62	22	33	55	44	8	52	15	2	17
Kammern mit 3 Richtern	141	135	276	181	329	510	198	157	355	196	122	318	228	282	510
Einzelrichter	13	1	14	7		7	7		7	2		2			
Summe	172	189	361	222	388	610	227	209	436	247	150	397	259	346	605

9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2004–2008)¹ (Urteile und Beschlüsse)

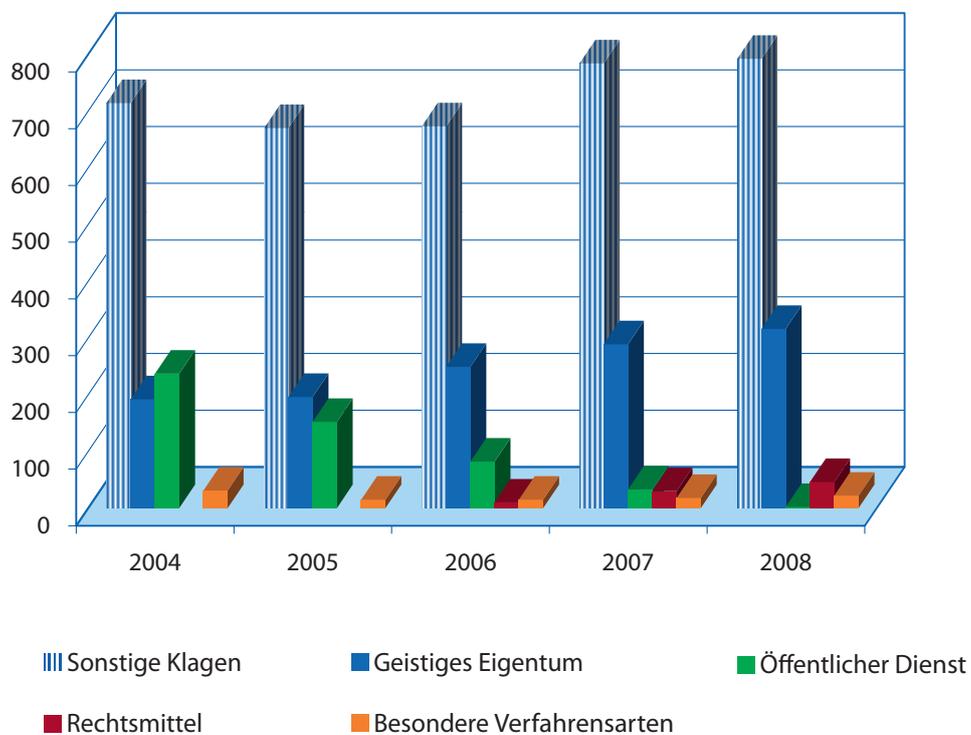


	2004	2005	2006	2007	2008
Sonstige Klagen	22,6	25,6	27,8	29,5	26,0
Geistiges Eigentum	17,3	21,1	21,8	24,5	20,4
Öffentlicher Dienst	19,2	19,2	24,8	32,7	38,6
Rechtsmittel				7,1	16,1

¹ In die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil; besondere Verfahrensarten; vom Gerichtshof nach Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht an dieses verwiesene Rechtssachen; vom Gericht nach Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst an dieses verwiesene Rechtssachen.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2004–2008)



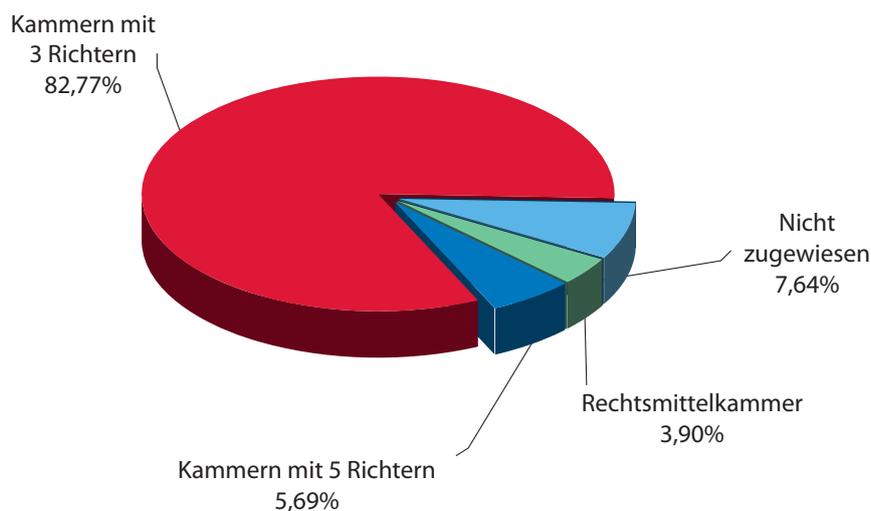
	2004	2005	2006	2007	2008
Sonstige Klagen	714	670	673	784	792
Geistiges Eigentum	192	196	249	289	316
Öffentlicher Dienst	237	152	82	33	2
Rechtsmittel			10	30	46
Besondere Verfahrensarten	31	15	15	18	22
Summe	1174	1033	1029	1154	1178

11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2004–2008)

	2004	2005	2006	2007	2008
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	6	2			
Auswärtige Beziehungen	18	9	6	3	3
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1	1			
Eigenmittel der Gemeinschaften		2			
Energie	4	4	2	1	1
Fischereipolitik	28	28	4	5	24
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	8	16	18	18	9
Freier Dienstleistungsverkehr			1		3
Freier Warenverkehr	1			1	
Freizügigkeit	1	2	3	3	2
Geistiges Eigentum	193	197	251	290	317
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	13	8	9	18	18
Gemeinsamer Zolltarif	1	1	3	3	
Handelspolitik	25	23	28	33	31
Haushalt der Gemeinschaften				1	1
Institutionelles Recht	49	42	43	54	61
Justiz und Inneres				1	3
Kultur			3	4	4
Landwirtschaft	95	82	74	97	73
Niederlassungsfreiheit	1				
Rechtsangleichung	1	1	1	1	
Regionalpolitik	19	27	36	48	13
Schiedsklausel		1	3	3	12
Sozialpolitik	6	9	7	9	9
Staatliche Beihilfen	218	190	164	165	184
Steuerrecht				2	
Umwelt und Verbraucher	44	43	44	70	56
Unternehmensrecht	10	16	23	27	33
Verkehr	3	2	1	4	2
Wettbewerb	129	134	173	197	236
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	2	1	
Zollunion	18	13	11	13	11
Summe EG-Vertrag	892	854	910	1072	1106
Summe EGKS-Vertrag	12	11	10		1
Summe EAG-Vertrag	2	1	2	1	1
Beamtenstatut	237	152	92	63	48
Besondere Verfahrensarten	31	15	15	18	22
INSGESAMT	1174	1033	1029	1154	1178

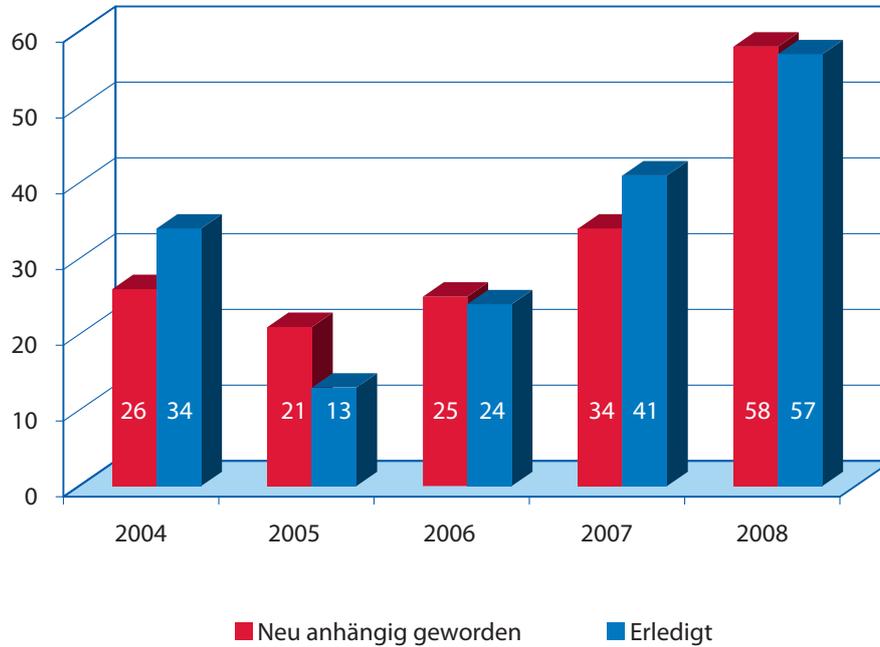
12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2004–2008)

Aufgliederung für 2008



	2004	2005	2006	2007	2008
Große Kammer	6	1	2		
Rechtsmittelkammer			10	30	46
Präsident des Gerichts			1		
Kammern mit 5 Richtern	187	146	117	75	67
Kammern mit 3 Richtern	914	846	825	971	975
Einzelrichter	1	4	2		
Nicht zugewiesen	66	36	72	78	90
Summe	1174	1033	1029	1154	1178

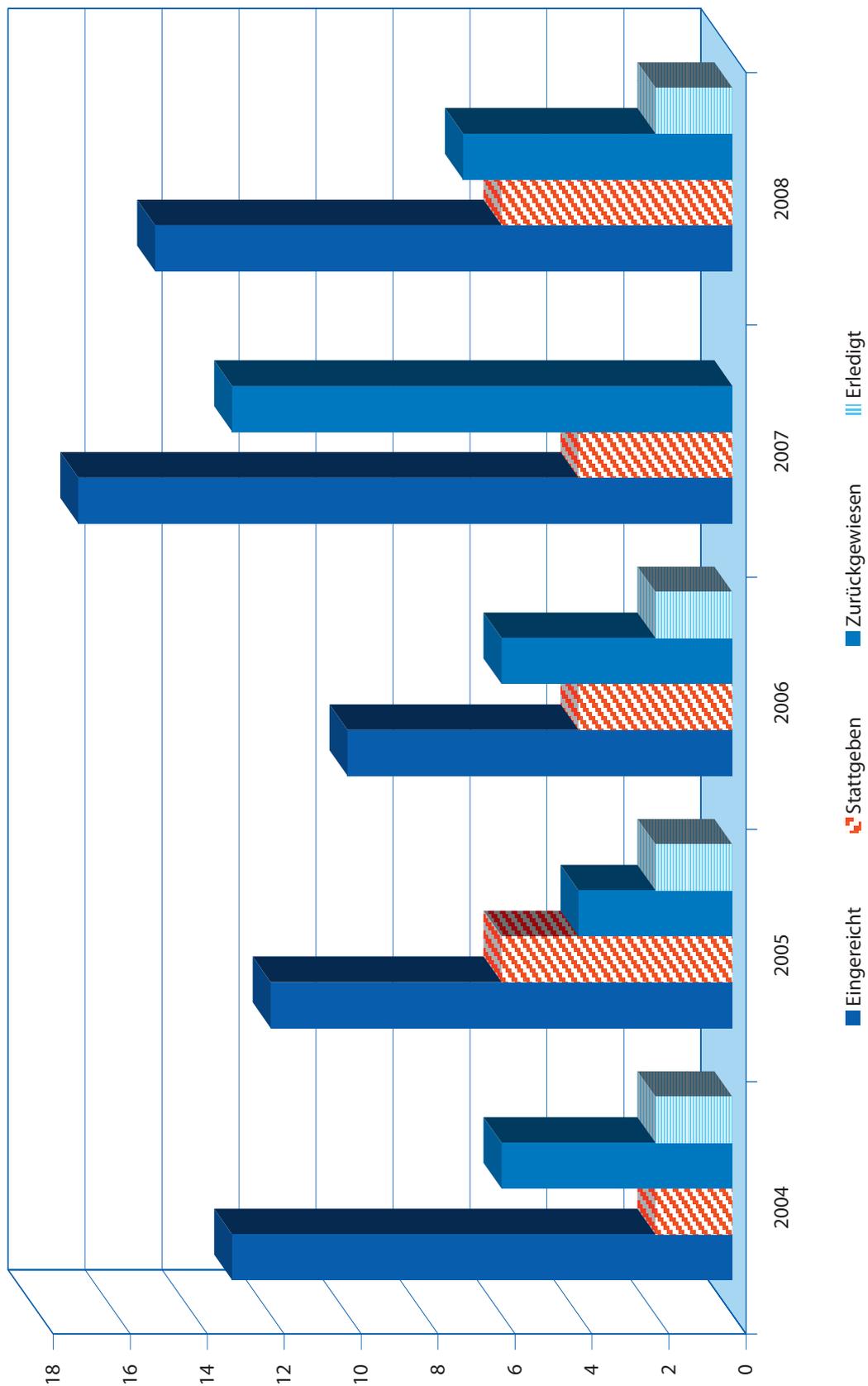
13. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2004–2008)



Aufgliederung für 2008

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Zurückweisung	Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache
Fischereipolitik	1	1			1
Geistiges Eigentum		1	1		
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	3	3	3		
Institutionelles Recht	1	2	1		1
Landwirtschaft	1	1		1	
Sozialpolitik	2	2	2		
Staatliche Beihilfen	22	22	6		16
Umwelt und Verbraucher	1	2	2		
Unternehmensrecht	13	12	12		
Verkehr	1	1	1		
Wettbewerb	13	10	10		
Summe EG-Vertrag	58	57	38	1	18
INSGESAMT	58	57	38	1	18

14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2004–2008)

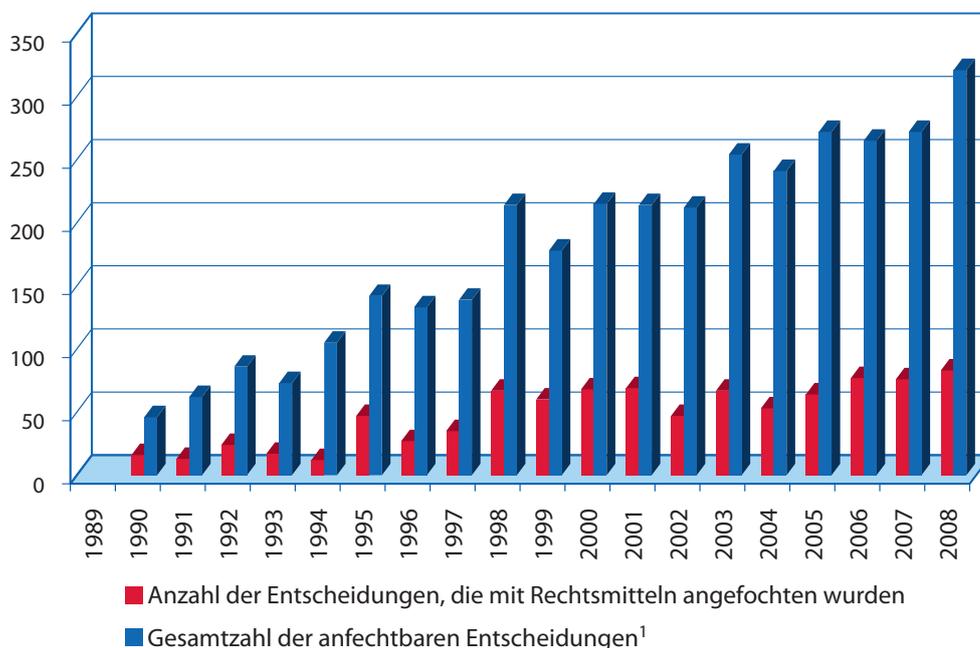


	2004			2005			2006			2007			2008						
	Ergebnis der Entscheidung			Ergebnis der Entscheidung			Ergebnis der Entscheidung			Ergebnis der Entscheidung			Ergebnis der Entscheidung						
	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Eingereicht	Stattgegeben	Zurückgewiesen													
Landwirtschaft				2			2	1	3				1						
Staatliche Beihilfen							1				2		1		1				
Schiedsklausel																		1	
Wettbewerb	3			2	3	2	4	2	2			1	1		1				
Unternehmensrecht	4	1	2	3	2	1	1								3	1	3		
Institutionelles Recht	1		2	1		1									3		2	1	
Umwelt und Verbraucher	1		1	2	1		1	3	1	1	1	7	1						
Freizügigkeit	1					1													
Handelspolitik											2	1				1			
Fischereipolitik	1	1																	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik												3	2	1	4	4			
Forschung, Information, Bildung, Statistiken													1	1					
Eigenmittel der Gemeinschaften				2						2									
Beamtenstatut	1		1												1				
Verkehr	1																		
Summe	13	2	6	2	12	6	4	2	10	4	6	2	17	4	13	0	6	7	2

Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht erster Instanz beschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.

Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

15. *Verschiedenes* – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2008)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1989			
1990	16	46	35%
1991	13	62	21%
1992	24	86	28%
1993	17	73	23%
1994	12	105	11%
1995	47	142	33%
1996	27	133	20%
1997	35	139	25%
1998	67	214	31%
1999	60	178	34%
2000	68	215	32%
2001	69	214	32%
2002	47	212	22%
2003	67	254	26%
2004	53	241	22%
2005	64	272	24%
2006	77	265	29%
2007	76	272	28%
2008	83	321	26%

¹ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

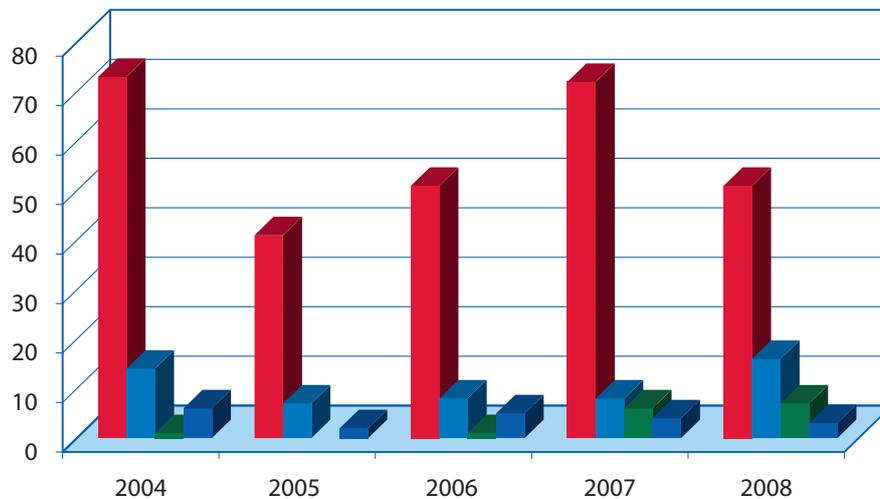
16. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2004–2008)

	2004			2005			2006			2007			2008		
	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Rechtsmittel	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Sonstige Klagen	41	114	36%	37	120	31%	46	146	32%	52	163	32%	51	190	27%
Geistiges Eigentum	7	45	16%	16	71	23%	18	59	31%	14	63	22%	23	100	23%
Öffentlicher Dienst	5	82	6%	11	81	14%	13	60	22%	10	46	22%	9	31	29%
Summe	53	241	22%	64	272	24%	77	265	29%	76	272	28%	83	321	26%

17. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2008) (Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache	Summe
Landwirtschaft	1	1			2
Staatliche Beihilfen	5	2	5		12
Wettbewerb	4		1		5
Institutionelles Recht	7	2	1		10
Umwelt und Verbraucher	4	1		1	6
Freier Kapitalverkehr		1			1
Freizügigkeit	1				1
Fischereipolitik		3			3
Wirtschafts- und Währungspolitik	1				1
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		1			1
Regionalpolitik	1				1
Geistiges Eigentum	13	2		2	17
Auswärtige Beziehungen	4				4
Beamtenstatut	8	2			10
Gemeinsamer Zolltarif	1				1
Zollunion	1	1			2
Summe	51	16	7	3	77

18. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2004–2008) (Urteile und Beschlüsse)



- Zurückweisung des Rechtsmittels
- Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung
- Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung
- Streichung/ Erledigung der Hauptsache

	2004	2005	2006	2007	2008
Zurückweisung des Rechtsmittels	73	41	51	72	51
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	14	7	8	8	16
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	1		1	6	7
Streichung/Erledigung der Hauptsache	6	2	5	4	3
Summe	94	50	65	90	77

19. *Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2008)*

Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen ¹	Erledigte Rechtssachen ²	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1117
1998	238	348	1007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1174
2005	469	610	1033
2006	432	436	1029
2007	522	397	1154
2008	629	605	1178
Summe	7407	6229	

¹ 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht erster Instanz.

1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

² 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht erster Instanz an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.



Kapitel III

Das Gericht für den öffentlichen
Dienst der Europäischen Union

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2008

Von Präsident Paul Mahoney

1. Das Jahr 2008 war durch die erste dreijährliche teilweise Neubesetzung des Gerichts geprägt. Abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs des Statuts des Gerichtshofs endete das Amt von drei Mitgliedern des Gerichts nämlich mit Ablauf der ersten drei Jahre ihrer Amtszeit, d. h. am 30. September 2008. Mit Beschluss vom 27. Juni 2008 ernannte der Rat der Europäischen Union die drei betroffenen Richter wieder in ihr Amt. Am 24. September 2008 wurde Herr P. Mahoney erneut zum Präsidenten des Gerichts gewählt, während Herr H. Kanninen und Herr S. Gervasoni zu Präsidenten der Zweiten bzw. der Ersten Kammer gewählt wurden.

2. Seit 1998 war die Zahl der jährlich im Bereich des öffentlichen Dienstes erhobenen Klagen stetig angestiegen (mit Ausnahme einer Stabilisierung in den Jahren 2001 und 2002). Mit 111 neu eingegangenen Klagen ist diese Zahl im Jahr 2008 zum ersten Mal seit zehn Jahren im Vergleich zum Vorjahr (157 im Jahr 2007) erheblich zurückgegangen. Es wäre natürlich verfrüht, hierin eine Umkehrung der Tendenz zur Zunahme der Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst der Gemeinschaft zu sehen, die die letzten Jahre geprägt hat, jedoch könnte die mit der Verfahrensordnung des Gerichts am 1. November 2007 in Kraft getretene Regelung, nach der die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten verurteilt wird, bei der festgestellten Entwicklung eine Rolle gespielt haben.

Im Jahr 2008 hat das Gericht 129 Rechtssachen abgeschlossen. Die Bilanz der abgeschlossenen gegenüber den neu eingegangenen Rechtssachen ist also positiv, was zur Folge hat, dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen zum ersten Mal seit der Errichtung des Gerichts leicht rückläufig ist (217 im Jahr 2008 gegenüber 235 im Jahr 2007).

Im Jahr 2008 wurden 53 % der Rechtssachen durch Urteil und 47 % durch Beschluss abgeschlossen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug für die durch Urteil abgeschlossenen Verfahren 19,7 Monate und für die durch Beschluss abgeschlossenen Verfahren 14 Monate. Dies bedeutet einen leichten Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer gegenüber dem Vorjahr. Gegen 37 Entscheidungen des Gerichts wurden Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz eingelegt, was 37 % seiner anfechtbaren Entscheidungen und 35 % aller abgeschlossenen Rechtssachen ohne die Fälle der Klagerücknahme ausmacht. Sieben Entscheidungen des Gerichts wurden vom Gericht erster Instanz aufgehoben.

3. Im Lauf dieses Jahres hat das Gericht seine Bemühungen fortgesetzt, der Aufforderung des Gesetzgebers zu folgen, in jedem Verfahrensabschnitt die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. So konnten sieben Rechtssachen nach einer gütlichen Beilegung auf Anregung des Gerichts abgeschlossen werden, meist in einer vom Berichterstatler abgehaltenen informellen Sitzung oder während der mündlichen Verhandlung¹.

¹ Als Beispiel einer gütlichen Beilegung auf Anregung des Gerichts am Tag der mündlichen Verhandlung siehe Beschluss vom 4. September 2008, *Duyster/Kommission*, F-81/06: Die Beklagte erkannte die Unannehmlichkeiten an, die der Klägerin durch bestimmte Ereignisse, die Gegenstand des Verfahrens waren, entstanden waren, und verpflichtete sich, einen Pauschalbetrag von 2 000 Euro an die Klägerin zu zahlen sowie ein für diese vorbereitetes Schreiben zu unterzeichnen, zu ihren Personalakten zu nehmen und ihr zu übermitteln.

4. Schließlich hat das Gericht im Jahr 2008 sein Arsenal an prozessualen Werkzeugen mit dem Inkrafttreten der Praktischen Anweisungen für die Parteien am 1. Mai 2008 vervollständigt. Diese enthalten insbesondere ein Formular, dessen Verwendung für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgeschrieben ist, und Hinweise für die Stellung solcher Anträge.

5. Im Folgenden werden die wichtigsten Beiträge der Rechtsprechung dieses Jahres zu den Bereichen (I) Rechtmäßigkeitsprüfung und Schadensersatzklagen, (II) Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und (III) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgestellt.

I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung und Schadensersatzklagen

In diesem Abschnitt werden die in verfahrensrechtlicher, in materiell-rechtlicher und in kostenrechtlicher Hinsicht wichtigsten Entscheidungen behandelt.

Verfahrensfragen

1. Zuständigkeit des Gerichts

In der Rechtssache *Domínguez González/Kommission* (Beschluss vom 12. November 2008, F-88/07) hatte das Gericht über einen Rechtsstreit zu entscheiden, der die Erfüllung eines Arbeitsvertrags betraf, der belgischem Recht unterlag und eine Klausel enthielt, mit der die Gerichte in Brüssel für zuständig erklärt wurden, und der die Leistung von technischer Hilfe im Rahmen der humanitären Hilfe an Drittländer zum Gegenstand hatte. Das Gericht hat sich zunächst davon überzeugt, dass es im berechtigten Interesse der Klägerin lag und keinen Verfahrensmisbrauch darstellte, auf diesen Vertrag nationales Recht anstelle der Regelungen über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden, und festgestellt, dass es für die Entscheidung über den die Erfüllung des Vertrags betreffenden Rechtsstreit nicht zuständig war.

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Urteil vom 21. Februar 2008, *Skoulidi/Kommission*, F-4/07, hat das Gericht ausgeführt, dass eine Schadensersatzklage, bei der das vorgerichtliche Verfahren mit einem Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) beginnt, bei Vorliegen einer beschwerenden Maßnahme nur dann auf das Verhalten des Organs beim Erlass dieser Maßnahme gestützt werden kann, wenn sich dieses Verhalten von der beschwerenden Maßnahme trennen lässt. Vor allem aber kann ein Beamter im Rahmen einer ausschließlich auf Schadensersatz gerichteten Klage für die nachteiligen Folgen einer ihn beschwerenden Maßnahme Ersatz verlangen, auch ohne die Aufhebung dieser Maßnahme zu verfolgen, sofern er das vorgerichtliche Verfahren mit einer gegen die Maßnahme gerichteten Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts einleitet, wobei die von dieser Vorschrift vorgesehene Frist von drei Monaten einzuhalten

ist, gleich, ob der Kläger den Ersatz eines materiellen oder, wie in diesem Fall, eines immateriellen Schadens begehrt.

In den Urteilen vom 23. April 2008, *Pickering/Kommission* (F-103/05) und *Bain u. a./Kommission* (F-112/05), hat das Gericht präzisiert, dass Gehaltsbescheinigungen zwar allgemein als beschwerende Maßnahmen angesehen werden, da aus ihnen hervorgeht, dass die Besoldung eines Beamten nachteilig betroffen ist. Die eigentliche beschwerende Maßnahme ist jedoch die Entscheidung der Anstellungsbehörde, eine Zahlung zu kürzen oder einzustellen, die der Beamte bis dahin erhalten hatte und die in seinen Gehaltsbescheinigungen aufgeführt war.

Im Urteil vom 11. Dezember 2008, *Collote/Kommission*, F-58/07, hat das Gericht entschieden, dass im Fall zweier aufeinanderfolgender, innerhalb der Beschwerdefrist eingeleiteter Beschwerden, die Gegenstand zweier aufeinanderfolgender Entscheidungen der Anstellungsbehörde sind, die Entscheidung, mit der die zweite Beschwerde zurückgewiesen wurde, als neue Entscheidung anzusehen ist, die nach einer erneuten Prüfung der Entscheidung, mit der die erste Beschwerde zurückgewiesen worden war, im Licht der zweiten Beschwerde erlassen wurde, sofern diese zweite Beschwerde gegenüber der ersten neue Gesichtspunkte enthält. Daher beginnt die Klagefrist mit dem Tag der Bekanntgabe der Antwort auf die zweite Beschwerde zu laufen.

3. Zwischenstreit

a) Einrede der Unzulässigkeit

In der oben genannten Rechtssache *Domínguez González/Kommission* hat das Gericht auf eine von der Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit und der Unzuständigkeit hin erstmals durch Beschluss über seine Zuständigkeit entschieden, nachdem es gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung, wonach über den Antrag auf Entscheidung über einen Zwischenstreit, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt, mündlich verhandelt wird, eine mündliche Verhandlung abgehalten hatte.

b) Antrag auf Entfernung von Unterlagen

Im Urteil vom 8. Mai 2008, *Suvikas/Rat*, F-6/07, hat das Gericht die Entfernung von Unterlagen aus den Akten der Rechtssache angeordnet, die von einem Mitglied eines beratenden Auswahlausschusses am Rande des Auswahlverfahrens angefertigt worden waren, da der Kläger diese Unterlagen über einen Dritten erhalten hatte, der sie selbst auf rechtswidrige Weise erlangt hatte.

4. Aufhebungsverfahren: Geltendmachung von Amts wegen einer Rüge des Verstoßes gegen den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften

Im Urteil vom 21. Februar 2008, *Putterie-De-Beukelaer/Kommission*, F-31/07* (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), hat das Gericht die Rüge eines Verstoßes gegen den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften als Rüge eingestuft, die zwingendes Recht betrifft. Das Gericht würde nämlich sein der Rechtmäßigkeitsprüfung verpflichtetes Richteramt verkennen, wenn es – auch ohne entsprechende Rüge der Parteien – nicht feststellen würde, dass die bei ihm angefochtene Entscheidung aufgrund einer Norm ergangen ist, die in dem betreffenden Fall keine Anwendung finden kann, und wenn es damit über den ihm vorliegenden Rechtsstreit entscheiden müsste, indem es selbst diese Norm anwendet.

Materiellrechtliche Fragen

Im Folgenden werden die wesentlichen Beiträge der Rechtsprechung des Jahres 2008 zu den allgemeinen Grundsätzen behandelt, ferner in der Reihenfolge der Gliederung des Statuts die Beiträge, die die Rechte und Pflichten des Beamten, seine Laufbahn, seine Bezahlung und seine sozialen Rechte und schließlich die Auslegung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften betreffen.

1. Allgemeine Grundsätze

a) Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts

Im Urteil vom 11. September 2008, *Bui Van/Kommission*, F-51/07* (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), hat das Gericht, das über die Rechtmäßigkeit der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts zu entscheiden hatte, ausgeführt, dass die Rücknahme eines solchen Verwaltungsakts innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss, die anhand der Umstände jeder einzelnen Rechtssache, wie der Interessen, die in dem Rechtsstreit für den Betroffenen auf dem Spiel stehen, der Komplexität der Rechtssache sowie des Verhaltens der Parteien und anhand der Frage, ob durch den betreffenden Rechtsakt subjektive Rechte begründet werden oder nicht, sowie der Abwägung der Interessen beurteilt werden muss. Eine Frist ist im Allgemeinen dann als angemessen anzusehen, wenn sie der dreimonatigen Klagefrist nach Art. 91 Abs. 3 des Statuts entspricht. Da diese Frist für die Verwaltung selbst gilt, ist das Datum des Erlasses des Rechtsakts, den die Verwaltung zurückzunehmen beabsichtigt, als Beginn der Frist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen beim Erlass der Rücknahmeentscheidung die Verteidigungsrechte des betroffenen Beamten gewahrt werden. In diesem Fall konnte die Missachtung des Rechts des Klägers, vor Erlass der angefochtenen Entscheidung angehört zu werden, den

* Die mit einem Stern gekennzeichneten Urteile wurden in sämtliche Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt.

Inhalt der angefochtenen Entscheidung nicht beeinflussen, da die vom Kläger beim Gericht eingereichten Schriftsätze keine Information enthielten, die über diejenigen hinausgingen, über die die Kommission bereits verfügte. Hingegen hat die Kommission dadurch, dass sie das Recht des Klägers, angehört zu werden, missachtet hat, einen Amtsfehler begangen, der ihre Haftung auslöst.

b) Durchführung eines Aufhebungsurteils des Gemeinschaftsrichters

Im Urteil vom 24. Juni 2008, *Andres u. a./EZB*, F-15/05*, hat das Plenum des Gerichts entschieden, dass das betroffene Organ, wenn die Durchführung des Aufhebungsurteils besonderen Schwierigkeiten begegnet, jede Entscheidung treffen kann, die den Nachteil, der den Betroffenen durch die aufgehobene Entscheidung entstanden ist, auf billige Weise ausgleicht. In diesem Zusammenhang kann die Behörde auch mit den Betroffenen in Verhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, die zu einem billigen Ausgleich des ihnen zugefügten Unrechts führt. Da es um die Durchführung eines Urteils ging, mit dem das Verfahren zur Anpassung der Gehälter des Personals der Europäischen Zentralbank für ein bestimmtes Jahr wegen Fehlens einer ordnungsgemäßen und angemessenen Anhörung der Personalvertretung für rechtswidrig erklärt worden war, stellt der Kompromiss, der einerseits darin besteht, die Anhörung auf die Folgejahre auszuweiten, in denen sie ebenfalls nicht stattfand, und bestimmte berichtigte Daten zu berücksichtigen, soweit sie dem Personal zugutekommen, und andererseits darin, die sich aus der Anhörung ergebenden Gehaltserhöhungen auf das gesamte Personal, und nicht nur auf die Kläger, auszuweiten, eine billige und vernünftige Lösung dar, auch wenn besondere Schwierigkeiten einer Rückwirkung der Gehaltserhöhungen entgegenstehen.

c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Urteil vom 9. September 2008, *Smadja/Kommission*, F-135/07 (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), hat das Gericht daran erinnert, dass die Rückwirkung eines Verwaltungsakts erforderlich sein kann, um zu gewährleisten, dass ein fundamentaler Grundsatz, wie etwa der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, beachtet wird. In diesem Fall hatte die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ihre Fürsorgepflicht dadurch missachtet, dass sie ohne überzeugenden Grund nicht in Betracht zog, die nach Inkrafttreten des neuen Statuts getroffene Entscheidung über die Ernennung der Klägerin auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ernennungsentscheidung, die unter der Geltung des alten Statuts getroffen und durch Urteil des Gerichts erster Instanz aufgehoben worden war, zurückwirken zu lassen und der Klägerin so die höhere Einstufung zu sichern, die ihr am Tag der Verkündung des genannten Urteils zustand, oder neben der angefochtenen Entscheidung keine andere Maßnahme traf, die geeignet gewesen wäre, das dienstliche Interesse und das berechtigte Interesse der Klägerin miteinander in Einklang zu bringen.

d) Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung

Im Urteil vom 11. Juli 2008, *Kuchta/EZB*, F-89/07, betreffend die Rechtmäßigkeit einer Individualentscheidung über die Anpassung des Gehalts eines Mitarbeiters der EZB hat das Gericht daran erinnert, dass die Regeln einer ordnungsgemäßen Personalverwaltung insbesondere verlangen, dass die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der Einrichtung oder des Organs der Gemeinschaft klar definiert und ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind. Da das Gericht nicht in der Lage war, den Urheber der streitigen Entscheidung oder die Stelle festzustellen, der das Direktorium der EZB die Befugnis zum Erlass dieser Entscheidung übertragen haben soll, hat es die streitige Entscheidung aufgehoben.

2. Rechte und Pflichten des Beamten

Im Urteil vom 9. Dezember 2008, *Q/Kommission*, F-52/05*, hat das Gericht erstmals Art. 12a Abs. 3 des Statuts ausgelegt, der „Mobbing“ als ungebührliches Verhalten definiert, das über einen längeren Zeitraum, wiederholt oder systematisch in Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Handlungen oder Gesten zum Ausdruck kommt, die vorsätzlich begangen werden und die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität einer Person angreifen. Damit ein Fall von „Mobbing“ im Sinne dieser Vorschrift festgestellt wird, ist es nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich, dass die Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Handlungen oder Gesten mit der Absicht begangen wurden, die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität des Betroffenen anzugreifen. Es genügt, wenn dieses Verhalten objektiv zu derartigen Folgen geführt hat.

3. Laufbahn des Beamten

a) Einstellung

Das Gericht hatte Gelegenheit, die Tragweite einiger für Auswahlverfahren geltender Regeln näher zu erläutern.

Im Urteil vom 22. Mai 2008, *Pascual-García/Kommission*, F-145/06, hat das Gericht ausgeführt, dass der Umstand, dass Forschungstätigkeiten geeignet gewesen sein könnten, zur Weiterbildung des Bewerbers beizutragen und ihm schließlich zu ermöglichen, den Dokortitel zu erwerben, für sich allein ihrer Qualifikation als Berufserfahrung im Sinne der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht entgegenstehen kann.

Im Urteil vom 11. September 2008, *Coto Moreno/Kommission*, F-127/07, hat das Gericht entschieden, dass die Beurteilungen, die der Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren bei der Bewertung der Kenntnisse und der Eignung der Bewerber vornimmt, der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind. Dies gilt nicht für die Übereinstimmung der als Note ausgeworfenen Punktzahl mit den ausformulierten Bewertungen des Prüfungsausschusses. Das Erfordernis einer solchen Übereinstimmung, die die Gleichbehandlung der Bewerber gewährleistet, zählt nämlich zu den Vorschriften, die die Arbeiten des Prüfungsausschusses

ses regeln und deren Einhaltung vom Richter zu prüfen ist. Außerdem kann der Gemeinschaftsrichter die Übereinstimmung der Punktzahl und der ausformulierten Bewertung unabhängig von der vom Richter abgelehnten Überprüfung der Beurteilung der von den Bewerbern erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss überprüfen, sofern sich die Kontrolle der Übereinstimmung auf die Prüfung beschränkt, dass kein offensichtlicher Widerspruch vorliegt.

Im Urteil vom 14. Oktober 2008, *Meierhofer/Kommission*, F-74/07*, hat das Gericht zur Pflicht eines Prüfungsausschusses in einem Auswahlverfahren, seine Entscheidung über eine mündliche Prüfung zu begründen, ausgeführt, dass die Mitteilung nur einer zum Ausschluss führenden Einzelnote an den Bewerber nicht immer und unabhängig von den besonderen Umständen des Einzelfalls eine hinreichende Begründung darstellt. In diesem Fall führte die Weigerung der Beklagten, bestimmten prozessleitenden Maßnahmen nachzukommen, dazu, dass es dem Gericht nicht möglich war, seine Kontrolle in vollem Umfang auszuüben.

b) Beurteilung

Im Urteil vom 6. März 2008, *Skareby/Kommission*, F-46/06 (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), hat das Gericht daran erinnert, dass die Verwaltung nach Art. 8 Abs. 5 Unterabs. 4 der von der Kommission erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts verpflichtet ist, für den Stelleninhaber Ziele und Beurteilungskriterien festzulegen. Nach dieser Bestimmung dürfen in dem förmlichen Gespräch, das zu Beginn jedes Beurteilungsverfahrens zwischen dem Beurteilenden und dem Stelleninhaber stattfindet, nicht bloß die Leistungen des Stelleninhabers während des Referenzzeitraums beurteilt werden, sondern müssen auch die Ziele für den Zeitraum festgelegt werden, der auf den Referenzzeitraum folgt. Diese Ziele bilden die Bezugsgrundlage für die Beurteilung der Leistungen.

c) Beförderung

Mit vier Urteilen vom 31. Januar 2008 (*Buendía Sierra/Kommission*, F-97/05, *Di Bucci/Kommission*, F-98/05, *Wilms/Kommission*, F-99/05, und *Valero Jordana/Kommission*, F-104/05) hat das Gericht entschieden, dass, da die Verordnung Nr. 723/2004, mit der das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten mit Wirkung vom 1. Mai 2004 geändert wurden, keine Vorschriften enthält, die vom Grundsatz der sofortigen Anwendbarkeit neuer Regelungen abweichen, Art. 45 Abs. 1 des Statuts in seiner durch diese Verordnung geänderten Fassung ab deren Inkrafttreten sofort anwendbar war. Folglich konnte die Kommission die Vorschriften des Art. 45 Abs. 1 des alten Statuts, die durch die Verordnung geändert worden waren, im November 2004 nicht in rechtmäßiger Weise anwenden, um die Entscheidung, mit der die Anzahl der Verdienstpunkte eines Beamten zum Ende des Beförderungsverfahrens 2004 festgelegt wurde, und die Entscheidung, ihn in diesem Verfahren nicht zu befördern, zu erlassen.

In vier Urteilen vom 11. Dezember 2008 in den Rechtssachen *Collotte/Kommission*, F-58/07, *Dubus und Leveque/Kommission*, F-66/07, *Evrats/Kommission*, F-92/07, und *Acosta Iborra u. a./Kommission*, F-93/07, hat das Gericht festgestellt, dass Art. 45 Abs. 2 des Statuts, der die Pflicht des Beamten betrifft, vor seiner ersten Beförderung nachzuweisen, dass er in einer dritten Sprache arbeiten kann, vor Inkrafttreten der in dieser Vorschrift vorgesehenen gemeinsamen Regeln für die Durchführung nicht angewandt werden konnte.

d) Neue Laufbahnstruktur

i) Multiplikationsfaktor

Im Urteil vom 4. September 2008, *Lafili/Kommission*, F-22/07 (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), ging es u. a. um die Auslegung von Art. 7 Abs. 7 Satz 4 des Anhangs XIII des Statuts, der die möglichen Auswirkungen der Änderung der Bezeichnung der Besoldungsgruppen auf die Bezüge der vor dem 1. Mai 2004 eingestellten Beamten betrifft. In diesem relativ technischen Urteil wird eine Auslegung gemäß dem Grundsatz der sofortigen Anwendung einer neuen Regelung, hier der Reform des Statuts, vorgenommen. Insbesondere hat das Gericht befunden, dass „Übergangsmaßnahmen ihrem Wesen nach zum Ziel haben sollten, den Übergang von einer alten zu einer neuen Regelung zu erleichtern, und dabei die erworbenen Rechte schützen sollten, ohne jedoch die Wirkungen der alten Regelung zugunsten einer Kategorie von Beamten für zukünftig entstehende Situationen beizubehalten, wie z. B. das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen im Rahmen der neuen Laufbahnstruktur“. Zudem „ist angesichts nicht eindeutig formulierter Vorschriften, die – wie die hier anwendbaren Vorschriften – mehr als einer Auslegung zugänglich sind, der Auslegung der Vorzug zu geben, die es ermöglicht, eine solche unterschiedliche Behandlung von Beamten zu vermeiden“.

ii) Bescheinigungsverfahren

Im oben erwähnten Urteil *Putterie-De-Beukelaer/Kommission* hat das Gericht festgestellt, dass die Beurteilungs- und Bescheinigungsverfahren, die in den von der Kommission erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts und im Beschluss der Kommission vom 7. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zum Bescheinigungsverfahren festgelegt sind, unterschiedlich sind und auf verschiedenen Bestimmungen beruhen. Zwar ist der gegenzeichnende Beamte für die Beurteilung der Laufbahnentwicklung zuständig, vorausgesetzt, die Beurteilung wird nicht vom Berufungsbeurteilenden abgeändert, doch hat sich die Anstellungsbehörde auf jeder Stufe des Bescheinigungsverfahrens zu den Bewerbungen für das Bescheinigungsverfahren zu äußern. Insbesondere hat die Anstellungsbehörde, also eine andere Stelle als der gegenzeichnende Beamte im Beurteilungsverfahren, anhand der vorliegenden Beurteilung der Laufbahnentwicklung die Erfahrung und die Verdienste der Bewerber für das Bescheinigungsverfahren zu beurteilen.

Im Urteil vom 21. Februar 2008, *Semeraro/Kommission*, F-19/06, hat das Gericht ausgeführt, dass Punkt 1.1 der Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2005 über die Einstufungskriterien im Bescheinigungsverfahren 2005, der bestimmt, dass das Potenzial des Beamten in seiner Beurteilung der beruflichen Entwicklung anerkannt worden sein muss, damit er

in die Liste der zur Bescheinigung zugelassenen Beamten aufgenommen werden kann, die Grenzen der Ermächtigung überschreitet, aufgrund deren die Anstellungsbehörde zum Zweck der Erstellung der Liste der zur Bescheinigung zugelassenen Beamten nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses für das Bescheinigungsverfahren über die Bewertung und Gewichtung der Kriterien entscheidet.

4. Besoldung und soziale Rechte des Beamten

Im Urteil vom 2. Dezember 2008, *Baniel-Kubinova u. a./Parlament*, F-131/07, hat das Gericht entschieden, dass Zeitbedienstete und/oder Hilfskräfte, die Tagegeld und anschließend (aufgrund der Erklärungen, aus denen die Verlegung ihres Wohnsitzes an den Dienstort hervorgeht) Einrichtungsbeihilfe in voller Höhe oder zu einem Teil erhalten haben, das Tagegeld später im Zeitpunkt ihrer Einstellung als Beamte auf Probe an demselben Dienstort nicht erneut beanspruchen können. Denn das Tagegeld ist Beamten und Bediensteten vorbehalten, die ihren Wohnsitz ändern müssen, um den Verpflichtungen aus Art. 20 des Statuts nachzukommen. Da die Kläger – wie sie, um die Einrichtungsbeihilfe zu erhalten, erklärt hatten – ihren Wohnsitz bereits verlegt hatten, erfüllten sie diese Voraussetzung nicht.

5. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

a) Einstufung eines Vertragsbediensteten in die Besoldungsgruppe

Im Urteil vom 11. Dezember 2008, *Reali/Kommission*, F-136/06, hat das Gericht klargestellt, dass die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, nicht zur Einschränkung des Beurteilungsspielraums führt, über den ein Organ beim Vergleich des Werts der Diplome im Rahmen seiner Einstellungspolitik verfügt. Nach dem System der Richtlinie 89/48 werden die Diplome zum Zweck der Zulassung zu bestimmten in den verschiedenen Mitgliedstaaten reglementierten Tätigkeiten verglichen. Eine solche Beurteilung darf nicht mit der Beurteilung verwechselt werden, ob den in den verschiedenen Mitgliedstaaten erlangten Titeln der Wert eines Hochschuldiploms zukommt, die vorgenommen wird, um die Besoldungsgruppe zu bestimmen, der eine Stelle innerhalb eines Organs der Europäischen Gemeinschaften zugeordnet ist.

b) Beschluss der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in Dienststellen der Kommission

Im Urteil vom 26. Juni 2008, *Joseph/Kommission*, F-54/07, hat das Gericht zum Beschluss der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in Dienststellen der Kommission ausgeführt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber den Organen dadurch, dass er in Art. 85 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete sowohl für den Abschluss als auch für die Verlängerung der Ver-

träge von Vertragsbediensteten eine Höchstgrenze von fünf Jahren festgelegt hat, nicht verboten hat, diese Art von Verträgen gemäß Art. 3a der Beschäftigungsbedingungen für eine kürzere Dauer abzuschließen oder zu verlängern, solange die in Art. 85 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen vorgesehene Mindestdauer (je nach Fall sechs oder neun Monate) eingehalten wird. Allerdings kann ein Organ die vom Gesetzgeber selbst für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten festgelegte Maximaldauer nicht ohne Verstoß gegen Art. 85 Abs. 1 allgemein und unabhängig vom konkreten Fall, hier durch allgemeine Durchführungsbestimmungen oder einen internen Beschluss mit allgemeiner Geltung, einschränken.

Kosten

1. Vor dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts eingegangene Rechts-sachen

Das Gericht hat wiederholt Art. 87 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz angewandt, die gemäß Art. 3 Abs. 4 des Beschlusses 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 333, S. 7) bis zum Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst entsprechend galt. So hat das Gericht im Urteil vom 24. Juni 2008, *Islamaj/Kommission*, F-84/07, entschieden, die Kosten zwischen den Parteien aus außergewöhnlichem Grund zu teilen, während es die Kosten in den oben erwähnten Urteilen *Bui Van/Kommission* und *Lafili/Kommission* zwischen den Parteien geteilt hat, weil diese teils obsiegten, teils unterlagen.

Hervorhebung verdient auch der Umstand, dass die Beklagte in einer Rechtssache, in der das Gericht die Erledigung der Hauptsache festgestellt hat und daher gemäß Art. 87 § 6 der entsprechend anwendbaren Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz nach freiem Ermessen über die Kosten zu entscheiden hatte, zur Tragung der gesamten Kosten der Klägerin verurteilt wurde (Beschluss vom 1. Februar 2008, *Labate/Kommission*, F-77/07). Zum einen hat das Gericht nämlich berücksichtigt, dass die Kommission die Beschwerde der Klägerin nicht beantwortet hatte, zum anderen, dass die Kommission mit der Rücknahme der angefochtenen Entscheidung stillschweigend anerkannte, dass das Verfahren, das zum Erlass dieser Entscheidung geführt hatte, nicht fehlerfrei war und damit unmittelbar dazu beigetragen hatte, die Sache vor den Gemeinschaftsrichter zu bringen.

2. Nach dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts eingegangene Rechts-sachen

Eine der wichtigen Neuerungen, die das Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts am 1. November 2007 mit sich gebracht hat, betrifft die Vorschriften über die Kosten. Gemäß Art. 87 Abs. 1 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Nach Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine unterliegende Partei zur Tragung nur eines Teils der Kosten oder gar nicht zur Tragung der Kosten zu verurteilen ist.

Im Urteil vom 4. Dezember 2008, *Blais/EZB*, F-6/08, hat das Gericht erstmals die Billigkeitsregelung des Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung angewandt, als es entschieden hat, dass der Klägerin trotz ihres Unterliegens in diesem Rechtszug neben ihren eigenen Kosten nur die Hälfte der Kosten der Beklagten aufzuerlegen waren. Angesichts erstens der Tatsache, dass das Verfahren als zum Teil durch das Verhalten der Beklagten verursacht angesehen werden konnte, zweitens der erheblichen finanziellen Auswirkungen des Rechtsstreits für die Klägerin, drittens der Tatsache, dass das Vorbringen der Klägerin nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen war, viertens der persönlichen Situation der Klägerin und schließlich des Umstands, dass die Kosten, die die Klägerin möglicherweise zu tragen gehabt hätte, höher waren als in den meisten Rechtsstreitigkeiten, die beim Gericht anhängig gemacht werden, da die Beklagte sich dafür entschieden hatte, sich nicht nur durch ihre eigenen Bediensteten, sondern außerdem durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, hätte es nach Ansicht des Gerichts nicht der Billigkeit entsprochen, der Klägerin die gesamten Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Im Beschluss vom 10. Juli 2008, *Maniscalco/Kommission*, F-141/07, wurde klargestellt, dass der Antrag, über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden, nicht als Antrag, die Kosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, anzusehen ist.

Schließlich hat das Gericht im Beschluss vom 25. November 2008, *Iordanova/Kommission*, F-53/07, Art. 98 Abs. 4 der Verfahrensordnung angewandt, nach dem das Gericht, wenn der Empfänger der Prozesskostenhilfe unterliegt, in der das Verfahren beendenden Entscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung aus Gründen der Billigkeit anordnen kann, dass eine oder mehrere andere Parteien ihre eigenen Kosten tragen oder dass diese vollständig oder zum Teil von der Kasse des Gerichts als Prozesskostenhilfe getragen werden.

II. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Im Jahr 2008 wurde über vier Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden. Sie wurden wegen fehlender Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen – sie ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn es zur Verhinderung eines schweren und nicht wieder-gutzumachenden Schadens für die Interessen des Antragstellers notwendig ist, dass sie bereits vor der Entscheidung zur Hauptsache erlassen werden und ihre Wirkungen entfalten – zurückgewiesen (Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 30. Januar 2008, *S/Parlament*, F-64/07 R, vom 25. April 2008, *Bennett u. a./HABM* F-19/08 R, vom 3. Juli 2008, *Plasa/Kommission*, F-52/08 R, und vom 17. Dezember 2008, *Wenig/Kommission*, F-80/08 R).

Im Beschluss *Wenig/Kommission* wurde insbesondere daran erinnert, dass die Maßnahmen in dem Sinne vorläufig sein müssen, dass sie die Entscheidung zur Hauptsache nicht vorwegnehmen. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist die Unumkehrbarkeit der Aussetzung des Vollzugs der streitigen Entscheidung zu berücksichtigen und dem Antrag des Antragstellers nur stattzugeben, wenn die Dringlichkeit der beantragten Maßnahme als unbestreitbar erscheint.

III. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Seit Inkrafttreten der praktischen Anweisungen für die Parteien am 1. Mai 2008 müssen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Hilfe eines vorgeschriebenen Formulars eingereicht werden, das Hinweise für die Stellung solcher Anträge enthält.

Im Jahr 2008 ergingen sieben Beschlüsse über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Mit Ausnahme der Rechtssache *Kaminska/Ausschuss der Regionen*, F-142/07 AJ, in der dem Prozesskostenhilfeantrag stattgegeben wurde, wurden die Anträge zurückgewiesen, weil der Antragsteller nicht aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande war, die Kosten des Beistands und der rechtlichen Vertretung vor dem Gericht zu tragen, oder dies nicht nachgewiesen hatte.

In den Beschlüssen, mit denen die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wurden, wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Lage des Antragstellers nach Art. 95 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verfahrensordnung unter Berücksichtigung objektiver Faktoren wie des Einkommens, des Vermögens und der familiären Situation beurteilt wird. Es wurde auch daran erinnert, dass mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß Art. 96 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verfahrensordnung Unterlagen und Belege einzureichen sind, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Behörde, die dessen wirtschaftliche Lage bestätigt.

B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



(Protokollarische Rangfolge am 31. Dezember 2008)

Von links nach rechts:

Richter H. Tagaras und H. Kreppel; Kammerpräsident H. Kanninen; Präsident des Gerichts P. Mahoney; Kammerpräsident S. Gervasoni; Richterin I. Boruta; Richter S. Van Raepenbusch; Kanzlerin W. Hakenberg.

1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



Paul J. Mahoney

Geboren 1946; Studium der Rechtswissenschaften (Master of Arts, Universität Oxford, 1967; Master of Laws, University College London, 1969); Lehrbeauftragter am University College London (1967–1973); Barrister (London, 1972–1974); Verwaltungsrat, Hauptverwaltungsrat am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1974–1990); Gastprofessor für Rechtswissenschaften an der Universität von Saskatchewan, Saskatoon, Kanada (1988); Personalleiter beim Europarat (1990–1993); Abteilungsleiter (1993–1995), Hilfskanzler (1995–2001), Kanzler am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2001 bis September 2005); Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



Horstpeter Kreppel

Geboren 1945; Universitätsstudium in Berlin, München, Frankfurt am Main (1966–1972); erstes juristisches Staatsexamen (1972); Rechtsreferendar in Frankfurt am Main (1972–1973 und 1974–1975); Europa-Kolleg in Brügge (1973–1974); zweites juristisches Staatsexamen (Frankfurt am Main, 1976); Referent in der Bundesanstalt für Arbeit und Rechtsanwalt (1976); Richter am Arbeitsgericht (Land Hessen, 1977–1993); Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt am Main, und an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden (1979–1990); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1996 und 2001–2005); Sozialreferent an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid (1996–2001); Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main (Februar bis September 2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Irena Boruta**

Geboren 1950; Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wrocław (1972), Doktor der Rechte (Łódź 1982); Mitglied der Anwaltschaft der Republik Polen (seit 1977); Forschungsaufenthalte (Universität Paris X, 1987–1988; Universität Nantes, 1993–1994); „Solidarnosc“-Sachverständige (1995–2000); Professorin für Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Łódź (1997–1998 und 2001–2005), beigeordnete Professorin an der Wirtschaftshochschule Warschau (2002), Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Kardinal-Stefan-Wyszynski-Universität in Warschau (2002–2005); stellvertretende Ministerin für Arbeit und Soziales (1998–2001); Mitglied der Verhandlungsdelegation für den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union (1998–2001); Vertreterin der polnischen Regierung bei der Internationalen Arbeitsorganisation (1998–2001); Verfasserin mehrerer Werke über das europäische Arbeits- und Sozialrecht; Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Heikki Kanninen**

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Helsinki; Referent am obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommision für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Haris Tagaras**

Geboren 1955; Lizenziat der Rechte (Universität Thessaloniki, 1977); Fachlizenziat im Europarecht (Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (Universität Thessaloniki, 1984); Sprachjurist beim Rat der Europäischen Gemeinschaften (1980–1982); Forschungstätigkeit am Zentrum für internationales und europäisches Wirtschaftsrecht Thessaloniki (1982–1984); Verwaltungsrat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1986–1990); Professor für Gemeinschaftsrecht, internationales Privatrecht und Menschenrechte an der Universität Panteion Athen (seit 1990); externer Mitarbeiter für europäische Angelegenheiten beim Justizministerium und Mitglied des Ständigen Ausschusses des Lugano-Übereinkommens (1991–2004); Mitglied der nationalen Wettbewerbskommission (1999–2005); Mitglied der nationalen Kommission für Telekommunikation und das Postwesen (2000–2002); Mitglied der Anwaltschaft von Thessaloniki, Anwalt mit Zulassung beim Kassationsgericht; Gründungsmitglied des Europäischen Anwaltsvereins; assoziiertes Mitglied der Académie internationale de droit comparé; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Sean Van Raepenbusch**

Geboren 1956; Lizenziat der Rechte (Freie Universität Brüssel, 1979); Fachlizenziat im Völkerrecht (Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (1989); Leiter der Rechtsabteilung der Société anonyme du canal et des installations maritimes Brüssel (1979–1984); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion für soziale Angelegenheiten, 1984–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988–1994); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–2005); Lehrbeauftragter am Centre universitaire Charleroi (internationales und europäisches Sozialrecht, 1989–1991), an der Universität Mons-Hainaut (Europarecht, 1991–1997), an der Universität Lüttich (Recht des europäischen öffentlichen Dienstes, 1989–1991; institutionelles Recht der Europäischen Union, 1995–2005; europäisches Sozialrecht, 2004–2005); zahlreiche Veröffentlichungen im europäischen Sozialrecht und im Verfassungsrecht der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



Stéphane Gervasoni

Geboren 1967; Absolvent des Institut d'études politiques Grenoble (1988) und der École nationale d'administration (1993); Mitglied des Conseil d'État (Berichterstatter in der Streitsachenabteilung, 1993–1997, und in der Abteilung für Soziales, 1996–1997; Maître des requêtes 1996-2008); Conseiller d'État (seit 2008); Dozent am Institut d'études politiques Paris (1993–1995); Vertreter der Regierung in der Commission spéciale de cassation des pensions (1994–1996); Rechtsberater beim Ministerium für den öffentlichen Dienst und bei der Stadt Paris (1995–1997); Generalsekretär der Präfektur des Departements Yonne, Unterpräfekt des Arrondissements Auxerre (1997–1999); Generalsekretär der Präfektur des Departements Savoie, Unterpräfekt des Arrondissements Chambéry (1999–2001); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (September 2001 bis September 2005); ordentliches Mitglied der Beschwerdekommision der NATO (2001–2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



Waltraud Hakenberg

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Genf (1974–1979); erstes Staatsexamen (1979); Postgraduiertenstudium des Gemeinschaftsrechts am Europa-Kolleg in Brügge (1979–1980); Rechtsreferendariat in Regensburg (1980–1983); Doktor der Rechte (1982); zweites Staatsexamen (1983); Rechtsanwältin in München und Paris (1983–1989); Beamtin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–2005); Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Richters Dr. Jann, 1995–2005); Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Russland; Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes (seit 1999); Mitglied verschiedener juristischer Kommissionen, Vereinigungen und Ausschüsse; zahlreiche Veröffentlichungen im Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsverfahrensrecht; Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 30. November 2005.

2. Protokollarische Rangfolge

Vom 1. Januar bis 30. September 2008

P. MAHONEY, Präsident des Gerichts
H. KREPPEL, Kammerpräsident
S. VAN RAEPENBUSCH, Kammerpräsident
I. BORUTA, Richterin
H. KANNINEN, Richter
H. TAGARAS, Richter
S. GERVASONI, Richter
W. HAKENBERG, Kanzlerin

Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2008

P. MAHONEY, Präsident des Gerichts
H. KANNINEN, Kammerpräsident
S. GERVASONI, Kammerpräsident
H. KREPPEL, Richter
I. BORUTA, Richterin
H. TAGARAS, Richter
S. VAN RAEPENBUSCH, Richter
W. HAKENBERG, Kanzlerin

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2008)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2006–2008)
3. Verfahrenssprache (2006–2008)

Erledigte Rechtssachen

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2008)
5. Ergebnis der Entscheidungen (2008)
6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Ergebnis (2008)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2008)

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

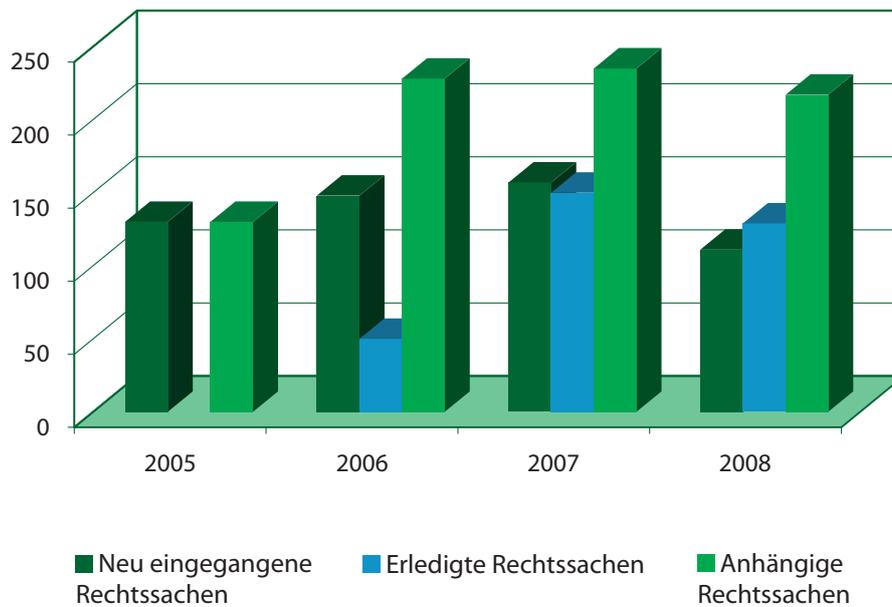
8. Spruchkörper (2006–2008)
9. Zahl der Kläger (2008)

Verschiedenes

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht erster Instanz angefochtene Entscheidungen des Gerichts (2006–2008)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht erster Instanz (2006–2008)

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2008)



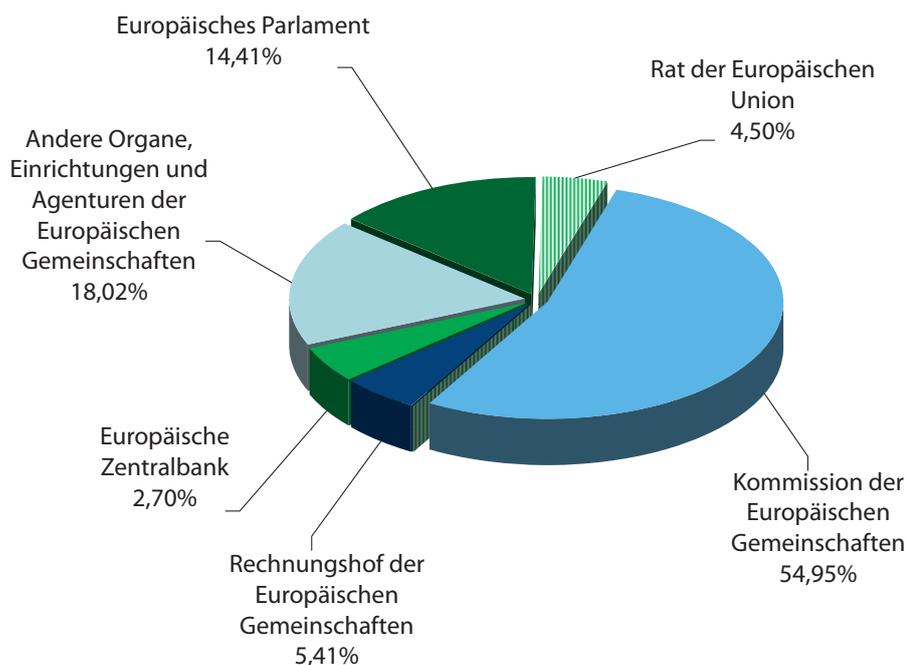
	2005	2006	2007	2008
Neu eingegangene Rechtssachen		130	148	157
Erledigte Rechtssachen		-	50	150
Anhängige Rechtssachen		130	228	235
				217 ¹

Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

¹ Darunter 9 ausgesetzte Rechtssachen.

2. Neu eingegangene Rechtssachen – Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2006–2008)

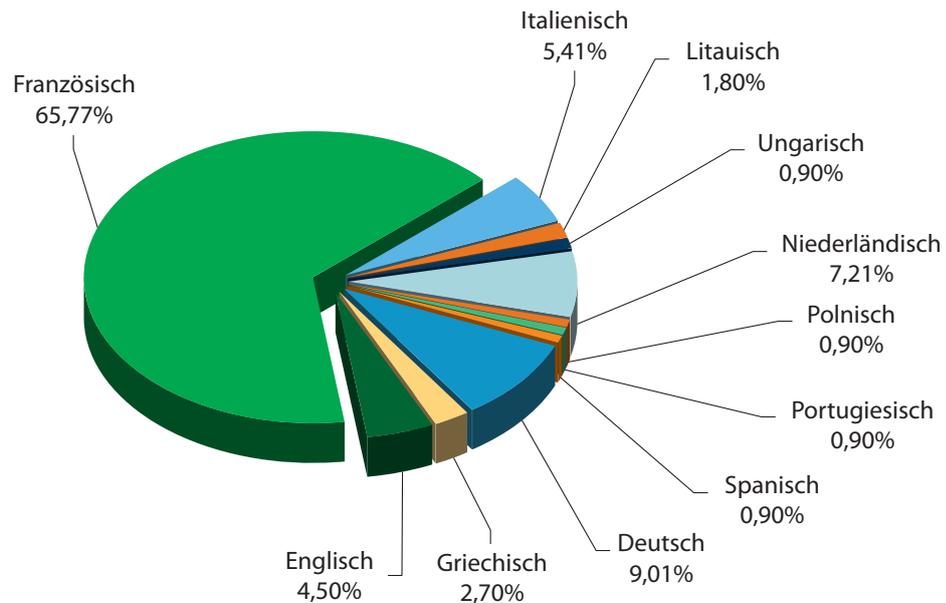
Prozentuale Anteile an der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (2008)



	2006	2007	2008
Europäisches Parlament	7,14%	13,38%	14,41%
Rat der Europäischen Union	6,07%	3,82%	4,50%
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	75,00%	50,96%	54,95%
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	3,57%	3,82%	-
Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften	1,79%	1,91%	5,41%
Europäische Zentralbank	1,07%	1,27%	2,70%
Andere Organe, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Gemeinschaften	5,36%	24,84%	18,02%
Summe	100%	100%	100%

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrenssprache (2006–2008)

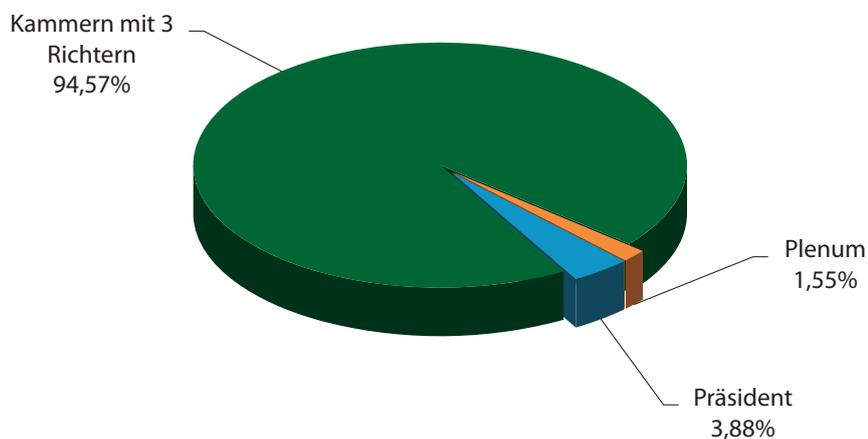
Aufgliederung für 2008



Verfahrenssprache	2006	2007	2008
Bulgarisch	-	2	-
Spanisch	1	2	1
Deutsch	2	17	10
Griechisch	3	2	3
Englisch	8	8	5
Französisch	113	102	73
Italienisch	10	17	6
Litauisch	-	2	2
Ungarisch	2	1	1
Niederländisch	7	3	8
Polnisch	-	-	1
Portugiesisch	-	-	1
Rumänisch	-	1	-
Slowenisch	1	-	-
Finnisch	1	-	-
Summe	148	157	111

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

4. Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2008)



	Urteile	Verfahrensbeendende Beschlüsse ¹	Erledigung auf sonstige Weise	Summe
Plenum	2	-	-	2
Präsident	-	5	-	5
Kammern mit 3 Richtern	66	55	1	122
Einzelrichter	-	-	-	-
Summe	68	60	1	129

¹ Darunter 7 Rechtssachen, die gütlich beigelegt wurden.

5. Erledigte Rechtsachen – Ergebnis der Entscheidungen (2008)

	Urteile			Beschlüsse					Summe
	Klagen, denen im vollem Umfang stattgegeben wurde	Klagen, denen teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden	(offensichtlich unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge)	Gütliche Beilegung	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	Erfolgreiche Anträge (besondere Verfahrensarten)	Andere	
Dienstliche Verwendung/ Umsetzung	-	-	2	2	-	1	-	-	5
Auswahlverfahren	1	2	4	2	-	-	-	-	9
Arbeitsbedingungen/Urlaub	-	2	2	1	1	-	-	-	6
Beurteilung/Beförderung	7	8	12	4	2	5	-	1	39
Ruhegehalt und Invalidengeld	-	-	2	3	-	6	-	-	11
Disziplinarverfahren	-	-	1	2	-	-	-	-	3
Einstellung/Ernennung/ Einstufung in die Besoldungsgruppe	1	6	4	5	-	2	-	-	18
Dienstbezüge und Zulagen	-	-	8	2	4	3	-	-	17
Auflösung des Bedienstetenvertrags	-	-	3	1	-	1	-	-	5
Soziale Sicherheit/ Berufskrankheiten/Unfälle	1	1	1	1	-	2	-	-	6
Andere	-	-	-	8	-	1	1	-	10
Summe	10	19	39	31	7	21	1	1	129

6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Ergebnis (2006–2008)

Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes		Ergebnis der Entscheidung	
		Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung
2006	2	-	2
2007	4	-	4
2008	4	-	4
Summe	10	-	10

7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2008)

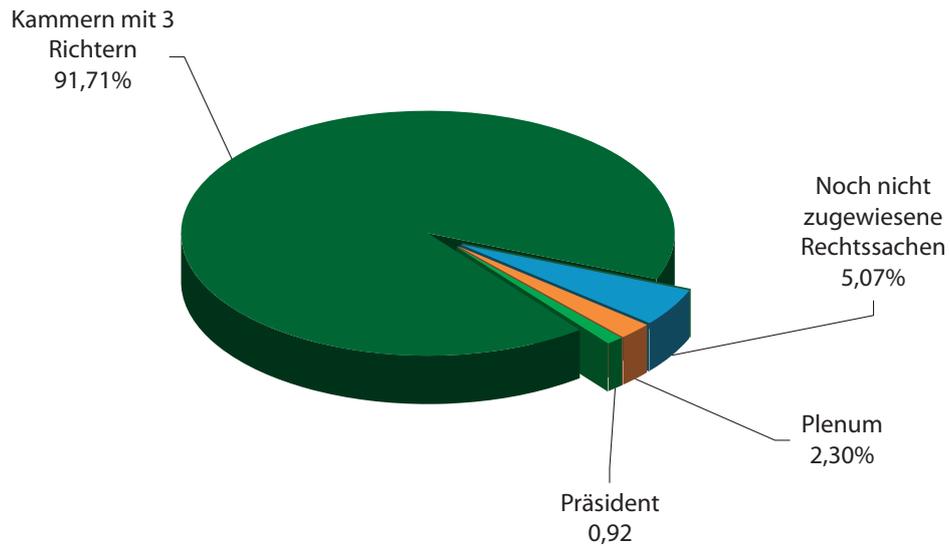
Urteile			Allgemeiner Durchschnitt
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen		56	
Zunächst beim Gericht erster Instanz neu eingegangene Rechtssachen ¹		12	
Summe		68	
Beschlüsse			
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen		55	14,0
Zunächst beim Gericht erster Instanz neu eingegangene Rechtssachen ¹		6	
Summe		61	
GESAMTSUMME		129	17,0

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

¹ Zu Beginn der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat das Gericht erster Instanz 118 Rechtssachen an dieses verwiesen.

8. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2006–2008)

Aufgliederung für 2008



	2006	2007	2008
Plenum	6	3	5
Präsident	4	2	2
Kammern mit 3 Richtern	207	205	199
Einzelrichter	-	-	-
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	11	25	11
Summe	228	235	217

9. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Zahl der Kläger – (2008)

Die zehn anhängigen Rechtssachen mit den meisten Klägern je Rechtssache

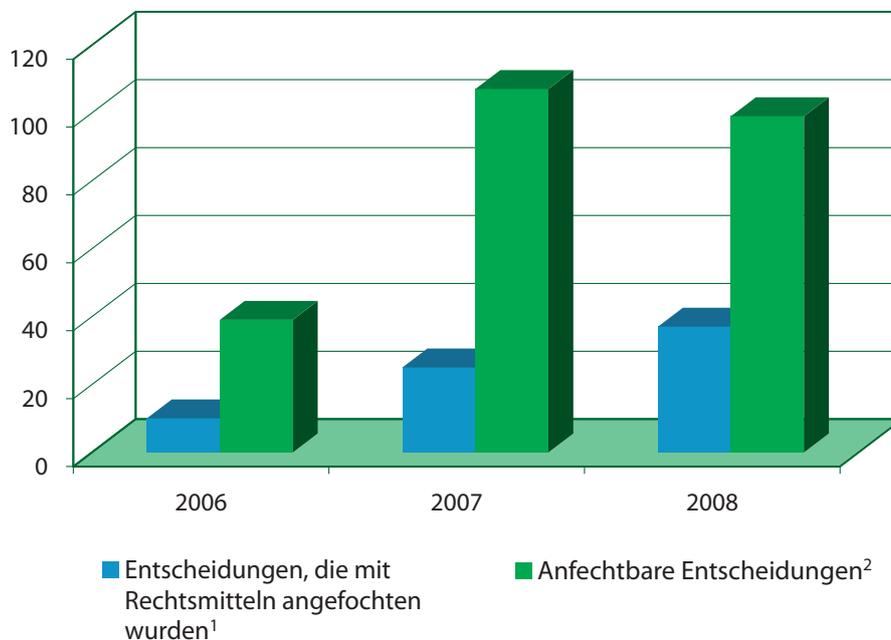
Zahl der Kläger je Rechtssache	Sachgebiete
181	Statut – Einstellung – Vertragsbedienstete – Dauer der Verträge, Verlängerung und/oder befristete oder unbefristete Verlängerung
143	Statut – Ernennungen – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in eine Reserveliste aufgenommen wurden
108	EIB – Ruhegehalt – jährliche Anpassung
80	Statut – Hilfskräfte für Sitzungen des Parlaments – Zeitarbeitnehmer – Neueinstufung als Vertragsbedienstete mit unbefristetem Vertrag
76	Statut – Ernennungen – Neueinstufung befristeter Arbeitsverträge als ein einziger unbefristeter Arbeitsvertrag
59	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
47	Statut – Vertragsbedienstete – Einstellung – Ausleseverfahren CAST27/ Relex – Nichtaufnahme in die Reserveliste
29	Statut – Vertragsbedienstete – Überprüfung der Einstufung und der Besoldung
27	Statut – Bedienstete der Kinderkrippen und -tagesstätten – Besoldung
21	Statut – Besoldung – Vergütung für Schichtdienst – Vergütung für Arbeitnehmer, die regelmäßig verpflichtet sind, sich zur Verfügung zu halten – Art. 56a und 56b des Statuts

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen

	Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
2006	1652	228
2007	1267	235
2008	1161	217

10. *Verschiedenes* – Mit Rechtsmitteln beim Gericht erster Instanz angefochtene Entscheidungen des Gerichts (2006–2008)



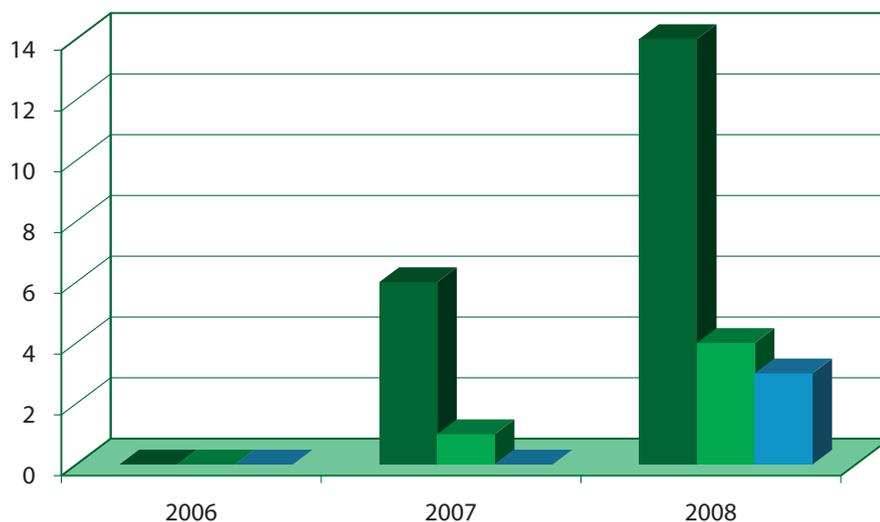
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden ¹	Anfechtbare Entscheidungen ²	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden ³	Prozentualer Anteil der Rechtsmittelverfahren außerhalb des Verfahrens der gütlichen Beilegung
2006	10	39	25,64%	22,22%
2007	25	107	23,36%	21,93%
2008	37	99	37,37%	34,91%

¹ Entscheidungen, die von mehreren Parteien mit Rechtsmitteln angefochten wurden, sind nur einmal berücksichtigt. Im Jahr 2007 wurden zwei Entscheidungen mit jeweils zwei Rechtsmitteln angefochten.

² Urteile und Beschlüsse, mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

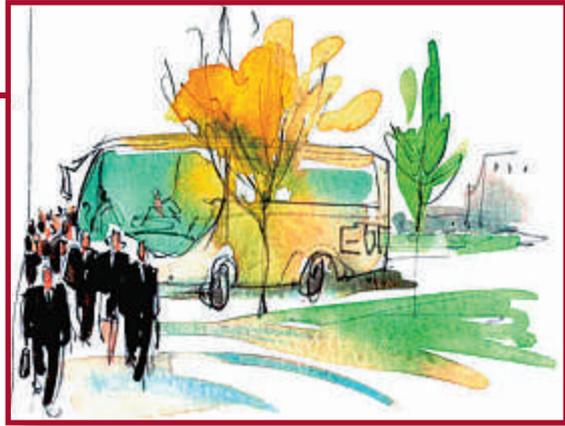
³ Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

11. *Verschiedenes* – Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht erster Instanz (2006–2008)



- Zurückweisung des Rechtsmittels
- Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung
- Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung

	2006	2007	2008
Zurückweisung des Rechtsmittels	-	6	14
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	-	1	4
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	-	-	3
Summe		7	21



Kapitel IV

Begegnungen und Besuche

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht erster Instanz und beim Gericht für den öffentlichen Dienst

Gerichtshof

24. Januar	Miguel A. Moratinos, Außenminister des Königreichs Spanien
25. Januar	François Fillon, Premierminister der Französischen Republik
13. Februar	Delegation der Corte centroamericana de Justicia
1. April	Delegation des australischen Court of the Future Network
9. April	Andreas Krautscheid, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen
14. -15. April	Delegation niederländischer Richter –Gerechtscoördinatoren
17. April	S. E. Edmund Duckwitz, Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
17. April	S. E. Kim Darroch, Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Union
17. April	Beatrice Ask, Justizministerin des Königreichs Schweden
18. April	S. E. Hans Dietmar Schweisgut, Ständiger Vertreter der Republik Österreich bei der Europäischen Union
21.- 28. April	Delegation des Gerichtshofs der Communauté économique et monétaire de l'Afrique centrale (CEMAC), des Gerichtshofs der Union économique et monétaire ouest-africaine (UEMOA) und des Gerichtshofs der Communauté économique des États de l'Afrique de l'Ouest (CEDEAO)
28. April	S. E. Milena Vicensová, Ständige Vertreterin der Tschechischen Republik bei der Europäischen Union
14. Mai	S. E. Philippe Guex, Botschafter der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim Großherzogtum Luxemburg, und S. E. Botschafter Jacques De Watteville, Leiter der Schweizer Vertretung bei der Europäischen Union
5. Juni	Jirí Pospíšil, Justizminister der Tschechischen Republik
9.-10. Juni	Tagung von Richtern und Staatsanwälten aus den Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Vereinigtes Königreich)

9.-27. Juni	Ausstellung „Sous le regard de Dame Justice“ von Philipp Heinisch, Maler und Karikaturist
16. Juni	Janusz Lewandowski, Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments
17. Juni	Bevollmächtigte der Französischen Republik, der Tschechischen Republik und des Königreichs Schweden, die diese Staaten vor dem Gerichtshof vertreten
23.-27. Juni	Delegation des Gerichtshofs der Communauté économique et monétaire de l'Afrique centrale (CEMAC), des Gerichtshofs der Union économique et monétaire ouest-africaine (UEMOA) und des Gerichtshofs der Communauté économique des États de l'Afrique de l'Ouest (CEDEAO)
8. Juli	Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Hessen
8.-9. September	Delegation des spanischen Obersten Gerichtshofs
9.-12. September	Delegation des rumänischen Hohen Kassationsgerichtshofs
15.-16. September	Delegation des spanischen Consejo General del Poder Judicial
17. September	Delegation des dänischen Parlaments
7. Oktober	Fotoausstellung zum 50. Jahrestag der Errichtung des „einheitlichen“ Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
9. Oktober	Francis MacGregor, Präsident des Appellationsgerichts der Seychellen
13. Oktober	Delegation des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments
14. Oktober	Delegation des chinesischen Obersten Gerichtshofs
20.-21. Oktober	„Luxemburger Expertenforum“
23. Oktober	S. E. Botschafter Ferdinando Nelli Feroci, Ständiger Vertreter der Republik Italien bei der Europäischen Union
31. Oktober	Mari Kiviniemi, finnischer Minister für die öffentliche Verwaltung und die lokalen Gebietskörperschaften
6. November	Manuel Sarrazin und Jerzy Montag, Mitglieder des Bundestags
20. November	Gerhart Holzinger, Präsident des Verfassungsgerichtshofs der Republik Österreich
24. November	Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
5. Dezember	Claude Wiseler, Minister für öffentliche Arbeiten des Großherzogtums Luxemburg, und Architekt Dominique Perrault

10.-11. Dezember Delegation von Richtern und Steuerrechtsexperten aus den Mitgliedstaaten und den Staaten, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben

Gericht erster Instanz

22. April S. E. Philippe Guex, Botschafter der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim Großherzogtum Luxemburg

17. Juni Arbeitsbesuch von Bevollmächtigten der französischen, der tschechischen und der schwedischen Regierung sowie von Rechtsberatern des Rates der Europäischen Union

9. Juli Nikiforos Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter

13. Oktober Delegation des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments

12. Dezember Bevollmächtigte des Staatsministeriums des Großherzogtums Luxemburg

Gericht für den öffentlichen Dienst

22. April Besuch von Mercedes De Sola Domingo, Hauptberaterin in der Schlichtungsstelle der Kommission

24. April Besuch von Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter, und Joaquín Bayo Delgado, Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

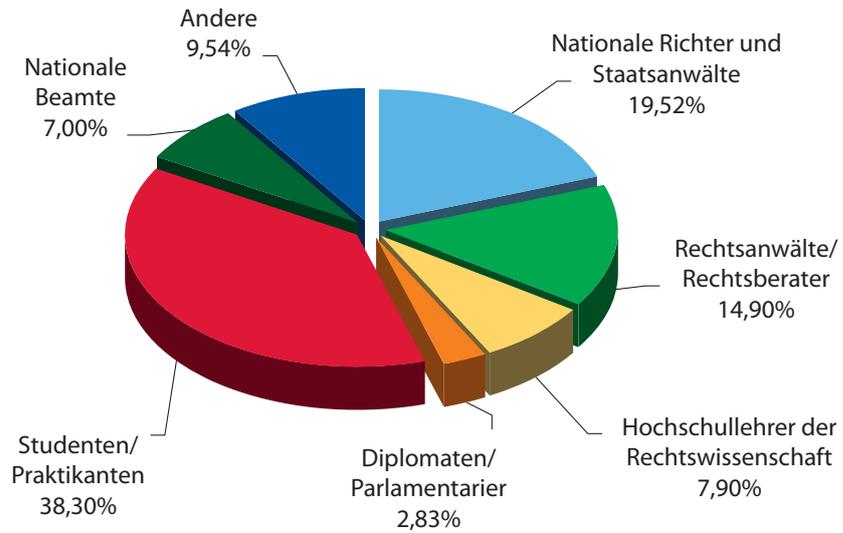
13. Oktober Besuch einer Delegation des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments

21. November Besuch von Nikiforos Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter

B – Studienbesuche (2008)

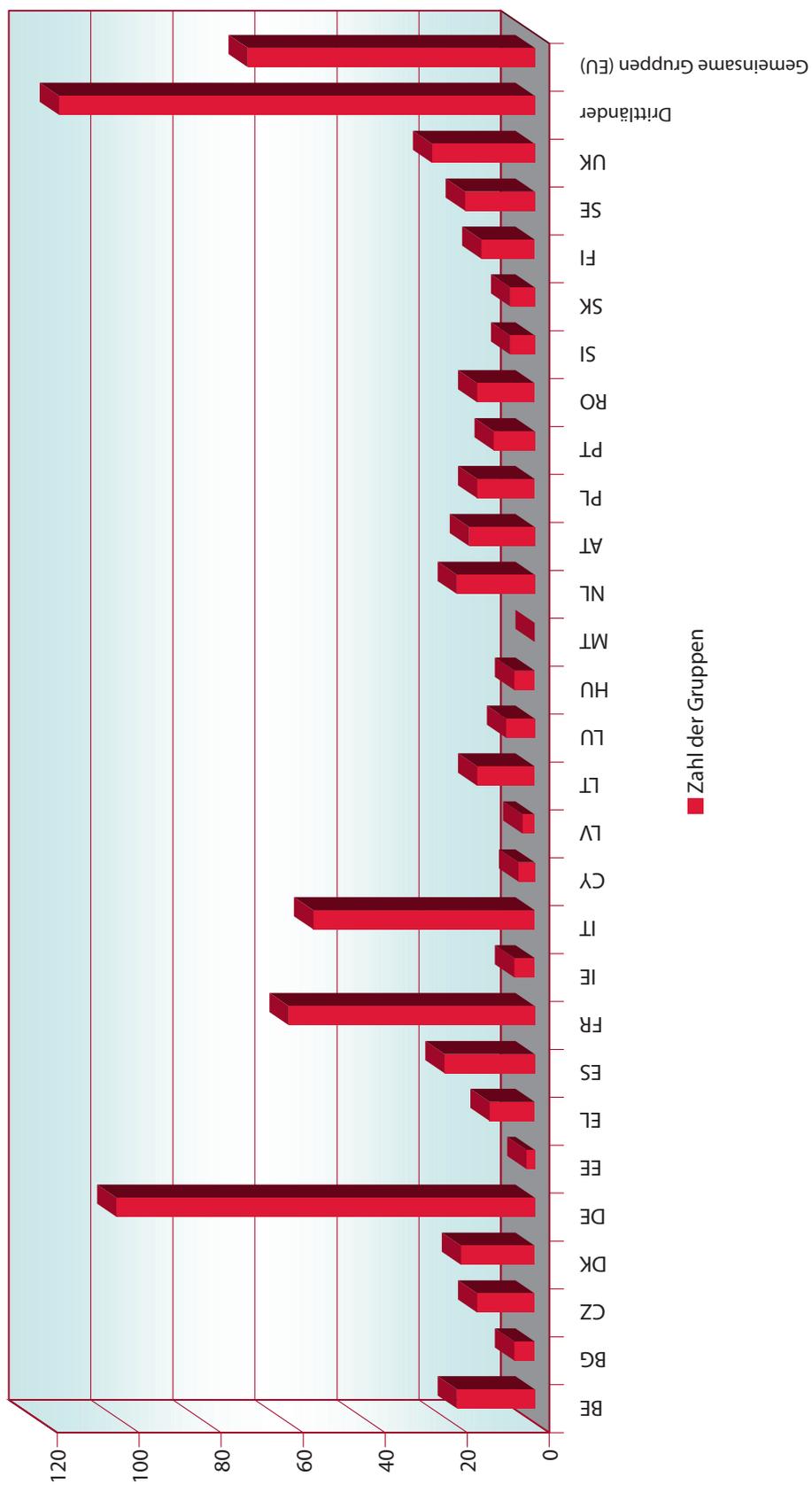
1. Aufgegliedert nach Art der Gruppen

Zahl der Gruppen



	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme
Zahl der Gruppen	131	100	53	19	257	47	64	671

2. Studienbesuche – Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten (2008)

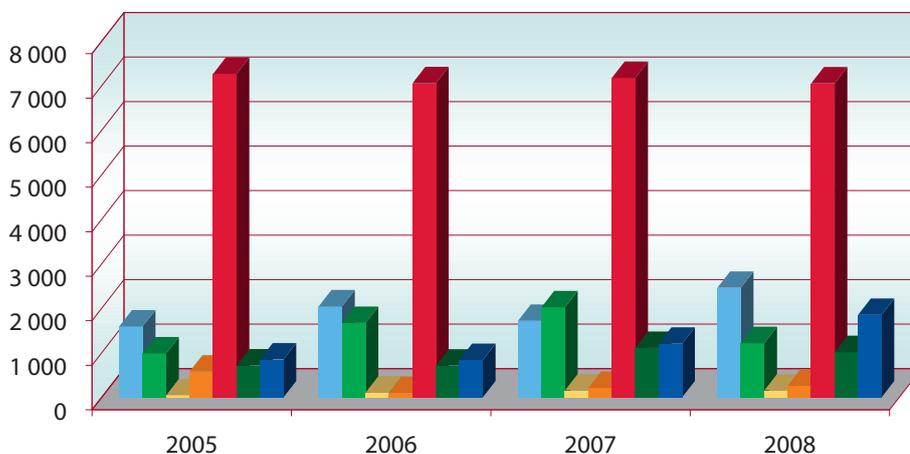


	Zahl der Besucher								Gesamtsumme	Zahl der Gruppen
	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme		
BE		53	1			400		20	474	19
BG	34	13				42			89	5
CZ		46	14			24			84	14
DK	8	10	43	31		98	27	90	307	18
DE	375	265	29	70		1113	163	828	2843	102
EE				27					27	2
EL	121		6			150			277	11
ES	294	33				36	18	103	484	22
FR	230	46	7			1118	143	297	1841	60
IE	10					74			84	5
IT		55	3			534			592	54
CY	4		8			16			28	4
LV						23	40		63	3
LT			9			15			24	14
LU		55				161	14		230	7
HU			8			80	8		96	5
MT									0	0
NL	86	52		50		271		42	501	19
AT	18	76	4			190		38	326	16
PL	68	73	4			84	105		334	14
PT	3		6			20			29	10
RO	60		2				3		65	14
SI	3	10					7		20	6
SK	78					34			112	6
FI		30		39		52	11	27	159	13
SE	188	17		6		61		97	369	17
UK	100	37				335		16	488	25
Drittländer	215	57	12	39		1320	50	82	1775	116
Gemischte Gruppen (EU)	568	291				802	427	214	2302	70
Gesamtsumme	2463	1219	156	262	7053	1016	1854	14023	671	

3. Studienbesuche – Nationale Richter und Staatsanwälte (2008)

	BE	BG	DK	DE	EE	EL	CY	LV	LT	LU	NL	PL	PT	UK	Gesamtsumme
Fortbildungstagung	8	6	3	16	2	8	2	2	4	2	7	15	8	8	91

4. Entwicklung der Zahl und der Art der Besucher (2005–2008)



- Nationale Richter und Staatsanwälte
- Rechtsanwälte/Rechtsberater
- Hochschullehrer der Rechtswissenschaft
- Diplomaten/Parlamentarier
- Studenten/Praktikanten
- Nationale Beamte
- Andere

Zahl der Besucher

	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft	Diplomaten/Parlamentarier	Studenten/Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Gesamtsumme
2005	1595	989	48	581	7267	716	853	12049
2006	2044	1673	108	101	7056	714	840	12536
2007	1719	2025	157	213	7178	1111	1206	13609
2008	2463	1219	156	262	7053	1016	1854	14023

C – Feierliche Sitzungen

14. Januar	Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Richter Schintgen aus dem Amt
28. Januar	Feierliche Sitzung anlässlich der teilweisen Neubesetzung des Europäischen Rechnungshofs
23. Mai	Feierliche Sitzung anlässlich der feierlichen Verpflichtung von Androulla Vassiliou als neuem Mitglied der Europäischen Kommission
30. Juni	Feierliche Gedenksitzung
7. Juli	Feierliche Sitzung anlässlich der feierlichen Verpflichtung von Antonio Tajani als neuem Mitglied der Europäischen Kommission
15. September	Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Richter Cooke und des Amtsantritts von Kevin O'Higgins als Richter des Gerichts erster Instanz
4. Dezember	Feierliche Sitzung anlässlich der Einweihung des neuen Palais des Gerichtshofs

D – Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen

Gerichtshof

11. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung der Cour de cassation in Paris
12. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der vom Premierminister von Malta, Lawrence Gonzi, veranstalteten Feier des Beitritts Maltas zur Eurozone in La Valette
16. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Rechtspolitischen Neujahrsempfang im Justizministerium, Berlin
18.-19. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am dritten Kolloquium der Präsidenten des österreichischen, des deutschen und des schweizerischen Verfassungsgerichts sowie des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Wien
22.-23. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Allgemeinen Fortbildungsseminar im Bereich Marken und Muster für Richter nationaler Gerichte der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Alicante
25. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg
25. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs des Obersten Kassationsgerichtshofs in Rom
25. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und beim Seminar zur „Rolle des Konsenses im System der Europäischen Menschenrechtskonvention“ in Straßburg
29. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs des portugiesischen Obersten Gerichtshofs in Lissabon
31. Januar	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung zu Ehren von Präsident Günter Hirsch und anlässlich der Amtseinführung seines Nachfolgers beim Bundesgerichtshof auf Einladung der Justizministerin der Bundesrepublik Deutschland Brigitte Zypries in Karlsruhe
24. Februar	Vertretung des Gerichtshofs bei der vom Präsidenten der Republik Estland Toomas Hendrik Ilves veranstalteten Feier des 90. Jahrestags der Gründung der Republik Estland in Tallinn

12. März	Vertretung des Gerichtshofs bei der Feier des 50-jährigen Bestehens des Europäischen Parlaments in Straßburg
12. März	Vertretung des Gerichtshofs bei der Jahresgeneralversammlung des Verfassungsgerichtshofs der Republik Polen in Warschau
9. April	Vertretung des Gerichtshofs bei der Veranstaltung zum 25-jährigen Bestehen des portugiesischen Verfassungsgerichtshofs in Lissabon
7. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei dem vom Präsidenten der Republik Österreich anlässlich des Ausscheidens des Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichts Karl Korinek gegebenen Festempfang in der Hofburg, Wien
16.-17. Mai	Vertretung des Gerichtshofs beim zweiten, vom Verfassungsgericht Andorra veranstalteten internationalen Verfassungskolloquium zum Thema „Internationales Recht und nationale Verfassungen in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte“ in Andorra la Vella
28.-31. Mai	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am FIDE-Kongress in Linz
1. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung zum italienischen Nationalfeiertag in Rom
9. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei der Einweihung der Ausstellung des Architekten Dominique Perrault im Centre Pompidou, Paris
9.-10. Juni	Vertretung des Gerichtshofs beim Kolloquium über „Ways and means of strengthening the implementation at national level of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms“ in Stockholm
15.-16. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union und bei dem von dieser Vereinigung veranstalteten Kolloquium in Warschau
30. Juni	Vertretung des Gerichtshofs beim dritten Kolloquium des Netzwerks der Präsidenten der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Ljubljana
3. Juli	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofs am Treffen mit Generaldirektor Jean-Claude Piris, Rechtsberater des Rates der Europäischen Union, und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments Hans-Georg Pöttering in Brüssel
2.-3. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der Feier des 90-jährigen Bestehens des finnischen Obersten Verwaltungsgerichts in Helsinki

8.-9. September	Vertretung des Gerichtshofs bei dem vom spanischen Obersten Gerichtshof und der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union zum Thema „Convergence des hautes juridictions administratives de l'Union européenne dans l'application du droit communautaire“ veranstalteten Seminar in Santander
10.-11. September	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung anlässlich des 15. Jahrestags der Errichtung des Verfassungsgerichtshofs der Tschechischen Republik in Brno
16. September	Vertretung des Gerichtshofs bei den Festveranstaltungen zum 175-jährigen Bestehen des portugiesischen Obersten Gerichtshofs in Lissabon
22. September	Vertretung des Gerichtshofs bei einem Treffen einer Delegation der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union mit Kommissionsmitglied Barrot zur Erörterung der Tätigkeiten der Vereinigung und ihrer Finanzierung in Brüssel
24. September	Teilnahme des Gerichtshofs an einem Dinner zu Ehren des Ökumenischen Patriarchen Bartholomäus auf Einladung des Botschafters Vassilis Kaskarelis, des Ständigen Vertreters der Hellenischen Republik bei der Europäischen Union, Brüssel
29. September	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs des Obersten Gerichtshofs unter Vorsitz S. K. H. des Königs von Spanien in Madrid
30. September-1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der „Opening of the Legal Year“ in London
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim Verfassungstag (feierliches Gedenken an die Errichtung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs) in Anwesenheit des Präsidenten der Republik Österreich in Wien
3. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei den Festveranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit in Hamburg
7.-8. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Jahreskonferenz des Forums der Richter der Europäischen Union für die Umwelt in Paris
9.-10. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung der Leiter der Appellationsgerichte der Hauptstädte der Europäischen Union in Paris
13. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim 10. Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

13. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim „10th Anniversary Meeting of the European Judicial Network“ auf Madeira
16.-17. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Konferenz der Präsidenten der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwälte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Wien
25.-28. Oktober	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am offiziellen Besuch beim Obersten Kassationsgerichtshof der Republik Bulgarien in Sofia
31. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der feierlichen Sitzung des Kassationsgerichtshofs der Niederlande anlässlich der Verabschiedung seines Präsidenten W. J. M. Davids in den Ruhestand, Den Haag
2.-3. November	Vertretung des Gerichtshofs beim Kolloquium zum 50-jährigen Bestehen des Verfassungsrats in Paris
17. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und der obersten Verwaltungsgerichte der Mitgliedstaaten in Brüssel
6. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs beim Jahresempfang zum Nationalfeiertag auf Einladung der Präsidentin der Republik Finnland in Helsinki
18. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung zum Verfassungstag in Ljubljana

Gericht erster Instanz

11. Januar	Vertretung des Gerichts bei der feierlichen Sitzung der Cour de cassation in Paris
15. Januar	Vertretung des Gerichts bei der Konferenz zum 50-jährigen Bestehen des Bundeskartellamts in Bonn
25. Januar	Vertretung des Gerichts bei der feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs in Straßburg
15.-18. Mai	Teilnahme des Präsidenten und von Mitgliedern des Gerichts an einer vom Generalstaatsanwalt und hohen Würdenträgern der Republik Zypern veranstalteten Zusammenkunft und Vortrag über die Zuständigkeiten des Gerichts erster Instanz auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Nikosia
28.-31. Mai	Vertretung des Gerichts beim 23. FIDE-Kongress in Linz
2.-5. Juni	Vertretung des Gerichts bei der 14. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Vilnius

25. Juni	Teilnahme des Präsidenten am Empfang des französischen Premierministers François Fillon zum 60-jährigen Bestehen des Generalsekretariats für europäische Angelegenheiten in Paris
2. September	Vertretung des Gerichts bei der Feier zum 90 jährigen Bestehen des finnischen Obersten Verwaltungsgerichts in Helsinki
29. September	Vertretung des Gerichts bei der feierlichen Sitzung zur Eröffnung des Gerichtsjahrs unter Vorsitz S. K. H. des Königs von Spanien in Madrid
1. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahrs in London
3. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der Festveranstaltung zum 90-jährigen Bestehen des Schutzes des gewerblichen Eigentums in Polen, Warschau
6.-7. Oktober	Vertretung des Gerichts bei der Konferenz zum Thema „International Courts and Tribunals – The Challenges ahead“ im Rahmen des schwedischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats in Zusammenarbeit mit dem Committee of Legal Advisers on Public International Law des Europarats in London
20.-21. Oktober	Teilnahme des Präsidenten und von Mitgliedern des Gerichts am Luxemburger Expertenforum zur Entwicklung des Gemeinschaftsrechts in Luxemburg
24. Oktober	Teilnahme des Präsidenten an der von IBC Legal Conferences veranstalteten Konferenz „EU litigation – Using EU Law as a litigation tool“ und Vortrag zum Thema „Efficient administration of justice in a changing environment – What lawyers and judges can do“ in Brüssel
25. Oktober- 2. November	Vertretung des Gerichts bei der Herbstsitzung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in New York
25. November	Vertretung des Gerichts bei dem anlässlich des Staatsbesuchs der Finnischen Präsidentin T. Halonen in Luxemburg veranstalteten Runden Tisch „Europe without frontiers“
5. Dezember	Teilnahme und Wortbeiträge des Präsidenten und von Mitgliedern des Gerichts bei der „Autumn Conference on European State Aid Law 2008“ in Luxemburg

Gericht für den öffentlichen Dienst

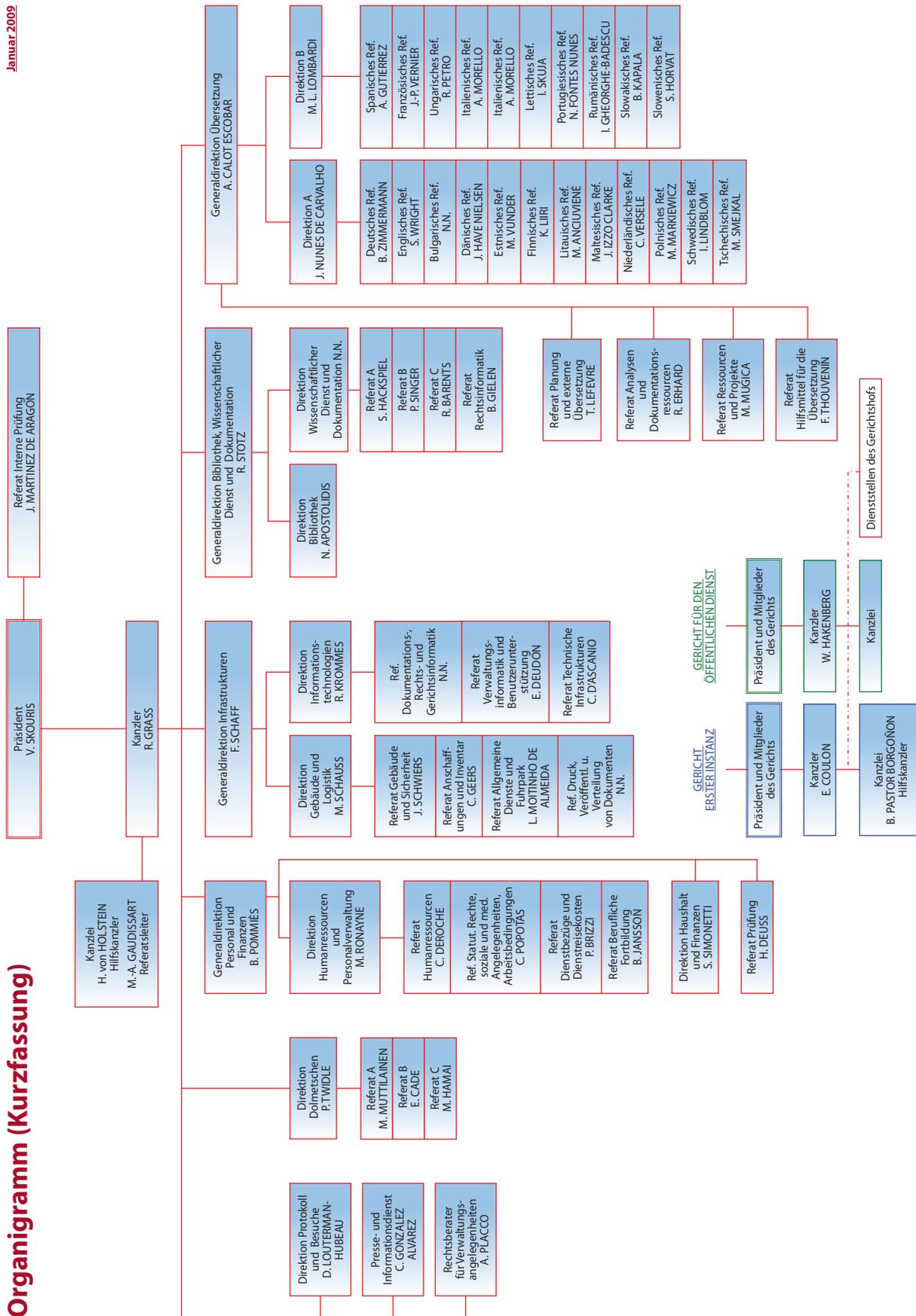
28. Februar	Treffen der Mitglieder mit den Mitgliedern des EFTA-Gerichtshofs
6.-8. März	Besuch beim belgischen Staatsrat
15.-18. Mai	Besuch beim finnischen Obersten Verwaltungsgericht



Organigramm (Kurzfassung)

Organigramm (Kurzfassung)

Januar 2009



Kontaktaufnahme mit dem Gerichtshof

Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Postanschrift: L-2925 Luxembourg

Telefon: +352 4303-1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramm: CURIA

Fax Gerichtshof: +352 4303-2600

Fax Abteilung Presse und Information: +352 4303-2500

Fax Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen: +352 4303-2650

Der Gerichtshof im Internet: www.curia.europa.eu

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Jahresbericht 2008 – Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2009 — 259 S. — 21 × 29,7 cm

Katalognummer: QD-AG-09-001-DE-C

ISBN 978-92-829-0893-8

doi: 10.2862/18067

ISSN 1680-8290

Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- über die Buchhandlung mit Angabe des Titels, des Verlags und/oder der ISBN-Nummer;
- direkt über eine unserer Verkaufsstellen. Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://bookshop.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission. Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://ec.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.

